This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Oesterreich

und dessen Zukunft.

Zweiter Theil.

Hamburg.
Bei Ludwig Giese.
1847.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Oesterreich

und dessen Zukunft.

Zweiter Theil.

I 65086

Oesterreich

und dessen Zukunft.

Zweiter Theil.

Hamburg,
Bei Ludwig Giese.
1847.

Oeſterreich

und

deſſen Zukunft.

I.

Wir haben vor einigen Jahren eine öffentliche Ansprache an unsere Mitbürger gerichtet, welche, wir hoffen es zuversichtlich, Anklang und Widerhall gefunden hat.

Uns trieb zu diesem Schritte der Glaube an die hohe Mission, welche Oesterreich in dem europäischen Staatenbunde und in der Geschichte der menschlichen Entwickelungen zu erfüllen hat — das lebhafte Interesse an den Schicksalen unseres Vaterlandes — das Gefühl der Pflicht, diesem das geringe Scherflein unserer Kräfte zu weihen — und die Ueberzeugung, daß bei den meisten unserer politischen Tagesschriftsteller Alles eher zu finden sei, als der Muth, ihre ganze Ansicht offen und rückhaltslos auszusprechen.

Die Schrift: „Oesterreich und seine Zukunft“, sollte auf die Wunden hinweisen, an welchen unser Vaterland sich zu verbluten droht, — sie sollte darthun, daß das gegenwärtige Regierungssystem zur Auflösung und zum Untergange führe, und den Boden unter unsern Füßen untergrabe — daß die Regierung sich freiwillig aller der Stützen begeben, ja sie planmäßig geschwächt und von sich gestoßen habe, an welche sie durch die Natur der Dinge, durch historisches und positives Recht gewiesen war, um sich auf Institutionen zu fußen, welche aller Garantieen der Fortdauer und der innern Kraft und Berechtigung entbehren —

Wir sind zu diesem Ende die verschiedenen Stände und Gewalten im Staate — ob rechtliche oder faktische — einzeln durchgegangen; wir haben sie nach gewissenhafter Prüfung einzeln auf die Wagschale gelegt und zu leicht befunden —

Wir haben den Adel in Oesterreich gezeichnet, wie er gedrückt, verfolgt, aller politischen Rechte beraubt, gewaltsam zu einer sträflichen und unnatürlichen Gesinnungslosigkeit hingedrängt, erstickt wird von einer übermächtigen Bureaukratie — und dieses Alles im Namen der Legitimität und des historischen Rechtes —

Wir haben diese Bureaukratie geschildert, wie sie uns erschien, eine verderbliche parasitische Schling-

pflanze, eine rein negative Kraft, ohne Wurzel im Volke, ohne eine höhere Bildung, ohne eine andere Gesinnung als die des Egoismus, ohne die Kraft und den Willen, die Regierung im entscheidenden Augenblicke zu stützen —

Wir haben ferner darzustellen versucht, wie die Armee in Oesterreich, welches nie ein Militärstaat gewesen, überdies noch des Bandes einer gemeinschaftlichen Nationalität ermangle, um für sich allein eine hinreichende Garantie für die Stabilität der Regierung abzugeben — wie die finanziellen Zustände Oesterreichs von der Art seien, daß eine Krisis von dieser Seite in kürzester Zeit bevorstehe, falls in dem gegenwärtigen Systeme beharrt würde — und wie, als natürlicher Folge aller dieser Uebelstände, auch die materielle Wohlfahrt des Landes den Anforderungen bei weitem nicht entspreche, welche unter den obwaltenden günstigen Verhältnissen und nach Ablauf einer dreißigjährigen Friedensperiode billigerweise gestellt werden können. —

Nach Erörterung aller dieser Prämissen blieb uns noch übrig die Schlußfolgerung zu ziehen, und wir haben uns nicht gescheut, dieselbe offen auszusprechen: daß eine totale Veränderung des Regierungssystems in Oesterreich dringend nothwendig sei, um die Monarchie vor dem Untergange zu bewahren. —

Die allgemeine Zustimmung hat unsern Ausspruch

bekräftiget, — und wir nehmen für uns bloß das beſcheidene Verdienſt in Anſpruch: eine Wahrheit zuerſt öffentlich ausgeſprochen zu haben, welche längſt in den Herzen unſerer Mitbürger anerkannt war —

Seit jener Zeit ſind wir ſtill, doch mit reger Theilnahme dem Entwickelungsgange der vaterländiſchen Zuſtände gefolgt — ohne uns gedrungen zu fühlen über jeden Incidenzfall unſeres politiſchen Lebens abermals das Forum der Oeffentlichkeit zu betreten — beobachtend, und nach allen Seiten hin Erfahrungen ſammelnd. Wir haben ſeitdem weder irgend eine Schrift, noch auch nur einen Journalartikel politiſchen Inhaltes geſchrieben, obwohl uns dergleichen mehr als einmal zugeſchoben worden ſind. Wir ſind weder ein Correſpondent der Augsburger Allgemeinen Zeitung geweſen, wie neuerlich in einem vielgeleſenen Buche behauptet wurde, noch haben wir uns ſonſt berufen gefühlt, das Feld der Publiciſtik wieder zu betreten. Wir waren der Anſicht: wenige Worte zu rechter Zeit geſprochen, würden wirkſamer ſein, als ein unausgeſetzter Redefluß —

Jetzt aber — dieſes iſt unſere Ueberzeugung — iſt der Augenblick gekommen, unſer Stillſchweigen zu brechen — denn der Moment der Entſcheidung naht — die öffentliche Meinung iſt erwacht, und ſchreitet mit Rieſenſchritten vorwärts — die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit unſerer Zuſtände hat ſich aller

Geiſter, von dem Höchſten bis zum Niedrigſten, bemächtigt, und ſpricht ſich laut und unverholen aus — die Provinzialſtände ſind zu neuer Thätigkeit erwacht — und allenthalben entfaltet ſich eine Maſſe von Kräften und Intelligenz, welche ſich rüſten auf die bevorſtehenden Ereigniſſe. — Schon hat es ſelbſt an äußeren Anſtößen zu durchgreifenden Reformen nicht gefehlt — kurz, wir ſtehen jetzt da, wo Frankreich im Jahre 1788, mit dem Unterſchiede, daß wir die Erfahrungen der letzten fünfzig Jahre und die Bildung des neunzehnten Jahrhunderts für uns haben —

In der nächſten Zeit alſo muß es ſich entſcheiden, ob wir eine friedliche Reorganiſation zu erwarten haben, welche Oeſterreich ſein Beſtehen auf Jahrhunderte, ſeine hohe Miſſion und ſeinen Rang in der europäiſchen Staatenfamilie ſichere, oder ob wir durch ein zu lange fortgeſetztes Temporiſiren beſtimmt ſind, in der Weltgeſchichte als warnendes Beiſpiel für Diejenigen zu dienen, die da wähnen, der ſchwache Menſch könne das rollende Rad des Schickſales und der menſchlichen Entwickelung aufhalten —

Unter dieſen Umſtänden haben wir es für unſere Pflicht gehalten, unſere Stimme abermals vor dem Richterſtuhle der öffentlichen Meinung zu erheben — das Samenkörnlein in den Strom zu werfen — möge er es auf fruchtbaren Boden führen!

Es ist der Schrift: „Oesterreich und seine Zukunft“ von mancher Seite her der Vorwurf gemacht worden, daß sie nur die Gebrechen unserer öffentlichen Zustände aufdecke, ohne auf die Art und Weise einer Abhülfe hinzuweisen — daß ihr Inhalt rein negirend sei. Damals lag nur dieses in unserer Absicht — wir glaubten genug gethan zu haben, wenn wir die Aufmerksamkeit unserer Mitbürger und Machthaber auf die Schäden richteten, an denen unser Staatswesen darnieder liegt — wenn wir diese vorerst zur öffentlichen Diskussion brächten. Das haben wir gethan — wir haben die Schläfer aufgerüttelt, und sie sind erwacht — unsere Aufgabe war erfüllt.

Jetzt stehen die Sachen allerdings anders — nachdem die Krankhaftigkeit unserer Zustände, und der Abgrund, vor dem wir stehen, hinreichend erkannt und beleuchtet worden ist, sieht sich die Nation nach dem Arzte um und verlangt die Wege kennen zu lernen, auf denen Heilung und Rettung möglich ist. — Durch die Erfahrung und beharrliches Studium gereift, fühlen wir uns gedrungen, nun auch unser Votum abzugeben über die Mittel, wie wir uns vor dem drohenden Sturze bewahren sollen. — Daß eine Rettung noch im Reiche der Möglichkeit liege, ist unsere innige Ueberzeugung — aber ebenso überzeugt sind wir, daß die Augenblicke kostbar und gezählt sind —

Und so mag denn sine ira et studio, in unserer gewohnten deutschoffenen Weise ein ernstes wohlmeinendes Wort über die große Frage unserer vaterländischen Entwickelung gesprochen werden — Offenheit und eine gerade wohlmeinende Gesinnung sind vielleicht die einzigen Eigenschaften, welche uns auch von unsern heftigsten Gegnern nicht abgesprochen worden sind — und ist auch unsere Aufgabe gegenwärtig eine andere als damals, so wollen wir uns doch bestreben, auch hier dasselbe unfreiwillige Lob zu verdienen.

II.

Wir wollen gleich Anfangs den Standpunkt feststellen, aus welchem die österreichischen Zustände im Jahre 1846 betrachtet werden müssen — und daher im Vorhinein zugeben, daß wir jetzt lange nicht mehr dort stehen, wo wir vor fünf Jahren standen. Seit 1841 sind unläugbar, sowohl in materieller als in geistiger Beziehung bedeutende Fortschritte geschehen. In materieller Hinsicht rechnen wir hieher: die Postreform, die Eisenbahnen, die Herabsetzung der Militärdienstzeit, die erwachende Anerkennung eines industriellen Elementes im Staate, die Entwickelung der technischen Lehranstalten, die freilich noch lange nicht vollständig durchgeführte Revision des Zolltarifes ꝛc. ꝛc. ꝛc. und manches Andere,

welches hier aufzuführen zeitraubend und zwecklos wäre. Mit der Aufzählung unserer Eroberungen auf dem geistigen Felde werden wir leider schneller zu Ende kommen, doch rechnen wir hieher vorzüglich das Erwachen einer öffentlichen Meinung, und die steigende Bedeutung und Thätigkeit der Landstände —

Wie dem aber auch sein mag, nahmhafte Fortschritte sind geschehen — viele ohne, wenige durch die Regierung — und wir nehmen diese wenn auch sparsame Errungenschaft freudig als Abschlagszahlung an. — Aber für die politische Entwickelung des Gesammtstaates, für die Garantieen unserer Zukunft, für die höchsten Interessen der Monarchie als eines Ganzen, ist Nichts, gar Nichts geschehen — noch immer schwindet uns der Boden zusehends unter den Füßen — noch immer werfen wir denselben angstvollen Blick in die Zukunft, und stehen taumelnd an dem Rande desselben Abgrundes. —

Wir erkennen vollkommen die heilsamen Resultate mancher materiellen Verbesserung, welche diese letzte Zeit in's Leben gerufen hat — wir halten namentlich den Einfluß der Eisenbahnen auf unsern geistigen und nationalökonomischen Aufschwung für groß, für unberechenbar — ebenso erkennen wir mit Dank die weise Fürsorge des Beschlusses, welcher den Aktienschwindel, den verderblichen Begleiter so großartiger Unternehmungen in andern Staaten, von uns ferne

hielt — freilich aber auch die Vollendung des Netzes verzögerte, welche uns der gehofften Wirkungen im vollen Maße theilhaftig machen soll — wir stellen den sichtlichen Aufschwung unserer Industrie nicht in Abrede, obwohl diese noch lange das nicht ist, was sie sein könnte, was sie in andern Staaten unter weit ungünstigeren Verhältnissen geworden ist — wir wollen auch gerne zugeben, daß die erste und wichtigste unserer Erwerbsquellen, die Landwirthschaft, sich in manchen Provinzen merklich gehoben habe, obwohl sie selbst dort einen Vergleich mit dem übrigen Deutschland noch lange nicht aushalten dürfte — Wollte Gott, daß wir den Lobrednern des Bestehenden noch mehr und unbedingtere Zugeständnisse machen könnten! — Aber wir leiden noch immer, und mehr als je, an jener trostlosen Halbheit und Unsicherheit aller unserer Zustände, welche uns zu keinem heilsamen Entschlusse kommen läßt — noch immer und mehr als jemals erstickt eine stagnirende, und doch an Zahl täglich wachsende Bureaukratie jede selbstständige Regung im Staate — noch immer schleppen wir unsere Finanzen zwischen kümmerlichen Ersparnissen und fortdauernden Anleihen mühsam fort — mit jedem Jahre bröckelt der Cement weiter ab, welcher bisher die Provinzen Eines Staates zusammenhielt — mit jedem Jahre erweitert sich der unheilvolle Riß, und das weit unheilbringendere Mißtrauen —

Wir fragen laut und zuverſichtlich: Wer in Oeſterreich, wer vom Throne herab bis in die niedrigſte Hütte, wähnt nicht im Innerſten ſeiner Seele die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, der imminenten Nothwendigkeit einer durchgreifenden Syſtemsänderung? Gibt es in den weiten Ländern, welche dem Scepter des Kaiſers huldigen, nur Einen Glücklichen, der ſich gegenwärtig noch in die beruhigende Erwartung einlullen kann, daß die geprieſene öſterreichiſche Stabilität noch zwanzig, ja noch zehn Jahre Beſtand vor ſich habe? In den Palläſten der Großen wie in der Hofburg des Kaiſers, in den Kanzleien der Beamten wie auf den Straßen und Plätzen der Städte und Dörfer wird man nur Eine Antwort auf dieſe Frage finden. Die Revolution der Geiſter iſt vollbracht — der alte felſenfeſte Glaube verſchwunden — und ohne dieſen bewegt man keine Berge mehr. —

Und dieſem allgemeinen Abfalle der öffentlichen Meinung gegenüber, ſieht eine leider nur zu mächtige Partei in der Angſt ihres Herzens Geſpenſter am hellen Tage — untergräbt in übelverſtandener Politik den Zuſammenhang zwiſchen den einzelnen Provinzen der Monarchie, ihr einziges und ſicherſtes Palladium ſtachelt die Nationalitäten eine gegen die andere auf, und gibt ihnen ſelbſt die Waffen in die Hand, deren ganze Bedeutung ſie nicht ahnt — verſucht es bald

ſich auf dieſe Seite zu ſtützen, bald auf jene, und findet nirgends Vertrauen — liebäugelt nach allen Richtungen hin, und zieht Oeſterreichs ſinkendes Banner vollends in den Koth —

Wo iſt die innere Kraft, welche allein Vertrauen, Achtung oder Furcht erwecken kann? welche Erfahrungen haben wir in dieſer Beziehung in letzter Zeit gemacht? Wo iſt die Macht und Stellung nach Außen, eines Staates von achtunddreißig Millionen Menſchen würdig, und geeignet den gerechten Nationalſtolz des Oeſterreichers zu befriedigen? — Auf welcher Stufe ſteht die Wiſſenſchaft, die Bildung, die Intelligenz in unſerem Vaterlande? Was iſt mit den Talenten geſchehen, die der Herr Euch anvertraute? Habt Ihr ſie wuchern laſſen, wie es Eure Pflicht und Euer Vortheil gebot? Wie ſteht es um die alten, heiligen, verbrieften Rechte des Volkes? Was iſt mit dem Rechte der Selbſtbeſteurung, der Selbſtregierung (Self-Government) geſchehen? Kurz, wo iſt eine Stütze, wo eine hiſtoriſche, rechtliche oder faktiſche Baſis des gegenwärtigen Syſtemes? Wir ſuchen vergebens nach einer ſolchen, und finden weder Kraft noch Recht —

Daher ſäumen wir nicht länger, es offen auszuſprechen: ſo wie es jetzt iſt, kann es nicht bleiben — ſoll es auch nicht, denn nur im Fortſchritte liegt das Leben, Stillſtand aber iſt Tod. Klar und offen

liegt der Weg vor uns, welcher uns in das Land der Verheißung führen ſoll — nicht durch das rothe Meer einer Revolution, ſondern auf dem friedlichen Wege einer ſtufenweiſen, aber durchgreifenden Reform — es müßte uns denn der Herr mit Blindheit ſchlagen, daß wir die uralte Panazee nicht erkennten, die ewige Trias jeder wohlgeordneten Staatsverfaſſung: Ariſtokratie, Intelligenz und Municipalfreiheit.

III.

Was wir unter Ariſtokratie verſtehen, glauben wir bereits im erſten Theile dieſer Schrift hinreichend auseinander geſetzt zu haben. Wir verſtehen darunter keinen betitelten und beſternten Vorzimmer-Adel, durch eine Königliche Laune und ein Königliches Diplom entſtanden, ſondern eine kräftige, mit politiſchen Rechten ausgeſtattete grundbeſitzende Ariſtokratie, welche ihre Wurzeln im Volke und ihre Häupter in den Palläſten der Könige hat, nach beiden Seiten hin gleich ſtark und unabhängig — keine hermetiſch abgeſchloſſene Kaſte, ſondern dem wahren Verdienſte zugänglich — ohne eine ſchroffe Abſonderung von den übrigen Ständen, und durchweg an den Territorialbeſitz geknüpft —

Eine ſolche Ariſtokratie iſt es, welche wir zur Entwickelung jeder Staatsverfaſſung, namentlich aber

des christlich-europäischen Staates für unentbehrlich halten. Sie hat im Staate das historische Princip zu vertreten, gegenüber den oft sprungweise hervortretenden Anforderungen der übrigen Potenzen im Staate — Sie bietet allein die hinreichendsten Garantieen der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, welche nur dort im vollen Maaße vorhanden sein können, wo ein erblicher bedeutender Besitz mit einer gesicherten politischen Stellung und dem Bewußtsein der eigenen Geltung verbunden ist.

Wir wissen wohl, daß diese Ansicht in vielen Kreisen unseres deutschen Gesammtvaterlandes unpopulär ist — und daß es Leute genug gibt, welche um diesen Preis lieber gar keinen Fortschritt wollen — Wir aber halten diesen Mangel einer grundgesetzlich constituirten Teritoriolaristokratie gerade für den hauptsächlichsten Grund, warum es in Deutschland mit dem eigentlichen Wesen repräsentativer Verfassuugen noch immer nicht recht vorwärts will. Die Elemente sind allenthalben in reichem Maaße vorhanden — in zwanzig Jahren dürfte dieses vielleicht nicht mehr der Fall sein — und dennoch haben es unbegreiflicher Weise beinahe alle deutschen Regierungen versäumt, eine ordentliche Pairskammer zu gründen. Das feste imponirende Auftreten einer solchen hätte gewiß nicht wenig dazu beigetragen, um den langjährigen Wünschen der deutschen Nation sowohl

rücksichtsichtlich ihrer inneren Entwickelung als nach außen hin Nachdruck zu verschaffen, indem es dahin gewirkt hätte, die unheilvolle Spannung zwischen den Kammern und der Regierung, zwischen den Kammern und den Fürsten zu verhüten, das verderbliche Mißtrauen auszurotten, welches jetzt oft die redlichsten Bestrebungen von beiden Seiten vereitelt, und gleichsam ein Mittelglied zwischen beiden zur Aussöhnung der Extreme abzugeben. Die deutschen Kammern, so wie sie gegenwärtig constituirt sind — die zweiten Kammern sowohl als die beiden ersten — sind entweder von einer Majorität von Regierungsbeamten oder von Männern geleitet, welche dem Mandate ihrer Committenten, der jedesmaligen Aufwallung des Volkswillens wehr- und schutzlos gegenüber stehen — daher in beiden Fällen einer gewissen Einseitigkeit der Tendenz unterworfen, welche nur durch die vollkommene Unabhängigkeit einer Pairskammer ausgeglichen werden kann. —

Gewiß wird kein vorurtheilsfreier Beobachter der deutschen Zustände der letzten Jahre dem deutschen Adel den Vorwurf der Gesinnungslosigkeit oder einer undeutschen, unpatriotischen Tendenz zu machen im Stande seyn — um wie viel mehr ließe sich aber von diesem Stande erwarten, wenn er als solcher eine verfassungsmäßige Stellung im Staate und in der National-Repräsentation besäße, und in Folge dessen

eine tüchtige politiſche Erziehung in die Kammer mitbrächte, melche nur durch das Bewußtſein einer geſicherten naturgemäßen Geltung und durch die praktiſche Bekanntſchaft mit der eigenen politiſchen Bedeutung erlangt werden kann. Gegenwärtig muß der Edelmann in Deutſchland, wenn er eine politiſche Rolle ſpielen will, aus ſeinem Stande heraustreten, und entweder die Fahne der Bureaukratie aufpflanzen, oder aber in die Reihen der wählbaren Volksvertreter übergehen — daher kömmt es, daß gemeiniglich gerade der tüchtigſte geſinnungskräftigſte Theil des Adels, um dieſem Dilemma zu entgehen, ſich von der Theilnahme an politiſchen Dingen entfernt hält. Es muß eben ſo gut geborne Geſetzgeber der wechſelnden Repräſentanten der momentanen Volksſtimmung gegenüber geben, als es geborne Regenten gibt — ſonſt wird dieſer letztere ſelbſt zur Parthei, anſtatt über den Partheien zu ſtehen und ſeine iſolirte Legitimität ſteht dann auf ſchwachen Füßen. Dieſes ſcheinen ſowohl unſere Staatsmänner als die Beurtheiler unſerer (deutſchen) Zuſtände zu wenig beachtet zu haben.

Wir nehmen die Nachſicht des Leſers für dieſe Abſchweifung auf das theoretiſche Feld des repräſentativen Staatsrechts in Anſpruch — dergleichen Diſſertationen ſind ſonſt unſere Sache nicht — allgemeine Principien, das wiſſen wir ſehr wohl, reichen in der Politik nicht aus — Daher wollen wir hier wie überall

unsere Wünsche, unsere Begehren in die praktisch verständliche Sprache der unmittelbaren Gegenwart und unserer speziellen österreichischen Zustände übersetzen. Hier handelt es sich blos darum, zu erörtern, was für Oesterreich in seinen jetzigen Verhältnissen unmittelbar nothwendig, welcher Schritt uns zunächst und unbedingt geboten sey?

Wir haben es uns in der gegenwärtigen Schrift zur Hauptaufgabe gemacht, überall, wo wir mit Vorschlägen zu Reformen hervortreten werden, mit möglichster Schonung des Bestehenden und historisch Berechtigten, unsere Blicke nur auf das zunächst Erreichbare zu richten — ohne dadurch die Möglichkeit einer weiteren Fortbildung unseres Staatslebens, wie sie durch die Natur der Dinge und die natürliche Entwickelung der menschlichen Zustände geboten ist, im Mindesten beirren oder gar ausschließen zu wollen. Unsere Absicht geht hiebei dahin, den Haupteinwurf der Gegner alles Fortschrittes durch die That zu widerlegen, welche nur immer von der Unmöglichkeit jeder Reform, von der Gefahr, an dem Staatsgebäude zu rütteln, und von den verderblichen Erschütterungen träumen, von denen ihnen zufolge jede Umänderung des Bestehenden begleitet sein soll. Es ist dies das alte Argument, welches, seitdem die Menschheit besteht, allen Eroberungen auf dem geistigen, politischen und materiellen Felde von den Verfechtern des Veralteten

so lange wie möglich entgegengehalten worden ist. Wir aber hoffen durch unwiderlegliche Thatsachen darzuthun, daß daß diese Unmöglichkeit, diese Gefahren nicht bestehen, daß es in unserem, wenn auch noch so beregten Staatsleben der Keime und Institutionen genug gibt, um an dieselben ohne Erschütterung oder Schaden einen Uebergang zu besseren Zuständen anknüpfen zu können, und daß ein gesundes, zur Erkenntniß seiner Lage gekommenes Volk stark genug ist, um einen solchen Uebergang ohne irgend eine Gefahr zu ertragen. —

So wie uns daher einerseits jede Halbheit, jedes kurzlebige palliative Flickwerk in der innersten Seele zuwider ist, und so tief wir auch von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß den Mißständen eines Staates und namentlich unseres Staates nur durch ganze Maßregeln, durch entschieden durchgreifende Reformen abgeholfen werden kann, so wollen wir uns andererseits doch auch hier wie in der Folge von allen abstrakten Spekulationen über die absolute Vortrefflichkeit dieser oder jener Staatsform, dieses oder jenes Regierungsprincips — in der Politik überhaupt eine mißliche Sache — ferne halten, und uns bloß an dasjenige halten, was in Oesterreich wirklich besteht und eine verfassungsmäßige Geltung hat.

Von diesem Standpunkte ausgehend, finden wir bei uns vor Allem Landständische Verfassungen in al-

len deutſchen und ſlaviſchen Provinzen. Dieſe beſitzen in Oeſterreich, ſeit es ein Oeſterreich gibt — ſie haben eine anerkannte verfaſſungsmäßige Geltung, und uralte, durch Geſetz, Herkommen und Staatsverträge begründete Rechte. — Sie haben aber noch weit mehr als dieſes; den Geiſt des Fortſchrittes und den Willen, ihre Kraft in dieſem Sinne anzuwenden; ſie ſind nicht mehr, was ſie vielleicht noch vor wenig Jahren waren, Schattenbilder aus mittelalterlichen Zeiten — der Geiſt iſt in die alten Gerüſte zurückgekehrt — die Augen der Nation heften ſich auf dieſe neuerſtandenen Zeichen der Selbſtſtändigkeit und des nationalen Bewußtſeins — ihr Anſehen, ihr moraliſcher Einfluß kehrt zurück — was vor kurzer Zeit noch ein todtes Cadaver ſchien, iſt jetzt zu neuem Leben, zu einer ſegensreichen Thätigkeit erwacht. Der Geiſt, welcher unſere Landſtände beſeelt, iſt durchgängig ein fortſchreitender, zeitgemäßer, loyaler und liberaler zugleich - - und würde dieſes Alles noch weit mehr ſein, wenn ihre Wirkſamkeit, ihre Entwickelung nicht durch die tauſendfältigen Chikanen der Bureaukratie gehemmt würde. Alle geſetzlichen Elemente des Fortſchrittes in Oeſterreich konzentriren ſich einzig und allein in ihnen — und die bedeutende Entwickelung an Intelligenz und ächt freiſinnigen Tendenzen in ihrer Mitte gewinnen ihnen mit jedem Jahre eine ſteigende Popularität —

Und doch — ſollte man es glauben? — wird dieſer herrliche Hebel unſerer Staatsverfaſſung gefliſſentlich vernachläßigt, bei Seite geſchoben, mit allen erdenklichen Mitteln verfolgt und unterdrückt — man verſucht es im Namen des väterlichſten der Monarchen, im Namen des loyalſten Herrſcherhauſes, und unter dem Schilde ſeines großen Wahlſpruches: Recta tueri — den Ständen ihre alten heiligen Rechte zu entreißen, man ſchneidet ihnen die Lebensluft der Oeffentlichkeit ab, und übt gegen ſie im Schatten der Cenſur die unverantwortlichſte Verdächtigung — denn das Beamtenthum ahnt in ihnen ſeinen gefährlichſten Feind, und kämpft pro aris & focis. Aber gibt es denn über den Beamten keine Staatsmänner? — Will ſich Niemand zu der Anſchauung erheben, welche über den Horizont der Kanzleiſtube hinausreicht? Iſt kein Stein da?

IV.

Die abſolute Monarchie verlangt vor Allem einen unumſchränkten Willen und eine durch nichts beengte Kraft dieſen Willen durchzuführen. Wo alle Macht, wo jeder Beſchluß von Einem Manne ausgeht, und alle übrigen Gewalten im Staate Nichts ſind als die gehorſamen Träger des höchſten Gedankens, nur dort iſt ein wahrer conſequenter Abſolutismus möglich. — Wo hingegen eine Kaſte von ſelbſtmächtigen Bureau-

kraten beſteht, welche als moderne Prätorianer den Thron umgeben, dort kann von einer abſoluten Monarchie keine Rede mehr ſein.

Es gibt ohe Zweifel Momente im Leben der Völker, wo eine kräftige Diktatur im Intereſſe ihrer eigenen Entwicklung nothwendig iſt — Wir begreifen einen Kaiſer Napoleon im Gefolge einer franzöſiſchen Revolution — wir begreifen einen ruſſiſchen Czar in einem Lande und unter einem Volke wie das ruſſiſche, wir begreifen es, wenn Beide im Gefühle ihrer hohen Miſſion, im Vertrauen auf ſich und ihren überlegenen Willen, die Geſchicke ihres Volkes auf ihre Schultern nehmen und mit Stolz und in der Wahrheit ſagen: l'état c'est moi — In ſolchen Augenblicken iſt es die Kraft, welche das Recht verleiht, und die Berechtigung liegt eben in der Unmöglichkeit einer jeden andern Staatsform.

Aber eine Regierung, in welcher dieſe ſchrankenloſe Gewalt nicht ausſchließlich in den Händen des Einzelnen ruht, eine Regierung welche an zahlloſe Förmlichkeiten und Collegien gefeſſelt iſt, welcher im Innern des Staates ſelbſtſtändige durch Geſetz nnd Herkommen berechtigte Corporationen gegenüberſtehen, eine Regierung endlich, deren eigentliche Gewalt in den Händen der Beamten ruht, iſt nicht mehr eine abſolute zu nennen, mag auch der Name als eine ſtaatsrechtliche Fiktion beſtehen.

Daher — und wir bitten unſere Leſer, dieſe hochwichtige Thatſache nicht zu überſehen — handelt es ſich in Oeſterreich nicht mehr um einen Kampf zwiſchen der abſoluten Monarchie und dem repräſentativen (ſtändiſchen) Prinzipe, ſondern lediglich zwiſchen dieſem letzteren und dem Beamtenthume. Der Abſolutismus iſt dort nicht mehr möglich, wo es keinen allmächtigen Einzelwillen mehr gibt, wo dem Monarchen in ſo vielfacher Weiſe die Hände gebunden ſind, wie bei uns — und nun da das Land durch ſeine uralten Vertreter eintritt, ſeinen natürlichen Antheil an der Verwaltung, ſein gutes Recht zurückfordert, und dem Fürſten eine größere Macht, ſich eine naturgemäßere Geltung verſchaffen möchte, da erhebt die Bureaukratie, welche zum eigenen Vortheile die Attributionen Beider monopoliſirt hat, ein jammervolles Geſchrei, appellirt an das hiſtoriſche Princip, an die Legitimität und Gott weiß an was ſonſt, und wehklagt über die Auflöſung aller geſetzlichen Bande, über die Zerrüttelung der öffentlichen Ordnung, über anarchiſche Tendenzen! — Sehr begreiflich, und dennoch wie es ſcheint bisher noch von ſo Wenigen begriffen!

Es klingt wahrhaft komiſch zu hören, zu welchen Waffen die Feinde der ſtändiſchen Entwickelung und — was hier gleichbedeutend iſt — jedes Fortſchrittes in Oeſterreich, in der Angſt ihres Herzens greifen. —

Das hiſtoriſche Princip, die Legitimität im Munde der Beamten! — Sie vergeſſen, daß es vor fünfzig Jahren in Oeſterreich noch kaum einen Beamten gab, daß das Wort und der Begriff der Bureaukratie ein Produkt der neueſten Zeit und des Auslandes (ein wahres Geſchenk der Danaer) geweſen iſt. — Die Legitimität! Wer hat dieſe in Noth und Kriegsgefahr aufrecht erhalten, als die Stände? Als ganz Europa vor hundert Jahren gegen uns aufſtand, um der unvergeßlichen Maria Thereſia ihr väterliches Habe zu entreißen, wer hat ſie, wer hat das Princip der Legitimität, wer hat Oeſterreich gerettet als die Stände? — In den Jahren 1805 und 1809, als der letzte deutſche Kaiſer, von Reich und Bundesgenoſſen verlaſſen, für die Legitimität, für Deutſchlands Freiheit zweimal den ungleichen Kampf gegen halb Europa unternahm, wer iſt ihm da beigeſtanden bis zur eigenen Verblutung? — Wer half ihm die Leiden, die Erniedrigung des Vaterlandes ertragen, und in männlicher Entſchloſſenheit den Befreiungskampf vorbereiten? — Wo waren damals die Beamten? — Aber als die heißen Tage vorüber waren, da kamen ſie zahllos und geſchäftig, und ſetzten ſich hin an die wieder beſetzten Tafeln, und verdrängten die muthigen Kämpfer von vorhin — Und ſeit dieß geſchehen, iſt Oeſterreich den Krebsgang gegangen, welcher die tiefe Bekümmerniß des Patrioten erregt — Von den Be-

amten gehen alle die Hemmungen aus, welche jede gesunde fruchtbare Idee, mag sie in der Nähe des Thrones, inmitten der Stände, oder sonst wo im Volke entstanden sein, immer und überall erfährt. — Durch die Beamten ist jeder Fortschritt, jede Entwickelung des Volkslebens, jeder nationale Aufschwung vereitelt worden — ihnen allein ist die unselige Stagnation in unserem geistigen und materiellen Leben zuzuschreiben, die immer zunehmende Decomposition unserer großen schönen Monarchie, deren Provinzen mit jedem Tage mehr auseinander gehen, deren unterdrückte volksthümliche Regungen sich im Finstern ausbreiten, und eine Richtung nehmen, welche für den Gesammtstaat nicht anders als verderblich werden könnte, falls nicht zu unserer Rettung die Stunde der Reaction bereits geschlagen hätte. —

Ja, die Erlösung von der langen Schmach naht heran — in der zwölften Stunde — mögen es Diejenigen bald erkennen, um deren wichtigste Interessen es sich handelt — mögen sie sich nicht beirren lassen durch die Einflüsterungen Derjenigen, welche die loyalsten redlichsten Bestrebungen der Gutgesinnten aller Stände als radikal und antimonarchisch verdächtigen möchten — mögen sie sich erinnern, daß die österreichischen Landstände seit jeher die sichersten Stützen des Thrones waren, und jetzt minder als je gesonnen sind, ihrem alten Berufe untreu zu werden — daß mit

ihnen das hiſtoriſche Princip und die Legitimität Hand in Hand gehen, und daß ihr Kampf lediglich gegen die Bureaukratie gerichtet iſt, zur Vertheidigung der Intereſſen des Fürſten, ſo wie der der Nation. —

„Euer Majeſtät erkennen,“ ſo ſprachen die öſterreichiſchen Stände im Jahre 1790 zu Leopold II. „in „Ihrer Weisheit, daß Jene, welche an dem Wohle des „Landes den nächſten, den innigſten Antheil haben, „welche mit den Kräften und Bedürfniſſen deſſelben „am genaueſten bekannt ſind, welche als geiſtliche und „ſtädtiſche Vorſteher, als Grundobrigkeiten und als „Grundbeſitzer die guten und ſchlimmen Wirkungen „eines jeden Geſetzes bis an das letzte Glied der po„litiſchen Kette vor Augen ſehen, auch der höchſten „Staatsverwaltung mit Rath und That an die Hand „zu gehen vorzüglichſt im Stande ſind — Euer Ma„jeſtät erkennen, daß im nähmlichen Verhältniſſe der „Mitwirkung, die ihnen bei der Leitung der innerli„chen Landes-Geſchäfte anvertraut wird, im Verhält„niſſe des Ruhmes und Tadels, der Verantwortung „und der Vortheile, in die man ſie verwebt, auch ihr „Beſtreben, ihr Intereſſe zur Verbeſſerung aller die„ſer Anſtalten zunehmen wird — daß eben dadurch „ein allgemeiner patriotiſcher Geiſt, eine ſtärkere An„hänglichkeit an das Vaterland, eine nützliche Verei„nigung der Thätigkeit und Kenntniſſe der Staats„bürger gewonnen wird. —“

Und Kaiser Leopold versprach bei seinem fürstlichen Worte das zu erfüllen, was die Stände in so kräftiger edler Sprache begehrt hatten. Aber hier, wie so oft seitdem, stellten sich die Beamten, um ihre Fleischtöpfe besorgt, zwischen den kaiserlichen Willen und seine That — und es blieb beim Versprechen. —

V.

Mit Freuden nehmen wir die Vorwürfe zurück, welche wir den österreichischen Provinzialständen vor einigen Jahren gemacht haben — wir bereuen es nicht, unsere Ansicht damals so offen ausgesprochen zu haben, denn vielleicht lag darin ein Anstoß zu ihrem Erwachen. — Es war damals eine trostlose Zeit der Willenslosigkeit und Entmuthigung — um so freudiger heißen wir sie daher jetzt auf der Bahn des Fortschrittes willkommen, welche sie seitdem mit eben so viel Kraft als Erfolg betreten haben. Von ihnen, von den Landständen der Provinzen muß die Rettung Oesterreichs ausgehen, denn sie allein können es — und wir müssen ihnen das Zeugniß geben, daß sie ihre Sendung begriffen haben, und mit Muth und Selbstaufopferung auf ihr Ziel lossteuern. Bedeutende parlamentarische Talente, ein ächt praktischer staatsmännischer Sinn und muthige Unabhängigkeit des Charakters haben sich in ihrer Mitte entwickelt —

und jedes Jahr, jeder Landtag bringt neue Fortſchritte auf der ſo glücklich eingeſchlagenen Bahn. — Hier, das ſprechen wir mit feſter Ueberzeugung aus, liegt der Keim der Entwickelung für Oeſterreichs nächſte Zukunft —

Die öſterreichiſchen Landſtände haben die Grundbedingung, die conditio sine qua non vollkommen eingeſehen, von welcher ihre Wiedergeburt zur politiſchen Macht und Bedeutung abhängt, nämlich die zeitgemäße Entwickelung und Erweiterung des ſtändiſchen Inſtitutes. Sie ſind nicht mehr, wie ihre Gegner dem Publikum in und außerhalb Oeſterreich gerne begreiflich machen möchten, feudale Vorkämpfer egoiſtiſcher Sonder-Intereſſen — ſie haben ihre Zeit begriffen und ihren Beruf, welcher dahin geht, nicht einen einzelnen Stand zu repräſentiren, ſondern das ganze Land, ſeine Bedürfniſſe und ſeine Rechte — ſie haben eingeſehen, daß ſie nur in dieſer — einzig richtigen Auffaſſung ihrer Stellung eine ſichere Garantie für ihre Entwickelung, für ihre Fortdauer und zugleich für die Wohlfahrt und Ehre ihres Vaterlandes finden können. —

Was wir hier geſagt haben, gilt von den Landſtänden der wichtigſten und ausgedehnteſten Provinzen der deutſch-öſterreichiſchen Erbländer, namentlich von Nieder-Oeſterreich, Böhmen und Mähren. Der Süden erwacht langſam aus ſeiner Indolenz und Be-

ſchränktheit — doch er erwacht — und wir hoffen auf die ſchnellere Bewegung unſeres Jahrhunderts in geiſtigen wie in materiellen Dingen, daß er das Verſäumte raſch nachholen werde.

Es gibt mehr als eine Zeitfrage von Wichtigkeit, welche unſere Provinzialſtände in dieſen letzten Jahren zu der ihrigen gemacht, und in ächt freiſinniger Weiſe behandelt haben. Die Repräſentation des Bürger-Standes iſt dort, wo derſelbe wie in Nieder-Oeſterreich bisher (mit Verletzung der alten Ständeverfaſſung) von der Vertretung ausgeſchloſſen iſt, wiederholt, und zuletzt im Juni dieſes Jahres auf das Beſtimmteſte in Antrag gebracht worden. [1]) Eben ſo

---

[1]) In früheren Zeiten war der Bürgerſtand in Nieder-Oeſterreich eben ſo wie in den andern Provinzen verfaſſungsmäßig vertreten. — Belege dafür liefern alle niederöſterreichiſchen Landtagsverhandlungen vor der Zeit des dreißigjährigen Krieges, wo ſtets von den vier Ständen (Prälaten, Herren, Rittern und Bürgern) die Rede iſt. — Wir wollen Beiſpielshalber nur des Landſchafts-Privilegiums Kaiſer Friedrichs dds. Freitag nach dem h. Kreuztage der Erfindung 1439 erwähnen, wo ausdrücklich geſagt wird: Wan das wär nach der Laudleuth Rathe der vier Partheyen, Prälaten, Herrn, Rittern, Knechten und Stätten des Fürſtenthums Oeſterreich underhalb und ob der Ennß, all Sachen des Landes, auch alles Einnemben und Ausgaben aller Nutz und Rendt deſſelben Landes zu Oeſterreich under und ob der Ennß handln wollen ꝛc. ꝛc. ꝛc. — Streitigkeiten wegen der Vertheilung der

iſt von den Ständen anderer Provinzen, wo der Bürgerſtand allerdings, jedoch nicht im Verhältniſſe ſeiner Zahl und Bedeutung vertreten iſt, eine angemeſſene Repräſentation deſſelben zu wiederholten Malen angeregt worden. — Nie iſt auf alle dieſe Anträge die geringſte Antwort ertheilt worden — dagegen war man aber um ſo eifriger bemüht, die Stände als ariſtokratiſche Egoiſten, als Vertreter eines mittelalterlichen Abſonderungs-Princips darzuſtellen, und in

---

in den Kriegsjahren immer drückender anwachſenden Steuern bewogen den Bürgerſtand um das Jahr 1680, ſich von den Landtagen nach und nach freiwillig zurückziehen, ohne daß die drei andern Stände, oder die Regierung es für nothwendig erachtet hatten, dieſe Neuerung zu rügen. — Als dann der Bürgerſtand im Laufe des vorigen Jahrhunderts, ſeinen Fehler einſehend, bei den Landtagsverſammlungen wieder zugelaſſen zu werden begehrte, wurde ihm das alte Herkommen entgegengehalten, und ihm endlich jene ſcheinbare Repräſentation bewilligt, die er noch gegenwärtig beſitzt. (Er erſcheint nähmlich bei den Poſtulatlandtagen, hört die Verleſung der kaiſerlichen Steuerforderung an, und entfernt ſich ſodann ſchweigend aus dem Sitzungsſaale.) Im Jahre 1790, kurz nach dem Regierungs-Antritte Kaiſer Leopolds II. verſuchten es die nieder-öſterreichiſchen Landſtände, dieſes ſtillſchweigend abgekommene Recht auf ähnlichem Wege wieder einzuführen, und ließen die bürgerlichen Deputirten ihren Berathungen beiwohnen. — Dieſer Weg hätte unſtreitig am ſchnellſten zum Ziele geführt, wenn nicht ein donnernder Befehl der Regierung dieſe kühnen Anfänge gleich im Beginne unterdrückt hätte.

dieſem Sinne die deutſche und ausländiſche Preſſe mit bezahlten Artikeln zu verſorgen.

Die Ablöſung der Frohnden, der grundherrlichen Zehnten ꝛc., welche Frage in letzter Zeit eine ſo traurige Bedeutung erhalten hat, iſt von den Ständen beinahe ſämmtlicher Provinzen ſeit Jahren laut und wiederholt bei der Regierung beantragt worden [1]). Die Einen haben ſich darauf beſchränkt, bloß im Allgemeinen im Intereſſe des öffentlichen Wohles, und der Erleichterung des ſchwer gedrückten Bauernſtandes den Antrag auf die Ablöſung zu ſtellen, und es der Regierung überlaſſen, die Modalitäten dieſer Operation feſtzuſetzen — die böhmiſchen Stände haben erſt in allerneueſter Zeit (im Sommer dieſes Jahres) wenn auch nicht im Wege eines Landtagsbeſchluſſes, ihre ernſtlichen Anträge auf eine durchgängige Roboth-Ablöſung der Regierung überreicht. Ja ſelbſt der galiziſche Adel hat bei der Landtagsverſammlung des Jahres 1845 laut und dringend auf die Ablöſung der gutsherrlichen Frohnen ꝛc. gedrungen. Andere endlich, und namentlich die Nieder-Oeſterreichiſchen Stände haben, und

---

[1]) S. die Verhandlungen der Stände Niederöſterreichs der Jahre 1843, 1844, 1845 u. 1846 — Galiziens der J. 1844 u. 1845 — Der Steyermark von 1846 — Böhmens von 1844 u. 1846 — Mährens von den J. 1845 u. 1846 — Ober-Oeſterreichs vom Jahre 1846 — u. ſ. w.

zwar schon im Jahre 1843 der Staatsverwaltung sorgfältig ausgearbeite Pläne in dieser Beziehung vorgelegt. Wir können es uns nicht versagen, dieses merkwürdige Dokument im Anhange nach seinem vollen Inhalte mitzutheilen [1]). Auf alle diese Propositionen ist von Seite der Regierung nie eine Antwort erfolgt — und ebensowenig hat sie von ihrer Seite jemals einen Schritt zur Lösung dieser Lebensfrage unseres Vaterlandes gethan —

Auf wen fällt nun die in letzter Zeit gegen den grundbesitzenden Adel in Oesterreich erhobene schwere Klage zurück? — Wie soll man das Verfahren derjenigen bezeichnen, welche die inständigen wiederholten dringenden Bitten der Landstände, welche einen von denselben ausgegangenen, in jeder Hinsicht vortrefflichen Plan, dem nichts weiter als die Sanktion der Regierung fehlte um Gesetzeskraft zu erlangen, nun seit vollen drei Jahren unberücksichtiget und unbesprochen bei Seite schieben, zugleich aber, um sich eine wohlfeile Popularität zu erwerben, sich als die Verfechter der bäuerlichen Interessen ankündigen möchten, während gerade sie und sie allein es sind, welche diesen gedrückten Zustand der ackerbauenden Klassen zum offenbaren Nachtheile des Grundbesitzers und der Gesammtheit gewaltsam beizubehalten streben! —

---

[1]) S. die Beylage B. im Anhange —

testirt [1]) — sie haben eine zeitgemäßere Entwickelung des ständischen Institutes, namentlich aber eine angemessene Repräsentirung des Bürgerstandes in wiederholte und dringende Anregung gebracht — sie haben die Befreiung des bäuerlichen Grund-Eigenthumes durch eine billige Ablösung der Frohnden und grundherrlichen Gaben in der liberalsten Weise beantragt — sie haben die wohlgemeintesten, reiflichst erwogenen und mit einer vollständigen Sach- und Lokalkenntniß entworfenen Vorschläge zur Hebung des materiellen Wohlstandes durch eine gleichförmigere Besteuerung, Herbeiziehung von Kapitalien durch Creditvereine und Hypothekenbanken ꝛc. unter anderm auch durch die Abschaffung des verderblichen Lottospieles erstattet — und nie seit fünf Jahren ist es ihnen möglich gewesen, von der Regierung irgend eine definitive Antwort zu erhalten. — Sie hat die ständischen Anträge nicht zurückgewiesen — dafür bürgte die erwachte Volksmeinung und ihre Scheu vor der Publicität eines solchen Schrittes — sie hat ein geräuschloseres Mittel gewählt und sie still bei Seite geschoben — Das uralte Recht der Stände, mit dem Landesfürsten unmittelbar und persönlich zu verhandeln, ist ihnen entzogen, oder doch auf alle Weise ver-

[1]) Verhandl. der böhmischen Stände 1843, 1844, 1845 — der niederösterreich. 1844, 1845, 1846 — u. s. w.

kümmert worden — ſo wurde z. B. im Jahre 1844 eine Deputation der Nieder-Oeſterreichiſchen Stände mit offenbarer Verletzung der ſtändiſchen Rechte nicht vorgelaſſen, welche eine Dankadreſſe für die Herabſetzung der Militärdienſtzeit überreichen ſollte — eine Adreſſe, die wir ihrer Loyalität wegen im Anhange mitzutheilen uns veranlaßt finden, [1]) und die nur deshalb beanſtandet wurde, weil die Geſtattung eines Dankes in dem Einen Falle zur Aeußerung eines Tadels in einem andern Falle berechtigen könnte; eben ſo wurde im Jahr 1845 einer Deputation der nämlichen Nieder-Oeſterreichiſchen Landſtände zur Ueberreichung einer Vorſtellung in Beziehung auf den ſtändiſchen Beirath der Empfang verweigert — kurz in Allem und Jedem, mit ſyſtematiſcher Beharrlichkeit iſt dem auf das Beſte des Landes, auf die Herſtellung der natürlichen Rechte des Volkes, auf die Geltendmachung geſünderer Principien in der Staatsverwaltung gerichteten Streben der Stände ein verderblicher Widerſtand entgegen geſetzt worden.

Zwei neue Belege für dieſes doppelzüngige Syſtem ſind uns, während wir dieſes ſchreiben, zugekommen. In der vom 14. September d. J. datirten Erledigung [2]) der im Anhange sub C. beigedruckten

---

[1]) S. die Beylage F. im Anhange —

[2]) Beylage D. im Anhange.

Landtagserklärung der Nieder-Oesterreichischen Stände vom 14. Juni l. J., worin die dringende Nothwendigkeit einer Steuererleichterung für die unteren und namentlich für die arbeitenden Klassen mit Entschiedenheit und unabweislicher Wahrheit dargestellt, und auf eine allgemeine Einkommensteuer, welche eine gleiche Belastung aller Stände bewirken soll, hingewiesen wurde, vermissen wir mit schmerzlichem Erstaunen auch nur einen Laut der Billigung oder Mißbilligung, der Zusage oder Weigerung. Diese Angelegenheit, diese heiligste aller Angelegenheiten, an welcher der Schweiß, das Blut von Millionen hungernder Proletarier hängt, ist beseitigt und abgethan, weil es den Beamten nicht gefällt, daß irgend etwas Gutes von den Landständen ausgehe, weil sie geflissentlich, absichtlich und voraussichtlich jede Reform, jede Ausgleichung veralteter Zustände, jede Vereinigung der Menschen und ihrer Interessen hindern, damit (was in einem Lande ohne alle Publicität wohl möglich ist) die einzige Stütze der Landstände, ihre Volksthümlichkeit untergraben, und endlich dieser verhaßte Ueberrest von Unabhängigkeit vertilgt werde. — — — Der zweite Fall betrifft den von den böhmischen Ständen gestellten Antrag, das Fünftel der Grundsteuern, um welches die Rustikalisten bisher höher besteuert waren als die Dominikalbesitzer, künftighin freiwillig auf sich zu nehmen. Eine Verweigerung dieses Antrags war bei der Publicität,

welche derſelbe bereits erlangt hatte, nicht zu wagen — daher hat die Hofkanzlei demſelben ſo eben proviſoriſch auf die Dauer eines Jahres ihre Zuſtimmung gegeben. Solche Thatſachen ſprechen lauter als jeder Commentar. —

Gleichzeitig aber mit dieſer hartnäckigen Oppoſition gegen jeden Fortſchritt iſt ein Verleumdungs-Syſtem im größten Maßſtabe gegen die neuerwachte Thätigkeit der Stände organiſirt worden, welches darauf berechnet iſt, ihnen ihre feſteſte, ihre natürlichſte Stütze zu entziehen: die Macht der öffentlichen Meinung und das Vertrauen des Volkes. — Kein Mittel wird zu dieſem Ende verſchmäht — täglich brachten und bringen uns auswärtige deutſche Blätter (im Inlande iſt jede Diskuſſion als nervenaufregend verbothen) verdächtigende und feindſelige Artikel gegen die Landſtände Oeſterreichs, bald von dem Standpunkte des pſeudomonarchiſchen, das heißt bureaukratiſchen Conſervativismus, bald und noch häufiger aber — denn es gilt ja die Maſſen zu bethören — von dem eines ultraliberalen, rückſichtsloſen Radikalismus. Andererſeits darf kein Artikel in eine der deutſchen Zeitungen aufgenommen werden, welcher die öſterreichiſchen Provinzialſtände und ihre Verhandlungen in einem nur halbweges günſtigen Lichte beſpricht — und es ſind noch in allerneueſter Zeit die ſchärfſten Maßregeln in dieſer Beziehung getroffen worden.

Selbst die einfache Veröffentlichung der Thatsachen, der Abdruck ihrer offiziellen an die Regierung gerichteten Staatsschriften ist den so hart angegriffenen Ständen verweigert worden! – und wo sich ja eine muthige Redaction zu deren Aufnahme bereit finden ließ, wurden diese von irgend einem deutschen Censor so verstümmelt, daß der ursprüngliche Sinn kaum mehr zu errathen war. — Calumniare audacter, semper aliquid haeret.

Dieses also sind die ehrlichen Waffen, mit denen die österreichische Bureaukratie ankämpft gegen das altehrwürdige historische Institut der Landstände, gegen das einzige in Oesterreich, welches außer dem Monarchen, den Fortschritt kann und will! Und darüber schreiben die Leute Oesterreichs alten Wahlspruch: Justitia regnorum fundamentum — und nennen sich die Vertheidiger des historischen Rechtes und der Gesetzlichkeit!!! — — —

Wir können es nicht oft genug wiederholen: wir haben es hier einzig und allein mit dem Beamtenthume zu thun — dieses allein meinen wir, wenn wir von „Regierung" sprechen; denn ihm allein gilt der Kampf, in welchem wir begriffen sind. Höher hinauf, am Throne, finden die loyalen, offenen Bestrebungen der Stände ihre natürlichste Stütze und Widerhall — unsere Fürsten haben es längst erkannt, daß ihr Interesse und das des Landes gleichbedeutend

welche derselbe berits erlangt hatte, nicht zu wagen — daher hat die Hofkanzlei demselben so eben provisorisch auf die Dauer eines Jahres ihre Zustimmung gegeben. Solche Thatsachen sprechen lauter als jeder Commentar. —

Gleichzeitig aber mit dieser hartnäckigen Opposition gegen jeden Fortschritt ist ein Verleumdungs-System im größten Maßstabe gegen die neuerwachte Thätigkeit der Stände organisirt worden, welches darauf berechnet ist, ihnen ihre festeste, ihre natürlichste Stütze zu entziehen: die Macht der öffentlichen Meinung und das Vertrauen des Volkes. — Kein Mittel wird zu diesem Ende verschmäht — täglich brachten und bringen uns auswärtige deutsche Blätter (im Innlande ist jede Diskussion als nervenaufregend verbothen) verdächtigende und feindselige Artikel gegen die Landstände Oesterreichs, bald von dem Standpunkte des pseudomonarchischen, das heißt bureaukratischen Conservativismus, bald und noch häufiger aber — denn es gilt ja die Massen zu bethören — von dem eines ultraliberalen, rücksichtslosen Radikalismus. Andererseits darf kein Artikel in eine der deutschen Zeitungen aufgenommen werden, welcher die österreichischen Provinzialstände und ihre Verhandlungen in einem nur halbweges günstigen Lichte bespricht — und es sind noch in allerneuester Zeit die schärfsten Maßregeln in dieser Beziehung getroffen worden.

hereindrängenden Absolutismus des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts zu schützen. Nur wo äußere Ereignisse gewaltsame Catastrophen herbeiführten, wie z. B. in Böhmen die Schlacht am weißen Berge (1620) in Mähren die Theilnahme an den böhmischen Unruhen im Beginn des dreißigjährigen Krieges, wurden die alten Gerechtsame mit Einem Schlage vernichtet. Aber die öffentliche Meinung stand damals noch zu sehr auf der Seite des uralten Rechtes und der Selbstregierung, als daß nicht selbst die siegesstolzen Kaiser die Nothwendigkeit gefühlt hätten mit derselben zu pacisciren. Es wurden daher jenen „eroberten Ländern" nach kurzem Zwischenraume erneuerte Verfassungen gegeben, wodurch den Ständen nicht nur das Steuerbewilligungs- sondern noch manche andere höchst wichtige Rechte wieder eingeräumt wurden, um welche sie der bureaukratische Despotismus der Gegenwart nur gar zu gerne bringen möchte. —

Die wesentlichsten Rechte, welche so ziemlich allen Ständen der verschiedenen österreichischen Provinzen gemeinschaftlich waren, lassen sich hiernach auf folgende reduciren:

1) Das Recht, die Steuern und Abgaben ohne Unterschied des Namens und der Beschaffenheit von Jahr zu Jahr zu bewilligen (daher auch zu verweigern) sie zu vertheilen, einzuheben und an die landesfürstlichen Kassen abzuführen.

2) Das Recht des Beirathes in allen das Land betreffenden Angelegenheiten und Geſetzen — [1])

3) Das Recht der inneren Verwaltung des Landes. Dieſes Recht war es vorzüglich, welches den konſequenten Angriffen der Regierung ausgeſetzt war, und den Ständen ſtückweiſe aus den Händen gewunden ward. Zuerſt war es die Finanzverwaltung, die Rentkammern ꝛc. welche dem neuen Centraliſationsſyſtem anheimfielen — dann die Kreisämter oder politiſchen Verwaltungsbehörden, zu denen bis Kaiſer Joſeph II. nur begüterte Landſtände des Kreiſes wählbar waren (nach Art der heutigen Landräthe in Preußen.) — Jedoch war den Landſtänden von dieſem Rechte der innern Verwaltung noch ſo viel geblieben, daß Kaiſer Leopold II. ihnen im Jahre 1790 ausdrücklich die Theilnahme und Miteinſicht in allen, die öffentliche Wohlthätigkeit, das Unterrichtsweſen, die Induſtrie, den Handel und die „Verbeſſerung des Landes“ betreffenden Angelegenheiten zuſicherte. — Was iſt aus dieſem kaiſerlichen Worte geworden? —

---

[1]) Man ſehe u. a. die im Anhange sub H und I befindlichen Entſchließungen K. Leopold II. vom 4ten Auguſt und 21ſten Sept. 1791 für Oeſterreich — für Böhmen den Landtagsabſchied ddo. 12ten Auguſt 1791 — für Mähren die kaiſerl. Reſolution vom 2ten April 1791 über die ſtändiſchen Deſiderien vom 10ten Juli 1790. — u. ſ. w.

4) Das Recht, in Civil- und Criminalsachen a paribus curiae, das ist von ihres Gleichen gerichtet zu werden — das uralt germanische Recht, welches heutzutage noch in England besteht, in Deutschland aber dem römischen Rechte, diesem Produkte wälscher Spitzfindigkeit und Arglist weichen mußte. —

5) Das ausschließende Recht, die Aufnahme neuer Individuen, Familien oder Körperschaften unter die Zahl der Landstände zu beschließen oder zu verweigern.

6) Das Recht, in dringenden Fällen ohne vorläufige Zusammenberufung oder Genehmigung der Regierung von ihrem Landmarschalle versammelt zu werden.

7) Das Recht mit dem Landesherrn unmittelbar zu verhandeln, und Deputationen an seine Person absenden zu dürfen. —

8) Das Petitionsrecht. —

Wir haben hier jene ständischen Rechte gefliſſentlich mit Stillschweigen übergangen, welche aus einer Zeit datiren, da der Begriff des monarchischen Staates und der Souveränetät noch nicht so strenge ausgebildet war als jetzt — eben so wenig haben wir hier solche ständische Rechte berücksichtiget, die schon in früheren Perioden außer Uebung gekommen sind. So stand z. B. den Ständen in früherer Zeit nicht nur das Recht, über Krieg und Frieden zu berathschla-

gen [1]), ſondern auch das weitere Recht zu, jede Erbhuldigung an Wahlkapitulationen zu knüpfen, deren Inhalt ein Gegenſtand freier Uebereinkunft zwiſchen dem Landesfürſten und den Ständen war. Wir aber haben hier bloß dasjenige als ſtändiſches Recht aufgeführt, welches den öſterreichiſchen Ständen bis zur Regierungszeit Kaiſer Joſephs II. allgemein und unbeſtritten zukam, und deſſen Wiederherſtellung (bis auf die Punkte 3 und 4) noch im Jahre 1790 und 1791 von Kaiſer Leopold II. feierlichſt zugeſagt worden iſt [2]).

Wir wollen dieſe Blätter nicht mit läſtigen Citaten anfüllen — denn wir ſchreiben keine gelehrte ſtaatsrechtliche Abhandlung — wir können aber hier ein für allemahle verſichern, daß wir für jedes einzelne Vorrecht, welches wir den Landſtänden vindi-

---

[1]) Und zwar grundgeſetzlich und urkundenmäßig. S. z. B. für Niederöſterreich die Hofreſolution vom 27ſten Jänner 1614 u. ſ. w. u. ſ. w.

[2]) Ein weiteres grundgeſetzliches Recht der Stände iſt das der Königswahl im Falle des gänzlichen Erlöſchens des Herrſcherſtammes — böhmiſche Landesordnung Art. I. — Mähriſche Landesordnung Art. I. — Hofreſolution vom 1ſten März 1720 — ꝛc. ꝛc. — Daher auch die pragmatiſche Sanktion Kaiſer Carls VI. vor ihrer Kundmachung erſt ſämmtlichen Provinzialſtänden zur Berathung und Annahme mitgetheilt wurde —

ciren, so wie überhaupt für jede unserer Angaben authentische Urkunden, Staatsverträge, und ausdrückliche Gesetze anführen können, und daher mit zuversichtlicher Entschiedenheit auf den Ausspruch Derjenigen provociren, welche in Oesterreichs früherer Geschichte und in den ständischen und Reichsarchiven bewandert sind — Wir haben es nicht Noth, an der Geschichte zu künsteln und die Wahrheit zu verdrehen, indem wir das uralte Recht der Stände und des Volkes vertheidigen, ihr historisches Recht, und ihre Legitimität — beides so wohlbegründet als irgend eine Legitimität weit und breit — Durch die Gewalt des Stärkeren aus ihren uralten Freiheiten vertrieben, haben sie darum nicht minder Recht, Gesetz, Herkommen und Staatsverträge für sich — und ganz abgesehen von den urewigen Principien des natürlichen Rechtes, sind sie es welche die Gesetzlichkeit, das historische Princip im Staate repräsentiren, gegenüber dem illegitimen bureaukratischen Absolutismus, welcher sie und mit ihnen die Nation, ihre natürliche Basis, erdrückt. —

Wir wollen nun in Kürze nachweisen, was aus jenen wesentlichen, unbestreitbaren verbrieften landständischen Freiheiten, welche sämmtlich noch am Ende des vorigen Jahrhunderts in voller Geltung waren, im Laufe der letzten fünfzig Jahre geworden ist.

1) Das Recht der Stände, die Steuern zu be-

willigen ist von der Regierung formell und materiell verletzt worden; formell, weil bei den sogenannten Postulatenlandtagen, worin den Landständen die ihrer Provinz anrepartirte direkte Steuer kundgegeben wird, dem vierten Stande eine Discussion über dieselbe nirgend mehr gestattet wird — sondern derselbe — wenigstens geschieht dieses in Niederösterreich — nur dazu einberufen wird, um die landesherrlichen Postulate zu vernehmen, und dann abzutreten; — ein offenbarer Eingriff in die ständische Verfassung — materiell, weil alle andern, seit einem halben Jahrhunderte neu eingeführten direkten und indirekten Steuern ohne Zustimmung, ja ohne Vernehmung der Stände in's Leben getreten, daher verfassungswidrig und unverbindlich sind. —

2) Wie das ständische Recht des Beirathes von Seite der Regierung gehandhabt werde, mag aus der im Anhange [1]) mitgetheilten Staatsschrift der niederösterreichischen Stände vom 23sten Juni dieses Jahres entnommen werden. Die Hofkanzlei hat nämlich erklärt, sie werde diesen Beirath in den Fällen einholen, in welchen sie es dem Interesse des Dienstes entsprechend oder wünschenswerth erkennen werde. Nur bei den die Repartition

---

[1]) Beilage E.

und Einhebung (also nicht einmal die Bewilligung) der Steuern betreffenden Verhandlungen solle vorläufig die Ansicht der Stände vernommen werden. — — Ist es möglich, Recht und Verfassung auf eine insolentere Weise zu verhöhnen?

3) Die Theilnahme der Stände an der inneren Verwaltung des Landes ist bis auf ihre letzte Spur vertilgt worden, nicht etwa zum Vortheile eines freieren, selbstthätigen Gemeindewesens, sondern im Interesse einer bis zu den untersten Verwaltungsorganen herabsteigenden, verderblichen bureaukratischen Centralisation.

4) Das Recht, in Civil- und Criminalsachen von seines Gleichen gerichtet zu werden (welches wir nicht in seiner speciellen ausschließlichen Anwendung auf die Stände, sondern in seiner Allgemeinheit für ein höchst Wesentliches halten) hat längst dem schriftlichen geheimen Verfahren durch Regierungsbeamte, denen jeder Schatten von Unabhängigkeit der Regierung gegenüber abgeht, Platz machen müssen — und die öffentliche Rechtspflege hat bei dem Tausche wahrlich nicht gewonnen.

5) Das Petitionsrecht der Stände und ihre Berechtigung Deputationen an den Landesherrn absenden zu dürfen, (ein ärmliches Surrogat unter solchen Verhältnissen!) ist ihnen noch in der neuesten Zeit abgesprochen worden. Wir beziehen uns anstatt der

vielen Beiſpiele, welche wir dafür anzuführen im Stande wären, nur auf das im vorigen Abſatze erwähnte.

6) Endlich hat die Regierung ſchon ſeit längerer Zeit, allem urkundlichen Rechte und Herkommen zuwider, die Ernennung der vornehmſten ſtändiſchen Beamten und Landesoffiziere beinahe in allen Provinzen an ſich geriſſen, und — eine unter dieſen Verhältniſſen widerſinnige und widerrechtliche Zuſammenſtellung — die Stellen des Präſidenten der Stände und des kaiſerlichen Gouverneurs der Provinz in einer und derſelben Perſon vereinigt.

Das Geſagte wird hinreichen, um die unnatürliche Stellung darzuthun, in welcher ſich die Landſtände in Oeſterreich befinden. — Von jeder Publicität abgeſchnitten, iſt es ihnen verſagt, im Bewußtſein ihres Rechtes und ihres guten Willens an die öffentliche Meinung, an die Einſicht der Beſſern im Volke zu appelliren — ihre weſentlichſten Rechte ſind ihnen verſtümmelt und entzogen worden — und Alles dieſes zu Gunſten eines bureaukratiſchen Despotismus, welcher die Gewalt des Monarchen und alle Freiheit im Volke in ſich abſorbirt, und damit gewirthſchaftet hat zum eigenen Vortheile und zu des Ganzen Verderben — welcher, im Innern jede freiere Regung des Volkslebens, jeden geiſtigen Fortſchritt unerbittlich niederhaltend, ſich nach Außen den Anſchein geben

möchte, als sei er der Vorkämpfer der Civilisation, der Verfechter der untern Volksklassen, während er allein es ist, welcher den Druck verewigt, der auf diesen lastet — welcher es aber nach Allem diesem verstanden hat, den Artikel 56 der Wiener Schlußakte (Landständische Verfassungen die in anerkannter Wirksamkeit bestehen dürfen nur auf verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden) klug zu umschiffen.

Aber ungeachtet dessen sind wir auch hier nichts weniger als gesonnen, an dem endlichen, ja an dem baldigen Triumphe der guten Sache zu verzweifeln. — Es ist nicht mehr möglich, die Völker auf die Dauer über ihre wichtigsten Interessen zu täuschen — Dafür bürgt uns das neunzehnte Jahrhundert und seine wohlthätige Oeffentlichkeit. Zum Glücke hat es unser Volk in seinem geraden gesunden Sinne nie verkannt, um wieviel näher ihm seine natürlichen Vertreter selbst in ihrer jetzigen Verstümmelung und Halbheit, durch Beruf, eigenes Interesse und historische Bande stehen, als der bezahlte Beamte einer lebenslosen Administrationsmaschine. Wenn unsere Landstände auf dem eingeschlagenen Wege fortfahren, wenn sie ihre Aufmerksamkeit immer mehr dahin richten, sich auf die öffentliche Meinung zu stützen, und die Theilnahme der Massen um sich und um ihr Institut zu schaaren, wenn sie mit immer zunehmender Energie auf die Ausbildung und Erweiterung der

ständischen Verfassung drangen, dann — aber auch nur dann — werden sie den Augenblick ihres endlichen Sieges beschleunigen, und sich zu ihrem eigenen Ruhme und zu des Vaterlandes Heil eine [illegible] Stellung und Geltung im Staate erringen. — Wir sind weit entfernt zu glauben, daß die Landstände in Oesterreich bisher ihre ganze Pflicht erfüllt, daß sie Alles gethan haben, was in ihrem Berufe, in ihrem Interesse lag. Wichtige Interessen — ja die wichtigsten mit — haben sie bis nun ganz unberührt gelassen — nämlich die geistigen — und es lag doch eine Veranlassung nahe genug. Manches andere wurde nur schüchtern und gleichsam im Vorbeigehen behandelt, so daß daraus trotz dem guten Willen mehr Nachtheil als Nutzen für die Sache entstand — und noch immer ist die Ueberzeugung nicht lebhaft genug zum Bewußtsein des Einzelnen durchgedrungen, daß die Stände nicht die Erlaubniß, sondern die Pflicht haben, zu sprechen, offen und freimüthig zu sprechen, über Alles, ohne Ausnahme, zu sprechen, was das Land und seine Interessen — ob geistige oder materielle — berührt.

Aber — aller Anfang ist schwer — und unläugbar ist trotz dieser Mängel in den wenigen Jahren der neuerwachten ständischen Thätigkeit Großes geleistet worden. Wir wollen daher auf die steigende Thätigkeit, auf das sich entwickelnde Selbstbewußtsein

der nächsten Jahre hoffen, ohne für das bereits Vollbrachte unsern lebhaften Dank und unsere freudige Anerkennung zu versagen. —

VII.

Wenn wir von den österreichischen Provinzialständen sprachen, so haben wir bisher von ihrer innern Zusammensetzung, von ihrer Organisation ganz abgesehen. Wir haben den abstrakten Begriff der Landstände als Repräsentanten der Nation im Gegensatze zu einer bureaukratisch-formellen Administrationsmaschine festgehalten — ohne in die Frage einzugehen, ob dieses Institut in seiner historischen Entwickelung mit den Bedürfnissen, dem Bildungsgange des Jahrhunderts bis auf die letzten Zeiten herab gleichen Schritt gehalten habe? — Auf die Darstellung der Rechte und Freiheiten, welche den Landständen verfassungsmäßig und naturgemäß zustehen sollten, konnte die Erörterung dieser weiteren Frage keinen Einfluß haben. —

So aufrichtig und warm auch das Lob ist, welches wir der jungen Thatkraft unserer Stände aus vollem Herzen zollen, so sind wir doch durchaus nicht der Meinung, daß unsere ständischen Verfassungen, so wie sie dermalen organisirt sind, dem Bedürfnisse der Zeit entsprechen. Um so mehr freuen wir uns,

auch hier, wie bereits geſagt, die öſterreichiſchen Stände auf demſelben Wege und bei der nämlichen Ueberzeugung zu finden. — Daß ſich bei einem ſo alten Inſtitute, als es die Landſtände in Deutſchland ſind, nach und nach Anomalien ergeben, welche eine kräftige Reform erheiſchen, wird bei Niemanden, der die Geſchichte menſchlicher Einrichtungen kennt, Verwunderung erregen. Sehen wir doch ähnliche Erſcheinungen bei Verfaſſungen und politiſchen Organiſationen, welche an Alter weit jünger ſind als jene. Keine menſchliche Generation ſieht der vorangegangenen ähnlich, und es iſt eine Hauptaufgabe einer geſunden Staatsverfaſſung, daß ſie genug Elaſticität beſitze, um ſich dieſer fortſchreitenden menſchlichen Entwickelung ohne allzugroße Erſchütterung anzupaſſen. Niemand wird es daher den landſtändiſchen Verfaſſungen des 15. und 16. Jahrhunderts, aus den Zeiten der Hörigkeit und des gebundenen Beſitzes verargen, daß ſie keinen Bauern-, ja theilweiſe auch keinen Bürgerſtand kannten. Der Grundherr war damals der natürliche, ja der einzig mögliche Vertreter ſeiner Unterthanen; die Bürger der Städte aber, theils durch Stadträthe, theils durch Immungen und ſonſtige Körperſchaften repräſentirt, hielten ſich meiſtens abſeit von den Angelegenheiten des Landes, und wußten ſich häufig durch ihr Geld und ihre Schmiegſamkeit weit beſſer zu ſtellen, als die Landſtände ſelbſt. — Alle

diese Verhältnisse haben sich seitdem geändert — der Bauer wie der Bürger, der Bürger wie der Adel haben gegenwärtig ein Recht auf gleiche Vertretung am Landtage, ein gleiches Recht, ihre Bedürfnisse, ihre Rechte vor das Ohr ihres Landesfürsten zu bringen, und wir wissen es den österreichischen Ständen lebhaften Dank, daß sie, die Nothwendigkeit ihrer Reorganisation einsehend, sich an die Spitze dieser Bewegung gestellt haben. —

Es leidet also keinen Zweifel mehr, daß unsere ständischen Verfassungen, um ein Hebel des Fortschrittes zu werden, und eine Garantie ihrer Wirksamkeit und Fortdauer zu erlangen, eine zeitgemäße Reform, eigentlich Entwickelung erfahren müssen. Darunter verstehen wir denn vor Allem Andern die Repräsentation, die vollgültige, verhältnißmäßige Repräsentation des Bürgerstandes. Schon gegenwärtig ist derselbe auf allen Provinzial-Landtagen, ausgenommen in Nieder-Oesterreich (Seite 36) repräsentirt, doch nirgends in einem Verhältnisse, welches seiner quantitativen und qualitativen Bedeutung entspricht.

Hier stoßen wir aber sogleich auf Schwierigkeiten. — So wie das Gemeindewesen jetzt in Oesterreich beschaffen ist, wäre eine solche Vertretung des Bürgerstandes (der Stadtgemeinden und Municipalitäten) nichts als die Zulassung einer Masse von Regierungsbeamten, und zwar der untersten, also

abhängigsten Klasse. Es müßte diese Maßregel daher nicht anders als Hand in Hand mit einer durchgängigen Reform des Gemeindewesens eingeleitet werden, damit durch diese letztere die innere Administration der Gemeinden von der Regierung emancipirt, und diesen sonach in der Wahl und Instruktung ihrer Vertreter freie Hand gelassen würde. — Von dieser ebenso nothwendigen als dringenden Reform werden wir in einem spätern Abschnitte sprechen.

Auch die Repräsentation des Bauernstandes nach Gemeinden — welche in Tyrol schon seit Jahrhunderten besteht — wäre jedenfalls wenigstens als Princip auszusprechen, und es wäre nach den verschiedenen provinziellen Verhältnissen zu beurtheilen, ob dieselbe schon jetzt Platz zu greifen hätte, oder nicht — natürlich auch hier unter der Bedingung einer gleichzeitig zu erlassenden zweckmäßigen Gemeinde-Ordnung.

Um das numerische Verhältniß der Repräsentanten des dritten und vierten Standes im Vergleiche zu den zwei oberen (Geistlichkeit und Adel) in billigster Weise festzusetzen, dürfte die Summe der directen Steuern, welche jeder Stand entrichtet, zum Maßstabe genommen werden.

Zweckmäßig dürfte es erscheinen, wenn das Stimmrecht im ständischen Adel auf die Besitzenden beschränkt würde. Diese Vorschrift besteht ohnehin schon in mehreren Provinzen, namentlich in Böhmen,

Mähren und Steiermark. Unbedingt aber würden wir uns für eine Verschmelzung des Herren- und Ritterstandes in Einen Stand aussprechen — Wozu eine Trennung, wo die politische Stellung, die Interessen dieselben sind?

Als Minimum der landständischen Rechte wäre in allen Provinzen festzusetzen:

1. Das Recht der Bewilligung sämmtlicher Steuern, dann die Vertheilung, Einhebung und Abfuhr der Grundsteuern an die Regierungskassen.
2. Das Recht des Beirathes bei allen die Provinz betreffenden Angelegenheiten und legislativen Verfügungen.
3. Das Petitionsrecht.
4. Das ausschließende Recht zur Aufnahme neuer Landstände oder landtagsfähigen Corporationen.
6. Das Recht, die ständischen Beamten zu wählen, und wo es sich um Besetzung der höchsten landständischen Stellen handelt, z. B. um die des Landmarschalls, Landhauptmanns ꝛc. selbe bei dem Souverain in Vorschlag zu bringen.
5. Das Recht, sich bei Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse mit den Landständen der andern Provinzen in Correspondenz zu setzen.
7. Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen, unter den gewöhnlichen Vorsichten und Beschränkungen.

Man sieht, daß der größte Theil dessen, was wir hier für die österreichischen Provinzialstände verlangen, bereits in einem oder dem andern Theile der Monarchie gesetzlich besteht, wenn auch die Ausübung durch feindselige Bemühungen verkümmert wird. Man wird uns daher nicht vorwerfen können, daß wir, indem wir eine allgemeine Reorganisirung des ständischen Instituts auf diesen Grundlagen vorschlagen, unpraktische unausführbare Forderungen stellen, oder auch nur solche, deren Gewährung die leiseste Erschütterung des Staats-Organismus hervor zu bringen im Stande wäre. Und doch ist dieses das Hauptargument, welchen der Beamtenstand — der einzige, welcher die Kräftigung des ständischen Institutes zu scheuen Ursache hat — bei jeder Gelegenheit mit erheuchelter Aengstlichkeit vorzubringen sich bemüht.

Wir können es nicht oft genug wiederholen: es handelt sich hier nicht um den Kampf zwischen zwei Staatsformen, der absoluten und der repräsentativen, respektive ständischen — nicht um den der Stabilität gegen die Gewalt des Fortschrittes (denn Conservative in dem Sinne, wie es deren noch vor zehn Jahren bei uns gab, giebt es nun nicht mehr) — am allerwenigsten aber um einen Kampf zwischen dem Landesfürsten und den Ständen — sondern es ist einzig und allein die Bureaukratie, welche auf der einen

Seite steht, und Kaiser, Volk, die Größe und Würde Oesterreichs, seine heiligsten Interessen, ja seine ganze Zukunft auf der andern. Sollte da der Kampf lange zweifelhaft bleiben? —

Daher wollen wir unsern Provinzialständen, welche nunmehr ihre Stellung zu erkennen, ihre Bedeutung einzusehen anfangen, bei jeder Gelegenheit zurufen: Schreitet fort auf der eingeschlagenen Bahn, denn sie allein führt zu unser Aller Heil: Laßt Euch nicht irre machen durch das Geschrei der selbstbestellten Zins-Wächter, sondern fahret fort, furchtlos und beharrlich! In Euch liegt die Zukunft des Landes, seine nahe, seine nächste Zukunft! — Werft von Euch jeden Anschein kleinlicher Selbstsucht, kurzsichtiger Partikular-Interessen — denn dieses würde Euern Gegnern gewonnenes Spiel geben — gewonnenes Spiel gegen Euch, wie gegen das Land. — Pflanzt Eure Fahnen offen und ehrlich auf, die Fahne des freisinnigen Fortschrittes, der Intelligenz und einer einfachen naturgemäßeren Verwaltung — nur auf diesem Wege könnt Ihr Euern Zweck erfüllen, und Euch Geltung erringen — Gebt Euch eine breitere Basis, stützt Euch auf die öffentliche Meinung, auf die Intelligenz, auf die Sympathien des Volkes; — nur so könnt Ihr für Euch, für Euer Land, für Euere Fürsten wirken!

Wenn es aber noch irgendwo Landstände giebt,

welche trotz der mahnenden Stimme des Jahrhunderts, trotz dem Drange der Verhältniſſe, fortwährend in träumender Gedankenloſigkeit verharren, (und leider giebt es deren noch in Oeſterreich, freilich nur in den an Umfang und Bedeutung geringſten Provinzen) ſo wollen wir ihnen noch einmal zurufen: Erwachet aus Eurer ſchmachvollen Unthätigkeit — erfüllt die Miſſion, die Euch geworden, und die zugleich ein Recht und eine Pflicht iſt! Ihr habt nicht Alles gethan, wenn Ihr Euern Söhnen ſtändiſche Freiplätze in Akademieen und Convicten, Euern Töchtern Stiftsplätze verliehen, einen ſtändiſchen Bereiter oder Tanzlehrer ernannt und Euch ſelbſt ein Ordensband oder einen Kammerherrnſchlüſſel erkrochen habt — Euer Land, Euer Jahrhundert will mehr von Euch, als dieſe ſchmähliche Befliſſenheit, welche in der allgemeinen Knechtſchaft für ſich einen fetten Brocken wegzuſchnappen ſucht! —

Wir begehren daher eine vollſtändige Reform des ſtändiſchen Inſtitutes — möge nun die Initiative von den Ständen oder von der Regierung ausgehen — Im Intereſſe dieſer letztern würden wir ihr dazu rathen, ſelbſt die Initiative zu ergreifen, die Unzulänglichkeit unſerer gegenwärtigen ſtändiſchen Verfaſſungen öffentlich anzuerkennen, und ſämmtliche Provinzialſtände aufzufordern, ihre Vorſchläge zu einer zeitgemäßen Reorganiſirung derſelben zu überreichen —

Sie würde hierbei nur dem Vorgange Kaiser Leopolds II. folgen, welcher, freilich großentheils durch fremde Schuld, ein bloßer Versuch blieb — Auch damals wurden nämlich die Landstände der verschiedenen Provinzen beauftragt, ihre organischen Anträge und Desiderien dem Kaiser behufs einer zeitgemäßen Reform vorzulegen — und wenn einmal die österreichische Geschichte freigegeben wird, werden diese Akten einen merkwürdigen Beitrag zur Kenntniß unserer damaligen und jetzigen Zustände abgeben [1]).

---

[1]) Beispielshalber wollen wir den Schluß der „böhmischen Beschwerden und Desiderien vom Jahre 1790" hier anführen:

Die treuesten Stände glauben nicht besorgen zu müssen, daß irgend eine der obigen gehorsamsten Bitten bei Euer Majestät einen widrigen Eindruck erregen könnte; darüber beruhigt sie ihr Bewußtsein und die Ueberzeugung, diese Bitten an einen Monarchen gerichtet zu haben, der die weise Absicht hat, das von seinem Wohl und jenem seiner Nachfolger unzertrennliche Glück seiner Völker auf immer zu gründen, der es einsieht, daß die Schranken, die er freiwillig seiner Macht setzet, nur dem übelgesinnten Landesfürsten, nicht aber dem guten Landesvater lästig sein können, weil Letzterer sich nur die größtmöglichste Glückseligkeit seiner Unterthanen zum Ziele setzet, der Edelmuth genug besitzt, um aus eigenem Triebe einer uneingeschränkten Alleinherrschaft zu entsagen, die in Händen eines minder tugendhaften seiner Nachfolger, von dessen Willen allein das Glück des ganzen Volkes, das Glück von Millionen abhängen würde, so schädlich sein könnte, und der endlich dadurch, daß er jeden künftigen Souverain unsers Staates verbindet, in allen wichtigen, das Innere des Landes

wie bei Reform des ſtändiſchen Inſtitutes, wird ſich die Sache bei näherer Betrachtung ganz einfach und leicht ausführbar zeigen — ohne Verletzung irgend eines Rechtes, ohne irgend eine, auch die leiſeſte Erſchütterung im Staats-Organismus. —

Die Beſtimmung, daß in den ſtändiſchen Verſammlungen bloß der wirkliche Beſitzer Zutritt und Stimme haben ſollte, beſteht bereits in mehreren Provinzen, namentlich in einer der bedeutendſten, in Böhmen — es wäre alſo um ſo weniger eine Schwierigkeit vorhanden, ſie auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen. Dadurch wäre nun die Baſis einer Reform des Adels-Inſtitutes gelegt, und der Unterſchied zwiſchen Beſitz — und bloßem Geburtsadel gegründet. — Es könnte nun durch ein weiteres Geſetz beſtimmt werden, daß ſämmtlichen jetzt lebenden Adeligen ihre Titel und Rechte vorbehalten blieben, daß aber für ihre noch ungebornen Kinder die Regel zu gelten hätte, daß dieſelben, ſo lange ſie kein unbewegliches Gut eigenthümlich beſitzen, weder irgend einen Adelstitel zu führen, noch einen ſolchen Rang anzuſprechen berechtiget ſeien. Erſt von dem Augenblicke an, da ſie durch Erbſchaft, Schenkung, Kauf ꝛc. ein ſolches unbewegliches Gut — deſſen Minimalwerth nach den örtlichen Verhältniſſen der Provinz ein für allemal feſtzuſetzen wäre — erwerben würden, ſollten ſie in den Genuß des Titels und der land-

Provinzen des Kaiserstaates ein unerlaubter Schritt sei, und von der Regierung als ein solcher angesehen werden würde. — Warum dieß? Haben sie doch Alle Einen, loyalen, offen ausgesprochenen und allgemein anerkannten Zweck — Warum sollten sie sich daher des so nothwendigen Zusammenwirkens in ihrem gemeinsamen Streben freiwillig begeben? — Einheit thut Noth — vorzüglich aber in dieser Sache und in dieser Zeit. —

Auch sehen wir nicht ein, warum unsere Landstände in vielen Fällen, wo die Nothwendigkeit durchgreifender organischer Verfügungen, z. B. eben bei der Stände-Reform, von ihnen anerkannt wird, dennoch eine Initiative so geflissentlich vermeiden, und immer erst auf eine Vorlage von Seite der Regierung warten. — Es ist dieses der Weg um den Zweck nie zu erreichen — so lange die Regierung bei uns in den Händen der Bureaukratie liegt (und dieß wird gerade so lange dauern, als die Landstände in diesem passiven Zustande verharren) ist eine solche Vorlage, wenigstens in genügender Weise, nicht zu erwarten. — Aber auch auf allgemeine Bitten und Wünsche sollten sich die Stände, unserer Ansicht nach, nicht beschränken — Der Weg, welchen ihnen die Natur der Sache vorzeichnet, ist einzig und allein der, daß sie einen in ihrer Mitte vollständig ausgearbeiteten Gesetzes-Entwurf der Regierung mit der Bitte vor-

legen, denſelben ihrer Prüfung zu unterziehen, und ihn ſodann entweder zu genehmigen, oder aber einer weitern Erörterung im Schooße einer aus Regierungsbeamten und Landſtänden eigens zuſammengeſetzten Commiſſion zu unterwerfen. — Gleichzeitig aber könnte es nicht ſchaden, den Antrag der Oeffentlichkeit zu übergeben, um durch eine möglichſt ungehinderte Discuſſion deſſelben extra muros ihn, noch ehe er zur praktiſchen Ausführung gelangen würde, zu beleuchten und allenfalls zu ergänzen; zu welchem Zwecke die Einführung einer Landtagszeitung zwar nicht das einzige, jedoch allerdings das geeignetſte Mittel wäre. Sollte aber dieſes unter den gegenwärtigen Umſtänden vorerſt zu erlangen unmöglich ſeyn, ſo wäre wenigſtens als Minimum der Oeffentlichkeit der Druck der ſtändiſchen Sitzungsprotokolle und Landtagsakten unter der Aufſicht einer ſtändiſchen Kommiſſion feſtzuhalten — und zugleich darauf zu dringen, daß mindeſtens die Berichterſtatter der politiſchen Journale bei den Landtagsſitzungen Zutritt erhielten. Es giebt keine ſtändiſche Verſammlung in was immer für einen Winkel der Erde, welcher, ſelbſt wenn ihre Sitzungen wie bei uns geheim ſind, nicht wenigſtens jenes ärmliche Surrogat einer ſo beſchränkten Oeffentlichkeit zuſtände. —

VIII.

Wiewohl wir nach dem Vorhergehenden die Landständischen Verfassungen nach Bestimmung und Zweck durchaus nicht für eine rein aristokratische Institution ansehen, so wollen wir doch, ehe wir diesen Gegenstand verlassen, an denselben einige Bemerkungen knüpfen, welche wir zur unerläßlichen Stärkung des aristokratischen Elementes in Oesterreich für zweckmäßig halten. — Daß es überall, besonders aber in unserer gegenwärtigen Uebergangs-Periode nothwendig sei, dieses Element des Staatslebens zu kräftigen, und ihm seinen gebührenden Platz anzuweisen, nehmen wir als eine ausgemachte Sache an. —

Wir haben bereits angedeutet, daß die politische Geltung des Adels, das heißt seine Stellung in den Ständekammern durchwegs an den Besitz geknüpft werden sollte; — wir gehen nun noch um einen Schritt weiter, und verlangen eine Reorganisation unseres Adels nach englischem Muster — Der jetztregierende König von Preußen hat gleich nach seiner Thronbesteigung eine solche Reform angekündigt und begonnen — jedoch dieselbe aus Gründen, die uns unbekannt sind, aber auf keinen Fall in der Schwierigkeit des Gegenstandes, oder in der Opposition des Adels selbst liegen konnten, nicht weiter fortgesetzt. — Auch hier,

wie bei Reform des ſtändiſchen Inſtitutes, wird ſich die Sache bei näherer Betrachtung ganz einfach und leicht ausführbar zeigen — ohne Verletzung irgend eines Rechtes, ohne irgend eine, auch die leiſeſte Erſchütterung im Staats-Organismus. —

Die Beſtimmung, daß in den ſtändiſchen Verſammlungen bloß der wirkliche Beſitzer Zutritt und Stimme haben ſollte, beſteht bereits in mehreren Provinzen, namentlich in einer der bedeutendſten, in Böhmen — es wäre alſo um ſo weniger eine Schwierigkeit vorhanden, ſie auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen. Dadurch wäre nun die Baſis einer Reform des Adels-Inſtitutes gelegt, und der Unterſchied zwiſchen Beſitz — und bloßem Geburtsadel gegründet. — Es könnte nun durch ein weiteres Geſetz beſtimmt werden, daß ſämmtlichen jetzt lebenden Adeligen ihre Titel und Rechte vorbehalten blieben, daß aber für ihre noch ungebornen Kinder die Regel zu gelten hätte, daß dieſelben, ſo lange ſie kein unbewegliches Gut eigenthümlich beſitzen, weder irgend einen Adelstitel zu führen, noch einen ſolchen Rang anzuſprechen berechtiget ſeien. Erſt von dem Augenblicke an, da ſie durch Erbſchaft, Schenkung, Kauf ꝛc. ein ſolches unbewegliches Gut — deſſen Minimalwerth nach den örtlichen Verhältniſſen der Provinz ein für allemal feſtzuſetzen wäre — erwerben würden, ſollten ſie in den Genuß des Titels und der land-

ſtändiſchen Rechte eintreten, welcher ihrer Familie bisher zuſtand. —

Es würde unter dieſen Umſtänden den bisherigen adeligen und landſtändiſchen Geſchlechtern und Individuen, welche durch jene Reform zeitweiſe außer Beſitz ihrer Vorrechte geſetzt würden, noch immer die namhafte Prärogative bleiben, durch den Erwerb eines qualificirten Territorialbeſitzes in ihre früheren Rechte zurückzutreten — (zum Unterſchiede von den unadeligen Gutsbeſitzern, die nach Umſtänden im dritten oder vierten Stande ihre Vertretung fänden) ſo wie nicht minder das Recht auf die ſtändiſchen Stiftungsplätze und Bedienſtungen. — Allenfalls könnte ihnen als Unterſcheidungszeichen auch das Wörtchen „von“ zu ihrem Namen bewilligt werden.

Durch eine ſolche Reorganiſation des Adels würde ſofort die ſociale Scheidewand zwiſchen Adel und Nicht-Adel eingeriſſen werden, inſofern dieſes anders als im Laufe der Jahre möglich iſt, und überhaupt in politiſcher Hinſicht eine Rückſicht verdient. Es würde einer geſellſchaftlichen Verſchmelzung des Adels mit den andern Ständen ſchon dadurch der Weg angebahnt ſein, daß fortan, wie in England, als Adeliger nur der Betitelte angeſehen, dagegen ſeine nächſten Blutsverwandten in die Klaſſe der Bürgerlichen zurücktreten würden. Letztere wären daher nicht wie jetzt durch ihre brotloſen Titel und ihre geſellſchaftliche Stellung

ſie einmahl die öffentliche Meinung, die Ueberzeugung von Millionen hinter ſich haben. —

Täuſchen wir uns nicht — dieſer wünſchenswerthe Zuſtand eines gegenſeitigen Vertrauens, er iſt noch nicht erreicht, wenn wir auch auf dem Wege dazu ſind. Seit einigen Jahren (die wiedererwachte Thätigkeit der Landſtände hat kein höheres Alter) wendet ſich die öffentliche Aufmerkſamkeit und Theilnahme den ſtändiſchen Bewegungen in immer ſteigendem Maße zu — während noch vor drei bis vier Jahren der jährliche Poſtulaten-Landtag ſelbſt bei den Bewohnern der Provinzial-Hauptſtädte, in deren Mitte er gehalten wurde, beinahe ſpurlos vorüber ging, bildet derſelbe jetzt ſchon gewiſſermaßen einen Zeitabſchnitt, ein Ereigniß in der Einförmigkeit des täglichen Lebens. Das Bedürfniß nach Oeffentlichkeit, eines der Merkmahle des Jahrhunderts, macht ſich, da das Inland ſich ihm verſchließt, ſo gut als möglich in auswärtigen Blättern Luft — und ſelbſt die unſchuldige Wiener Zeitung bringt nun ſchon zuweilen einen beredten Artikel über die feierliche Eröffnung des Landtages und das hierauf ſtattgehabte große Diner — Aber ungeachtet dieſer Demonſtrationen will ſich noch immer hie und da das häßliche Mißtrauen nicht verlieren, welches theils in einem mißverſtandenem Liberalismus, theils in einer noch weit gefährlichern politiſchen Indifferenz ſeinen Grund hat,

und von den Gegnern unſerer ſtändiſchen und ſtaatlichen Entwickelung auf das ſorgſamſte genährt wird. Uebrigens iſt dieſe neue Richtung allerdings noch zu jung, ihre Thätigkeit noch zu ſehr erſchwert und gehemmt, vor Allem aber (bei dem Mangel an jeglicher Publicität) noch zu wenig gekannt, als daß man jetzt ſchon einen allgemeinen Umſchwung der öffentlichen Meinung erwarten könnte, und die Berichtigung des harten Uatheils, wozu die Landſtände in ihrer früheren Geſinnungsloſigkeit eine nur zu gegründete Veranlaſſung gaben. Jedenfalls iſt in dieſen Jahren auch in der gedachten Richtung viel geſchehen — vielleicht mehr als ſich nach den kühnſten Erwartungen vorausſehen ließ — und ſo wollen wir mit Zuverſicht darauf zählen, daß die nächſten Jahre das kräftige loyale Streben der Landſtände vollends in ſein wahres Licht ſetzen, und durch die allgemeine Erkenntniß deſſelben Stände und Volk unauflöslich feſt aneinander ketten werden. — Hierbei wird man allerdings von überſpannten Forderungen abgehen und ſich auf dasjenige beſchränken müſſen, was von den ſtändiſchen Inſtitutionen unter den gegenwärtigen Umſtänden, im Kampfe gegen einen übermächtigen Gegner, welchem alle Waffen zu Gebote ſtehen, und der keine verſchmäht, im Kampfe mit ihrer eigenen unentwickelten Halbheit, vernünftigerweiſe erwartet werden kann. Um mehr zu erreichen, um

ihre eigene Entwickelung zu vollenden und sich sonach eine festere Stellung zu geben, bedürfen sie ja eben der kräftigen Mitwirkung des Landes und der öffentlichen Meinung. —

Oeffentliche Meinung — Intelligenz — da wären wir also bei dem zweiten jener drei Elemente des Fortschrittes angelangt, welche wir im Eingange dieser Blätter als innig verbunden, als unerläßliche Bedingungen unserer politische Entwickelung angedeutet haben. —

Wie lange ist es her, daß man in Deutschland selbst, in unserm großen Gesammtvaterlande, von dem „Lande der Phäaken“ nicht anders sprach als mit einem mitleidigen Achselzucken? Wie oft geschieht dieses noch gegenwärtig? — Man hält uns unsere mangelhafte generelle Bildung, unsere gedankenlose Genußsucht, unsere angebliche Theilnahmlosigkeit in politischen Dingen vor, und scheint es allen Ernstes zu glauben, daß man bei uns wirklich noch nichts Anderes verlange als panem et circenses. Und doch — das sagen wir mit Ueberzeugung — ist uns kein Volk, kein Land in und außer Deutschland an gesundem, praktischen Sinne, an kernhafter Gesinnung und moralischer Kraft überlegen — und wenn einmal unser öffentliches Leben sich aufthut, so wird sich, das sind wir überzeugt, Europa über die Masse von vor-

züglichen Kräften wundern, welche Oeſterreich entfalten wird. —

Was aber auch Wahres in jenen Beurtheilungen der öſterreichiſchen Volkszuſtände liegen mag, ſo wollen wir dagegen auf die Tage der Gefahr zurückweiſen, welche noch Vielen unter uns erinnerlich ſein dürften. — Hat irgend ein deutſcher Stamm ſeine Schuld an das gemeinſame Vaterland vollſtändiger, ruhmvoller abgetragen, als Oeſterreich? — Als Jedermann von Furcht und Knechtſchaft befangen vergaß, daß es ein Deutſchland gegeben, hat Oeſterreich dies nicht vergeſſen — Da war kein Mangel an nationalem Aufſchwung, an politiſchem Sinn, an patriotiſcher Hingebung zu verſpüren, denn es galt der Welt zu beweiſen, daß Oeſterreich eben ſo wenig ohne Deutſchland beſtehen könne, als Deutſchland ohne Oeſterreich. — Damals ſtanden wir in den vorderſten Reihen der Befreiungskämpfer und nicht blos als Soldaten, ſondern als Volk. —

Aber ein in der Geſchichte beiſpielloſes Verdummungs-Syſtem hat die Entwickelung der Geiſter ſeitdem aufgehalten, und hemmt jetzt, da ſie erwacht ſind und nach Geltung ringen, ihre freie Bewegung. — Mit eiſerner Beharrlichkeit haben die Feinde des Fortſchrittes durch mehr als ein Menſchenalter ihr Ziel verfolgt: die Niederhaltung und Unterdrückung des Geiſtes und des freien Gedankens — kein Mittel ſchien ihnen zu die-

sem Zwecke zu geringfügig: von den Unterrichts-Anstalten und der öffentlichen Presse bis herab zu einer sittenverderbenden, geist- und gesinnungslosen Volksbühne. Bewundernswürdig, wenn hier von Bewunderung die Rede sein könnte, war die Consequenz und Geschicklichkeit, mit welcher sie ihren Plan verfolgten — nach und nach, unmerklich, wurden die Fesseln des Geistes immer stärker angezogen — während die Regierungen anderwärts auf die Hebung der Volks-Gesittung und Volksbildung bedacht waren, wurde hier mit Eifer und Erfolg daran gearbeitet, die Nation zu demoralisiren, die Freiheit des Unterrichts immer mehr zu beschränken, die öffentliche Presse in immer engere Bande zu schlagen. — Wer den Zustand der letzteren so wie den unserer Lehranstalten in den ersten Jahren nach den Freiheitskriegen mit ihrem gegenwärtigen vergleicht, wer die Anzahl der — freilich damals schon ziemlich dünne gesäten — berühmten Namen an den österreichischen Universitäten zwischen damals und jetzt betrachtet, der wird gewiß nicht läugnen können, daß wir seit dreißig Jahren in allen diesen Beziehungen bedeutende Rückschritte gemacht haben.

Es giebt einen großen Wendepunkt in der österreichischen Geschichte: die Gegen-Reformation im Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts. — Es war unstreitig ein kühner Gedanke Kaiser Ferdinands II.

gegenüber der allgemeinen Richtung des Jahrhunderts und der Anzahl übermächtiger Feinde nach Außen und im Innern, jenes Rieſenwerk zu unternehmen. Zwei Drittheile von Oeſterreich, beinahe ganz Böhmen, Mähren und Ungarn, und ein bedeutender Theil der ſüdlicheren Länder huldigten dem neuen Glauben, und hatten einen mächtigen Rückhalt an dem proteſtantiſchen Deutſchland und den ſiegreichen Schweden. Es war ein Kampf auf Leben und Tod, und der Kaiſer gewann ihn — nachdem die Edelſten des Landes gefallen, ſein Wohlſtand auf Jahrhunderte vernichtet, und Tauſende, Vornehme und Geringe, in Bauernkriegen und auf dem Blutgerüſte geendet hatten. — Es war eine große Idee, die der Kaiſer verfolgte, und die Mittel waren ſo außerordentlich, wie der Zweck. Wahrlich nicht mit Schonung verfuhr der kaiſerliche Sieger gegen ſeine beſiegten Unterthanen — der ganze böhmiſche und ein großer Theil des öſterreichiſchen Adels wurden aus dem Lande geworfen, ihre Güter confiscirt,*) die

*) Von den durch den weſtphäliſchen Frieden angeordneten Reſtitutionen und Entſchädigungen wurden die „Subditi et Vasalli haereditarii Imperatoris et Domus Austriacae“ ausdrücklich angenommen — „esti ptenipotentiarii Suecici diu multumque institerant, ut iis etiam illa restituerentur“ — Articulus IV. §. §. 52. 53. 54.

Freiheiten und Privilegien der Stände und Städte (wo dieſes anging) vernichtet, und das ohnehin ſo hart heimgeſuchte Land durch Kriegsvolk und Contributionen zu Grunde gerichtet. — So hauſte Kaiſer Ferdinand, „nachdem er mit Gottes Beiſtand die Provinzen mit dem Schwerte unter ſeine Gehorſamb gebracht;“ (Eingangsworte der „verneuerten Landes-Ordnungen“ für Böhmen und Mähren vom Jahre 1627) und noch unter ſeinen Nachfolgern Ferdinand und Leopold waltete das Henkerbeil und floſſen Ströme von Blut. —

Ein großes politiſches Reſultat konnte aus dieſer blutigen Saat auftauchen, hätte uns die Vorſehung damals einen großen Regenten geſchenkt — nemlich die Einheit der öſterreichiſchen Monarchie durch die Verſchmelzung ihrer verſchiedenen Beſtandtheile — ſolches geſchah in Frankreich, deſſen Einheit von der Vernichtung der Hugenotten datirt. Bei uns aber kam es anders: das divide et impera kam damals erſt recht an die Tagesordnung. — Dagegen aber iſt von da an unverwandt und unverholen die Dummheit, die Geiſtesfinſterniß gepredigt, das Volk moraliſch entwürdiget worden, um es zu entkräften. — Wahrlich das Volk hat einen guten Kern gehabt, welches aus einer zweihundertjährigen planmäßigen Verkrüppelung ſeine geſunde Seele gerettet hat. —

Es war daher nur die Wiederaufnahme eines

uralten Regierungssystems, welche nach den Friedensschlüssen von 1814 und 1815 versucht, und mit einer beklagenswerthen Consequenz durchgeführt wurde. Aber mittlerweile war eine vierzigjährige Sturm- und Drangperiode über Oesterreich hinweggegangen — zuerst die josephinische Zeit mit ihrer von allen Seiten hereinströmenden Fluth neuer Ideen — dann die Kriegsjahre, welche die materiellen Kräfte des Landes nicht minder als seine geistigen in Anspruch nahmen, und das neunzehnte Jahrhundert mit seiner Oeffentlichkeit, mit seinen politischen und geistigen Fortschritten, welches für Oesterreich so gut als für das übrige Europa herangebrochen war. — Es galt also jetzt nicht mehr wie damals, die bestehende Geistesnacht und Apathie zu erhalten, sondern es war ein stiller unerbittlicher Vernichtungskrieg gegen den Geist des Fortschrittes, gegen den erwachten politischen Sinn der Nation, welcher in der Aufgabe jenes Systems lag, und seit dreißig Jahren mit einer unermüdlichen Beharrlichkeit und — ein schmerzliches Geständniß — mit einem bedauernswerthen Erfolge geführt worden ist.

Ja — wir gestehen es mit Reue und Scham — es ist an uns ein unverantwortlicher Geistesmord geübt worden — und zum Theile durch unsere eigene Schuld — es nützt nicht, sich darüber täuschen zu wollen: wir sind die Letzten, die Parias geworden

in der Reihe der Nationen, im Reiche der Intelligenz, der politiſchen Bildung — verſpottet, mißkannt, geringgeſchätzt von aller Welt, und was das ſchmerzlichſte, von den eigenen Stammverwandten. — Was dem Oeſterreicher die Schamröthe in's Geſicht treibt, ſo wie er den Fuß über die Grenze ſetzt, das verdanken wir dieſem Regierungsſyſteme und unſerer eigenen unverzeihlichen Indolenz. — Hätte man das Privateigenthum, die bürgerliche Freiheit der Individuen willkürlich angetaſtet, die Geſetze zu Gunſten des Einzelnen despotiſch verletzt, es wäre uns beſſer geweſen — denn das Höchſte, Heiligſte im Menſchen iſt ſein Geiſt und ſeine Sitte — und wer ſich an dieſen verſündigt, der verſündigt ſich an der menſchlichen Würde und an den ewigen Geſetzen menſchlicher Entwickelung.

Aber wie jeder unnatürliche Druck eine Reaktion herbeiführt, ſo geſchah es endlich auch hier: der Geiſt des Fortſchrittes hat ſich nach langem Kampfe denn auch bei uns die Bahn gebrochen — die Emancipation des menſchlichen Verſtandes iſt vollbracht, die Indifferenz und Apathie verſchwunden. — Daher mag das Geſchehene vergeben, wenn auch nicht vergeſſen ſein — freuen wir uns, daß jene finſtern Zeiten vorüber ſind, in denen es möglich war, mit Machtgeboten den freien Geiſt zu knechten, und arbeiten wir daran, die letzten Spuren unſerer langen unfreiwilligen

Unmündigkeit an uns zu verwiſchen. Es iſt nicht länger möglich, vor der Evidenz die Augen zu verſchließen — trotz allen Gegenbeſtrebungen iſt die Gewalt der öffentlichen Meinung, das Uebergewicht der Intelligenz bei uns conſtituirt — laut und immer lauter klopft der Geiſt des neunzehnten Jahrhunderts von Außen und im Innern an die Thore des alten Gebäudes, und es bleibt der Regierung nichts mehr übrig, als auch dieſes fait accompli anzuerkennen und zu ſanctioniren — und wenn ſie es will, zu ihrem eigenen Vortheile zu benutzen.

Auch hier haben wir es wieder lediglich mit den Gegnern zu thun, welche wir früher als die eigentlichen Feinde der landſtändiſchen Entwickelung in's Auge faßten. Daſſelbe Princip der Bequemlichkeit und des Eigennutzes, welches ſie zu erbitterten Widerſachern des ſtändiſchen Weſens macht, ſtellt ſie auch der geiſtigen Emancipation des Volkes feindſelig gegenüber — es läßt ſich ſo bequem über die Laute regieren, denen es an Einſicht und politiſcher Geſinnung mangelt, um eine eigene Meinung zu haben! — Nicht gegen das monarchiſche Princip, nicht gegen das Vaterland wird ſich der entfeſſelte Geiſt im Volke kehren — eine Macht aber, die das Licht, die friſche Luft der Discuſſion zu ſcheuen Urſache hat, iſt ſchon gerichtet.

X.

Hat es einen vernünftigen Sinn, daß ein Staat von achtunddreißig Millionen Einwohnern, in deſſen Mitte ſich ſeit einer Reihe von Jahren ein thätiges mannigfaltiges politiſches Leben zu regen anfängt, daß dieſer Staat, mitten in Europa gelegen und eine beinahe unbeſchränkte Oeffentlichkeit an den meiſten ſeiner Grenzen, auch nicht den Schatten einer öffentlichen Preſſe beſitzt? — Daß der Oeſterreicher die Neuigkeiten aus ſeinem Vaterlande ſo zu ſagen auf Schleichwegen, durch fremde Zeitungen, und Gott weiß es wie verſtümmelt und entſtellt, erfahren muß? Daß die widerſinnigſten keine Abhülfe erfahren, bloß deßhalb weil es nicht möglich iſt, ſie zur Oeffentlichkeit zu bringen, und das Privat-Intereſſe oder die Faulheit irgend eines untergeordneten Individuums dabei ſeine Rechnung findet? — Welcher Oeſterreicher, ja welcher Fremde, der Oeſterreich wenn auch nur flüchtig durchreiſt hat, wird nicht hundert Beiſpiele als Belege für das Geſagte anführen können? — Dieſer Zuſtand iſt nach und nach ſo unhaltbar, ſo unerträglich geworden, daß er ſelbſt bei den entſchiedenſten Gegnern der öffentlichen Preſſe keine Vertheidiger mehr findet, und daß ſich ſein Fortbeſtehen nur noch durch die vis inertiae, dieſe Erbſünde unſeres Vaterlandes, erklären läßt. —

Auch ſieht die Regierung dieſen bedenklichen Uebelſtand ſehr wohl ein, und hat daher angefangen, nach allerhand halben Maßregeln zu greifen. Da muß die Augsburger Allgemeine Zeitung ihre Spalten öffnen — da werden Correſpondenz-Artikel in alle Welt geſchickt, Staatsſchriften und offizielle Aufſchlüſſe unter dem Schleier eines allbekannten Incognitos zum Drucke befördert ꝛc. ꝛc. und von Zeit zu Zeit, wenn die Verdächtigungen und Angriffe von Außen gar arg werden, ein herzzerreißendes Zetergeſchrei über die Verderbtheit der ausländiſchen Preſſe erhoben — Alles dieſes ſind eben ſo viele unfreiwillige Huldigungen, welche der öffentlichen Meinung, dieſer neuen Macht des neunzehnten Jahrhunderts dargebracht werden, die man nicht umhin kann, anzuerkennen und ihr zu ſchmeicheln, ſich aber nicht entſchließen will, ſie durch ein offenes Entgegenkommen zu verſöhnen. Aber alle dieſe Zuckungen einer Regierungs-Maſchine, welche es fühlt, daß ſie der Oeffentlichkeit bedarf, und ſie dennoch ſcheut, begleitet ein und derſelbe Unſtern — niemand glaubt ihnen — und es wird nicht mehr lange währen, ſo wird ſich im Auslande kein Journal mehr finden, welches dieſen gefährlichen Geſchenken ſeine Spalten öffnen wird — denn dieſelben ſind wie ein giftiger Mehlthau: das Blatt, auf welches ſie fallen, ſiecht und verdorrt. —

Wer hat den offiziellen Artikeln unſerer Regie-

rung über die letzten polnischen Ereignisse, wer den Aufsätzen der bekannten Wiener Correspondenten in der Allgemeinen und in andern Zeitungen über den nämlichen Gegenstand ein Wort geglaubt, so wahrheitsgemäß diese auch in mancher Beziehung waren? Es wurden damals und werden noch täglich aus Anlaß jener beklagenswerthen Ereignisse in deutschen und fremden Blättern Beschuldigungen gegen die österreichische Regierung erhoben, welche ohne Zweifel ungerecht und übertrieben sind — ohne daß ihr ein Mittel zu Gebote stände, um die öffentliche Meinung zu berichtigen. Hätte Oesterreich, wie Preußen eine Presse gehabt, welche das Urtheil der Welt gleich von vorn herein auf seinen richtigen Standpunkt gestellt, die Verhältnisse von beiden Seiten im entgegengesetzten Sinne beleuchtet hätte, so wäre jenes allgemeine Halloh nicht wider uns ergangen, in welches damals Freund und Feind so vorschnell einstimmten — Aber so lange das freie Wort auf der einen Seite verpönt ist, kann es auch auf der andern keinen Anspruch auf Glauben machen — denn so lange ist die Wahrheit verbannt und Alles nur Eine große Lüge.

Und so steht die Regierung durch ihre eigene Schuld vor der öffentlichen Meinung macht- und schutzlos da — und wird von aller Welt, am meisten aber von den eigenen Unterthanen mit Koth beworfen — So schlägt sie sich mit den eigenen Waffen: sie

hat der Wahrheit den Krieg erklärt, und geht durch die Lüge zu Grunde. —

Warum denn alſo nicht dem dringenden Bedurfniſſe der Zeit (welches gegenwärtig von den Regierungen eben ſo ſehr empfunden wird als von den Völkern) dem Bedürfniſſe einer vernünftigen Oeffentlichkeit, feſt in's Auge ſehen, und ſtatt aller dieſer ebenſo nutzloſen als unwürdigen Schlich- und Seitenwege geradezu eine öffentliche Preſſe ins Leben rufen? Das wäre doch wahrhaftig kein allzukühner noch allzuraſcher Schritt — Preußen, wo das monarchiſche Princip gewiß nicht minder feſt ſteht, als bei uns, beſitzt bereits im Weſentlichen das, was wir für Oeſterreich verlangen — ja die Regierung vermehrt ſogar in dieſem Augenblicke die Zahl ihrer Organe in der öffentlichen Preſſe, um ihren Gegnern um ſo kräftiger entgegen treten zu können. Das iſt das Verfahren einer ſtarken Regierung, welche ſich ihres Rechtes und der Reinheit ihrer Abſichten bewußt iſt — ſich aber immerfort hinter die rohe Gewalt der Cenſur verſchanzen, heißt einerſeits das Geſtändniß der eigenen Armſeligkeit ablegen, andererſeits aber jeder Verdächtigung, jedem Vorwurfe freien Spielraum laſſen.

Und dieſe nämliche Regierung, welche in den deutſchen Provinzen jeden Schatten einer öffentlichen Preſſe ſo ängſtlich verfolgt und ausſchließt, befolgt in Ungarn eine abweichende vernünftigere Politik —

Ungarn genießt einer wenn auch noch ziemlich beſchränkten Freiheit der Discuſſion über ſeine inneren Angelegenheiten — in Ungarn giebt es eine Regierungs- und eine Oppoſitionspreſſe, und die Regierung hat die wohlthätigen Wirkung dieſer freieren Bewegung in reichlichem Maße erfahren — ihre Organe in der öffentlichen Preſſe ſind einer der vorzüglichſten Hebel ihrer innern Politik geworden. Warum ſcheut ſie ſich alſo in den deutſchen Provinzen ein Gleiches zu thun? Traut ſie dem deutſchen Volke etwa eine geringere Bildung, weniger Geſinnung und Charakter zu?

Wir wollen das Räthſel in wenigen Worten löſen: wir genießen die Segnungen einer Bureaukratie — Ungarn iſt von denſelben verſchont geblieben — und nur ſie iſt es, welche die Oeffentlichkeit ſcheut, und derſelben entgegenarbeitet, mag auch Thron und Land darüber zu unberechenbaren Schaden kommen. —

XI.

Die Schriften, welche in dem letzten Decennium im Auslande über Oeſterreich erſchienen ſind, könnten für ſich allein eine anſehnliche Bibliothek bilden. Sie haben beinahe Alle einen guten, viele ſogar einen glänzenden Abſatz gefunden, und in der öſterreichiſchen Monarchie ſind gering gerechnet drei Viertheile ſämmtlicher Exemplare verkauft worden. Manche derſelben

haben einen nicht geringen Werth — beinahe Alle aber ſind in einem für Oeſterreich feindſeligen Geiſte geſchrieben, nicht in dem Tone des wohlwollenden Tadlers, ſondern in dem des bittern Unmuthes, der Verzweiflung an den vaterländiſchen Zuſtänden. Und wie wäre dieſes anders möglich geweſen? Gerade die beſten jener Schriften ſind von Oeſterreichern geſchrieben, welche durch die eben geſchilderten unerträglichen Verhältniſſe aus ihrem Vaterlande hinaus geſchleudert wurden — Dieſen geht — und kann man es ihnen verargen? — der unparteiiſche Standpunkt der Beurtheilung ab, und ſie betrachten ihr früheres Vaterland aus der — ſehr erklärlichen — Nachtperſpective ihrer eigenen zerriſſenen Exiſtenz — Nur wenige unter ihnen beſitzen Seelen- und Geiſtesgröße genug, um ſich über das bittere Gefühl der eigenen Unbild hinwegzuſetzen, und ihr Vaterland zu lieben, ſelbſt indem es ſie von ſich ſtößt.

Welchen Einfluß muß dieſes zerſetzende Gift, dieſe ſcharfe Lauge, welche von allen Seiten über die Zuſtände unſers Vaterlandes ausgegoſſen wird, auf die Stimmung und die Anſichten der Mehrzahl in Oeſterreich ausüben, welche Alles was über Oeſterreich geſchrieben wird, begierig verſchlingt und in ſich aufnimmt — mit verdoppeltem Intereſſe, weil es eine verbotene Frucht, und zudem der einzige Weg iſt, etwas über die eigenen Angelegenheiten zu erfah-

ren — mit unerſchütterlicher Gläubigkeit, weil bei dem Mangel einer öffentlichen Discuſſion die Berichtigung der darin enthaltenen Behauptungen, die Aufſtellung der Gegenſätze, entweder gar nicht oder doch nur auf ſolchen Wegen erfolgt, welchen im Voraus jeder Anſpruch auf Glaubwürdigkeit und perſönliches Gewicht abgeht.

Wir wagen es zu behaupten, daß wenn der Zuſtand unſerer öffentlichen Preſſe in dieſer letzten Zeit nun halbwegs erträglich geweſen wäre, der bei weitem größte Theil jener Schriften gar nicht das Licht der Welt erblickt, die übrigen aber lange nicht den ſchlimmen Eindruck hervorgebracht hätten, welcher unter den gegenwärtigen Verhältniſſen nicht zu vermeiden war. Die Regierung hätte weniger intelligente Kräfte gegen ſich, dagegen aber ungleich mehrere und tüchtigere auf ihrer Seite gehabt — während ſie jetzt es förmlich darauf abgeſehen zu haben ſcheint, die vorzüglichſten Intelligenzen in der Nation gewaltſam in die Reihen einer erbitterten Oppoſition hinüber zu ſtoßen. — Niemand der auf ſeinen guten Namen, auf die Unabhängigkeit der eigenen Ueberzeugung hält, glaubt unter den gegenwärtigen Verhältniſſen unter dem Banner der Regierung kämpfen zu können — Ja, es iſt ſo weit gekommen, daß Schriften, welche in Oeſterreich oder unter den Ausſpicien der öſterreichiſchen Regierung erſcheinen, Artikel, die im Sinne

derſelben geſchrieben ſind, und Zeitungen, welche im Rufe ſtehen, ihre Tendenzen zu vertheidigen, in Oeſterreich ſelbſt entweder gar nicht mehr, oder doch nur mit dem entſchiedenen Vorſatze geleſen werden, das Gegentheil von dem für wahr anzunehmen, was darin geſagt wird — Um Glauben, Anhang und Volksthümlichkeit zu erlangen, muß man heutzutage unſere Zuſtände aus dem möglichſt oppoſitionellen Standpunkte beleuchten — Die Sprecher der Regierungspartei begleitet ein unüberwindliches Mißtrauen und ein öffentlich ausgeſprochener Widerwillen —

Kann dieſer Zuſtand, in welchem der Einzelne ſich gewöhnt, ſeine Sache von derjenigen der Regierung zu trennen, ſich mit ihr im Gegenſatze zu betrachten, und mit ihren Gegnern gemeinſame Sache zu machen, ohne Gefahr noch länger fortdauern? — Wie leicht aber würde es der Regierung fallen, hier auf halbem Wege entgegen zu kommen, jene feindlichen Kräfte zu verſöhnen, und das allgemeine Mißtrauen, die ſteigende Abneigung des eigenen Volkes zu neutraliſiren! Um wie viel wäre es der Regierung eines großen Staates würdiger, ſich auf die Intelligenzen im Volke zu ſtützen, der öffentlichen Meinung einen Platz an ihrer Seite anzuweiſen, als dieſen wie bisher geſchehen, einen unerbittlichen Krieg zu erklären und ſie gewaltſam zum Lande hinauszuwerfen! — Uns ſind viele höchſt achtungswerthe

Kräfte bekannt geworden, welche mit den uneigennützigsten Absichten, mit der edelsten Liebe für ihr Vaterland das Feld der Publicistik, der schönen Litteratur, der ernsten Wissenschaft betraten, gleich frei von radikaler Dünkelhaftigkeit wie von servilem Knechtsinn, aber entschlossen für die wahren Interessen ihres Volkes und für die Ehre des österreichischen Namens zu kämpfen. — Aber an den tausendfältigen Hinderungen der Regierung, an der ungeschickten und unerbittlichen Scheere des Censors erlahmten ihre besten Vorsätze — und aus wohlmeinenden, fähigen Freunden wurden nach und nach, durch die unvermeidliche Gewalt der Verhältnisse getrieben, bittere Feinde — oder unbeachtete Lobhudler — oder aber schale Novellendrechsler —

Und doch weiß es Jedermann, die Regierung sowohl als der Geringste im Volke, daß die Intelligenz bei uns eine Macht geworden ist, und daß es mit Nächstem unvermeidlich sein wird, sie auch als eine solche anzuerkennen — Warum also diese hartnäckige Beleidigung des morgigen Regenten? Fürchtet Ihr denn nicht, daß er, wenn seine Zeit gekommen sein wird, sich bitter rächen werde für die ihm angethane Unbild?

Daher sei es hier nochmals wiederholt: es ist kein Anlauf gegen die naturgemäße Entwickelung des Staatslebens, am allerwenigsten aber gegen die Ge-

ſetzlichkeit und das monarchiſche Princip, wenn die öffentliche Stimme Freiheit des Gedankens, Achtung der Intelligenz verlangt; es giebt nur Eine Kaſte, welche in der gegenwärtigen Unfreiheit des Geiſtes ihren Vortheil findet — und dieſe iſt die Bureaukratie. — Die Unterſagung jeder Discuſſion, ja ſelbſt einfacher Mittheilung von Thatſachen ſoll dazu dienen, das Intereſſe des Publikums von öffentlichen Angelegenheiten, ja von den Angelegenheiten der eigenen Provinz, der eigenen Gemeinde und des eigenen Kirchſpiels abzuziehen, und ihm das leidige Raiſonniren abzugewöhnen — Der Menſch ſoll luſtig ſein, ſich betrinken, Zoten reißen, allenfalls eine Baumwollſpinnerei anlegen und Adolph Bäuerle's Theaterzeitung leſen — aber alles Intereſſe an ſeiner Gemeinde, an ſeiner Provinz, am Staate, an den wichtigſten Fragen der Zeit, ſo nahe ſie auch ſeinen Säckel und ſeine ganze Exiſtenz angehen mögen, das ſoll er hübſch bleiben laſſen, um die regierenden Herren nicht zu inkommodiren, welche an allen dieſen Dingen nicht das mindeſte Intereſſe haben, und folglich — ſo lautet die glänzende Logik unſerer modernen Staatsweisheit — dieſelben am gründlichſten verſtehen und am beſten zu verwalten wiſſen —

Ferne ſei es von uns, die hohe Moralität und fernblickende Weisheit dieſer Staats-Maxime zu verkennen — aber auch das Schönſte hat ſeine Zeit,

und wir fragen: was in aller Welt hat dieſelbe jetzt noch mit unſern Zuſtänden zu ſchaffen? Iſt es noch Zeit, das fatale Raiſonniren zu verhindern? Iſt jene Apathie in öffentlichen und politiſchen Dingen, welche es Euch geglückt iſt, ſo lange unter den „gemüthlichen Oeſterreichern“ zu erhalten, heutzutage noch irgendwo vorhanden? Glaubt Ihr wie der Vogel Strauß, daß man Euch nicht beobachte, weil Ihr die Augen ſchließt, und den Kopf in Sand ſteckt? Ihr glaubt es ja ſelbſt nicht mehr, und daher kömmt ja eben Euer Durcheinanderrennen, Euer rath- und hülfloſes Wehklagen und Gejammer — Damit iſt es aber nicht abgethan — mit Jeremiaden macht man keine Geſchichte und regiert keinen Staat —

XII.

Es iſt keine Preßfreiheit, welche wir für Oeſterreich begehren, wiewohl wir der Ueberzeugung ſind, daß unſer Volk vollkommen im Stande wäre, dieſelbe ſchon gegenwärtig zu ertragen. Wie wir es uns aber überhaupt zum Grunde gemacht haben, das Maaß unſerer Deſiderien überall auf das beſcheidenſte und unanſtößigſte zu beſchränken, ſo wollen wir auch hier den Rückſichten eines möglichſt geräuſchloſen ſtufenweiſen Ueberganges ihr Recht widerfahren laſſen.

Vor Allem Andern handelt es ſich hier darum,

eine Anſicht zu berichtigen, welche einer ſeltſamen Begriffs-Verwirrung ihr Entſtehen zu verdanken ſcheint — ſie betrifft das Eigenthumsrecht des Gedankens. Man geht nämlich bei uns von der ſonderbaren Vorausſetzung aus, daß eigentlich überhaupt gar Nichts gedruckt werden ſollte, und daß bloß in Fällen wo es ſich um die Veröffentlichung ſolcher Dinge handelt, welche Niemanden, wer es auch ſei, irgend einen Anſtoß geben können, ausnahmsweiſe die Bewilligung zum Drucke ertheilt werden könne — daher dieſe Bewilligung ſelbſt in einem ſolchen Falle für die Regierung facultativ ſei. Es wird alſo die Druckverweigerung als Regel und abſolutes Recht der Regierung, die Zulaſſung dagegen als eine ganz von ihrem bon plaisir abhängige Ausnahme angeſehen — daher ſich dieſe letztere auch in keinem Falle verpflichtet findet, ihre abweisliche Verfügung in irgend einer Weiſe zu motiviren. Von einem angebornen Rechte des Menſchen auf ſeinen Gedanken, auf deſſen Veröffentlichung und Verbreitung wird gar keine Notiz genommen. Und doch iſt dieſes Recht ein ebenſo unverletzliches, unbeſtreitbares, als irgend ein anderes Eigenthumsrecht des Menſchen — Wer mir meinen Gedanken ſtiehlt, oder — wie die Cenſur thut — gewaltſam unterdrückt, greift eben ſo in mein Eigenthum, als der Dieb, welcher den ſauern Gewinn des Arbeiters entwendet, oder der Räuber, der ihm denſelben mit offener Gewalt abnimmt. Ein

ſolcher Eingriff kann hier wie bei allen andern Objekten des Eigenthumsrechtes nur durch die höchſte aller Rückſichten, durch das Wohl des Staates gerechtfertiget werden; daher iſt die Cenſur eine Ausnahme, deren Nothwendigkeit von Fall zu Fall zu erweiſen kömmt — die Zulaſſung zur Oeffentlichkeit hingegegen die Regel, und das unabweisliche Recht des Betreffenden. —

Es genügt, dieſes einfache, natürliche und ſtreng rechtliche Princip feſtzuhalten, um den Standpunkt zu ermitteln, von welchem die Cenſur (wenn man ſchon zu dieſer Art Repreſſion gegen die etwaigen Verirrungen der Preſſe greifen will) gehandhabt werden muß, um rechtlich, vernunftgemäß, und folglich wohlthätig wirkſam zu ſein. — Durch die Aufſtellung und conſequente Durchführung dieſes Grundſatzes würden ſich unſere Cenſurbehörden zugleich von einer andern eben ſo unſtatthaften und verkehrten Anſicht losmachen, in welcher ſie jetzt zu ihrer eigenen fortwährenden und nicht geringen Beängſtigung befangen ſind — daß nämlich die Regierung für Alles was in Oeſterreich geſagt, gedacht, beſonders aber gedruckt wird, ſolidariſch verantwortlich ſei. Welche Maſſe von Verantwortlichkeit ladet ſie ſich hiemit ganz ohne Noth auf den Hals! — und um keines andern Nachtheiles zu gedenken, wie viele Komplikationen mit auswärtigen Regierungen kann dieſe Anſicht hervorrufen, ſobald

ſie von denſelben gekannt und getheilt wird — Iſt es nicht eines großen Staates unwürdig, Reclamationen und Beſchwerden von Seiten fremder Mächte anhören zu müſſen, und ſich den eigenen Unterthanen gegenüber zum Vollſtrecker ausländiſcher Machtbefehle zu machen, während dieſe nämlichen Mächte andern, oft viel kleineren Staaten gegenüber weit weniger empfindlich ſind, aus dem einfachen Grunde, daß die Regierungen dort vernünftig genug ſind, um derlei anſtößige Aufſätze für das anzuſehen, was ſie eben ſind: die unſchuldigen Herzensergüſſe eines Einzelnen! — Von dem Augenblicke an, da eine Regierung ſich auf den Standpunkt geſtellt hat, von welchem der Gedanke als das Eigenthum des Menſchen, die Veröffentlichung deſſelben als ſein unantaſtbares Recht, Ausnahmen aber nur durch ganz beſondere Staatsrückſichten gerechtfertigt erſcheinen, hört auch ihre Verantwortlichkeit in dieſer Beziehung gegen innen und nach außen auf.

Wir wollen hier das abgedroſchene Thema der Cenſur nicht weiter erörtern — um ſo weniger, als dieſes Inſtitut kaum mehr irgendwo einen Vertheidiger findet. — So erbittert der Kampf auch war, welchen die Partheien über dieſe Frage führten, ſo haben die letzten Jahre doch hier eine vollkommene Verſtändigung herbei geführt. Man ſieht jetzt die Conſervativen ſo gut als die Progreſſiſten aller Länder wo

eine Cenſur beſteht, ſich in dem Gedanken nach Preß- und Gedankenfreiheit vereinigen — ja die meiſten Regierungen haben ſogar ſelbſt, die einen ſtillſchweigend, andere (ſo z. B. die badiſche in der zweiten Kammer vom 7. Auguſt dieſes Jahres) laut und öffentlich ausgeſprochen, daß ſie bei der Cenſur ſchlimmer daran ſind, als ihre Gegner, und daher in ihrem eigenen Intereſſe die Preßfreiheit ſehnlichſt herbeiwünſchen. Alle Parteien, namentlich in Deutſchland, Ariſtokraten und Radikale, Katholiken und Proteſtanten, Progreſſive und Retrograde, haben dieſe Wahrheit endlich eingeſehen, und die Frage gehört gegenwärtig zu den gelöſten. —

Aber wie wir ſchon früher bemerkten, iſt dieſe Frage bei uns noch nicht an der unmittelbaren Tagesordnung — Alles was wir für den Augenblick wollen, iſt eine Cenſur nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften. Die Cenſurinſtruction vom 10. September 1810 ſpricht als Grundſatz und Willen des Monarchen aus: „kein Lichtſtrahl, er komme woher er wolle, ſoll in Zukunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben“ — Die deutſchen Bundesbeſchlüſſe geſtatten Preßfreiheit für Schriften über zwanzig Bogen — ſie wollen eine freimüthige Beſprechung der innern Landes-Angelegenheiten — dieß wären denn ſo ziemlich die Grenzen, innerhalb deren die Umgeſtaltung unſerer Preßzuſtände vorzugehen hätte.

— Gleichzeitig aber wäre unſerer Anſicht nach eine anſtändige, liberale, alle inneren Zuſtände des Landes beſprechende Regierungspreſſe ins Leben zu rufen — Zu Cenſoren wären keine Regierungsbeamten, noch Leute von untergeordneter Stellung und Bildung zu berufen, ſondern Gelehrte und Litteraten von anerkanntem Rufe, Tüchtigkeit und Unabhängigkeit der Geſinnung — Ein Obercenſurgericht hätte in zweiter und letzter Inſtanz zu entſcheiden und ſeine Entſcheidungen mit Angabe der Gründe zu begleiten. — Aber dieſes Alles reicht für ſich allein nicht hin — in Cenſur-Angelegenheiten iſt Alles Illuſion: milde Geſetze, ehrenwerthe Cenſoren, geregelte Berufungswege — das Alles führt zu nichts, wenn der gute Wille, wenn die Achtung des menſchlichen Geiſtes und ſeiner Schöpfungen fehlt.

Man hat ſich in letzter Zeit wiederholt mit Gerüchten von Veränderungen in dieſem Sinne herumgetragen — ſo viel iſt gewiß, daß unſere Preßzuſtände ein Gegenſtand vielfacher Berathungen der höchſten Behörden geworden ſind — und daß dieſe namentlich bei Gelegenheit der neueſten Ereigniſſe angefangen haben einzuſehen, welch eine fehlerhafte Politik es ſei, ſich freiwillig eines der mächtigſten Hebel unſerer Tage: der öffentlichen Meinung zu begeben, ja ſich dieſe ſogar gefliſſentlich zur Gegnerin zu machen. — Hoffen wir, daß dieſe Betrachtungen zu Reſultaten

erreicht, welche durch das Uebermaß ihrer Härte geradezu ins Lächerliche ausgeartet ist. Eine Sammlung österreichischer Censurstriche wäre jetzt gewiß ein willkommener Beitrag für den Narren-Almanach — und es nimmt uns Wunder, daß noch Niemand eine solche versucht hat — Und dennoch schreibt die Censur-Instruktion vom 10. September 1810, welche noch heutzutage in gesetzlicher wenn auch nicht in faktischer Geltung ist, mit klaren Worten vor: „daß gelehrte Werke mit der größten Nachsicht behandelt, und ohne äußerst wichtige Gründe nicht verboten werden sollen“ (§. 4) und der §. 8 lautet wörtlich wie folgt: „Werke, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheils angezeigt, vergangene Ereignisse aufgehellt werden, u. s. w. sollen ohne hinlängliche andere Gründe nicht verboten werden, wären auch die Grundsätze und Ansichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung — nur müssen Schriften der Art mit Würde und Bescheidenheit, mit Vermeidung aller eigentlichen und anzüglichen Persönlichkeiten abgefaßt sein, auch nichts sonst gegen Religion, Sitten- und Staatsverderbliches enthalten.“ — So human lautet die noch gegenwärtig bestehende Vorschrift, während sie in ihrer Ausübung durch den Eifer untergeordneter Organe zum tyran-

nischsten aller Censurgesetze geworden ist. Wir verweisen unsere Leser auf die im Anhange[1]) befindliche Denkschrift, welche von beinahe sämmtlichen Schriftstellern und Litteraten Wiens, ohne Ausnahme des Standes und der Stellung unterschrieben, im März des vorigen Jahres der Staatsverwaltung überreicht wurde. Es werden darin die Leiden des österreichischen Schriftstellers, der Druck, welcher auf ihm lastet, und die mannigfaltigen nachtheiligen Folgen, welche daraus für den Staat entstehen, eben so vollständig als kräftig geschildert. Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, welche ungeheure Rückschritte unsere Preßverhältnisse seit dreißig Jahren gemacht haben — Denselben Büchern, denselben Theaterstücken, welche vormals mit Bewilligung der österreichischen Censur gedruckt oder aufgeführt wurden, wird jetzt, bei den nämlichen Gesetzen, die Druckbewilligung, die Erlaubniß zur Aufführung versagt — Beispiele dafür lassen sich in Menge anführen. —

Auch der Zustand unserer politischen Tagespresse, welcher zwar in Oesterreich nie bedeutend entwickelt war, hat seit dreißig Jahren eine entschiedene Verschlimmerung erfahren. — In den letzten Kriegsjahren, von der Unglücksepoche 1809 angefangen, hatte sich

[1]) S. die Beilage L.

könne — ein so abnormer Gedanke scheint den Grün-dern unseres öffentlichen Unterrichtswesens gar nicht in den Sinn gekommen zu sein. — Alles was auf unsern Gymnasien, Lyceen, Universitäten, und wie dergleichen Anstalten sonst heißen mögen, bezweckt wird, ist Beamte zu bilden, wie sie die Regierungs-Maschine braucht — und Gott weiß es, daß dies wahrhaftig nicht viel begehren heißt — Aerzte, Ad-vokaten und Geistliche sind aber in Oesterreich beinahe eben so gut Beamte, als die eigentlich so genann-ten Staatsdiener. — Unsere öffentlichen Unterrichts-Anstalten sind daher in der Wirklichkeit nichts anders als Kadettenschulen für das Civil, worin in so und so vielen Stunden, immer nach einem und demselben von der Regierung bestimmten Lehrbuche, von dem-selben und einzigen Professor der nämliche Gegenstand vorgetragen wird. Es begreift sich, daß bei einer solchen Unterrichts-Methode kein großer Gewinn für die Wissenschaft herauskommen kann.

Alle außerordentlichen Vorlesungen über was immer für Gegenstände sind untersagt, und können nur unter ganz besonderen Umständen und auf specielle Bewilli-gung der Studienhofkommission, welche immer an zahllose Schwierigkeiten geknüpft ist, gehalten werden. Es haben sich zwar in diesen letzten Jahren, nament-lich an der Prager Universität durch die erleuchtete und freisinnige Fürsorge des Statthalters Erzherzogs

Stephan, einige Anfänge eines vernünftigern Systems in dieser Beziehung gezeigt — dieses sind aber eben nur Anfänge, welche einer weitern Entwicklung gar sehr bedürftig sind — Auch wird schon seit Jahren an einer Reform des Studienplans gearbeitet, da seine Fehlerhaftigkeit von Niemanden mehr in Abrede gestellt wird — aber man will dabei immer den alten Grundsatz beibehalten, daß der Hauptzweck der öffentlichen Unterrichts-Anstalten die Heranbildung von Staatsbeamten sei — So lange aber dieser Grundsatz, die Quelle aller angedeuteten Mängel und Uebelstände, nicht aufgegeben, und an dessen Stelle das entgegengesetzte Princip festgehalten wird: daß die Wissenschaft, die geistige Bildung als solche ein Recht auf die Achtung, die Pflege und Unterstützung des Staates habe, so lange wird nie etwas Rechtes zum Vorscheine kommen. Die öffentlichen Lehranstalten müssen dazu da sein, um die Pflege der Wissenschaft zu befördern, den Geist der Forschung zu nähren, die allgemeine Bildung des Studirenden zu erreichen, und die Achtung zu beurkunden, welche der Staat und die Regierung der Intelligenz und dem Streben nach der Erkenntniß der Wahrheit zollen und zu zollen schuldig sind.

Allerdings kann der Staat sodann denjenigen, welche sich dem öffentlichen Dienste widmen wollen, seine Bedingungen stellen — er kann verlangen, daß

ſie dieſes oder jenes Fach mit einem Erfolge gehört haben, von deſſen Maaße er ſich durch eine vorläufige Prüfung zu überzeugen befugt iſt — Aber dies als den einzigen, den Hauptzweck des öffentlichen Unterrichts anſehen, heißt die Bedeutung und eigentliche Beſtimmung deſſelben verkennen.

Daher — Entfeſſelung des Unterrichts — freie Concurrenz im Lehramte durch die Zulaſſung von Privatdocenten — dieſes ſind die unerläßlichen Bedingungen, um unſere Lehranſtalten auf die Stufe zu heben, welche die Wichtigkeit ihres Zweckes und das dringende Bedürfniß der Nation ſowohl als der Regierung erheiſcht — Als beſtes Vorbild werden uns hiebei die deutſchen Univerſitäten dienen können, deren Vortrefflichkeit weit und breit Anerkennung gefunden, und ſich im Laufe der Zeiten erprobt hat. Man laſſe daher unter den nöthigen Vorſichten Privatdocenten zu, man geſtatte und ermuntere die Abhaltung außerordentlicher Vorleſungen, man beſeitige jeden Zwang im Gebrauche eines beſtimmten Lehrbuches, im Vortrage, in Schulbeſuch, Prüfungen ꝛc., man vervollſtändige die Zahl unſerer Lehrfächer, von denen eine ganze Abtheilung — die cameraliſtiſche Facultät der deutſchen Univerſitäten — an der öſterreichiſchen zur Zeit noch gar nicht oder doch nur ſehr unvollkommen beſteht; man berufe die ausgezeichnetſten Männer der Wiſſenſchaft zu den öffentlichen Lehrkanzeln, ohne

ſie an kleinliche Förmlichkeiten und an den entwürdigenden Zwang ſchulmeiſterlicher Concursprüfungen zu binden — mit einem Worte, man geſtatte eine volle, unbedingte Lehrfreiheit, welche, wie uns das Beiſpiel Deutſchlands zeigt, mit den nothwendigen Maßregeln zur Verhütung etwaiger Ausſchweifungen ſehr wohl vereinbärlich iſt. Dagegen ſey man aber um ſo ſtrenger bei der Zulaſſung von Kandidaten zum Staatsdienſte — man unterwerfe ſie einer genauen Prüfung aus allen Fächern der politiſchen und Staatswiſſenſchaften, beſonders des Zweiges, welchem ſie ſich zu widmen gedenken — die Bildung des Beamtenſtandes und die allgemeine der Nation werden hierbei gleich ſehr gewinnen.

XV.

Zum Schluſſe dieſer Bemerkungen wollen wir hier noch der Academie der Wiſſenſchaften erwähnen, welche durch kaiſerliches Decret vom 16. Juni dieſes Jahres ins Leben gerufen, und mit großartiger Munificenz dotirt worden iſt. Dankbar und freudig hat ganz Oeſterreich dieſe Schöpfung als einen wichtigen Vorſchritt anerkannt — es erübriget nur noch die organiſchen Verfügungen abzuwarten, von denen die innere Verfaſſung und die wirkliche Eröffnung der Academie abhängen wird. — Daß jene eine entſpre-

chende, die ſe aber eine baldge ſein möge, wünſchen wir ſehnlichſt, und mit uns gewiß jeder Freund unſerer geiſtigen Entwickelung. Namentlich aber hoffen und wünſchen wir, daß auf dieſem Wege ein neues Feld für die öſterreichiſche Geſchichtſchreibung eröffnet werden möge — denn dieſes Hauptelement jeder nationalen Bildung liegt bei uns noch ſehr im Argen —

Jedenfalls aber iſt gegenwärtig die Form, der Körper gegeben, ſollte ſich auch der wahre Geiſt erſt im Laufe der Zeit einfinden — und jedenfalls war jener kaiſerliche Akt eine öffentliche Huldigung, welche der Monarch der Intelligenz dargebracht hat — eine erſte Abweichung von dem bisherigen Grundſatze: daß der ſelbſtſtändige Geiſt, die freie Forſchung in Oeſterreich keine Geltung habe, daß der Wiſſenſchaft kein Anſpruch zuſtehe auf die Fürſorge der Regierung — Möge die Ausführung jener heilbringenden Idee dem Anfange entſprechen! Und möge die Regierung nicht bei dieſem erſten Schritte ſtehen bleiben — möge ſie ſich überzeugen, daß die Intelligenz, die Ueberzeugung der Beſſern ihr ſicherſter Bundesgenoſſe, aber auch ihr verderblichſter Feind ſein könne, und daß dieſes einzig und allein von ihrer Wahl abhänge. — Der Entwickelung der Geiſter, den Fortſchritten der menſchlichen Bildung ſich entgegen ſtemmen zu wollen, iſt ein eben ſo verruchtes als verzweifeltes Beginnen — es iſt der Weg, der ſicherſte, der nächſte, um eine

Revolution herbei zu führen, deren Ausgang Niemand kennt — Wie viele Bitterkeit, wie vielen mühsam verhaltenen Unmuth hat dieſe unſelige Politik nicht ſchon in den Gemüthern und zwar gerade der Beſten, der Thakräftigſten geſäet! — Darum eilet, das Geſchehene wieder gut zu machen, ehe es zu ſpät wird — in kurzem dürfte eine Verſöhnung ſchwierig, vielleicht auch unmöglich geworden ſein. —

XVI.

Entwickelung und Erweiterung der ſtändiſchen Inſtitutionen — Entfeſſelung der Intelligenz und Gründung einer möglichſt freien Preſſe — da hätten wir denn ſchon ein ziemlich beſtimmtes Programm für die pia divideria, welche wir in Oeſterreichs Intereſſe, zum Heil, ja wir ſagen mehr, zu Oeſterreichs Rettung formuliren. — Wenn wir Oeſterreich nennen, ſo meinen wir hier wie überall das Land und den Monarchen, denn beide gehen Hand in Hand — die dynaſtiſchen und die nationalen Intereſſen ſind nicht nur innig verwebt — ſie ſind mehr als das — ſie ſind identiſch.

Aber noch fehlt dem Ganzen der Schlußſtein, ſo lange nicht die freie Gemeinde hinzu tritt, dieſes Palladium der bürgerlichen Freiheit, dieſe Erziehungs-

anſtalt des praktiſchen kräftigen Staatsbürgers — Ein freies Gemeindeweſen iſt die Baſis jeder wohlgeordneten Staatsverfaſſung — ſie kann für manche andere Mängel ſchadlos halten, ſelbſt aber durch Nichts erſetzt werden. In der lebhaften ungehinderten Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten bildet ſich das Intereſſe an öffentlichen Dingen, an der Geſammtheit des Staates, die Anhänglichkeit an denſelben, Selbſtſtändigkeit und Thatkraft aus. Die Gemeinde iſt die Pflanzſchule der Charaktere, und verleiht ihnen Unabhängigkeit, praktiſchen Blick und Gemeingeiſt. — Alles dieſes können wir als allgemein anerkannt vorausſetzen, denn es wird heutzutage von Niemand mehr bezweifelt — nur gegen die praktiſche Ausführung ſträuben ſich noch bei uns Getäuſchte oder Uebelwollende.

Aber ſelbſt vom rein adminiſtrativen Standpunkte betrachtet, bietet eine freie Kommunalverfaſſung der Regierung unſchätzbare Vortheile, indem ſie ihren Gang weſentlich erleichtert und vereinfacht. Bei einem wohlgeordneten Gemeindeweſen (aber auch nur bei einem ſolchen) kann die Regierung ihre meiſten und wichtigſten Amtshandlungen in unterſter Inſtanz der Gemeinde überlaſſen; (ſo zum Beiſpiel die Conſcription, Rekrutenſtellung, Armenverſorgung, lokale Polizei ꝛc.) die Verpachtung der direkten Steuern, welche in Ländern, die ſich einiges Wohlſtandes erfreuen, als die

in jeder Beziehung zweckmäßigſte Einhebungsart anerkannt wird, iſt nur unter der Vorausſetzung eines geordneten Gemeindeweſens möglich. Die Gemeinden bilden da die wahren adminiſtrativen Einheiten im Staate, und das Beiſpiel faſt aller Länder, welche eine verſtändige Communalverfaſſung beſitzen, zeigt uns, daß eine ſolche die adminiſtrativen Behörden der unterſten Inſtanz entbehrlich macht, indem die Gemeinden die Geſchäfte derſelben verrichten, und daß dadurch nicht nur bedeutende Erſparniſſe in der Adminiſtration möglich werden, ſondern auch eine weit einfachere und entſchieden beſſere, wohlthätigere Verwaltung entſteht. Ja innerhalb der Grenzen der öſterreichiſchen Monarchie, im Lombardiſch-venezianiſchen Königreiche, wo eine vortreffliche Gemeindeverfaſſung beſteht, auf welche wir in dieſen Abſchnitten oft zurückkommen werden, zeigt ſich ungefähr dieſelbe Erſcheinung — die Gemeinden haben dort alle oben angedeuteten adminiſtrativen Funktionen zu beſorgen — und werden verfaſſungsmäßig als die gouvernementalen Einheiten im Staate, und dem Chef der Provinz (Delegaten) unmittelbar untergeordnet angeſehen. Es hat ſich zwar in letzterer Zeit de facto zwiſchen die Gemeinden und die Provinzialregierungen ein Mittelglied, die ſogenannten kaiſ. kön. Bezirks-Comiſſariate eingedrängt — dieſe waren aber urſprünglich und inſtruktionsmäßig unter der italieniſchen, ſo viel im

Anfange der öſterreichiſchen Regierung nichts weiter als öffentliche Beamte zur Führung der Grund- und Hypothekenbücher in einem beſtimmten Bezirke — und es iſt blos den Aſſimilirungstendenzen unſerer alleinſeligmachenden Büreaukratie zuzuſchreiben, wenn aus jenen Specialbeamten nach und nach, und mit nicht geringer Beeinträchtigung der Gemeindefreiheit, förmliche Adminiſtrativ-Behörden geworden ſind. —

Aber ungeachtet dieſer von Jedermann anerkannten Thatſachen, ungeachtet wir an unſern Grenzen in den deutſchen Bundesſtaaten, ja ſelbſt in unſerer Mitte im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche die Früchte einer wohlgeordneten Gemeindeverfaſſung vor Augen haben, ſteht es mit derſelben in den altöſterreichiſchen Provinzen leider noch ſehr ſchlecht — Gemeinden beſtehen hier kaum noch dem Namen nach — ihre Vorſtände (Richter ꝛc.) werden von der herrſchaftlichen oder landesfürſtlichen Obrigkeit des Bezirkes meiſtens auf Lebenszeit gewählt — von Gemeindeverſammlungen, wenigſtens von beſtimmten, periodiſch wiederkehrenden, iſt keine Rede — daher eben ſo wenig von einer periodiſchen Rechnungsablegung an die Gemeinde über die Verwaltung ihres Vermögens. Dieſe Rechnungen werden hingegen der herrſchaftlichen oder landesfürſtlichen Bezirks-Obrigkeit vorgelegt, und von dieſer ſo gut es ihr gerade beliebt, revidirt. Von einem Gemeinde-Budget, einer ordentlichen Gemeinde-

Repräsentanz, einer Berathung und Bewilligung von Gemeinde-Auf- und Auslagen, kurz von irgend einer regelmäßigen Gemeinde-Administration kann unter solchen Umständen natürlich keine Spur sein — sondern es kömmt höchstens zuweilen bei einem ganz besonders wichtigen Anlasse vor, daß der Dorfrichter mit höherer specieller Erlaubniß die Gemeindeglieder zusammen beruft (aber selbst über die Frage: wer Mitglied einer Gemeinde sei, herrscht noch eine bedeutende Unsicherheit) und von ihnen eine außerordentliche Gemeinde-Auflage für den vorliegenden besondern Zweck erwirkt. Ohnehin kann keine Gemeindeversammlung anders als nach besonders eingeholter Erlaubniß der Bezirks-Obrigkeit, und im Beisein dieser letztern abgehalten werden, und es dürfen bei derselben keine andern Gegenstände vorkommen, als solche, deren Berathung bereits früher von der Obrigkeit genehmigt worden ist.

Ganz nach denselben Normen, oder eigentlicher mit derselben Regellosigkeit, werden die Stadtgemeinden, die Haupt- und Residenzstadt nicht ausgenommen, administrirt. Ein von der Regierung ernannter Bürgermeister, eine Anzahl ebenfalls von der Regierung ernannter Magistratsräthe — dieses sind die Administratoren der städtischen Gemeinden in allen ihren Angelegenheiten ohne Ausnahme — Administratoren, welche von der Regierung ernannt, hin-

sichtlich ihrer Beförderung und ihrer ganzen gewärtigen und zukünftigen Existenz an die Regierung angewiesen, sich meistens um das Interesse der ihnen anvertrauten Gemeinde (welcher sie sehr häufig nicht einmal angehören,) eben so wenig kümmern, als um den Mann im Monde.* Von einer Gemeinde-Versammlung, von kontrollirenden Stadt-Repräsentanten ist hier eben so wenig eine Rede, wie bei den Landgemeinden. — Wie sehr ist nicht hiedurch allen möglichen Mißbräuchen Thür und Thor geöffnet, besonders da auch hier nicht die mindeste Oeffentlichkeit besteht! — Auch sieht man, und es ist nicht anders möglich, die angesehensten, tüchtigsten Bürger in einer anderswo unerhörten Unwissenheit über die wichtigsten Angelegenheiten ihrer Gemeinde — einer Unwissenheit, welche nicht nur ein unvermeidliches Zurückbleiben an Intelligenz und praktischer Brauchbarkeit, sondern am Ende auch eine traurige Gleichgültigkeit gegen Alles erzeugt, was nicht unmittelbar das eigene Ich betrifft.

Um wie vieles selbstständiger und kräftiger fühlt sich dagegen der Bürger einer freien, wohlgeordneten Gemeinde! Er kennt ihre Angelegenheiten, ihre Bedürfnisse und Interessen, welche ja auch die Seinigen sind — er fühlt sich als Jemand, der zu ihrer Realisirung thätig beitragen, der seine Persönlichkeit, seinen Einfluß unter seinen nächsten Mitbürgern gel-

tend machen kann — und eine selbstzufriedene Anhänglichkeit fesselt ihn an den Kreis seiner unmittelbaren Umgebungen, welche ja auch das Werk seiner Bemühungen sind — So entwickeln sich in ihm nach und nach Vaterlandsliebe, Selbstgefühl und praktischer Sinn — so entsteht eine Klasse von Bürgern, welche Einsicht, Kraft und guten Willen besitzt, und zu einer mächtigen Stütze des Staats-Gebäudes wird.

Aber wiewohl dieses Alles von allen Seiten erkannt und laut eingestanden wird, so geschieht dennoch Nichts, nicht einmal ein annähernder Schritt zur Reform unseres Gemeindewesens. Das unselige Zuvielregierenwollen einerseits, und eine kaum minder beklagenswerthe Indolenz von der andern Seite tragen die Schuld davon; die Bureaukratie greift bis in die geringfügigsten Gemeindeangelegenheiten störend ein — jede wenn auch noch so unbedeutende Auslage muß von ihr bewilligt, jede Rechnung, jeder Voranschlag von ihr geprüft und bestätigt sein; daß keine Gemeinde-Versammlung anders als mit ihrer speciellen Erlaubniß, und in ihrem Beisein abgehalten, daß bei derselben kein anderer als ein von ihr vorläufig speciell zugelassener Gegenstand erörtert werden darf, haben wir bereits gesagt — sie ernennt oder bestätigt alle Gemeindebeamten — wie kann unter solchen Umständen eine Selbstständigkeit der Gemeinden existiren? —

[illegible]

aus Erfahrung wissen (worin uns gewiß jeder Oesterreicher beistimmen wird) daß der gewöhnliche bureaukratische Ulus collegialer Berathungen bis in die untersten Instanzen zu Nichts führt, als zu endloser Zeitversäumniß, und zur schließlichen unkenntlichen Verstümmelung oder gänzlichen Auffassung des Gegenstandes. Auch ist überhaupt nicht zu läugnen, daß es zur Kreirung neuer Institutionen, durchgreifender organischer Verfügungen ganz anderer Wege bedarf, als bei der Auslegung und Anwendung schon bestehender Einrichtungen. Hier ist das Feld des schöpferischen Geistes, nicht des mühsamen Fleißes, welcher aus dem Haufen Spreu ein Samenkörnchen herausjucht. Minerva sprang ganz geharnischt aus Jupiters Kopfe — hätte sie sich ihre Rüstung erst Stück für Stück aus den Köpfen seiner Amts-Collegen zusammenbetteln müssen, so wäre anstatt der starken Göttin ein armseliges Flickwerk zu den harrenden Erdensöhnen herabgestiegen.

XVII.

Es ist bereits bemerkt worden, daß wir es nicht nöthig haben, aus außerhalb der Grenzen der österreichischen Monarchie um ein Beispiel eines Gemeindegesetzes umzusehen, welches den Bedürfnissen der Gegenwart entspräche — wir haben innerhalb derselben

esegnete Provinz — die Lombardie — welche der Gnade der großen Kaiserinn Maria Thereſia die trefflichſte aller Communalverfaſſungen verdankt, eine Verfaſſung, die ſich durch die Stürme der Zeiten erprobt, und im weſentlichen den Gemeinde-Ordnungen des Napoleoniſchen Frankreich und Italien zum Muſter gedient hat. — Es kann begreiflicherweiſe hier nicht unſre Abſicht ſein, eine erſchöpfende Abhandlung über dieſe Verfaſſung zu ſchreiben; für unſere gegenwärtige Aufgabe mag es genügen, die Hauptzüge derſelben kurz anzudeuten.

Es giebt nach derſelben zwei Arten von Gemeinden: ſolche, welche einen eigenen Gemeinderath (je nach ihrer Ausdehnung, von 30 bis 60 Mitgliedern) beſitzen, und andere, bei denen eine Art Urverſammlung, aus ſämmtlichen Grundſteuerpflichtigen der Gemeinde beſtehend, dieſen Gemeinderath erſetzt. Erſteres iſt bei Gemeinden der Fall, in denen die Zahl der Grundſteuerpflichtigen 300 überſteigt — letzteres bei den kleineren Gemeinden, in denen dieſe Zahl nicht erreicht wird. Der Gemeinderath wurde nach den urſprünglichen Beſtimmungen des Geſetzes von ſämmtlichen Contribuenten der Commune gewählt — nach einer neueren Verfügung hingegen (unſerer Anſicht nach war es keine heilſame) ergänzt er ſich ſo weit ſelbſt, als er für jede erledigte Stelle zwei Candidaten in Vorſchlag bringt, aus welchen dann die Re-

vinzialbehörde einen wählt. Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderathes dauert drei Jahre — alle Jahre tritt ein Drittheil der Mitglieder aus.

In den Urversammlungen der kleineren Gemeinden hat jeder in derselben begüterte Steuerpflichtige Sitz und Stimme, ohne Unterschied des Vermögens und der Steuerquote, welche er entrichtet. Dagegen ist, um in den Gemeinderath gewählt werden zu können, ein gewisser Wahlcensus bestimmt, so wie auch ferner festgesetzt ist daß zwei Drittel des Gemeinderathes aus Grundbesitzern (im Gegensatze zu Gewerbs- oder Fabriksbesitzern) bestehen müssen. — In dieser Versammlung (sei es nun Gemeinderath oder Urversammlung) ruht die gesetzgebende, beschließende Gewalt der Gemeinde in allen Angelegenheiten ihres Ressorts. Die eigentlich vollziehende administrative Behörde hingegen bilden — ohne Rücksicht auf die obige Verschiedenheit zwischen größern und kleinern Gemeinden — die Deputirten, drei an der Zahl, auf zwei Jahre von den Urversammlungen oder Gemeinderäthen gewählt, und von der Provinzialbehörde bestätigt — sie müssen begüterte Gemeindeglieder sein, sind jedoch mit Ausnahme des ersten unter ihnen, keinem Wahlzensus unterworfen. Zu einem gültigen Beschlusse sind mindestens zwei Deputirte erforderlich — der erste unter ihnen muß zu den drei höchstbesteuerten Grundbesitzern der Gemeinde gehören. —

Sie haben zur Beſorgung der laufenden und Schreibgeſchäfte einen Kommunalagenten, welcher von ihnen ernannt und ihnen verantwortlich iſt, jedoch ſeinen Gehalt aus den Gemeindemitteln bezieht — dagegen ſind ſowohl die Stellen der Deputirten als die der Gemeinderäthe unentgeltlich. — In den Städten beſteht anſtatt dieſer Gemeinde-Deputationen ein von der Regierung ernannter Bürgermeiſter (Podeſtà) mit vier bis ſechs Municipal-Aſſeſſoren.

Dieſe Deputirten — in Städten Bürgermeiſter und Aſſeſſoren — beſorgen denn ſämmtliche laufende Geſchäfte der Gemeinde, überwachen die Einnahmen und Auslagen derſelben, adminiſtriren ihr Vermögen, ſorgen für die richtige Einzahlung der direkten Steuern durch den Steuerpächter, welcher ſeinen Pacht mit der Gemeinde abgeſchloſſen hat, daher auch blos dieſer und ſonſt Niemanden verantwortlich iſt — leiten das Recrutirungsgeſchäft in ihrer Gemeinde, ſo wie die Einquartirungen, Vorſpann ꝛc., überwachen die Wohlthätigkeitsanſtalten, das Armenweſen u. ſ. w. kurz ſie verwalten in allem und jedem die Angelegenheiten ihrer Gemeinde, und führen die ämtliche Correſpendenz mit den landesfürſtlichen Behörden. — Einer unter ihnen wird von der Regierung ſpeciell mit der Ausübung der polizeilichen und ſonſtigen in das Reſſort der Staatsverwaltung fallenden Funktionen beauftragt.

Die Deputirten müssen nach ihrem Austritte der Gemeinde Rechnung ablegen — sie haben das Recht, nach eingeholter höherer Genehmigung den Gemeinderath (die Urversammlung) außerordentlich einzuberufen, doch führen sie nicht, sondern ein von der Versammlung eigenes dazu ernanntes Mitglied darin den Vorsitz. — Nebst diesen außerordentlichen giebt es jedoch jährlich zwei gesetzliche Versammlungen des Gemeinderathes (der Urversammlung) und zwar im Jänner und September. In der ersten wird die Gemeinderechnung des verflossenen Verwaltungsjahres und die Rechnungslage der austretenden Deputirten über gutachtlichen Bericht der hierzu eigens ernannten Censoren geprüft und erledigt, in der letzten werden die gedachten Rechnungscensoren, dann die künftigen Gemeinde-Deputirten ernannt, und das Einnahme- und Ausgabe-Budget der Gemeinde für das nächstfolgende Jahr berathen und votirt. Keine Auslage, noch überhaupt irgend ein Posten kann in die Gemeinderechnungen ohne die Genehmigung der Gemeindeversammlung aufgenommen werden; die nach dem genehmigten Voranschlage entfallende Gemeindesteuer aber wird als Zuschlag auf die direkten Steuern vom Steuerpächter mit denselben Mitteln, wie diese letzteren eingetrieben, und in die Kommunalkasse abgeführt. —

Dies sind die Grundzüge der lombardischen — jetzt im ganzen lombardisch-venezianischen Königreiche

geltenden Gemeindeverfassung — einer Verfassung, welche sich dort per tot discrimina rerum bewährt hat, so daß gegenwärtig selbst der ultraitalienischeste Italiener im Königreiche daran festhält, wie der Rheinländer am Code Napoleon — fas est ab hoste laudari — Die wenigen Mängel dieser vortrefflichen Verfassung liegen mehr in ihrer Ausübung als in ihrem Princip. So wird derselben zum Beispiel vorgeworfen, daß sie durch den geringen Umfang der Gemeinden, welche in den seltensten Fällen mehr als dreihundert Steuerpflichtige zählen, daher mit wenigen Ausnahmen durch Urversammlungen repräsentirt werden, die Verwaltung auf eine allzu demokratische Basis stellt, um so mehr als in diesen Urversammlungen die Stimme des ärmsten Kontribuenten genau so viel gilt, wie die des reichsten. Diesem Uebelstande könnte übrigens durch eine neue allgemeine Circumscription der Gemeinden, welche ohnehin in einzelnen Fällen schon gegewärtig vor sich geht, leicht abgeholfen werden. Lokalhinderniſſe wären hierbei, wenige Fälle ausgenommen, um so weniger zu befürchten, als diese Verschmelzung mehrerer kleinen Gemeinden in eine größere unter der napoleonischen Regierung bereits fast durchgehends bewerkstelligt war, so daß Gemeinden mit Urversammlungen zu den seltenen Ausnahmen gehörten. Erst nach dem Regierungswechsel, im Jahr 1815,

wurden dieſe größeren Gemeinden wieder in ihre früheren Beſtandtheile zertrennt —

So muſterhaft übrigens dieſe Communalverfaſſung, ſo reicht ſie doch für ſich allein nicht hin, um eine zweckmäßige Verfaſſung zu begründen — denn das Zuvielregieren, das unaufhörliche Einmiſchen der Beamten in die geringfügigſten Gegenſtände der Gemeindeverwaltung iſt in Italien nicht minder an der Tages-Ordnung als in den übrigen Provinzen. So gut organiſirt auch die Gemeinde und ihre Verfaſſung iſt, ſo ſind ihr doch in jeder Sache die Hände gebunden — zahlloſe Kontrollen, Anfragen, Plackereien jeder Art erſchweren jede ſelbſtſtändige Wirkſamkeit derſelben — und um das Land der vollen Segnungen ſeiner Communal-Verfaſſung theilhaftig werden zu laſſen, müßten vorerſt dieſe eben ſo überflüſſigen als zeitraubenden und koſtſpieligen Beſchränkungen hinweggeräumt werden. — Die Kontrolle muß in der Oeffentlichkeit, ſie muß darin beſtehen, daß man die Anſichten und Gründe eines jeden Betheiligten zuläßt und würdiget, und allenfalls bei offenbaren Bedrückungen durch eine gewalthätige Majorität, dem Verletzten den Recurs an die Staatsverwaltung offen hält — weiter hinaus aber hört jede Pflicht ſowohl als jedes Recht derſelben auf, ſich in die Angelegenheiten der Gemeinde zu miſchen; am allerwenigſten aber kann es derſelben von Vortheil ſein, eine ſyſtematiſche Kontrolle durch

Beamte, welche von den Angelegenheiten der Gemeinde weder eine praktische Kenntniß, noch irgend ein erdenkliches Interesse an denselben haben, üben zu lassen.

Wir wüßten für die übrigen österreichischen Provinzen keine bessere Gemeinde-Verfassung in Vorschlag zu bringen, als diese bereits in einer derselben bestehende. — Eine größere Circumscription der Gemeinden würde sich hier schon der Kultur- und sonstigen Verhältnisse wegen als unerläßlich darstellen. Dagegen dürfte es als billig erscheinen, sowohl in den Urversammlungen als bei den Wahlen der Gemeinderäthe die Stimmen der Steuerpflichtigen nicht, wie in Italien geschieht, bloß abzuzählen, sondern sie nach Verhältniß ihres Vermögens, wenigstens in einer annähernden Proportion abzuwägen — denn es ist nicht mehr als gerecht, daß die Stimme desjenigen, welcher einen bedeutenden Antheil an den Gemeindekosten zu tragen hat, in Gemeindesachen auch eine höhere Geltung habe, als die eines geringer Besteuerten. Für die seltenen Fälle, in welchen ein einziges Gemeindeglied auf diese Weise in die Lage käme, der ganzen übrigen Gemeinde Gesetze vorzuschreiben (ein Fall, der bei einem größern Umfange derselben ohnehin seltener eintreten würde) könnte durch legislative Verfügungen leicht abgeholfen werden, ohne den natürlichen, für beide Theile wohlthätigen Einfluß des Grundbesitzers

auch seine geringern Nachbarn unnöthigerweise zu beirren. —

Wir würden die Gemeinderäthe in allen Gemeinde-Angelegenheiten ohne Ausnahme für competent erklären, und nur in einigen ganz besonders wichtigen Fällen, z. B. bei einer Veräußerung des Gemeindeeigenthums, Ausscheidung alter oder Aufnahme neuer Fraktionen in die Gemeinde ꝛc. ꝛc. eine Berufung an die Urversammlung sämmtlicher Kontribuenten eintreten lassen — niemals aber eine Einmengung von Seite der Staatsverwaltung, es wäre denn in Rekursfällen; und selbst diese wären möglichst zu beschränken, indem die Zulässigkeit eines solchen Rekurses an gewisse im Voraus bezeichnete wichtigere Angelegenheiten, und an eine bestimmte Zahl von Beschwerdeführenden geknüpft würde. — In allen andern Fällen hätte der Kreishauptmann oder Landrath in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden; dem Einzelnen bliebe es ohnehin wie überall vorbehalten, sein Recht auf dem gewöhnlichen, das ist dem Rechtswege zu suchen. — Dagegen hätten nicht nur die Gemeinderäthe ihre Sitzungen öffentlich zu halten, sondern überhaupt die größtmöglichste Oeffentlichkeit durch das Anschlagen der Gemeinderechnungen im Orte, wie dies in Frankreich geschieht, und sonst auf alle angemessene Weise zu beobachten.

Wir wären auch dafür, daß den Gemeindever-

waltungen (immer unter der Voraussetzung einer hinreichend ausgedehnten Circumscription ihres Territoriums) die Führung der Katastralbücher ihrer Gemeinden übertragen würde*) — welches gewiß die einfachste, wohlfeilste und zweckmäßigste Art wäre, um die im Grundbesitze sich ergebenden Veränderungen in Evidenz zu erhalten. Hier wäre es jedoch allerdings nothwendig, eine genauere Kontrolle durch die Landräthe oder Kreishauptleute (von denen wir weiter unten sprechen werden) eintreten zu lassen. — Auch das französische Institut der Kantonalversammlungen, das heißt des Zusammentrittes der Ausschüsse oder Communalräthe mehrerer benachbarten Gemeinden im Falle einer gemeinsamen Unternehmung oder Angelegenheit, könnte hier mit Erfolg angewendet werden. —

Es ist hier weder der Ort, noch haben wir für den Augenblick überhaupt die Absicht, diesen Gegenstand weiter auszuführen — doch können wir nicht umhin, unsere Ueberzeugung hier nochmals auf das entschiedenste auszusprechen: daß die Reform des Ge-

---

*) Schon gegenwärtig steht in mehreren Provinzen, und namentlich in Oesterreich dieses Recht der Grundbuchsführung sämmtlichen Stadtgemeinden und landesfürstlichen Ortschaften aus altem Herkommen zu — (S. Tractatus de juribus incorporalibus §. 25.)

meindeweſens in Oeſterreich eine der nothwendigſten, der dringendſten Aufgaben der Gegenwart iſt. — Wir glauben nicht zu irren, wenn wir dieſem Mangel an einer freien Gemeinde-Verfaſſung, dieſem maßloſen Bevormundungsprincipe der Regierung einen großen Theil der Kriſis zuſchreiben, welcher wir mit raſchen Schritten entgegengehen. Dieſer Mangel und dieſes Princip haben die ungeheuren Geldopfer nöthig gemacht, welche das komplizirteſte aller Regierungsſyſteme dem Staate und den Individuen gekoſtet hat, und ſomit unſere Finanznoth herbeigeführt, welche vorzugsweiſe durch dieſe koſtſpielige und mit jedem Jahre koſtſpieliger werdende Verwaltungsmaſchine hervorgerufen wird. Derſelbe Mangel und das nämliche Princip haben jenen zerfreſſenden Roſt des Staatskörpers erzeugt, die Apathie in öffentlichen Dingen und die Geſinnungsloſigkeit, von welchen der Oeſterreicher ſich noch immer nur theilweiſe und mühſam losringt — Nur durch eine vollſtändige Reform des Gemeindeweſens wird es gelingen, die Verwaltung weſentlich zu vereinfachen, und ſo das dringende Bedürfniß ausgiebiger Erſparungen endlich einmal zu befriedigen – nur auf dieſem Wege wird es möglich werden, eine natur- und zweckgemäße Verwaltung zu begründen, welche die Beſorgung der Angelegenheiten einer Gemeinde und eines Kirchſpiels denjenigen überläßt, die daran Antheil, Intereſſe und

Kenntniß haben — nur auf dieſem Wege endlich kann die Regierung vertrauensvoll die Ereigniſſe einer nahen Zukunft erwarten, in welcher ſie des Gemeingeiſtes, des patriotiſchen Sinnes ihrer Bürger gar ſehr bedürfen wird. —

Es iſt hie und da die Behauptung aufgeſtellt worden, daß der grundherrſchaftliche Verband — welcher in den meiſten deutſchen und ſlaviſchen Provinzen der Monarchie beſteht — mit einem freien Gemeindeweſen unverträglich ſei. — Dieſes müſſen wir entſchieden in Abrede ſtellen. — Die grundherrlichen Abgaben, welche ſich bei allen lokalen Verſchiedenheiten im weſentlichen auf drei Kategorien: Zehnten, Frohnden und Beſitzveränderungs-Gebühren oder Laudemien, zurückführen laſſen, können, ſelbſt abgeſehen davon, daß ihre Ablöſung wahrſcheinlich im Schooße der nächſten Zukunft liegen dürfte, auf die ſonſtige freie Eigenſchaft des Verpflichteten keinen andern Einfluß ausüben, als irgend eine andere privatrechtliche Verpflichtung eines Grundbeſitzers gegen einen Dritten. — Freilich liegt auch das Weſen des grundherrſchaftlichen Nexus durchaus nicht in jenen Giebigkeiten und Leiſtungen, ſondern in dem Begriffe des Schutzes, welchen die Herrſchaft ihren Unterthanen zu leiſten ſchuldig iſt, daher in ihrer polizeilich-adminiſtrativen Gewalt über dieſelben, und endlich und zwar hauptſächlich und weſentlich in der Anerkennung des

der Herrſchaft über ſämmtliche Grunde ihrer Unterthanen zuſtehenden Obereigenthumes, daher in der Beſchränkung des freien Eigenthums zum Nachtheile dieſer letzteren, welche ſonach als bloße Nutzeigenthumer zu betrachten ſind.*) Dieſes letztere Verhältniß iſt ohnehin mehr ein theoretiſches, und äußert nur in dem einzigen Falle des ſogenannten Abſtiftungszwanges eine praktiſche Wirkung. Wenn nähmlich der unterthänige Bauer ſeinen Grund offenbar vernachläſſigt und bedeutend verſchlechtert, ſo kann derſelbe nach einer diesfalls vor dem Kreis-Amte abgeführten, an eine Menge geſetzlicher Bedingungen und Förmlichkeiten gebundenen Verhandlung gezwungen werden, ſeinen Grund zu verkaufen. — Es kann daher dieſe einzige und nur in den allerſeltenſten Fällen eintretende Beſchränkung ſeines Eigenthumsrechtes, die ſonſtige Stellung des Ruſtikalgrundbeſitzers eben ſo wenig beirren, als irgend eine andere auf ſeinem Eigenthume haftende Verbindlichkeit. — Eben ſo wenig

*) Nur in Galizien ſteht dem Bauer nicht einmal das volle Nutzeigenthum über ſeine Gründe zu, daher er ſie dort ohne grundherrſchaftlichen Conſens nicht verkaufen, vertauſchen, vererben ꝛc. darf. — Dem Vernehmen nach ſoll es gegenwärtig in der Abſicht der Regierung liegen, den Bauern in Galizien das volle Nutzungs-Eigenthum ihrer Gründe zuzuſprechen, und ſie ſo mit denen der übrigen Provinzen auf einen Fuß zu ſtellen.

kann die Gerichtsbarkeit der Grundherrſchaft in Gegenſtänden in und außer Streitſachen, welche nichts anders iſt, als die vom Staate im Delegationswege überkommene Ausübung der richterlichen Gewalt in erſter Inſtanz, auf die Unabhängigkeit des Unterthans (übrigens ein auf die gegenwärtigen Verhältniſſe durchaus nicht mehr paſſender Ausdruck) eine Wirkung äußern. Seine Stellung bleibt dieſelbe, ob nun das Gericht, welches in erſter Inſtanz ſeine kompetente Behörde iſt, von einer Grundherrſchaft, oder vom Staate ernannt und beſoldet wird. — Die polizeiliche und adminiſtrative Gewalt der Grundherrſchaften endlich, welche ohnehin für dieſe nichts weiter iſt als eine Laſt, und eine Quelle unaufhörlicher Plackereien und Reibungen mit den landesfürſtlichen Behörden, würde allerdings unſerer Anſicht nach bei einem ordentlichen Gemeindeweſen theilweiſe wegfallen, und in derſelben Weiſe an die Gemeinden übergehen, wie dieß auch bei den landesfürſtlichen Bezirks-Commiſſariaten, Landgerichten ꝛc. dort wo ſie beſtehen, unter jener Vorausſetzung der Fall ſein würde. Daß der Begriff von Grundherrſchaften auch ohne dieſe Beigabe der adminiſtrativen Gewalt beſtehen könne, zeigt oben das Beiſpiel mehrerer der älteſten öſterreichiſchen Provinzen. —

XVIII.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die beste Gemeindeverfassung so lange unvollständig bleibt, und ihren Zweck — die thätige Entfaltung des Gemeindelebens — nur unvollkommen erfüllt, als die Einmischung der Staatsverwaltung in Kommunal-Angelegenheiten nicht auf jenes Minimum beschränkt wird, welches die unumgänglichste Nothwendigkeit erheischt. — Das Beispiel der Lombardie, welches wir im vorhergehenden Absatze angeführt haben, würde dieses beweisen, wenn es hiefür überhaupt noch eines Beweises bedürfte. Das Papierregiment verträgt sich nicht mit der lebendigen Thätigkeit der freien Gemeinde. Das beständige Einmengen der Behörden raubt dem Bürger das Gefühl der Selbstständigkeit, und folglich den frohen Muth, Lust und Liebe, sich mit den Angelegenheiten seiner Gemeinde zu beschäftigen. — Wenn wir daher der wohlthätigen Wirkungen einer zweckmäßigen Kommunalverfassung theilhaftig werden soll n, so muß vorerst jede derartige Einmischung der Regierung vollständig beseitiget werden — eine Maßregel, welche in den altösterreichischen Provinzen um so eher getroffen werden könnte, als hier die Gründe wegfallen, welche allenfalls in Italien ein strafferes Anziehen der Regierungszügel hie und da räthlich machen dürften. — Die im vorigen Absatze

angedeutete Kompetenz der Gemeinden, ihre eigenen Angelegenheiten ungehindert zu verwalten und nur in gewiſſen Rekursfällen oder in einigen die Staatseinrichtungen unmittelbar berührenden Angelegenheiten eine Ingerenz der Behörden dulden zu müſſen — die Befreiung derſelben von der läſtigen Beſchränkung, ihre Verſammlungen nicht anders als im Beiſein eines obrigkeitlichen Beamten abhalten, und bei denſelben keine andere als die ſpeciell zugelaſſenen Gegenſtände in Berathung nehmen zu können — dieſe beiden Verfügungen würden daher mächtig dazu beitragen, die Gemeinden von der bisherigen ſchrankenloſen Bevormundung zu emancipiren, und ihnen die wünſchenswerthe Selbſtſtändigkeit zu geben.

Geringe gerechnet die Hälfte der geſammten adminiſtrativen Verwaltung der Monarchie wird durch die Ueberwachung des Gemeindeweſens, Prüfung, Genehmigung ꝛc. ꝛc. der Kommunal- und Kirchenrechnungen und dergleichen abſorbirt. Durch die Emancipirung der Gemeinden und Pfarrſprengel, welche letztere die kirchlich-adminiſtrativen Angelegenheiten ihrer Pfarre (als Bauten, Dotationen, Ergänzungen, Pfarr- und Kirchenrechnungen ꝛc. ꝛc.) in der nämlichen Weiſe ſelbſt beſorgen könnten, wie die Gemeinden — durch dieſe Freigebung, ſagen wir, würde demnach der bei weitem größte Theil dieſer Adminiſtrations-Geſchäfte, und damit ein Heer von adminiſtrativen, Buchhaltungs-, Rechnungs- und ſonſtigen

Beamten durch alle Instanzen erspart. — Daß die Zweckmäßigkeit der Verwaltung darunter nicht leiden würde, bedarf, glauben wir, keines Beweises mehr — würde ja doch die Kontrolle gerade Denjenigen übertragen, welche einzig und allein Interesse und Kenntniß der zu controllirenden Angelegenheiten haben —

Die gemeindeweise Verpachtung der direkten Steuern würde, wie in Italien, auch diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung vereinfachen und erleichtern. Es leidet keinen Zweifel, und wird auch durch die in den genannten Provinzen gewonnene dreißigjährige Erfahrung bestättigt, daß diese Art der Steuereinhebung die wohlfeilste und pünktlichste und folglich in ihren Resultaten auch die für den Kontribuenten am wenigsten drückende ist. — Daß die Militärrekrutirung, und mit ihr zugleich das Geschäft der Volkszählung, welche in den altösterreichischen Provinzen durch das eben so schwerfällige als ungenaue System der alle drei Jahre widerkehrenden Conscription bewerkstelliget wird, am einfachsten, und nach dem vielbewährten Vorgange der italienischen Provinzen auch am zweckmäßigsten, ebenfalls den Gemeinden überlassen werden dürfte, ist bereits gesagt worden. — Dieselbe Bewandtniß hat es mit den Angelegenheiten der Lokalpolizei, welche ohnehin ihrer Natur nach nur von der lokalen Behörde, also von der Gemeinde ausgeübt werden sollte.

Nach allem diesem würden wir daher, unter der Voraussetzung einer nach den obigen Grundsätzen eingerichteten selbstständigen Gemeindeverfassung, die Geschäfte der administrativen Behörden der untersten Instanz, sie mögen nun Herrschafts-Aemter, Bezirks-Commissariate, Landgerichte, oder wie immer sonst heissen, um ein Bedeutendes vermindern, vielleicht sogar zu einer dereinstigen gänzlichen Auflassung derselben den Weg angebahnt werden. — Wir würden aber noch um einen Schritt weiter gehen, und die Kreisämter auf ihre ursprüngliche Institution, und ihre eigentliche Bestimmung zurück führen. — Bis zum Jahr 1764 waren nämlich in allen österreichischen Erblanden für jeden Kreis oder Viertel ständische Mitglieder, welche in dem Kreise begütert und ansässig waren, und von den Ständen ernannt und besoldet wurden, mit der administrativen Oberleitung des Kreises beauftragt — sie hießen in Oesterreich Viertelkommissaire, in Böhmen Kreishauptleute ꝛc. und hatten die Einhebung der von den Landständen bewilligten Steuern und Naturallieferungen, das Militär- und Einquartierungs-Wesen, die Erledigung der Streitigkeiten zwischen den Unterthanen und ihren Herrschaften, und überhaupt alle wichtigern Administrationsgeschäfte ihres Kreises zu besorgen. Erst im Jahre 1764 wurden diese ständischen Beamten eigenmächtig aufgehoben, und gleichmäßig in allen Pro-

vinzen durch Kreishauptleute erſetzt, welche von der Regierung ernannt und derſelben verantwortlich waren. Die Stände proteſtirten wiederholt, und zuletzt im Jahre 1790 gegen dieſen willkürlichen Eingriff in ihre uralten Rechte, konnten aber keine Abhülfe erlangen. Jedoch blieb den neuen Kreishauptleuten vorläufig, mit dem einzigen Unterſchiede, daß ſie nun Regierungs- anſtatt landſtändſche Beamte waren, ihr früherer Charakter, ihre frühere Stellung ohne irgend eine nahmhafte Veränderung. Auch jetzt mußten ſie begüterte Grundbeſitzer in dem Kreiſe ſein, welchem ſie vorſtanden, und ihre Attributionen blieben die nähmlichen; nur die Einhebung der Steuern, als ein den Landſtänden vorbehaltenes Recht, fiel weg. Erſt nach und nach, ſtufenweiſe der Entwickelung der bureaukratiſchen Allmacht folgend, wurden aus dieſen Kreishauptleuten förmliche Dikaſterien, die heutigen Kreis-Aemter mit ihrem Heere von Beamten, und ihrem Wuſte von unnützen Schreibereien. — Die Bedingung des Grundbeſitzes für Kreishauptmannsſtellen iſt nicht nur beſeitiget, ſondern ſogar zu einem geſetzlichen Ausſchließungsgrunde geworden!!! damit denſelben nur ja jede Selbſtſtändigkeit, jedes Intereſſe an dem zu adminiſtrirenden Kreiſe und jede Kenntniß ſeiner Bedurfniſſe abgehe —

Man ſieht, daß unſere Kreishauptleute nach ihrer urſprünglichen Inſtitution ſo ziemlich den preußiſchen

Landräthen ähnlich sahen, welche dort mit so viel Erfolg bestehen, und das Muster einer einfachen, wohlfeilen und zweckmäßigen Verwaltung abgeben können. Sie werden vom Könige aus einer von sämmtlichen Gutsbesitzern des Kreises gewählten Terna ernannt und beziehen einen sehr mäßigen Gehalt (6—700 Thaler) sie müssen im Kreise begütert und ansässig sein, haben die Besorgung aller oben aufgeführten und sonstigen administrativen Angelegenheiten ihres Kreises als „beständige Commissarien der Regierung“*) über sich.**)

Wir glauben aus eigener langjähriger Erfahrung mit aller Beruhigung versichern zu können, daß unter der Voraussetzung einer freien und zweckmäßigen Kommunalverfassung, bei einiger Vereinfachung des Geschäftsganges und Beseitigung aller der unnützen periodischen Schreibereien, womit unsere Unterbehörden

---

*) Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinzen §. 115.

**) Ihnen zur Seite stehen die Kreisversammlungen — ein höchst nachahmenswerthes Institut — gebildet aus Vertretern aller Stände. Sie haben zum Zweck: „die Kreisverwaltung des Landrathes in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen“ — S. die Kreisordnungen v. 17. März 1828 für Preußen, v. 17. Aug. 1825. f. Pommern, v. 2. Juni 1927 f. Schlesien, v. 20. Dec. 1828. f. Posen, v. 17. Mai 1827 f. Sachsen, v. 17. Juli 1827 für Westphalen und die Rheinprovinz u. s. w.

ganz ohne allen erdenklichen Nutzen überhäuft werden, es vollkommen angehen, und nicht die mindeste Störung im Gange der Administration verursachen würde, die Kreis-Aemter in ihrer jetzigen Gestalt ohne weiteres aufzuheben, und an ihre Stelle Kreishauptleute (oder wie man sie sonst benennen wollte) im Sinne ihrer ursprünglichen Geltung und nach Art der preußischen Landräthe treten zu lassen. Hiedurch würden dem Staate nicht nur bedeutende Summen erspart werden, sondern es würde die ganze Verwaltung einen andern, naturgemäßeren Charakter annehmen und inniger mit dem Volksleben verwachsen, während das jetzige papierene formale Beamten-Regiment in einer beständigen und immer feindseliger werdenden Opposition zu demselben steht.

XIX.

Es ist eine auffallende Erscheinung in der deutschen Litteratur, daß wir noch immer kein geschichtliches Werk über Preußens denkwürdige Entwickelungsperiode von 1807 bis 1813 besitzen. Wir haben keinen Mangel an Lebensbildern, Memoiren, Geschichten und Biographien aller Art aus den Befreiungskriegen — ja selbst die junge, noch lebenswarme Zeit von 1815 bis 1830 ist bereits der Domäne der Geschichte und

der Feder unſerer Hiſtoriker verfallen — aber an die Darſtellung jener merkwürdigen fünf Jahre, in denen ein großer Staat ohne Revolution, ohne Volks-Agitation auf friedlichem Wege von Oben herab umgeſchaffen wurde, an dieſe Darſtellung hat ſich unſeres Wiſſens noch Niemand gewagt — Und doch ſteht dieſe Erſcheinung bis nun da als ein vereinzeltes Blatt in der Geſchichte, als eine große erhebende Lehre in einer Zeit, in welcher eine troſtloſe Zaghaftigkeit alle Welt zu beſchleichen droht — als Beiſpiel und Beweis, daß durchgreifendende Reformen nicht immer auf revolutionärem Wege bewirkt werden müſſen, und daß die wahrhaft konſervative Politik eben darin beſteht, jene zur rechten Zeit in's Leben zu rufen.

Es iſt ein trauriges Gefühl von Engherzigkeit und Beſchränktheit, welches uns befällt, wenn wir das Preußen von 1806 und 1807 betrachten — es war noch immer die Monarchie des alten Fritz, aber der Geiſt war aus der Maſchine gewichen — die Zügel waren erſchlafft, und nur aus paſſiver Angewöhnung hielten die heterogenen Beſtandtheile des großen Körpers noch aneinander. — Eine allgemeine Geſinnungsloſigkeit war wie ein zerfreſſender Roſt in das Staatsleben eingedrungen, jeder Geiſt, jede Intelligenz war in allen nicht rein materiellen Dingen verpönt und verfolgt — und an deren Stelle breitete ſich wie ein wucherndes Unkraut eine allmählige

Bureaukratie aus, welche dem Volke und den höhern Ständen gleich feindselig, dem Könige nach und nach dieses und jenes entfremdet hatte. — Diese gedrückte, unnatürliche Stellung als eine unabwendbare Thatsache hinnehmend, hatte das preußische Kabinet im Gefühle seiner Schwäche eine temporisirende Politik angenommen, welche ganz dazu geeignet war, es auch noch um den geringen Rest von Einfluß und Ansehen zu bringen, welcher ihr noch als eine Reminiscenz aus bessern Zeiten verblieben war. Der starke Kaiser Napoleon war der Popanz der preußischen Politik — nach einem kurzen ohnmächtigen Widerstreben hatte sich die Regierung von ihm in's Schlepptau nehmen lassen, und zappelte nun an seinem langen Seile, bis es ihm gefallen würde, es ihr um den Hals zu legen. Preußens Politik war undeutsch, antinational bis in die geringsten Einzelnheiten geworden — seine Staatsmänner hatten vergessen, daß wer stehen will, vor Allem Andern einen Boden unter den Füßen haben muß — die Furcht war das Haupt-Agens der preußischen Regierung geworden — Furcht nach Außen, wie im Innern — und der Mangel an Energie und Einheit, die allgemeine Hülfe- und Rathlosigkeit trat in entscheidenden Momenten auf das kläglichste hervor. Ein beständiges Aufschieben jeder bedeutenden Frage, eine prokrastinirende, fristende, palliative Politik, welche man conservativ nannte — eine allge-

meine ſtille Furcht vor der nächſten Zukunft — das waren die Aſpekten, unter denen Preußen im Jahre 1807 ſich dem Auge des Beobachters darbot.

Da faßte der König Muth — die Erfahrungen der letzten Zeit, und die Unglücksfälle des ſo eben beendigten Krieges hatten ihn zu der Ueberzeugung gebracht, daß die veralteten Formen nicht mehr ausreichten, daß eine neue Zeit neue Maßregeln verlange — und er beſaß den — ſeltenen — Muth, nach ſeiner Ueberzeugung zu handeln. Stein, Hardenberg, Scharnhorſt, Gneiſenau ꝛc. legten nun die Hand an das große Werk der Regenerirung Preußens — und binnen fünf Jahren war das glänzendſte Reſultat erreicht, und das Preußen, welches 1807 mit allen Anzeichen der beginnenden Auflöſung, ohnmächtig und zerriſſen aus dem Kampfe getreten war, erhob ſich im Jahr 1813 jugendlich friſch und lebenskräftig, nahm mit einem Male ſeinen Platz unter den europäiſchen Großmächten wieder ein — und hat ihn ſeitdem mit Ehren und mit wachſender Macht behauptet. —

Die Männer, welche damals das große Reformationswerk Preußens unternahmen, gingen von dem einfachen Grundſatze aus, daß um dem Staate eine vermehrte Kraft und Feſtigkeit zu geben, derſelbe vor Allem auf eine breitere Baſis geſtellt werden muſſe — daß daher eine Reform der Staatsverfaſſung mit der

Reform des Gemeindeweſens zu beginnen habe. Es wurde demnach mit dem königlichen Patente vom 9. Oct. 1807 die Erbunterthänigkeit der Bauern aufgehoben — unter dem 27. Juli 1808 das volle Eigenthumsrecht der Domänenbauern in Preußen ausgeſprochen — die Freiheit des Grundes und Bodens und die Ablösbarkeit der darauf haftenden Laſten feſtgeſetzt — und endlich im November 1808 die Städte-Ordnung erlaſſen, um, wie es im Eingange derſelben heißt: „den Städten eine ſelbſtſtändigere und beſſere Verfaſſung zu geben, in den Bürgergemeinden einen feſten Vereinigungspunkt geſetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinweſens beizulegen, und durch dieſe Theilnahme Gemeinſinn zu erregen und zu erhalten“ — Dieſe, und einige ſpätere Geſetze, zu denen wir vorzüglich die königliche Verordnung vom 14. September 1811 wegen einer neuen Verfaſſung des Bauernſtandes rechnen, ſchufen im ganzen Lande eine freie wohlgeordnete Kommunalverfaſſung, welche verbunden mit dem Inſtitute der Landräthe und der neu errichteten Kreisverſammmlungen, die Selbſtregierung der Gemeinden in allen lokalen und provinziellen Angelegenheiten als Grundſatz ausſprach, und eine Bevormundung von Seiten der Regierungsbehörden nur ausnahmsweiſe in beſonders wichtigen Fällen, und ſelbſt da meiſt mit dem ausdrücklichen Vorbehalte eintreten

ließ, dieſelbe im Verhältniſſe der ſteigenden Theilnahme und adminiſtrativen Bildung der Gemeinden wieder aufhören zu laſſen. Dieſer einfachen und konſequent durchgeführten Maxime verdankt Preußen das, was es geworden iſt — ſeinen geiſtigen und materiellen Fortſchritt — ſein reges nationales Bewußtſein — ſeinen Einfluß und ſeine Stellung nach außen. —

Auf dieſer neu gewonnenen Grundlage einer vortrefflichen Gemeindeordnung erfolgte dann der weitere Ausbau der preußiſchen Verfaſſung. Die erſte Sorge der Regierung hierbei war, den menſchlichen Geiſt wieder zu Ehren zu bringen, und es öffentlich auszuſprechen, daß die preußiſche Regierung die Bildung und den Fortſchritt des Volkes in jeder Richtung als ihren vorzüglichſten Endzweck und ihr höchſtes Intereſſe anſehe — daß der Geiſt und die Wiſſenſchaft das edelſte Gut der Menſchen ſei, und von ihr dafür anerkannt würde. Demgemäß wurden in den Jahren 1809 und 1810 die Univerſitäten zu Berlin, Königsberg und Breslau gegründet, und die Koriphäen deutſcher Wiſſenſchaft zu den neu errichteten Lehrkanzeln berufen. Der gelähmte preußiſche Adler fand Kraft genug, um Fichte, Schleiermacher, Steffens ꝛc. gegen die Donnerkeile des franzöſiſchen Imperators zu ſchützen — und in den Sälen der Aula zu Berlin drängten ſich die preußiſchen Staatsmänner, um der Macht des Geiſtes und des Wortes

ihre Huldigung darzubringen. In demſelben Jahre 1810 wurde auch das Verbot, fremde Univerſitäten zu beſuchen, aufgehoben, weil man keine königlich preußiſche, ſondern eine allgemeine Bildung im Volke befördern, und die Univerſitäten nicht mehr als bloße Abrichtungs-Anſtalten für zukünftige Regierungs-Aſſeſſoren angeſehen wiſſen wollte. —

Eine große Zahl anderer ebenſo zeitgemäßer Reformen wollen wir nur im Vorbeigehen erwähnen — ſo vor Allen Andern der neuen Wehrverfaſſung — ſo wurden im Jahre 1808 die Zünfte und ſonſtigen Verkaufs-Monopolien aufgehoben — die Organiſation und Geſchäftseintheilung der Miniſterien, Landesregierungen und Oberlandes-Gerichte neu regulirt und weſentlich vereinfacht — den Provinzialregierungs-Behörden Deputirte oder Kreisräthe mit Stimmrecht als Repräſentanten der Kreisintereſſen zugetheilt — die völlige Gleichſtellung der Katholiken und Proteſtanten in bürgerlicher Hinſicht ausgeſprochen (die Katholiken waren nämlich bis dahin nur tolerirt — Toleranz aber iſt eben nur Duldung, nicht Gleichſtellung) die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden geregelt — im März 1810 die Zahlenlotterie aufgehoben u. ſ. w.

Endlich — als Alles dieſes geſchehen war — wurden im Jahre 1811 Vertreter der ſämmtlichen Provinzen und der verſchiedenen Stände der Monar-

chie nach Berlin berufen, „um über die Staatsangelegenheiten und besonders über die finanziellen Bedürfnisse des Landes zu berathen.“ Eine solche Versammlung sollte alle drei Jahre stattfinden, und sie trat wirklich im Jahre 1814 wieder, zum letzten Male, zusammen. —

Je entschiedener aber Preußen auf der Bahn der vernünftigen Reformen fortschritt, desto fester schloß es sich in seiner auswärtigen Politik an Deutschland. — Bisher hatte es sich freiwillig von dem großen Gesammtvaterlande zurückgezogen, und Andern seinen Einfluß preisgegeben — war es kurzsichtiger Egoismus gewesen, oder die Kaiserfurcht, oder aber die Besorgniß, durch eine nach Außen entschiedene deutsche Politik die Sympathien seinen nichtdeutschen Unterthanen einzubüßen, das wollen wir nicht entscheiden — aber auch hierin war die Katastrophe von 1807 eine heilsame Lehre und ein Wendepunkt, denn die Regierung lernte einsehen, daß ein inniger Anschluß an Deutschland, ein Wiedergewinnen ihres legitimen Einflusses daselbst mit der gewissenhaftesten Achtung der verschiedenen Nationalitäten im Innern nicht nur sehr wohl verträglich, sondern derselben sogar entschieden förderlich sei. —

Wir wiederholen es — es ist ein wahrer Verlust für die Geschichte, und namentlich für die praktische Staatsweisheit unserer so tief bewegten Zeit,

daß ſich bisher noch Niemand gefunden hat, um uns dieſe in ihrer Art einzige Entwickelungsperiode mit der nöthigen Sachkenntniß und Ausführlichkeit darzuſtellen. — Wir ſehen eine ächt ſtaatsmänniſche Ruhe, und dennoch eine ſeltene Energie und Allſeitigkeit, ein bewundernswürdiges Syſtem in der Folgenreihe jener organiſchen Verfügungen herrſchen. Es ward weder ſprungweiſe, noch gewaltſam reformirt, es ward nicht das Unterſte zu Oberſt gekehrt — es war kein Flickwerk, keine ſtückweiſe Reform, ſondern eine konſequent und vollſtändig durchgeführte Reorganiſation eines großen Staates, welche vom Allgemeinen zum Einzelnen fortſchreitend, nach einem unverrückt befolgten Plane vor ſich ging — eine Reorganiſation, bei welcher der preußiſche Staat offen erklärte, ſich hinfür auf die drei uralten Grundpfeiler jeder wohlgeordneten Staatsverfaſſung ſtützen zu wollen: auf die Gemeinde, die Intelligenz und die grundbeſitzende Ariſtokratie. — Wenn hierbei hier und da Fehler mit unterliefen, wenn namentlich der Bureaukratie ein größeres Gewicht als recht und billig, eingeräumt wurde, ſo wollen wir dies dem Drange und Irrthum der Zeit, und der Unvollkommenheit aller menſchlichen Dinge zu gute halten — um ſo mehr, als eben jetzt unter unſern Augen der große Gährungsprozeß begonnen hat, welcher dieſe heterogene Ingredienz aus

den gesunden Säften des Volkslebens ausscheiden dürfte. —

XX.

Die letzten Ereignisse in Galizien haben die öffentliche Aufmerksamkeit lebhaft auf die bäuerlichen Verhältnisse in der Monarchie gerichtet. — Daß in dieser Beziehung Vieles zu geschehen habe, und zwar in der allernächsten Zeit, darüber sind so ziemlich alle Meinungen einig — nur über das Wie? herrscht noch hie und da Ungewißheit und Unentschlossenheit.

Wir haben in einen der unmittelbar vorhergehenden Absätze unsere Ansicht ausgesprochen, daß der in vielen österreichischen Provinzen bestehende grundherrschaftliche Nexus die Erlassung einer freien Gemeinde-Ordnung und die Entwickelung eines selbstständigen Gemeindelebens durchaus nicht beirre. Wir glauben gezeigt zu haben, daß das mit dem Begriffe der Grundherrschaft wesentlich verbundene Recht des Obereigenthums über die unterthänigen Gründe (das eigentliche Criterium des grundherrlichen Verbandes) den Bauer durchaus nicht verhindert, als selbstständiges Mitglied der Gemeinde aufzutreten. Das Beispiel Preußens, welches wir so eben angeführt haben, hat diese Frage vollends außer Zweifel gestellt. Die neue Gemeindeverfassung auf dem Lande und somit

die politiſche Emancipation des Bauernſtandes ging dort vor ſich, ohne daß die Grundherrſchaften, welche damals ſehr zahlreich in Preußen beſtanden und zum Theile noch beſtehen, aufgehoben worden wären; ja ohne daß die polizeilich-adminiſtrative Gewalt derſelben, welche in den meiſten öſtlichen Provinzen noch gegenwärtig beſteht, eine weſentliche Beeinträchtigung erlitten hätte. — Es liegt daher um ſo weniger irgend eine erhebliche Veranlaſſung vor, um in dem eigentlichen Weſen des grundherrſchaftlichen Verbandes weſentliche Veränderungen eintreten zu laſſen. Wir glauben, daß unſer nächſter Zweck: die politiſche Emancipation der Landgemeinden, ihr moraliſcher und materieller Aufſchwung ſich erreichen laſſe auch ohne an jenen Verhältniſſen zu rütteln, welche wiewohl Menſchenwerk, und daher nicht für alle Zeiten paſſend, immerhin in der gegenwärtigen Uebergangsperiode nicht überall entbehrt werden könnten, und nebſt dem z. B. durch den Schutz der Unterthanen in Zeiten der Noth, des Guten Vieles an ſich haben — wir wollen daher, unſerer oft ausgeſprochenen Abſicht gemäß, in dieſer Schrift immer nur das zunächſt und unſchwer Erreichbare zu berückſichtigen, von einer Umgeſtaltung der bäuerlichen Verhälniſſe, welche weiter ginge als das unmittelbare Bedürfniß reicht, ganz abſehen. Jedoch glauben wir zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen hier nochmals wiederholen zu ſol-

len, daß wir als conditio sine qua non, als nothwendiges Merkmal der grundherrlichen Gewalt einzig und allein das Obereigenthumsrecht über die unterthänigen Gründe anſehen — daß daher nach unſerm Dafürhalten die Abolirung der bäuerlichen Gaben ohne Ausnahme ſich mit dem Fortbeſtehen der Grundherrſchaften eben ſo vertrage, als das Aufhören der richterlichen Gewalt, welche denſelben vom Staate ohnehin nur im Delegationswege übertragen worden iſt und werden konnte. Daß die polizeilich-adminiſtrative Gewalt ebenfalls nicht weſentlich mit dem Begriffe der Grundherrſchaft zuſammenhänge, haben wir bereits erörtert, und durch das Beiſpiel einer der älteſten öſterreichiſchen Provinzen — Oeſterreich ob der Enns — bekräftiget. Das Beibehalten dieſer letzteren könnte jedoch ſelbſt unter der Vorausſetzung einer freien Gemeindeverfaſſung, vor der Hand allerdings durch anderweitige Rückſichten in einigen Provinzen geboten erſcheinen, wäre es auch nur um im Intereſſe der Gemeinden den Uebergang von der bisherigen Bevormundung zu der neuen Selbſtſtändigkeit zu vermitteln. Sie würde in dieſem Falle ungefähr die Sammt-Gemeinden oder Bürgermeiſtereien der rheinpreußiſchen Gemeinde-Ordnung repräſentiren, welche ihrerſeits den napoleoniſchen Mairien nachgebildet ſind.

Wir haben ſo eben bemerkt, daß die Abolirung,

reſpective Ablöſung der bäuerlichen Gaben und Leiſtungen den hiſtoriſch beſtehenden grundherrſchaftlichen Nexus in keiner Weiſe beirre oder gefährde — wir glauben hinzufügen zu müſſen, daß eine freie Communalverfaſſung dieſe Operation weſentlich befördern und vereinfachen würde, indem die Abfindung zwiſchen Berechtigten und Verpflichteten leichter billiger, und für beide Theile zweckmäßiger gemeinde- als einzelnweiſe vor ſich gehen wird. Eine Gemeinde kann beſſere Bürgſchaft leiſten, daher auch vortheilhaftere Bedingungen erhalten, als das meiſt dürftige Individuum — und nur auf dieſem Wege kann das Ablöſungs-Geſchäft mit der Schnelligkeit und Allgemeinheit vor ſich gehen, welche für beide Theile gleich wohlthätig und erwünſcht ſein muß. —

Aber höher als alle dieſe Fragen ſteht die Rückſicht der dringenden Nothwendigkeit, der hohen Moralität und Rechtlichkeit einer baldmöglichſten Befreiung des bäuerlichen Grundeigenthums von den zahlreichen, gegenwärtig darauf haftenden Laſten. Wir können es uns nicht verhehlen, daß der materielle Wohlſtand des Landbebauers ſelbſt in den geſegnetſten öſterreichiſchen Provinzen meiſtentheils ein ſehr gedrückter iſt, und daß der Hauptgrund dieſes bedenklichen Mißverhältniſſes in der Beſchaffenheit unſerer bäuerlichen Verhältniſſe liegt. Der Bauer iſt überall mit Laſten beſchwert, welche ihn nicht nur durch ihre

Höhe, ſondern noch mehr durch ihre Beſchaffenheit darniederdrücken — welche von der Art ſind, daß ſie ihm jeden Aufſchwung zu beſſeren Verhältniſſen, zu einer rationellern Wirthſchaft ſo gut als unmöglich machen. Namentlich rechnen wir hieher die Frohnden (Roboten) und Zehnten. Es iſt zwar durch das Geſetz ein Maximum dieſer Frohnden in der Art feſtgeſetzt, daß dieſelben bei den ſogenannten ganzen Bauern (ſolchen nämlich, die eine vollſtändige Bauernwirthſchaft von einer beſtimmten, bedeutenden Ausdehnung beſitzen) in der Regel nicht mehr als zwei und nur hie und da ausnahmsweiſe drei Tage in der Woche betragen dürfen — bei den geringer begüterten Bauern iſt auch die Roboth im Verhältniſſe geringer. Aber ſelbſt dieſe Schuldigkeit iſt für den Landmann höchſt läſtig und hindert ihn, wenn man die Feſttage, die Tage ungünſtiger Witterung oder ſonſtiger Verhinderungen berückſichtigt, ſeinem eigenen Boden die hinlängliche Sorge zuzuwenden; andererſeits iſt es eine allbekannte Sache, daß die Frohnarbeit dem Grundherrn lange nicht den Nutzen gewährt, den ſie dem Bauer entzieht — daher es auch längſt ausgemacht iſt, daß eine Ablöſung der Frohnden nach billigen Grundſätzen dem Grundherrn eben ſo viel Vortheil gewährt, als dem Bauer. Mag jener die bisher durch Frohn-Arbeiter bebauten Gründe nunmehr durch eigene Knechte bewirthſchaften (was bei

kleineren Ausdehnungen immer das vortheilhafteſte bleiben wird) oder aber bei größeren Herrſchaften eine Verpachtung derſelben in größeren oder kleineren Parzellen vornehmen, immer wird der Ertrag ungleich ergiebiger ſein als bisher. Nur der Mangel an Erfahrung in dieſem Punkte oder die Abneigung an dem Herkömmlichen zu ändern, können es erklären, daß noch hie und da Manche unſerer Grundbeſitzer dieſe Wahrheit zu ihrem offenbaren Schaden nicht einſehen.

„Die Roboth" — ſo ſprachen die öſterreichiſchen Stände in ihrer bereits erwähnten Vorſtellung vom Jahre 1844*) — „iſt eine der weſentlichſten Urſachen „der ſittlichen Entartung des Volkes; Unzufriedenheit, „Erbitterung der Gemüther und endloſe Streitigkeiten „ſind die gewöhnlichen Begleiter derſelben. In der „Roboth lernt der Arbeiter Trägheit, Nachläſſigkeit „und allerlei Unrechtlichkeiten. . . . Verluſt an Zeit, „geringer Ertrag der Gründe, Beſchränkungen in der „Viehzucht und Vernachläſſigungen in derſelben, ſind „die Urſachen der minderen Wohlhabenheit, ja der „Armuth des Volkes — ſie ſind die Hinderniſſe des „geiſtigen und ſittlichen Fortſchrittes, der induſtriellen „und ökonomiſchen Entwickelung." —

---

*) Siehe Beilage B. im Anhange.

Eben so lästig und hemmend für die Zunahme der landwirthschaftlichen Production und daher für die Vermehrung des Nationalreichthums ist der Zehent — auch dieser steht jedem Aufschwunge der Bodencultur, daher des materiellen Wohlstandes des Landvolkes als ein unübersteigliches Hinderniß entgegen, ohne dem Berechtigten einen entsprechenden Vortheil zu gewähren. Auch der Zehent ist ganz dazu geeignet, den Landbebauer durch eine fortwährende Versuchung und Gelegenheit zur Unredlichkeit nach und nach zu demoralisiren. „Alle Unternehmungen — so drückt sich die erwähnte denkwürdige Staatsschrift ferner aus — „welche darauf hinzielen, mit Hülfe „eines Capital-Aufwandes den Ertrag der Ländereien „zu erhöhen, werden von dem Zehenten um so mehr „erschwert, auf je kürzere Zeit die Wirkung einer sol„chen Generation sich erstreckt. — Bodenverbesserungen, „und größerer Kulturaufwand sind also bei zehent„pflichtigen Gründen in der Regel nicht wohl denk„bar . . . . Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes, „um in einer Feldflur den zehentpflichtigen Acker an „seiner Pflege, Kraft und Frucht von dem zehentfreien „zu unterscheiden. . . . Der Zehent ist ein wesentli„ches Hinderniß, daß unergiebigere Gründe bebaut „werden, den ihr Ertrag kann nach Abzug des Zehents nicht mehr lohnen.“ —

Wenn man bedenkt, daß es keine Theoretiker

ſind, welche hier ſprechen, ſondern eine Verſammlung der größten Grundbeſitzer des Landes, ſo kann man ſich dieſer Einſtimmigkeit der Anſichten nur doppelt erfreuen, welche aus eigener Anſchauung und praktiſcher Erfahrung entſtanden, eine ſo entſchiedene und würdige Sprache führt. — Um ſo ſchmerzlicher muß man es beklagen, daß es ſolcher Einſicht und ſolcher Sprache gegenüber Leute giebt, welche mächtig und gewiſſenlos genug ſind, den wichtigſten Intereſſen aller Stände, den lauten Anforderungen des Jahrhunderts zum Trotze dieſe Angelegenheit nicht nur von Jahr zu Jahr hinauszuſchieben, ſondern ihr ſogar insgeheim gefliſſentlich entgegenzuwirken. Wenn dann plötzlich und unerwartet ſo ein untoward event dazwiſchenfährt, wie das des vorigen Winters, da möchten ſich die Leute in der Angſt ihres Herzens weiß waſchen, und ihre Schuld gerade denjenigen in die Schuhe ſchieben, welche ſeit Jahren unaufhörlich und dringend Vorſtellungen über Vorſtellungen, Anträge über Anträge ſtellen, und tauben — oder verſtockten — Ohren predigen. — Der Gedanke wäre ſo übel nicht — nur ſchade, daß er um zwanzig Jahre zu ſpät kömmt, und daß trotz Eurer hermetiſchen Sperre Oeffentlichkeit genug eindringt, um die Lüge ſiegreich zu bekämpfen. —

Uebrigens würden wir dieſe Perfidie gerne vergeſſen und vergeben, wenn ſie die letzte wäre — wenn

unſere bisherigen Gegner, durch die Gewalt der Umſtände überzeugt, fortan Hand in Hand mit uns das große Werk einer vollſtändigen und genügenden Reform der bäuerlichen Verhältniſſe durchführen wollten. Eine Maßregel wie dieſe, läßt ſich kaum anders als im Vereine mit der Regierung bewerkſtelligen. — Es iſt zwar, wie aus dem bisher Geſagten zur Genüge hervorgeht, ſo ziemlich die Geſammtheit unſerer Grundherren von der Zeitgemäßheit und dem Vortheile einer Ablöſung der Zehenten und Frohnden lebhaft durchdrungen — Viele haben denn auch ſchon im Privatwege durch freies Uebereinkommen bedeutende Ablöſungen durchgeführt — noch Mehrere ſchicken ſich an, dieſem Beiſpiele zu folgen — die Meiſten aber ſchrecken, und nicht mit Unrecht vor den Hinderniſſen zurück, welche ihnen die Regierung gefliſſentlich und inſtructionsmäßig in den Weg legt — indem ſie nicht nur im Allgemeinen jeder Abolirung der bäuerlichen Gaben und Leiſtungen grundſätzlich entgegenwirkt, ſondern auch jede einzelne Operation dieſer Art an zahlloſe Bedingungen und Förmlichkeiten knüpft, und den endlichen Abſchluß Jahre lang verzögert, ſo daß am Ende nach unzähligen Plackereien gewöhnlich der rechte Zeitpunkt verſäumt iſt, und die Anfangs einſtimmigen Parteien nun entweder nicht mehr die Luſt, oder die Mittel haben, die Ablöſung zu bewirken. — Eine allgemeine und baldige Ablöſung nach

festen billigen Grundsätzen wird erst dann zu Stande kommen, wenn die Regierung in Vereinigung mit den Ständen dazu die Hand bieten wird. So erfülle denn nunmehr die Regierung auch ihrerseits ihre Pflicht für das Wohl des Landes, für die geistige und materielle Emancipation der untern Classen, und befolge das Beispiel, womit ihr die Stände längst vorangegangen sind. —

Wir haben in einem früheren Abschnitte die lebhaften und wiederholten Bemühungen der Stände der meisten österreichischen Provinzen zum Behufe eines allgemeinen Gesetzes wegen Ablösung der Frohnden und Zehenten erwähnt — so wie auch, daß dieselben bis nun ohne Folge geblieben sind. Wir verweisen auf die bereits dort erwähnte Vorstellung der niederösterreichischen Stände vom Jahre 1843,*) worin nicht nur im Allgemeinen auf die Ablösung sämmtlicher Zehnten und Robothen angetragen, sondern auch die Grundzüge eines Ablösungs-Planes vorgeschlagen wurden, welche wir für die in jeder Hinsicht zweckmäßigste Modalität der Ausführung halten, und daher hier unsern lebhaftesten Wunsch aussprechen zu müssen glauben, daß dieselben in ihren wesentlichsten Bestimmungen zur Grundlage einer allgemeinen Maß-

*) Siehe Anhang Beilage B. I.

regel für die gesammte Monarchie genommen werden möchten. Vor Allem aber auf das entschiedenste würden wir an der Bedingung eines Präclusiv-Termines festhalten, binnen welchem das Ablösungs-Geschäft in allen Theilen der betreffenden Provinz vollständig beendigt sein müßte. Hiervon würden wir denn allerdings nach dem Antrage der niederösterreichischen Stände die ersten fünf Jahre dem freien Uebereinkommen der Betheiligten zum Behufe der Ablösung vorbehalten — nach deren Ablauf sodann die zwangsweise Ablösung von Amtswegen einzutreten hätte — Denn so lange die Ablösung dem beiderseitigen freiwilligen Uebereinkommen ohne irgend eine Beschränkung überlassen bleibt, wo sich sonach der reiche Grundherr und sein geldarmer Bauer als ungleiche Paciscenten gegenübertreten, wird diese immer nur unvollkommen, und wie die Erfahrung lehrt, meistentheils auf einseitigen Widerruf zu Stande kommen. In derselben Weise, das heißt: mit Feststellung eines Präclusivtermines haben beinahe alle Staaten Deutschlands und namentlich Preußen, die Ablösung bewerkstelliget. — Die Dauer dieses Termines wäre nach den verschiedenen provinziellen Verhältnissen verschieden anzusetzen — und es wird sich von selbst verstehen, daß geldärmere Länder, in denen die Möglichkeit des Erwerbes durch die freie Arbeit minder nahe liegt, oder die geringere Bildung des Landmanns ihn

für eine rationellere Bodenwirthschaft für den Augenblick weniger empfänglich macht, auch eine längere Zeit brauchen werden, um aus ihrer gegenwärtigen Gebundenheit des Besitzes ohne Störung zu freieren Eigenthumsverhältnissen zu gelangen. — Der Maßstab der Ablösung wäre während der Dauer der ersten fünf Jahre wie gesagt, dem freien Uebereinkommen zu überlassen — nach deren Ablauf aber hätte die Regierung — nach Anhörung der Landstände — denselben Provinzen- oder auch Kreisweise ein für allemale festzusetzen und binnen der bestimmten Präclusiv-Frist allgemein durchzuführen. Hierbei würde es dem Bauer natürlich freigestellt bleiben, entweder die Umwandlung der Robothen in einen fixen Gelddienst, oder aber durch den Ertrag der kapitalisirten Ablösungssumme ihre vollständige Ablösung zu verlangen. — Auch sind wir mit dem Plane der niederösterreichischen Stände wegen Errichtung einer Hypothekenbank zur Beförderung des Ablösungs-Geschäftes vollkommen einverstanden. Abgesehen von den anderweitigen Vortheilen einer solchen Anstalt für das landwirthschaftliche Interesse, welches ohne einen gesicherten und hinreichenden Realkredit nicht bestehen kann, halten wir sie nebstdem zur Regelung der bäuerlichen Verhältnisse und zur Durchführung des Ablösungs-Geschäftes für unentbehrlich — indem sie allein dem Bauer die Mittel an die Hand geben kann, die ihm

dargebotene Ablösung zu bewirken, ohne ihn zum Opfer wucherischer Spekulation oder drückender Darlehnsverträge zu machen. —

Es giebt zwar allerdings noch Provinzen in der österreichischen Monarchie — und namentlich dürfte dies in Galizien der Fall sein — wo der Bauer noch zu sehr in Armuth, Indolenz und Unwissenheit versunken ist, als daß von ihm erwartet werden könnte, daß er seine gewonnene Freiheit unmittelbar zu einer besseren Bewirthschaftung des eigenen Bodens anwenden würde — und wo nebstdem die dünne Bevölkerung ihm jeden andern Erwerb, jede andere Beschäftigung unmöglich macht. Glücklicherweise besteht dieser Zustand gegenwärtig mit Ausnahme einiger Theile von Galizien kaum irgendwo anders in den österreichischen Erblanden; übrigens handelt es sich ja überhaupt nicht um eine unmittelbare Ablösung, sondern um eine stufenweise allmälige, wozu eben der Präclusivtermin dienen soll, welcher wie bereits gesagt, in der einen Provinz länger, in der andern kürzer ausfallen könnte. Auch dürfte es der Regierung nicht schwer fallen, durch öffentliche Bauten, Eisenbahnen und dergleichen jener Arbeitslosigkeit eben während dieser Uebergangsperiode zu Hülfe zu kommen, und den Bauer durch die Lockung eines anständigen Erwerbes nach und nach an eine freie Arbeit zu gewöhnen. Landwirthschaftliche Volksschulen, die Ein-

ſetzung von Wirthſchaftsräthen, welche — nach dem Vorgange anderer Regierungen — ihre Bezirke bereiſen, den Bauern mit Rath und That, auch mit mäßigen Gelddarleihen zu Hülfe kommen — und dergleichen würden hier gewiß ſehr wohlthätig wirken. Nebſt dem könnte ja dort, wo dergleichen Mittel nicht ausreichen um den Uebergang von der gezwungenen zur freien Arbeit zu erleichtern, eine Art Mittelzuſtand auf eine beſtimmte Anzahl Jahre in der Art feſtgeſetzt werden, wie dieſes von Seite der engliſchen Regierung bei der Emancipation der Sklaven in den weſtindiſchen Colonien geſchah — indem den abgelöſten Bauern auf eine gewiſſe Zeit die Verpflichtung beibehalten würde, gegen ein mäßiges, viertel- oder halbjährig von der Behörde zu beſtimmendes Entgelt, und durch eine feſtgeſetzte Anzahl von Tagen bei ihrer Grundherrſchaft als Tagelöhner zu arbeiten. —

Wir geben der Regierung und den Landſtänden nur Eines zu bedenken: mit jedem Jahre wird dieſes Ablöſungsgeſchäft dringender, aber auch mit jedem Jahre ſchwieriger — daher thut die höchſte Eile Noth — nicht ſo ſehr in der Durchführung der Maßregel ſelbſt, welche ihrer Natur nach eines gewiſſen Zeitraumes bedarf — als in der öffentlichen Anerkennung und Ausſprechung des Grundſatzes, um dem gegenwärtigen Zuſtande von Unſicherheit und Schwankung ein Ende zu machen. Wir nehmen für die

Landstände beinahe sämmtlicher Provinzen das Verdienst in Anspruch, die Wichtigkeit und die Dringlichkeit dieses Gegenstandes erkannt zu haben, wie dieses ihre wiederholten lebhaften Vorstellungen, von denen wir bereits zur Genüge gesprochen haben, beweisen — und können sie daher nur auffordern, in der begonnenen Weise fortzufahren, sich nicht entmuthigen zu lassen durch den passiven Widerstand der Beamten, und wenn es sein muß zu den kräftigsten Mitteln zu greifen, um diese hochwichtige Maßregel durchzuführen. — Der Regierung, das heißt den Regierungsbeamten aber können wir den Vorwurf nicht ersparen, daß sie diese Angelegenheit, an welcher die Ruhe und Wohlfahrt des Landes, die geistige und materielle Emancipation der niedern Volksklassen hängt, aus Unthätigkeit und Uebelwollen nun schon seit Jahren mit aller der Macht, die ihnen leider gegeben ist, verhindern und hintertreiben — wir haben gesehen, wie konsequent und beharrlich sie nicht nur der Erlassung legislativer Verfügungen widerstreben, sondern auch der theilweisen Durchführung jener Operation im Privatwege durch gütliches Uebereinkommen, alle nur möglichen Hindernisse und Chikane in den Weg legen. — Kein auswärtiger Feind ist einem Lande jemals so verderblich gewesen, als uns diese Bureaukratie, welcher wir überall auf der

Bahn des Fortschrittes und überall als Feinden begegnen. — Wir können auch hier ein endliches Resultat nur von einer erhöhten Energie der Landstände erwarten, und sind überzeugt, daß sie Beharrlichkeit und Consequenz genug besitzen werden, um eine Lebensfrage wie diese mit allen ihnen zu Gebothe stehenden Mitteln zur endlichen Entscheidung zu bringen. — Unsere Ansicht wäre hierbei wieder wie früher: daß die Stände vor Allem auf die Niedersetzung einer eigenen Kommission von Regierungsbeamten und Landständen dringen sollten. Was dem bureaukratischen Schlendrian unserer Kanzleien verfällt, findet wie aus der Höhle des Löwen keinen Ausgang mehr. Diese Erfahrung haben wir zur Genüge gemacht.

XXI.

Vereinfachung der Verwaltung — eines unserer dringendsten Bedürfnisse — wäre zugleich das nächste Resultat einer Municipal-Verfassung nach den angegebenen Grundsätzen und einer zeitgemäßen Erweiterung der ständischen Wirksamkeit. — Sie würde ohne die leiseste Erschütterung im staatlichen Organismus, ohne die geringste Störung (vorausgesetzt, daß die angegebenen Uebergangsmomente gewissenhaft befolgt würden) als nothwendige Folge des Principes der Selbstregierung in's Leben treten, welches die Regie-

keit zuweisen, und unter ihm blos Departements-Chefs bestehen lassen. Hierdurch würde nicht nur die Behandlungsart der Geschäfte wesentlich vereinfacht, sondern auch ein direktes persönliches Abthun mancher Angelegenheiten, welche jetzt dem allgemeinen Schlendrian verfallen, möglich gemacht.

Namentlich aber würden wir es für unerläßlich halten, daß in den höchsten Kategorieen unserer Verwaltung eine durchgängige Reorganisation vorgenommen, und nach dem Beispiele aller andern Staaten ordentliche Ministerien eingeführt würden. — Es gehört heutzutage in Oesterreich schon ein gewisser Grad politischer Bildung dazu, um nur zu wissen, welche Geschäfte den verschiedenen Hofstellen zugewiesen seien — daß die Hofkanzlei das Ministerium des Innern, die Hofkammer jenes der Finanzen u. s. f. bedeute. Zwar muß anerkannt werden, daß die Kompetenz der verschiedenen Hofstellen ziemlich scharf geschieden, und die Zuweisung der Ressorts an eine jede derselben nach rationellen Grundsätzen festgesetzt ist, so daß Kompetenzstreitigkeiten nur selten entstehen können — Jedenfalls aber dürfte es als eine bedeutende Anomalie erscheinen, daß die Präsidenten dieser Hofstellen keine eigentlichen Minister sind, das ist, weder Vortrag noch besondern Zutritt beim Monarchen haben, und überhaupt nicht die oberste Spitze ihres Departements bilden, sondern wieder eine Gremialbehörde,

den Staatsrath über sich haben, welcher die Person des Monarchen umgiebt und demselben nach der Stimmenmehrheit die zu fassenden Allerhöchsten Beschlüsse in Vorschlag bringt. — So hat man geglaubt, jedem persönlichen Einflusse von der untersten bis in die höchsten Verwaltungs-Regionen die Hände binden zu müssen — und hat hiebei nicht bedacht, daß der bessern Einsicht, dem überwiegenden Talente die Thüre verschließen Nichts anders heißt als sie untergeordneten und minder achtungswerthen Einflüssen öffnen. —

Um wie viel einfacher und zweckmäßiger wäre es, an die Spitze eines jeden Ministeriums, wie in allen übrigen Staaten der Welt, einen Minister mit Portefeuille, das ist: mit Vortrag bei dem Regenten zu stellen; für wichtigere Angelegenheiten ein Ministerconseil zu bestimmen, und demselben allenfalls zur Verstärkung Staatsräthe in außerordentlichem Dienste beizugeben. —

Wir sind überzeugt, daß diese Reform auf den Gang der Verwaltung und überhaupt auf die öffentlichen Angelegenheiten einen weit wesentlicheren Einfluß haben würde, als man denkt.

von 1,888,450 fl. und die außerordentlichen Zuflüsse ungerechnet, auf mehr als 9 Millionen.

Die 12 Millionen (oder nach ihrem Metallwerthe 4,800,000 fl.) Papiergeld, welche im Jahre 1840 noch im Umlaufe waren, sind seit jener Zeit größtentheils eingezogen worden, so daß das noch kursirende Papiergeld von ganz unbedeutendem Belange ist. —

Frägt man nach Allem diesem, wie sich die Zinsenlast der Staatsschuld gegenwärtig im Vergleiche zum Jahre 1840 gestellt habe, so läßt sich nicht läugnen, daß dieselbe nicht nur um den vollen Zinsenbetrag des inzwischen kontrahirten fünfprozentigen Anlehens, so wie um den der neuen Zentralkasseanweisungen, sondern nebstdem noch um die ganze Differenz gestiegen ist, welche zwischen dem Interessenbetrage der verlooften, also auf ihrem ursprünglichen Genuß (das Fünffache) zurückgeführten Staatspapiere, und dem der gleichzeitig getilgten Obligationen von gleichem Kapitalsbetrage, aber auf das Fünftel reduzirten Zinsen-Genusse obwaltet. Wir glauben daher nicht zu viel zu sagen, indem wir diese erhöhte jährliche Zinsenlast auf 5½ bis 6 Millionen anschlagen. Auf der andern Seite haben sich die Staatseinnahmen verhältnißmäßig nur sehr unbedeutend gehoben, und sie erreichen noch immer kaum 160 Millionen.

Wenn man diese Finanzperiode mit der frühern zusammenhält, so wird man nicht umhin können, zu

geſtehen, daß ihre Ergebniſſe günſtiger, oder beſſer geſagt, minder ungünſtig ſind, als dies ſeit Jahren in Oeſterreich der Fall war — namentlich wenn man die großartigen Eiſenbahnbauten berückſichtiget, welche in derſelben Periode auf Staatskoſten unternommen worden ſind. Es iſt das erſtemal ſeit einem halben Jahrhunderte, daß wir fünf Jahre lang ohne ein neues Anlehen fortgekommen ſind — und gewiß iſt während dieſer Zeit das Höchſte geleiſtet worden, was mit einer beiſpielloſen Anſtrengung, Ausdauer und Geſchicklichkeit unter den beſtehenden Verhältniſſen zu erreichen war. — Aber eben der Umſtand, daß trotz dieſer momentanen Vereinigung ſo ſeltener Eigenſchaften unſere Finanzen dennoch immer tiefer in ihre Unzulänglichkeit verſinken, beweiſt, daß mit dem Beſtehenden nicht mehr auszulangen iſt, daß wir daher in finanzieller Hinſicht wie in ſo mancher andern unſer Heil in der Reform ſuchen müſſen.

Die bei uns wie überall mit jedem Jahre zunehmenden Anforderungen an die öffentliche Verwaltung, die leider täglich wachſende Zahl der Beamten (eine Erſcheinung, welche, ſo lange das gegenwärtige Regierungsſyſtem fortdauert, in einer geometriſchen Progreſſion zunehmen wird und muß), die wachſende Zinſenlaſt für die neuen Staats-Anleihen, ja ſelbſt von neuen Anleihen abgeſehen, durch die ſtufenweiſe Verlooſung der älteren Staatsſchuld, außerordentliche

Ereigniſſe, wie die neuerlichen in Galizien, welche nicht nur für die militäriſche Beſetzung, ſondern auch für die zukünftige Organiſirung dieſes unglücklichen Landes außerordentliche Koſten verurſacht haben und noch bleibend in Ausſicht ſtellen — endlich die großartigen von der Staatsverwaltung übernommenen Eiſenbahn-Bauten ſind eben ſo viele Gründe mehr, um die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Syſtems zu erweiſen, und die bequeme Hoffnung hintanzuhalten: daß es mit der Zeit von ſelbſt beſſer werden dürfte. — Nein, es wird nicht beſſer werden, ſo lange man die Hände in den Schooß legt, oder mit vergeblicher Anſtrengung den Karren in dem alten Geleiſe bewegt — jedes Jahr wird neue Verlegenheiten bringen — den ſteigenden Bedürfniſſen der Zeit gegenüber wird ſich das Unvermögen der Regierung immer fühlbarer herausſtellen, und in Folge deſſen ihr Kredit und ihre wirkliche Macht abnehmen — Außerordentlicher Ereigniſſe (wie zum Beiſpiel einer Hungersnoth, eines europäiſchen Krieges) wollen wir hier gar nicht erwähnen — und doch, wer kann wiſſen, was die nächſte Zukunft in ihrem Schooße birgt? Andererſeits bietet der Geldmarkt bei uns wie in ganz Europa immer drohendere Aſpecten — der allgemeine Geldmangel, eine Folge der übertriebenen Eiſenbahnſpeculationen der letzten Zeit, wird ſeiner Natur und allem Anſcheine nach nicht ſo bald vorübergehen, und kann

auch auf die Maßregeln der Regierung nur den allernachtheiligsten Einfluß äußern. —

Und dennoch ist das Gesammtquantum der Staats-Abgaben wahrlich nicht von der Art, daß eine Monarchie wie die Oesterreichische es nicht mit aller Leichtigkeit ertragen könnte. Das Einnahme-Budget beträgt, wie gesagt, kaum 160 Millionen — während Frankreich, an Flächeninhalt und Einwohnerzahl geringer, ohne Schwierigkeiten, die Departementalsteuern ungerechnet, bei 1400 Millionen Franken zahlt. Wenn wir nun auch die ungarischen Länder, welche eine verhältnißmäßig unbedeutende Steuer zahlen, in Abrechnung bringen, so bleibt es doch immer wahr, daß in Oesterreich auf den Kopf eine bedeutend geringere Steuerquote entfällt als in Frankreich — Dessenungeachtet aber hört man bei uns allenthalben laute, und was mehr sagen will, nur zu gegründete Klagen über die Höhe und Härte unseres Steuersystemes — und die Regierung sieht sich bei der anerkannten Unmöglichkeit die Steuern in ihrer jetzigen Anlage zu erhöhen, täglich genöthigt, entweder mitten im Frieden neue Schulden zu kontrahiren, oder aber die nothwendigsten und mitunter dringendsten Ausgaben zu unterlassen. — Auf der andern Seite sieht sich die Regierung gezwungen, ihrer eigenen bessern Einsicht und der laut ausgesprochenen öffentlichen Meinung ungeachtet, Steuern fortbestehen zu lassen, deren ver-

derblichen Einfluß auf das ſittliche und materielle Wohl des Volkes ſie ſelbſt zugeſteht, und deren Fortbeſtehen nur durch die Gewalt der Nothwendigkeit entſchuldigt wird — ſo das Lotto — die drückenden Preiſe des Salzmonopols, ein Ruin der landwirthſchaftlichen Produktion — die Verzehrungsſteuer auf Gegenſtände des allernothwendigſten Gebrauches, dieſe Blutſteuer des Proletariers, den ſie hundertfach ſchwerer trifft, als den Wohlhabenden, weil jene Gegenſtände bei ihm den bei weitem größten Theil ſeiner Geſammt-Auslagen ausmachen, und weil er in kleinern Vorräthen, daher theurer und ſchlechter kauft — Die Stempelſteuer, welche eigens darauf berechnet ſcheint, um den armen Mann zu drücken, und den Reichen zu erleichtern — u. ſ. w. u. ſ. w. Wir verweiſen unſre Leſer auf die im Anhange (Beilage C.) befindliche dießjährige Vorſtellung der öſterreichiſchen Stände über die Mängel unſeres Beſteuerungs-Syſtems, namentlich rückſichtlich der beiden zuletzt genannten Steuern. —

Hier alſo liegt der Grund unſerer fortwährenden Finanzverlegenheiten, nämlich in der fehlerhaften Anlage und Vertheilung unſerer Steuern. Während der Grundbeſitz, wie wir ſchon im erſten Theile dargethan haben, im eigentlichſten Sinne des Wortes überbürdet, und es in mehrern Provinzen bereits dahin gekommen iſt, daß die auf demſelben laſtende

Steuer den Reinertrag des Grundstückes übersteigt, während der Konsument von Staatsmonopolien aller Art, und von Verbrauchssteuern zu leiden hat, welche weit drückender durch ihre Anlage und Einhebung, als durch ihre absolute Höhe sind, sind dagegen andere höchst ergiebige und vortheilhafte Einnahmsquellen gänzlich unbenützt geblieben — Wir wollen hier nur beispielsweise der Kapitals- und Einkommensteuer erwähnen, deren Einführung bereits widerholt zur Sprache gebracht, und unter andern auch von den nieder-österreichischen Ständen im Laufe dieses Jahres beantragt worden ist. — Wenn man den Ertrag der Zölle in Oesterreich mit denen anderer Staaten, welche ungefähr auf derselben Stufe der Cultur und des Wohlstandes stehen, vergleicht, so wird man sich überzeugen, daß bei einer zweckmäßigen Revision unseres Zolltarifes, namentlich durch die Herabsetzung der unvernünftig hohen Eingangszölle auf Rohstoffe und Kolonialwaaren auch hier eine bedeutende Steigerung des Staatseinkommens ohne irgend eine Schmälerung des Nationalvermögens zu erwarten wäre. Im deutschen Zollverein ist nach den neuesten Ergebnissen der Zollertrag netto per Kopf: 27 Sgr. 5 Pf., dagegen in Oesterreich nur 26²/₃ Kreuzer. Dagegen ist aber auch die Konsumtion von Colonialwaaren und Rohstoffen im Zollverein weit beträchtlicher als in Oesterreich. So z. B. berechnet man

(Dieterici, Mac Culloch, Reden, Fränzel ꝛc. ꝛc.) die Zuckerkonſumtion im Zollverein

per Kopf mit . . . . . 4,9 bis 5 Pfund,
dagegen in Oeſterreich kaum . . . 1,6 „

Die Kaffeekonſumtion im Zollverein

per Kopf mit . . . . . 2,2 „
in Oeſterreich noch lange nicht . . 1/2 „

Die Conſumtion an Baumwolle im Zollverein

per Kopf . . . . . 2, „
in Oeſterreich . . . . . 1, „
in England . . . . . 5, „

und ſofort durch die meiſten und wichtigſten Verbrauchs-Artikel.

Es leidet keinen Zweifel, daß bei einer angemeſſenen Umarbeitung unſeres Zolltarifes die Zolleinnahme ſich binnen kurzer Zeit auf das Doppelte erhöhen, und daß der Nationalwohlſtand und die Induſtrie dabei weſentlich gewinnen würden. Namentlich aber wäre dieſes der Weg, um den verderblichen Schmuggel zu beſeitigen, welcher kaum in irgend einem Lande ſo ſchwunghaft betrieben werden dürfte, wie in Oeſterreich. — Wir wiſſen wohl, daß eine ſolche Reviſion des Zolltariffs vor kaum zwei Jahren ernſtlich angeregt wurde, aber auch, daß ſie der nämlichen unbegreiflichen Scheu vor durchgreifenden Maßregeln zum Opfer fiel, welche unſere Regierung von ſo vielen andern dringenden Reformen zurück hält.

Unſere große Monarchie beſitzt der innern Kraft und der reichen Hülfsquellen genug, um ſich aus Finanzverlegenheiten zu reißen, wie die gegenwärtige — aber dieſe Hülfsquellen müſſen benützt, dieſe innere Kraft entwickelt werden, und in dieſer Kunſt haben wir es noch nicht weit gebracht. — Uebrigens hängt eines mit dem Andern zuſammen: eine gründliche Heilung unſerer Finanzverlegenheiten iſt nicht eher möglich, als bis ſich unſere Regierung überhaupt zu einer energiſchen Reform unſers ſchadhaften Staatsweſens entſchließt — bis ſie ihr Syſtem der Bevormundung, des Papierregimentes aufgiebt, und mehr Freiheit, mehr ſelbſtſtändige Bewegung im Innern, ein kräftigeres Volksleben zuläßt, und dadurch die gegenwärtige koſtſpieligſte aller Verwaltungsmaſchinen vereinfacht — bis ſie der Oeffentlichkeit in Allem und Jedem Raum giebt, folglich auch in den Finanzen, wodurch ſie ſich allein Vertrauen und Kredit erwerben kann — bis ſie endlich die verderbliche Gewohnheit halber Maßregeln aufgiebt, und entſchieden die Bahn einer heilſamen Reform betritt. Eine finanzielle Kriſis iſt in Oeſterreich kaum minder zu fürchten als eine politiſche — und allem Anſcheine nach ſteht ſie uns nicht weniger nahe als dieſe. —

XXIII.

Wir haben bereits bei einem früheren Anlaſſe der Maßregeln lobend erwähnt, welche die Regierung namentlich ſeit einigen Jahren zur Emporbringung unſerer Induſtrie und unſeres Handels getroffen hat — und ſind gewiß nicht geſonnen, ihr Verdienſt in dieſer Richtung ſchmälern zu wollen. Vieles iſt ſchon ſeit einer Reihe von Jahren für die techniſche Ausbildung der Induſtriellen und Handelsleute geſchehen, eine großartige Anſtalt — das polytechniſche Inſtitut in Wien — ſchon vor längerer Zeit ins Leben gerufen und ſeitdem mehrere ähnliche Gewerbsſchulen von größerer und geringerer Ausdehnung in den verſchiedenen Theilen der Monarchie gegründet worden. Es iſt dem Aſſoziationsprincipe, dieſem mächtigen Hebel unſerer Zeit, durch die Bildung von Gewerbvereinen in beinahe allen Provinzen Raum gegeben worden, und der Nutzen dieſer Vereine macht ſich mit jedem Jahre fühlbarer. Die Veröffentlichung der jährlichen Handels-Ausweiſe und der Induſtrialſtatiſtik des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, die ſteigende Bedeutung unſerer eigentlichen Handelszeitung: des Journal des öſterreichiſchen Lloyd, ſind eben ſo viele wenn auch nur ſchwache und theilweiſe Anerkennungen des Satzes, daß eine Regierung heutzutage ohne Oeffentlichkeit

nicht bestehen kann. Möge dieser Grundsatz bald eine allgemeine Geltung erhalten! Die Früchte davon werden eben so wenig auf sich warten lassen, als sie in diesem einzelnen Falle ausgeblieben sind.

Wenn wir aber auch in allen diesen Anfängen einen entschiedenen Fortschrittt zu einem vernünftigern Systeme der Handelspolitik erkennen, so können wir uns doch andererseits nicht verbergen, daß sowohl unser Handel als unsere Schiffahrt und Industrie noch lange nicht den Standpunkt erreicht haben, welcher bei den natürlichen Schätzen unseres Landes, bei seiner günstigen Lage, und während eines dreißigjährigen Friedens billigerweise erwartet werden konnte. Wir müssen uns gestehen, daß uns noch viel, sehr viel zu thun übrig bleibt, um unsern Handel und unsere Industrie auf die Stufe zu heben, welche uns zukömmt. Es hieße zwar unsere industrielle Produktion schlecht kennen, wenn man sie lediglich nach den Ein- und Ausfuhrlisten beurtheilen wollte, wie dieses wohl mit mehr Fug und Recht in andern Ländern geschehen mag. — Unsere Industriellen haben ihre Kolonien, ihre Absatzwege zum Theile im Innern der Monarchie — in den ungarischen Ländern, welche, nach dem Flächeninhalte die Hälfte, nach der Bevölkerung ein starkes Drittheil der Gesammt-Monarchie betragend, erst jetzt anfangen, den Grund zu einer eigenen Industrie zu legen. Wir wünschen von gan-

zem Herzen, und glauben es zuverſichtlich, daß dieſe Anfänge von Erfolg ſein werden, denn jene ſchönen Länder vereinigen in einem ſeltenen Grade alle Grundbedingungen eines hohen induſtriellen Aufſchwunges — unſerer Ueberzeugung nach wird dieſer beiden Theilen zum gemeinſamen Vortheile gereichen, wenn er auch, ja gerade weil er die dieſſeitigen Fabrikanten nöthigen wird, ſich für ihre Producte um andere Abſatzwege umzuſehen. Wenn wir alſo auch unſeren auswärtigen Handel gegenwärtig noch nicht für maßgebend für den Aufſchwung unſerer Induſtrie anſehen, ſo müſſen wir dennoch mit Beſorgniß bemerken, daß unſere Ein- und Ausfuhr ſeit mehreren Jahren ſo ziemlich ſtationär bleibt — oder wenigſtens nur in einem ſehr langſamen Verhältniſſe zunimmt.

Unſere Induſtrie und in deren Folge unſer Handel leiden an Gebrechen, welche zum größten Theile mit den allgemeinen Zuſtänden der Monarchie zuſammenhängen, wo wir daher nur immer wieder auf die unabweisbare Forderung einer allgemeinen Reform, deren Nothwendigkeit uns bei allen unſern Volkszuſtänden entgegentritt, zurückkommen können. Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Bewegung, ungehinderte Diskuſſion und Zugänglichkeit allgemeiner und ſpeciellen Bildung, endlich die größtmöglichſte Oeffentlichkeit ſind in der Induſtrie wie in allem Andern die conditio sine qua non des Gedeihens. — Es wäre

aber nebst diesen allgemeinen Postulaten, oder eigentlich in specieller Anwendung derselben, noch manche andere unerläßliche Vorbedingung zu erfüllen, welche der Regierung, sobald sie den Fortschritt ernstlich will, keine erheblichen Schwierigkeiten machen kann.

1. Gewerbefreiheit – diese Grundbedingung jedes industriellen Aufschwunges — welche nunmehr beinahe in allen civilisirten Ländern der Welt existirt, ja sogar in Mitten unserer Monarchie, im lombardisch venetianischen Königreiche — übrigens könnten damit zugleich die bisherigen Zünfte und Innungen beibehalten werden, als berechtigte, nur nicht mehr ausschließend berechtigte Korporationen. — Mit der Gewerbefreiheit aber müßte nothwendig in Verbindung gebracht werden:

2. das allgemeine Heimathsrecht des österreichischen Staatsbürgers an jedem beliebigen Orte der Monarchie -- welches Recht jetzt zur empfindlichsten Hemmung des Verkehrs, an tausend Bedingungen, Schwierigkeiten und wohl auch oft Unmöglichkeiten geknüpft ist. In diesem Falle müßte dann freilich die Armenversorgung (nicht die Verwaltung derselben, sondern nur die Sorge für die Aufbringung der Geldmittel) den Gemeinden abgenommen, und eine Staatslast werden.

3. Erleichterung des innern Verkehrs durch

Aufhebung der lästigen und nutzlosen Zoll- und Mauthverationen im Innern der Monarchie;

4. eine totale Umarbeitung unseres Zolltarifs — Vereinfachung desselben, der gegenwärtig nicht weniger als 1494 Artikel enthält, also eben so viele Gelegenheit zu Irrthum und Unterschleif — der Zollvereinstarif hat deren 43; — Herabsetzung der Schutzzölle auf ein vernünftigeres Maaß — Möglichste Reduction der Eingangszölle auf Rohstoffe und Kolonialwaaren, als wirksamste Maaßregel, um unsere Schifffahrt und unsern Aktivhandel mit den überseeischen Ländern zu heben.

5. Eines der Hauptgebrechen, unter denen unsre Industrie leidet, ist der Mangel an verfügbaren Kapitalien. Dieser hindert unsern Fabrikanten, seinem Geschäfte zu rechter Zeit die erwünschte Ausdehnung zu geben, oder anders als auf Bestellung oder baare Bezahlung, oft sogar gegen einen Vorschuß, zu arbeiten. Dieser hindert hauptsächlich den Aufschwung des Ausfuhrhandels, namentlich in entferntere Länder, weil es dem geldarmen Industriellen unmöglich ist, einen bei solchen Sendungen unvermeidlichen langen Kredit zu geben. Dieser endlich verhindert ihn, an den technischen Verbesserungen und Erfindungen in seinem Fache rechtzeitig Theil zu nehmen — Es sollte eine Hauptaufgabe der Regierung sein, diesem Uebelstande möglichst abzuhelfen. Vieles könnte durch Localbanken

geſchehen, welche die Wechſel ſolider Fabrikanten escomptiren würden — auch könnte die Finanzverwaltung auf indirekten Wegen Manches dazu beitragen, um Kapitalien aus einer unfruchtbaren Verwendung in dieſe Richtung zu leiten.

6. Handelskammern mit möglichſter Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen — es beſtehen deren ſchon gegenwärtig Mehrere in verſchiedenen Städten, aber eine nur annähernde Oeffentlichkeit iſt ihnen noch nirgends geſtattet.

7. Vervollſtändigung unſeres Eiſenbahn-Netzes nach einem umfaſſenden großartigen, und von einſeitig-provinziellen Rückſichten und Prädilektionen gleich weit entfernten Plane. Hiezu rechnen wir nebſt den bereits im Bau begriffenen, oder theilweiſe eröffneten Eiſenbahnen vor Allem:

a.) eine Bahn nach der baieriſchen Grenze zur Verbindung mit Süddeutſchland,

b.) eine Verbindungsbahn mit Italien,

c.) den Ausbau der galiziſchen Staatsbahn, und:

d.) die Eſſek-Fiumaner Bahn. —

Uebrigens würden wir, da nun einmal der überwiegende Vortheil der Eiſenbahnen für Handel und Verkehr anerkannt iſt, und da es eben ſo erwieſen ſein dürfte, daß die Staatsverwaltung alle die Bahnen, deren wir nothwendig und dringend bedürfen, aus öffentlichen Mitteln nicht bauen kann — es wohl

für das gerathenſte halten, daß neben dem Fortbaue der Staatsbahnen auch der Privatunternehmung ein angemeſſener Spielraum geſtattet würde — inſoweit dieſes nämlich mit dem Zuſtande des Geld-Marktes vereinbarlich wäre, und daher nicht auf einen bloßen Aktienſchwindel hinauslaufen würde. Jedenfalls aber könnte die Regierung, wie dieſes bei den meiſten deutſchen Bahnen geſchehen iſt, ſich bei den Aktienzeichnungen für einen beſtimmten Betrag betheiligen, und ſich ſomit auch einen entſprechenden Antheil an der Verwaltung ſichern. — Vor Allem aber iſt es nothwendig, daß die genannten Bahnen in nächſter Zeit gebaut werden — und kann dieſes auf Staatskoſten (welchen Weg wir allerdings für den vorzüglichſten halten) nicht geſchehen, ſo würden wir unbedenklich die Conceſſion an Private, ja ſelbſt an Ausländer ertheilen. —

8. Eine zweckmäßigere Organiſirung der Konſulate — welche durchgehends, wenigſtens in allen nur einigermaßen wichtigen Handelsplätzen beſoldet, und wo möglich von öſterreichiſchen Unterthanen verſehen ſein ſollten. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß es ohne Ausnahme Männer mit Handelskenntniſſen ausgerüſtet, und von ſonſtigem perſönlichen Anſehen ſein müßten. — Leider iſt bis nun in vielen auswärtigen Plätzen gerade das Gegentheil Alles deſſen der Fall.

9. Die Auffindung neuer Absatzwege und Abschließung von Handelsverträgen zur Beförderung des österreichischen Ausfuhrhandels. — Wenn wir oben bemerkten, daß die Ausfuhr über die Grenzen der Monarchie gegenwärtig für unsere Fabrikanten noch von einer verhältnißmäßig geringeren Bedeutung sei, als in andern Ländern, so haben wir zugleich auf die veränderten Konjunkturen hingedeutet, welche in einer nahen Zukunft durch den mit Gewißheit vorauszusehenden industriellen Aufschwung Ungarns, ja selbst durch die natürliche Zunahme der eigenen Produktion zu gewärtigen sind. Es ist daher Sache des Industriellen, und vor Allem Sache der Regierung, sich auf diese Eventualität zu rüsten, und bei Zeiten auf auswärtige Absatzwege zu denken. Als solche, glauben wir, sind uns von der Natur vor allen andern die mittel- und südamerikanischen Freistaaten angewiesen. In diesen hätten wir nicht wie in den meisten andern überseeischen Ländern mit fremden bereits fest begründeten Handels- und Schifffahrts-Monopolien, mit feindseligen Handelsverträgen und Differential-Zöllen zu kämpfen — unsere Fabrikate würden, wie bereits gemachte Versuche beweisen, einen ganz besonders günstigen Absatz in jenen Ländern finden — und die ungeheuern Massen von Kolonial-Artikeln, welche Amerika alljährlich nach Europa sendet, (87 Procent der Gesammteinfuhr bei

der Baumwolle — 84 Procent beim Zucker — über 80 Procent bei Kaffee u. ſ. f.) könnte wenigſtens zum Theile der öſterreichiſchen Schifffahrt zu Gute kommen. —

Die Regierung hat ſeit zwei Jahren zur Ermunterung der nationalen Schifffahrt den beſten und kürzeſten Weg eingeſchlagen: den der Differentialzölle, indem ſie eine Verſchiedenheit bei Erhebung des Tonnengeldes in öſterreichiſchen Häfen zu Gunſten öſterreichiſcher Fahrzeuge feſtſetzte. Unſerer Anſicht nach wäre jedenfalls auf dieſem Wege fortzufahren, und vielleicht auch bei den Eingangszöllen für die Waaren ſelbſt ein Unterſchied je nach der Nationalität des einführenden Fahrzeuges zu beſtimmen. Oeſterreich beſitzt alle Mittel, um eine große Marine zu haben, es beſitzt die beſten Matroſen, herrliches Schiffbauholz, vortreffliche Häfen — wie kömmt es denn, daß ſowohl unſere Handels- als beſonders unſere Kriegs-Marine noch immer eine untergeordnete Rolle ſpielt?

Eines aber möchten wir der Regierung vorzüglich ans Herz legen: die öſterreichiſche Marine iſt und bleibe eine deutſche — in keinem Falle aber darf ſie eine italieniſche werden. — Der Illyrier — denn das ſind unſere Matroſen — ſteht dem Deutſchen weit näher, und der deutſchen Sprache wenigſtens nicht entfernter als der italieniſchen. Möge die Regierung daher die Lehre des Jahres 1844 nicht vergeſſen,

darauf hinwirken, daß, ſo wie die Armee, auch die Marine eine öſterreichiſche, das heißt: deutſche werde und bleibe. —

XXIV.

Die vielbeſprochene und namentlich in Deutſchland lange durchgekämpfte Frage über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens iſt, dem Himmel ſei Dank, endlich das geworden, was ſie von Anfang an hätte bleiben ſollen: eine offene Frage, welche mit der Politik nicht näher zuſammenhängt, als irgend eine andere Aufgabe der poſitiven Geſetzgebung. Beſonders in der letzten Zeit hat ſich eine entſchiedene Mehrheit von Fachmännern, Juriſten, Advokaten und Richtern in Deutſchland für die Herſtellung des altgermaniſchen auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit baſirten Rechtsverfahrens ausgeſprochen — und zwar bloß im Intereſſe der beſſern, einfachern und ſicherern Rechtspflege, ohne irgend welche politiſche Präoccupationen. — Iſt es doch unſere Zeit, welche dazu beſtimmt ſcheint, den geſunden Menſchenverſtand allenthalben wieder zu Ehren zu bringen, gegen den Wuſt von Sophiſterei und gelehrten Unſinn der vergangenen Jahrhunderte — und ſo mögen wir denn das geheime Verfahren mit ſeinen Spitzfindigkeiten und ſeiner Unnatur zu ſeinen wälſchen

Vätern heimſchicken, von denen wir es zu unſern Unſtern entlehnten. Kein auswärtiger Feind, und kein innerer Zwieſpalt hat der deutſchen Sache tiefere Wunden geſchlagen, als dieſes unglückſelige römiſche Corpus juris.

Namentlich bei uns haben mehrere traurige Erfahrungen der letzten Jahre die Nothwendigkeit einer Reform des Gerichts-Verfahrens, ſowohl in Civil- als in Criminal-Angelegenheiten fühlbar gemacht. Ohne im Allgemeinen die Achtbarkeit unſeres Richterſtandes, namentlich bei den landesfürſtlichen Gerichten, in Abrede ſtellen zu wollen, iſt doch nicht zu läugnen, daß in der letztern Zeit Fälle von ſchauderhafter Bedeutung vorgekommen ſind, deren Wiederholung nur durch Oeffentlichkeit des Gerichtsweſens verhütet werden kann. — Das geheime ſchriftliche Verfahren räumt dem Referenten, der am Ende doch allen menſchlichen Irrthümern und Leidenſchaften unterworfen iſt, einen ſo unbedingten Einfluß auf den Ausgang des Prozeſſes ein, daß das Daſein eines richterlichen Kollegiums in den allermeiſten Fällen von bloß illuſoriſcher Bedeutung iſt. Der größte Nachtheil dieſes geheimen Verfahrens aber iſt unſerer Anſicht nach der, daß es alles Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Juſtiz im Publikum vernichtet, und dasſelbe daran gewöhnt, jeden Rechtsſtreit wie eine Lotterie zu betrachten, in welcher nicht derjenige gewinnt,

der das Recht, sondern wer das Glück auf seiner Seite hat. Leider ist dieses auch bei uns so ziemlich die allgemeine Meinung — und von welchem Einflusse dieses allgemeine Mißtrauen auf die Anhänglichkeit des Volkes an die Regierung, ja selbst auf dessen sittliches und Rechts-Gefühl sein müsse, läßt sich leicht denken.

Am schlechtesten kömmt aber bei dieser Stimmung der Staat selber weg in allen Fällen, wo er als Partei auftritt. Wir wollen hier nur beispielsweise an die galizischen Hochverrathsprozesse erinnern, welche seit Jahren und namentlich seit den letzten Ereignissen die dortigen Gerichtsbehörden beschäftigen. Welches war bisher das Resultat dieser Untersuchungen in Hinsicht auf die öffentliche Meinung, welches wird es voraussichtlich noch sein? Null, oder schlimmer als null. — Haben sie dazu gedient, das öffentliche Urtheil aufzuklären, die Regierung von den ungegründeten Vorwürfen zu rechtfertigen, mit denen sie überhäuft worden ist? Gewiß nicht — dem Publikum sind nicht die Verhandlungen selbst, sondern nur ihr Resultat, und auch dieses nur einem kleinen Kreise, bekannt geworden — es hat selbst dort, wo die Allerhöchste Gnade dem Schuldigen die Strafe erließ, die Schuldlosigkeit des Begnadigten vorausgesetzt — kurz, die Geheimthuerei hat ihre Früchte getragen. — In wenigen Wochen werden wir in der Lage sein, dieses

Ergebniß mit dem der öffentlichen Verhandlungen in Berlin über dieſelbe Sache zu vergleichen. Möge das neuerliche preußiſche Geſetz vom 21. Juli dieſes Jahres, welches unter ſo merkwürdigen Verhältniſſen ſeine erſte Wirkſamkeit äußern wird, auch auf uns eine heilſame Rückwirkung ausüben! Möge die Reform bei uns eine durchgreifende, keine ſtückweiſe ſein! Möge ſie dem Principe der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit huldigen, nicht wie das neuerliche (übrigens ſehr dankenswerthe) Bagatellen-Geſetz vom Jahre 1845 bloß dem der Mündlichkeit. — Wir legen darauf einen doppelten Werth: im Intereſſe einer ſchnellern, wohlfeilern, mehr Vertrauen erregenden Juſtiz — und in dem der Kräftigung des Rechtsſinnes im Volke. —

Es iſt hier nicht der Ort, dieſen Gegenſtand weiter zu verfolgen, ſo wichtig er auch für die Entwickelung unſeres Vaterlandes ſein mag — glücklicherweiſe ſind die Vorzüge des öffentlichen Verfahrens heutzutage eben ſo allgemein anerkannt, als es bei uns die Nothwendigkeit einer totalen Gerichts-Reform iſt. — Wenn nur dieſe vis inertiae nicht wäre, welche den Weg vom Erkennen zum Handeln bei uns gar ſo weit macht! Uebrigens zählen wir zu einer vollſtändigen Reform unſeres Gerichtsweſens noch manche andere Dinge, als da ſind: Unabhängigkeit des Richterſtandes — eine möglichſt reichliche pekuniäre Stel-

lung deſſelben — Reform unſeres Gefängnißweſens, verbunden mit einer entſprechenden Abänderung der Strafgeſetze rückſichtlich des Ausmaaßes der Gefängnißſtrafen — endlich eine Deportations-Anſtalt für Verbrecher einer gewiſſen Gattung und namentlich für Recidive — eine Maßregel, welche wir im Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft für ſo nothwendig halten, daß wir in Ermangelung eigener geeigneter Kolonien unbedenklich zum Abſchluſſe eines Staatsvertrages mit andern Mächten, z. B. mit England, zu dieſem Behufe anrathen würden —.

Das Inſtitut der Geſchworenen (Jury) bildet ein ſpäteres Stadium in der Entwickelung des Gerichtsweſens; wir halten daher deſſen Beſprechung hier für überflüſſig. —

Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeiten, dort wo ſie noch beſtehen, iſt in der letzten Zeit lebhaft beſprochen worden. Der Rechtspunkt kann hier um ſo weniger einen Anſtand bilden, als die richterliche Gewalt, ein nothwendiger und untrennbarer Beſtandtheil der Souveränetät, von dieſer an Private bloß im Delegationswege und auf Widerruf übertragen worden iſt, und werden konnte — übrigens würden wir dieſer Maßregel auch aus Gründen des allgemeinen Intereſſe unſern unbedingten Beifall zollen, wenn landesfürſtliche Gerichte an ihre Stelle treten ſollten, wie dies in Italien, Tyrol und mehreren

andern Provinzen der Fall ist. Zugleich aber würden wir das in England und Frankreich sowohl bewährte Institut der Friedensrichter in Vorschlag bringen, welche zur Abhandlung geringerer Rechtshändel befugt, allenfalls auch wie in Frankreich mit einem großen Theile der gerichtlichen Verhandlungen außer Streitsachen (zum Beispiel: Vormundschaften ꝛc.) beauftragt, gewiß ein Erhebliches dazu beitragen würden, um die Geschäfte der landesfürstlichen Gerichte in Civil-Angelegenheiten zu vermindern. Andrerseits werden durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens, wie die Erfahrung aller Länder zeigt, wo eine solche besteht, die Kriminalprozesse so sehr abgekürzt und vereinfacht, daß unsere gegenwärtige Anzahl von Criminalrichtern unserer Ueberzeugung nach vollkommen ausreichen würde, um die durch die Aufhebung der Patrimonialgerichte entstehende Lücke zu decken. *) Wir müßten aber eben so entschieden gegen diese Aufhebung protestiren, wenn, wie es den Anschein hat, die Absicht der Regierung dahin gehen sollte, an die Stelle der aufgehobenen Patrimonialgerichte die städti-

*) Wenn man die Staatshandbücher der Länder, wo ein öffentliches Verfahren besteht, z. B. Frankreichs, mit den österreichischen vergleicht, so wird man sich überzeugen, daß die Anzahl der gerichtlichen Beamten in denselben verhältnißmäßig weit geringer ist, als bei uns.

schen Magistrate treten zu lassen. Diese sind selbst nichts als Patrimonialgerichte und zwar der schlechtesten Art — wie dieses leider die allgemeine Erfahrung bekräftiget. Mit der Aufhebung dieser magistratischen Gerichtsbarkeiten sollte unserer Ansicht nach unbedingt der Anfang gemacht werden; denn es fehlen hier selbst die Garantien, welche die Patrimonialgerichte darbieten, nämlich der wohlthätige Einfluß des Gerichtsinhabers, das schutzherrliche Verhältniß zwischen ihm und den Insassen, und seine höhere, daher der Parteilichkeit und dem Privatinteresse mehr entrückte Stellung. —

Uebrigens ist das geheime schriftliche Verfahren in Oesterreich eine neue Einführung des verflossenen Jahrhunderts — früher genoß bei uns Jedermann das Recht von seinen Standes-Angehörigen — a paribus curiae — also durch Geschworne, nicht bloß durch studirte Richter gerichtet zu werden — und heutzutage noch besteht dieß Verfahren in der österreichischen Armee ausschließlich und unbedingt, und bildet einen der festesten Pfeiler unserer Militärverfassung. Jene unheilvolle Neuerung bildete noch im Jahre 1790 eines der Haupt-Gravamina der Landstände, welchem aber, dem wahren Interesse des Landes und des Monarchen entgegen, leider noch immer nicht abgeholfen ist. —

XXV.

Wir haben bereits vor fünf Jahren die Ueberzeugung ausgesprochen, daß das Beispiel Ungarns mächtig zur Entwickelung des Nationalgefühles und des öffentlichen Geistes in Oesterreich beitragen werde. Diese unsere Ueberzeugung ist über Erwarten in Erfüllung gegangen.

Es sind kaum zwanzig Jahre her, daß es in Ungarn mit den verfassungsmäßigen Rechten des Landes beinahe um nichts besser stand, als gegenwärtig bei uns. Die alte Konstitution war dem Verlöschen nahe, seit Menschengedenken war kein Landtag mehr berufen worden, die Steuern wurden willkürlich ausgeschrieben, und Königl. Commissarien sollten anstatt der Obergespäne und Comitate das Land regieren — kurz die reizende Utopie eines Beamtenstaates schien auf dem Punkte sich auch für Ungarn zu verwirklichen. Da standen einige Männer auf, um die alte Freiheit, das alte Recht des Landes zu vertheidigen, Männer, die wir nicht zu nennen brauchen, denn ihre Namen schweben in aller Ungarn Herzen; und bald stand hinter ihnen der größte, der beste Theil der Nation — Wir wissen sehr wohl, wie viele Mängel den ungarischen Zuständen noch gegenwärtig ankleben, aber sie haben ihre Nationalität gerettet, ihre verfassungs-

mäßige Freiheit, und das unersetzliche Recht der Selbstregierung — wer mag diese zwanzig Jahre zu den Verlorenen rechnen?

Im Angesichte eines so großen Kampfes um die edelsten Güter des Menschen, wie wären da die Bewohner der verschwisterten Nachbarprovinzen gleichgültige Zuschauer geblieben? Trotz der hermetischen Gedankensperre, welche man Anfangs zwischen den „gemüthlichen Oesterreichern“ und den „revolutionären Ungarn“ einzuführen sich bestrebte, trotz der systematischen Verläumdung, welche man später, als es denn doch nicht mehr möglich war, diese ägyptische Geistesfinsterniß noch länger zu erhalten, von bezahlten Skribenten ohne Unterlaß ausüben ließ und noch gegenwärtig läßt, hat sich die bessere Einsicht allenthalben Luft gemacht, und mit ihr die Erkenntniß, daß das edle Volk der Ungarn für unsere gemeinsame Sache des verfassungsmäßigen Rechtes und des selbstständigen Fortschrittes den friedlichen gesetzlichen Kampf aufgenommen hat, und daß dessen endlicher Ausgang uns nicht minder nahe angeht als Ungarn. Man hat es bei uns eingesehen, daß die Ungarn nichts als ihr gutes Recht vertheidigten, gegen die verfassungswidrigen Eingriffe der Bureaukratie, welche sich bei ihnen ausbreiten wollte, wie ihr dieses bei uns gelang — daß sie gegenwärtig einen zeitgemäßen Fortschritt wollen, und es durch die That bewiesen haben, daß es

ihnen an gutem Willen und an der edelmüthigſten Selbſtaufopferung nicht fehlt — Am allerwenigſten aber haben wir die lange Verbrüderung vergeſſen, welche uns an Ungarn kettet; wir haben es nicht vergeſſen, daß unſere Geſchichte ſeit vierthalbhundert Jahren eine und dieſelbe iſt, daß wir in dieſer Zeit manches Freud und Leid, vielen gemeinſamen Druck und gemeinſames Elend ertragen haben, und daß wir beſtimmt ſind mit einander zu ſtehen und zu fallen. — Nur durch die Vermittlung Oeſterreichs und des deutſchen Elementes kann Ungarn eine europäiſche Macht bleiben, und ſeine hohe Miſſion erfüllen: dem Orient gegenüber der Repräſentant der modernen Civiliſation zu ſein; wir aber können nur dann zur vollen politiſchen Reife gelangen, wenn wir in innigſter Vereinigung mit der ungariſchen Nation, ihre edelſten Eigenſchaften nachahmen: ihr Nationalgefühl, ihren Muth, ihre Unabhängigkeit und Selbſtaufopferung.

Separatiſtiſche Tendenzen, für beide Theile gleich unheilvoll, ſind daher zum Glücke bis jetzt noch nicht vorgekommen; aber wir wiſſen Einen Weg, der zum Ruine der Geſammtmonarchie unvermeidlich und in kürzeſter Zeit dahin führen würde — und dieſer Weg wäre das Beharren bei dem gegenwärtigen Regierungsſyſtem. — Es iſt nicht möglich, zwei diametral entgegengeſetzte Richtungen unter einen Hut zu bringen; auf der einen Seite Alles verfaſſungsmäßige

Recht, jede vernünftige Freiheit, jedes unbequeme Herkommen und Gesetz zu unterdrücken, und auf der anderen den steigenden Anforderungen eines erwachten konstitutionellen Lebens zu genügen. Das Grundübel der ungarischen Zustände ist das unauslöschliche Mißtrauen des Landes, der Gerichtsbarkeiten, der Behörden, ja jedes einzelnen Individuums gegen die Regierung; an dieser Klippe scheitert jede Verständigung der Parteien, jede innere Reform, so sehr sie auch von der Regierung sowohl als von der Opposition als nothwendig und dringend anerkannt sein mag — kann dieses aber anders sein, wenn der constitutionelle Ungar sieht, wie von derselben Zentralgewalt, in deren Händen auch die Geschicke seines Landes liegen, jener verfassungsfeindliche Geist ausgeht, welcher nicht nur im Innern eine jede selbstständige Regung des Volkslebens niederhält, sondern dergleichen auch in allen fünf Welttheilen mit einer sprüchwörtlich gewordenen, systematischen Feindseligkeit verfolgt? — kann zwischen einem constitutionellen Lande und einer grundsätzlich und ausgesprochen konstitutionsfeindlichen Regierung irgend ein anderes Gefühl bestehen, als das der Furcht, des Mißtrauens und des Hasses? Und wenn das Mißtrauen eine Zeit lang fortgewuchert hat, wenn das Gefühl des unauslöschlichen Zwiespalts zwischen dem Lande und der Regierung sich aller Herzen bemächtigt hat, wie weit ist es dann noch bis

nellen Fortschritt — hat in jener Richtung die Conservativen, in dieser die Opposition gegen sich, und hat es bei dem allgemeinen Mißtrauen leider noch nicht dahin bringen können, sich ein Centrum, eine sogenannte Regierungspartei zu bilden. Daher kömmt es auch, daß sie bisher keine einzige größere Maßregel durchgesetzt hat, daß ihre ganze Thätigkeit eine negative gewesen ist, und im Verhindern bestehen mußte.

Soll aber dieses Mißtrauen gegen Euch und Euere Maßregeln, dieses Erbübel der ungarischen Zustände ausgerottet werden aus dem Herzen der Nation, wollt Ihr freie Hand gewinnen zur Durchführung materieller Verbesserungen, welche die große Mehrzahl des Landes mit Euch auf das sehnlichste wünscht und erwartet, wollt Ihr endlich die Regierungsgewalt auf konstitutionellem Wege stärken, so wendet Euch mit Offenheit und Loyalität an die bessern Kräfte in der Nation — Ihr müßt mit den Waffen der Ueberzeugung und des Rechtes kämpfen, und nicht mit denen geheimer Bestechung und roher Fäuste; Ihr müßt das Land überzeugen, daß es Euch nicht um Personen zu thun ist, sondern einzig und allein um die gute Sache: Ihr müßt endlich statt allgemeiner Phrasen mit positiven Maßregeln hervortreten — Sich immer an die niedrigen Leidenschaften im Menschen wenden, und sorgsam jede kleinliche Seite desselben: Habsucht, Eitelkeit, Neid, Eifersucht u. s. w.

herausſuchen, um mit dieſem moraliſchen Unrathe das eigene Feld zu düngen, das iſt die Politik der kleinen Geiſter, und ſie währt ſo lange als dieſe ſelbſt: eine Spanne Zeit —

Die edle ungariſche Nation aber möge es uns geſtatten, ihr wiewohl auf fremdem (wenn auch auf benachbartem) Boden ſtehend, zuzurufen: Hütet Euch vor den Kreishauptleuten! — Ihr beſitzt zwei von den drei Elementen jeder wohlgeordneten Staatsverfaſſung: eine ſtarke Ariſtokratie, und eine herrliche Munizipalverfaſſung — reiniget Beide von den Schlacken, die ihnen vielleicht noch anhängen — eine Ariſtokratie ohne bedeutenden Grundbeſitz iſt ein Unding — eben ſo eine Municipalverfaſſung, wo nicht alle Intereſſenten, oder wenigſtens jede Claſſe der Betheiligten vertreten iſt. Geſellt dieſen beiden Grundbedingungen einer dauerhaften Verfaſſung die dritte zu: die Intelligenz — vor Allem aber erhaltet Euer Recht der Selbſtregierung! Verbündet Euch enge mit den Schweſterprovinzen, und helft ihnen das erringen, was ſie gegenwärtig in hiſtoriſcher Entwickelung ihrer politiſchen Zuſtände erſtreben; reicht ihnen die Hand zum gemeinſamen Werke, denn nur ſo ſeyd Ihr Euerer eigenen Errungenſchaft ſicher! Ihr ſprecht von den ſtärkern konſtitutionellen Garantieen, deren Ihr Euerer ſtaatlichen Verbindung wegen bedürft — die ſtärkſte, die einzig hinreichende Garantie für Euch aber

— bedenkt dieſes wohl — iſt die Kräftigung des ſtändiſch repräſentativen Weſens, der Triumph des Principes eines freiſinnigen Fortſchrittes bei uns — Erſt wenn ein verfaſſungsmäßiger Geiſt in die Regierung kömmt, erſt wenn die Bureaukratie, unſer gemeinſamer Feind am Boden liegt, erſt dann werdet auch Ihr ruhig ſchlafen können — Daher verfolgt den deutſchen Geiſt bei Euch nicht, denn er iſt der Träger Euerer Intelligenz, das Bindungsmittel mit uns, mit Europa, mit der Ziviliſation! — Euere Sprache ſei und bleibe die Sprache der Nation; die unſrige werde die Vermittlerin zwiſchen Euch und der europäiſchen Kultur —

Ihr aber, Bewohner der öſterreichiſchen Provinzen, blickt auf Ungarn in Eurem geſetzlichen Ringen nach Recht und Freiheit — laßt Euch nicht irren durch das Geſchrei beſoldeter Skribenten, die Euch die unvermeidliche Verwirrung eines edlen Kampfes als heillose Anarchie darſtellen, und Euch glauben machen wollen, daß was auch Eigenthümliches und Verworrenes in dem ungariſchen Entwicklungsproceſſe auftauchen mag, mit der Konſtitution und dem verfaſſungsmäßigen Weſen nothwendig zuſammenhänge, damit Ihr Euch zurückſehnen möget nach den Fleiſchtöpfen Egyptens! Reicht Eure Hand zu der großen Verbrüderung mit der edeln Nation der Ungarn, ſie wird für Euch nicht minder fruchtbar ſein, als für dieſe —

denn es ist ja Ein Weg, den Ihr Beide geht und Ein Kampf, den Ihr Beide kämpft —

XXVI.

Ehe wir diese Blätter schließen, glauben wir noch Einen Gegenstand wenigstens mit kurzen Worten berühren zu sollen und dieser ist Oesterreichs auswärtige Politik in diesen letzten Jahren — ein Thema, worüber schon so viel gesprochen und geschrieben worden ist, daß sich kaum mehr etwas Neues darüber sagen läßt. Uebrigens fühlen wir uns durchaus nicht berufen, hier das undankbare Geschäft einer vollständigen Recapitulation des Geschehenen zu übernehmen, und daran in der Art einer französischen Antworts-Adresse punktweise Lob oder Tadel zu knüpfen — auch machen wir überhaupt keinen Anspruch darauf, etwas Neues und Glänzendes zu Tage zu fördern — die Wahrheit ist einfach und immer dieselbe — und muß dennoch oft durch Jahrhunderte wiederholt werden, ehe sie den Weg zur menschlichen Erkenntniß findet.

Wir wissen nicht, welche politische Verwickelungen die nähere oder entferntere Zukunft Europas in ihrem Schooße trägt — soviel scheint gewiß, daß die definitive Gestaltung unseres Welttheils mit dem Wiener Kongresse noch lange nicht vollendet ist. Aber

zwei Länder gibt es, auf welche Oeſterreich von der Natur und Geſchichte ein für allemahl angewieſen, mit deren Schickſalen das unſerige unter allen Vorausſetzungen unzertrennlich verbunden iſt, und dieſe ſind: Deutſchland und die Donaumündungen — An Deutſchland ſind wir durch die unauflöslichſten aller Bande, durch Abſtammung, Sprache, Sitte, Bildung und eine zweitauſendjährige Geſchichte gefeſſelt; an die Donaumündungen knüpfen uns kaum minder eng unſere ernſthafteſten Handelsintereſſen, und die wachſende Größe Ungarns — Serbien, die Moldau und Wallachei können nur in einer bleibenden Vereinigung mit uns ihre Fortdauer, ihre Entwickelung, ihre Aufnahme in den europäiſchen Völkerbund erlangen, wir nur durch eine innige Verbindung mit ihnen nach allen Seiten geſichert und unabhängig werden. Erſt dann werden wir die Donau einen öſterreichiſchen Fluß nennen können, erſt dann wird unſer Handel ſich frei bewegen, und erſt dann iſt die Möglichkeit eines entſchiedenen Aufſchwunges für die großen und ſchönen öſtlichen Länder unſerer Monarchie gegeben.

Daher iſt es keine kluge, keine ehrliche Politik, welche uns Deutſchland entfremden möchte, welche die Sympathieen unſerer deutſchen Landsleute von uns abwendig macht, und ſich mit ihren gerechten Forderungen in eine ſyſtematiſche Oppoſition ſetzt — Es iſt dasſelbe Regierungsſyſtem der Iſolirung und

furchtſamen Vornirtheit, deſſen unheilvolle Wirkungen im Innern wir geſchildert haben, und welches ſich, im nothwendigen Zuſammenhange, auch nach Außen geltend zu machen ſucht, unbekümmert um die Folgen, welche ſchon jetzt mit jedem Jahre offenbarer werden. — Die Bundesgenoſſen dieſes Syſtems in Deutſchland ſind die Furcht, das Vorurtheil und die Beſchränktheit, denn an dieſe hat es ſich vorzugsweiſe gewendet; wo es eine niedrige Falte im menſchlichen Herzen gewittert, da hat es ſich daraugehängt mit aller Tenazität der Herzensangſt — und nun wundert man ſich und klagt, daß es keine Popularität beſitzt? Dankt es vielmehr dem alten Glanze des öſterreichiſchen Namens in Deutſchland, daß er dort noch nicht verhaßt iſt, wie er es nach dieſer Politik zu ſein verdiente; dankt es den Erinnerungen einer zweitauſendjährigen Verbrüderung, und den friſchen Lorbern einer kurzen Heldenzeit, die man in Deutſchland noch nicht vergeſſen hat. — Wie leicht wäre es noch jetzt, dem öſterreichiſchen Namen in Deutſchland neue Geltung zu verſchaffen und ihn, der durch Jahrhunderte glorreich an der Spitze des heiligen römiſchen Reiches ſtand, nun auch in den vorderſten Reihen des neuen Deutſchlands, als Vorkämpfer ſeiner äußern Größe und innern Entwickelung leuchten zu laſſen! Fürwahr, das deutſche Volk iſt in dieſer Zeit der Ausweiſungen und Verbote in ſeinen Anforderungen nicht verwöhnt, und es würde

nur geringe Mühe kosten, um seine Liebe, seine Achtung, und mit ihnen unsern legitimen Einfluß wieder zu gewinnen. Konsequente Durchführung der staatsrechtlichen Grundsätze, und eine höhere Auffassung der deutschen Politik, dies ist Alles, was wir für Deutschland verlangen — mit schönen Phrasen ist es gesättiget.

Aber auch die ist keine gesunde Politik, welche um die Hegemonie, die ihr zugefallen, die sie aber selbst auszuüben nicht vermag, keinen Andern zu überlassen, diesen von der Entwickelung der eigenen Zustände arglistig zurückhält, welche ihn zum eigenen und zu der Gesammtheit Heile mit einem Male an die Spitze deutscher Einheit und deutscher Macht stellen würde. Ein paar Jahre können damit gewonnen werden, gewonnen für die Unthätigkeit und Bequemlichkeit; aber was dann? — Und ist der Gewinn des Preises werth, um den er erkauft wird? Seht Ihr nicht, das Ihr das monarchische Princip untergrabt, indem Ihr die Menschen gewöhnt, ihre Interessen mit denen der Fürsten in Opposition zu betrachten? daß mit jeder Concession, welche die Macht der öffentlichen Meinung und die Gewalt der Verhältnisse den Regierungen abnöthiget, des Band der Anhänglichkeit und Ehrerbietung zwischen dem Volke und seinen Fürsten gelockert wird? daß Ihr im Volke selbst Unfrieden und Mißtrauen säet, Spaltungen zwischen einzelnen

Ständen und Individuen hervorruft, und durch die Gewalt der Reaktion, und durch die Unterdrückung der freien Meinungsäußerung den Grund eines unheilvollen Radicalismus und gefährlicher, im Finstern schleichender Tendenzen legt? Aber die gefährlichsten Rathgeber in politischen Dingen sind die individuellen Sympathieen und Antipathieen — die Politik der Gefühle ist die allerschlechteste — und Angesichts einer anerkannten, unausweichlichen Nothwendigkeit wird der ächte Staatsmann weder schöne Phrasen drechseln, noch in furchsamer Vergessenheit die Hände in den Schooß sinken lassen, oder in der Angst seines Herzens um Aufschub flehen, sondern ruhig und besonnen auf Mittel sinnen, um sich in die neue Lage so gut wie möglich zu schicken.

So lange aber Oesterreich, wie bisher, ohne alle Noth die undankbare Rolle eines Verfechters aller veralteten und verrosteten Zustände übernimmt, so lange mögen wir uns nicht wundern, wenn die öffentliche Meinung, und namentlich ihr bedeutendstes Organ, die Tagespresse, uns immer und überall feindlich entgegensteht, und selbst dort gegen uns Partei nimmt, wo wir Recht und Gesetz auf unserer Seite haben. Was sollen diese Jeremiaden über die deutsche Presse und ihr Verhalten Oesterreich gegenüber? Ihr selbst habt es ja so gewollt, und wir antworten Euch mit Euern eigenen Worten: wer den Wind gesäet, der

wird den Sturm erndten — Wer iſt ſeit einer Reihe von Jahren der erbittertſte Feind der deutſchen Preſſe, ja der einzelnen deutſchen Schriftſteller geweſen? — wer hat kein Mittel der Verfolgung auf polizeilichem und diplomatiſchem Wege unverſucht gelaſſen, um jede Freiheit des Gedankens, wo und in welchem Gewande ſie auch auftreten mochte, zu unterdrücken? Euer Arm reicht, wo es ſich um die Beſchneidung der Ideen handelt, von einem Meere bis zum andern — und Ihr habt Euer Werk redlich gethan — wundert Euch aber nicht, wenn dieſe gehetzten, verfolgten Menſchen Repreſſalien brauchen, und gegen Euere Waffen die unblutige Gewalt der Feder anwenden. — Fühlt Ihr Euch ſtark genug, um die öffentliche Meinung verachten zu können, nun ſo buhlt nicht um ſie in entſcheidenden Momenten; habt Ihr aber — wie wir für Euch hoffen und wünſchen — erkannt, daß Ihr ohne dieſelbe nicht beſtehen könnt, ſo gewöhnt Euch bei Zeiten daran, ſie als eine ſelbſtſtändige Macht anzuſehen und zu behandeln.

Daher: eine liberale Politik in Deutſchland, und eine entſchiedene im Oſten, ſo würde unſer Programm lauten. Den Präſidentenſtuhl in Frankfurt einmal im Geiſte und in der Wahrheit einnehmen, den gegründeten Beſchwerden des deutſchen Volkes in ſtändiſchen Angelegenheiten und in denen der Preſſe ihr Recht widerfahren laſſen, ſeinen Wünſchen nach Einheit der

Gesetzgebung und in handelspolitischer Beziehung soviel als möglich fördernd entgegenkommen — zugleich aber jedem Angriffe auf die deutsche Nationalität, wie er eben jetzt von Norden her versucht wird, mit der Entschiedenheit der ersten deutschen Macht begegnen — das wäre unsere Politik Deutschland gegenüber, und sie hätte wenigstens den Vorzug eine nationale d. i. deutsche zu sein. Anders, doch kaum minder wichtig sind die Verhältnisse im Osten, und es ist nicht zu läugnen, daß wir hier weit größeren Schwierigkeiten begegnen. Aber Schwierigkeiten sind noch keine Unmöglichkeiten, und der Preis, um welchen es sich handelt, ist jedenfalls einiger Anstrengung werth.

Uebrigens gibt es eine doppelte Politik in auswärtigen wie in allen andern Angelegenheiten. Die Eine nimmt die von Andern vorgeschriebenen Gesetze und erhobenen Hindernisse als vorhanden an, und sucht zwischen denselben mit Schonung aller fremden Interessen, jedoch nicht selten mit beträchtlicher Beeinträchtigung der eigenen, so gut wie möglich durchzusteuern; die Andere schreibt im Gefühle ihrer Kraft und ihrer welthistorischen Berechtigung selbst Gesetze vor, bezeichnet sich selbst die Richtung, die sie gehen will, und erkennt keine andere Hindernisse an, als die im Rechte oder in der Natur der Sache selbst, nicht aber in der Willkühr oder dem Vortheile eines Andern liegen. — Wir wollen nun gestehen, daß wir an der

Spitze einer großen Macht keine andere Politik als die letztere begreifen können. — Was vor Allem Noth thut, das ist der feste, unabänderliche Wille; Alles übrige findet sich, sogar die Freunde und Bundesgenossen, sollten diese auch nicht zu den sogenannten „natürlichen“ gehören, welche „natürlichen Alliirten“ übrigens eben so wenig unter allen Verhältnissen stichhaltig sein dürften, als wenn Jemand sich seine gegenwärtigen und zukünftigen Busenfreunde nach den Hausnummern ihrer Wohnungen wählen wollte.

XXVII.

Unsere Aufgabe ist für dießmal zu Ende — das Ziel, welches wir uns gesteckt haben, erreicht.

Wir haben im Eingange der gegenwärtigen Blätter unsern leitenden Grundsatz ausgesprochen: die uralte Aristokratie, Intelligenz und Munizipalfreiheit — und glauben denselben im Laufe dieser Schrift unverrückt festgehalten zu haben. Wir hoffen unsere Leser überzeugt zu haben, daß eine friedliche Reform unserer Zustände nur auf diesem Wege möglich ist.

Daß wir einer allgemeinen, durchgreifenden Reorganisirung unseres Staatswesens bedürfen, um uns vor Zerstückelung und Untergang zu bewahren, dieses haben wir Angesichts der Evidenz und der allgemeinen Ueberzeugung nicht erst wieder beweisen zu müssen

geglaubt. Gegenwärtig handelt es ſich nicht mehr um das Ob? ſondern lediglich um das Wie? — Daß eine Hülfe noch möglich ſei, iſt unſer feſter unerſchütterlicher Glaube, und wir wünſchen ſehnlichſt, daß dieſe Blätter dazu beitragen mögen die Verzagtheit und Hoffnungsloſigkeit zu verſcheuchen, welche die Meiſten und Beſten unter uns zu beſchleichen droht. Wir bedürfen gar ſehr der Thatkraft, der Vereinigung aller Kräfte — hierzu aber iſt der frohe Muth unerläßlich, welchen nur die Hoffnung des Gelingens geben kann.

Wir ſind weit entfernt zu glauben, daß mit dem, was wir hier in Vorſchlag gebracht haben, Alles gethan ſei, was Oeſterreichs zukünftige Entwickelung und zukünftiges Bedürfniß fordern mag — wir überlaſſen dieß ſpätern Zeiten und kommenden Generationen — iſt ja doch das Leben ein beſtändiges Vorwärtsſchreiten und Fortentwickeln — Der Geſichtskreis unſererer Zeit reicht, das wiſſen wir, weit über die Grenzen desjenigen hinaus, was wir hier im ſpeciellen Intereſſe Oeſterreichs vorſchlagen zu müſſen glaubten; und es wird auch für uns, vielleicht in einer nicht allzu entfernten Zukunft, der Moment kommen, wo man mit dieſen Reformen nicht mehr zufrieden ſein, und mehr verlangen wird. Es wird dann die Sache der Staatsmänner jener zukünftigen Epoche ſein, ſo wie es die der gegenwärtigen ſein ſollte, die hiſtoriſche

Entwickelung unſerer Zuſtände um ein Stadium weiter zu führen, und ſie den vernünftigen Forderungen der Nation anzupaſſen. — Künftigen Jahrhunderten bleibt es ſodann vorbehalten, eine beſſere Organiſation der bürgerlichen Geſellſchaft aufzufinden als es unſere gegenwärtige iſt; manche ſchreiende Uebelſtände auszugleichen, an denen wir uns jetzt vergebens abmühen, und vielleicht Theorien zu verwirklichen, welche jetzt noch weit über den Horizont der Maſſen hinausreichen. — Aber unſere Aufgabe war dießmal eine beſchränktere: wir wollten im unmittelbaren Hinblick auf unſere Gegenwart diejenigen Maßregeln andeuten, welche uns vor der Hand in ſtufenweiſer Fortbildung unſerer politiſchen Zuſtände gebothen ſchienen, um unſere Selbſtſtändigkeit, unſer politiſches Daſein zu erhalten.

Unſere Feinde jubeln über die beginnende Auflöſung der Monarchie und prophezeihen unſern nahen Fall. „Euere Provinzen“ ſo ſprechen ſie zu uns, „gehen auseinander, die Nationalitäten vergangener „Jahrhunderte ſtehen auf, und die Sünden Euerer „Väter fallen ſchwer auf Euer Haupt — Die mora„liſche Kraft Eueres Namens ſchwindet von Tag zu „Tag, die wirkliche materielle iſt längſt dahin — wie „könnt Ihr da auf Beſtand rechnen? Wir aber wollen ihre Wahrſagungen zu Schanden machen — Das allgemeine Recht, die allgemeine Freiheit, das

allgemeine Wohlbefinden ſollen neue und kräftige Bindungsmittel zwiſchen den Provinzen Eines Reiches werden. Ein kräftiges, neu erwachtes Volksleben in der Gemeinde und in der Provinz, die ſteigende Macht einer entfeſſelten Bildung und Intelligenz, die gemeinſamen Rechte und Intereſſen der Stände in den einzelnen Provinzen, ſollen unſere Monarchie auf feſtere Füße ſtellen, als je zuvor —

Bei dieſen Beſtrebungen haben wir Einen und nur Einen Feind: die Bureaukratie — dieſer alſo gilt unſer offener ehrlicher Kampf — Auf allen unſeren Wegen ſind wir ihr begegnet, als der ſyſtemmäßigen, unerbittlichen, konſequenten Feindinn alles Fortſchrittes und jeder Entwickelung — das ominöſe Krachen des alten Gebäudes, welches ſich jetzt, wie eine Warnung von Oben, von Zeit zu Zeit widerholt — die herannahenden Vorbothen einer ſozialen Umwälzung, welche, wenn ihr nicht bei Zeiten vorgebeugt werden ſollte, tauſendmal furchtbarer wäre als eine politiſche — Alles dieſes kümmert ſie nicht, erſchreckt ſie nicht, ſpornt ſie zu keiner Thätigkeit an. Wir aber, wir kämpfen für die beiden Güter, welche dem Herzen des Oeſterreichers die nächſten, die heiligſten ſind: für das Wohl unſeres Landes und für die Erhaltung unſerer erlauchten Dynaſtie! Beide ſeit ſechs Jahrhunderten innig verbunden, und das Eine dem Oeſterreicher ſo theuer als das Andere —

Und somit übergeben wir diese Blätter der öffentlichen Discussion; denn eine solche hervorzurufen ist unser Zweck und unsere Absicht — wir werden Rede und Antwort stehen, wenn man uns auffordern sollte, die Ideen und Ansichten, welche wir hier nur flüchtig andeuten konnten, zu vertheidigen oder näher auszuführen, wir werden aber auch nicht starr an denselben festhalten, wenn man uns eines Bessern überzeugen sollte, denn es ist uns um die Wahrheit zu thun, und um den Fortschritt, wie ihn unser Vaterland gegenwärtig zu ertragen im Stande ist. Keine persönliche Rücksicht, sondern die Gewalt der Verhältnisse hat uns zum Wortführer einer Partey gemacht, welche schon gegenwärtig stark, mit jedem Tage an Zahl und Bedeutung zunimmt, und der, wir zweifeln nicht mehr daran — Oesterreichs nahe Zukunft angehört. —

Beilage A.

Kaiſerlich Königlicher Receß

de dato 18. September 1748.

Wir Maria Thereſia, von Gottes Gnaden Römiſche Kaiſerin ꝛc. ꝛc.

Wir wohlen bei Antretung der nach betrüblichen Hinſcheiden unſers in Gott ruhenden hochgeehrteſten Herrn Vaters, Wailand Ihro k. k. Majeſtät Karl des VI. glorwürdigſten Andenkens, und erheblich und rechtmäßig zugefallenen Regierung all jener mit unſeren durchlauchtigſten Erzhauſe von Oeſterreich vereinbarten Königreichen und Landen nichts mehreres gewunſchen, als unſere ſo getreu als devoteſt ſich jederzeit bezeigte Unterthanen in Ruhe landsmütterlich zu beherrſchen; ſo hat doch gegen all beſſeren Vermuthen, die widrige Geſinnung bei vielen mißgönnenden ſogeſtalt über Hand genommen, daß ſie uns ganz unvermuth feindlichen Angriffen mit Hindanſetzung ihrer theuerſten Verheißung, die eingeführte **Sanctionem pragnaticam** in unſerem durchlauchtigſten Erzhauſe nicht allein feſt und unverbrüchlich halten, ſondern auch dieſelbe in allem Nothfall kräftigſt zu vertheidigen, unſere Staaten zu überfallen, ſich nicht verabſcheuet.

Wir aller Hülf damals entblößt, haben das einzige Vertrauen zu dem allmächtigen Gott gewendet, und unſere Gerechtſame ſeiner gewaltigen Beſchützung vollkommen übergeben.

und wann der Bürger und Landmann mit dem Soldaten zu thun habe, zur großen Last gereiche.

Wir erkannten nicht weniger, wie hart die Rekruten und Remonten, nebst den hierzu nöthigen Requisiten aufzubringen, die etappenmäßige Verpflegung nebst der so häufig ohne einiger Vergütung der Zeit abgereichten Vorspann, aber alle obige Beschwerde äußerst zu vergrößeren scheine, folgsam leicht zu errachten, daß, wann alle diese Prästanda bei der alten Verfassung bleibeten, der in so viele Weg bedrängte Unterthan nothwendig verfallen und das Kontributionale gänzlich zerrüttet werden müsse.

Gleichwie aber die an uns bisher allerunterthänigste Verwilligungen nicht einmahl zu Unterhaltung der unumgänglich erforderlichen Truppen erklecket, noch weniger aber hiermit die kontrahirte Militär und anderen Schulden könnten getilget werden;

Als haben wir zur Beschützung unserer Kron, und Scepters also zur Wohlfahrt und Sicherheit der treu gehorsamsten Stände allergnädigst für gut befunden, und höchst nöthig angesehen, ein neues Militar- und Schulden-System (wodurch einestheils die erforderliche Anzahl der Truppen unterhalten, anderen Theils aber auch den treu gehorsamsten Erbländern eine so viel nur immer mögliche Erleichterung verschaffet werden könnte) festzusetzen.

Vermög dieses Systemats nun ist unsere Intention dahin gegangen, daß alle diese zum Besten der gesammten Erblanden lediglich abzielende Erforderniß, unter die treu gehorsamsten Lande proportionale nach Ziel und Maß der seitherigen Prästationen eingetheilet, und von denselben nach zehen auf einander folgende Jahre verwilliget würden.

Worbei wir für uns und unsere durchlauchtigste Posterität die verbindlichste Versicherung und uns zu reversiren allergnädigst versprochen, daß derlei allerunterthänigste Verwilligungen den gehorsamsten Ständen,

Blut tapfer erfochtene Beruhigung immer mehr und mehr zu befestigen, folglich gesammte Länder in aufrechten Stand zu versetzen.

Die dessenthalben unvermeidentlich große Macht nun bedarf auch so ausgiebige Mittel, daß in Aufbringung solcher an Löhn, Verpfleg, Montur und Remontirung das Nothdürftiche ohne mindesten Abgang gerichtet werden möge.

Diese Erforderniß also, und daß zugleich mit Verminderung der in rerum extremitate contrahirten Schulden, der so kostbare Kredit unverletzt beibehalten bleibe, hat uns bemüßiget, eine mehr zulangende Einrichtung in dem contributionali überhaupt zu treffen, und solche unseren treu gehorsamsten sämmtlichen Ständen dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens in dem auf den 14. Juni dieses 1748sten Jahres ausgeschriebenen und von dem zu diesem Ende per expressum abgeordnete Commissario, den Hoch und Wohlgebornen, unsern kais. königl. geheimen Rath, Kamerern, Amts-Präsidenten und Cameral Director in Schlesien, Friederich Wilhelm Grafen von Haugwitz auf Pielitz, eröffneten Landtag, mittelst sowohl mündlich als schriftlich beschehenen Vortrags, folgendermaßen wissend zu machen.

Welcher gestalten wir aus landesmütterlicher höchster Vorsorg zu Bewahrung Kron und Scepters, dann zu Beibehaltung christkatholischer Religion, wie auch zur Wohlfarth unserer gesammten Königreiche und Länder und eines jeglichen selbst eigener Sicherheit für unumgänglich nöthig machtet, daß auch zu Friedenszeiten eine ansehnliche Kriegsmacht von $^{m}/_{108}$ Mann beständig auf den Beinen zu unterhalten, und in unsern gesammten hungarischen und deutschen Erbländern zu bequartiren wäre.

Wir haben auch nicht minder in gnädigste Beherzigung gezogen, daß die bisherige Einquartirung, der Landesbeitrag, der Sevice, Brod und Pferd Portionen, wie auch die zuweilen abdruckende Kost und Douceur,

Einrechnung des bisher abgereichten Musical-Impost per 19,500 fl. (so den Ständen wieder eingeraumet und in Handen gelassen wird) ein jährliches Quantum von 2,008,968 fl. 44 Xr. 2½ Pf. ausgefallen, zu erleichternden Einbringung dieser Summe aber die Gott gefällige justizmäßige Gleichheit, mithin derselben Eintheilung am diensamsten wäre.

In welcher Hoffnung und daß dieses Land unter der Ens von dem nähmlichen Antrieb und Liebe gegen die Contribuententen sich erzeigen werde, wir solchem nach uns zu treu gehorsamsten Ständen allergnädigst versehen, dieselbe würden nach der uns und unseren glorreichesten Vorfahren jederzeit bezeigten Treu und Devotion sothane landesmütterliche Vorsorge, und alles dasjenige, was zuselbst eigenen Besten abzielete, in reife Erwägung ziehen, folglich die zu Feststellung unseres resolvirten Haupt-Militar und Schuldens Systematis nach der vorgenommenen Proportion auf sie ausgefallene Ratum pr. 2,008,968 fl. 44 Xr. 2½ Pf. gleichmäßig treu willfährigst verwilligen, auch selbst bedacht seyn, alles dergestalt in das Mitleiden zu ziehen, damit jeder gleich contribuire, die Unterthanen auch gleich gehalten, und Niemand vor dem anderen prägraviret werde, und damit wir die Befestigung unserer Krone und Scepters zu unterstützen, also auch die eigene und gesammter Erbländer Ruhe und Sicherheit nach Möglichkeit zu beförderen, folgsam die dießfällige Prästationes wo nicht quatemberlich, doch monatlich anticipato mit Anfang des nächst eintretenden Militarjahres einbringen und abführen zu lassen, sich angelegentlichst beeifern.

Die treu gehorsamsten oberen Stände haben hierauf in ihrer vom 12. August dieses 1748sten Jahres aller unterthänigst ausgestellten schriftlichen Erklärung, die von unerdenklichen Jahren her unserem durchlauchtigstem Erzhause getreueste dargebotene Hülf und devotvolle Verehrung, auch gegenwärtig wiederholet, und sich

besonders aber den Landesobrigkeiten an ihren Privilegiis und alten Herkommen, in Zukunft zu keinem Nachtheil gereichen weder in einigerlei Weg oder Prätext, es möchten Friedens- oder Kriegszeiten, oder andere Umstände wie sie Namen haben wollten, einfallen, augmentirt, sondern auch während dieser zehen Jahren an sie Stände kein anderes Postulatum, als das wäre: pro re fortificatoria, weitere Vermögensteuer, Kopf oder Beisteuer, an Anticipationen dories gratuitis itinerariis, Wiegen-Band, hochzeitlichen Donatio und wie sonsten dieselben nur immer Namen haben möchten, gemacht, vielmehr nach Verfließung dieser zehn Jahren alle den damaligen Umständen nur immer mögliche Erleichterungen angegönnet werden sollte.

Ueber dieses haben wir zu desto leichterer Erschwingung dieser Prästandorum allergnädigst resolviret, daß die treu gehorsamsten Stände mit dem Militari nicht das Geringste zu thun haben, sondern sowohl der Beitrag, als die Brod und Pferd Portiones nicht minder der Service, die Etappen für Fremde oder auch eigene Truppen im Marsche die Vorspann sammt der Rekrutir und Rimontirung, und was derselben mehrere Erforderniß ist, von unserm kais. königl. Aerario, ohne die mindeste Concurrenz des Landes besorget, mithin von dem Lande weiter nichts, als das leere Obdach und dieses nur in so lang, als ordentliche Kasernen errichtet seyn werden, prästiret werden solle. Wormit aber bei der Bequartirung sowohl, als auch bei dem Durchmarsch deren Truppen kein Excesse ausgeübet, weder von dem Militär an den Landmann das Geringste, wie es immer Namen haben mag, gefordert, sondern die Militar-Disciplin hergestellet werden möchte, so haben wir uns allergnädigst entschlossen, dießfalls die schärfsten Reglements ergehen zu lassen.

Bei diesem solchemnach festgestellten Hauptmilitar und Schulden Systimat ist nach gezogener Proportion auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens mit

ziehen, auch darobhin einen anderen Receß unter unſerer Comprobirung zu errichten in der Zuverſicht, daß die Superarogaben mit der zu unſern ſehr vorträglichen Dienſt geleiſteten Anticipation von den aus der Total-Summe mit 2,008,968 fl. 44 Xr. 2½ Pf. erimidiren-den Camerali, respectu der abfallenden Intereſſen zu fünf, dann zu Minderung deren Kapitalien pr. ein, zu-ſammen alſo mit ſechs Prozent würden geſichert, und das Ab ängige aus dem Tabakfundo pr. m/50 nachge-tragen werden; ſie Stände haben auch:

Secundo ſich verwahret zu halten gebeten (hier folgen die von den öſterreichiſchen Ständen an die Be-willigung obiger Steuer geknüpften Begehren in 23 Punkten — welche von J. M. größtentheils bewilligt wurden und am Schluſſe dieſes Receſſes wörtlich wieder-holt ſind).

Dieſe nun von unſern getreu-gehorſamſten oberen Ständen ſowohl ſchriftlich als bei der in Sachen für-geweſten und von uns authoriſirten Kommiſſion punc-tatim beſchehener Behandlung, dann ſonſt gewöhnlichen Maſſen in den Receſſen ausbedungenen, für den allge-meinen Wohlſtand abzielenden Behelfen und Vorrechten, haben wir als eine wahre Landesmutter mit aller Gnad an und aufgenommen, erkennen auch deren Stände treue und devoteſte Wohlmeinung um ſo geneigtvoller, als dieſelbe auch in der äußerſten Feindesgefahr mit all erſinnlicher Zuhülf an Aufbringung der Mannſchaft und deren auf die Unterhaltung, wie auch anderen be-trächtlichen Ausladen erforderlichen Geldſummen eifrigſt geſorget, ſich mithin nach all ſchon ſo merklichen unſern glorreichſten Vorfahrern abgelegten Proben der Treu gegen uns auf das höchſte verbindlich gemacht.

Alſo daß wir, als regierende Frau und Landes-fürſtin unſere Zufriedenheit und Liebe denſelben voll-kommen zuwenden, und zugleich allergnädigſt beherzigen, wie eben ſie Stände in der alleinigen Betrachtung, für uns und unſeren durchlauchtigſten Nachkommenſchaft eine

auf unſere mit vieler Beſchwerde begleitete Regierung dergeſtalten berufen, wie nähmlichen der Wille mit der jedweden Vaſallen angebornen Devotion vereinbaret, all immer erdenkliche Gaben, ſo ſehr auch derenſelben wegen die Stände verlegen geweſen, in ſeine Wirkung geſetzet, und dieſes lediglich aus unauslöſchlich zugethanen Liebe und Ehrfurcht, und als ihre von Gott und der Natur geſchenkte Erbfürſtin in dem Beſitz unſerer Reichen und Landſchaften unzertrennlich zur Hand haben.

In dieſer unterthänigſten Abſicht verharreten auch ſie Stände unabweichlich und ſäheten ſogar auf die Unkräfte nicht zurück, in welche dieſes Land durch den von Anno 1734 bisher fürgedauernden Krieg geſetzet wäre.

Und obſchon bei dermaligen friedlich ſich anlaſſenden Umſtänden, auch die Gelindigkeit der Anlagen nach unſeren ſo oft gegebenen Vergewiſſerungen Platz greifen könnte, ja faſt nöthig zu ſeyn ſcheinete, ſo müßte doch die Erhaltung geſammter Landſchaften, folglich der allhin höchſt nöthig, aber auch mächtige Schutz vor all anderen Betrachtungen um ſo mehr den Vorzug haben, als an deſſen Sicherſtellung der Wohlſtand des Univerſi abhangete.

Sie haben eben daher um ſich der allbereits verſuchten Friedensgefahr nicht mehrmahlen mit allzu heftiger Betrübniß blos zu ſetzen, ſondern vielmehr vor all dergleichen Ueberfall bedeckt zu ſeyn, unſere landesmütterliche Sorgfalt mit den unterthänigſten Dank erkennet, folglich die mit Einreichung des dem vierten Stand zu reportirten Fünftels auf ſie obere Stände von den allergnädigſt anbegehrten 2,008,968 fl. 44 Xr. 2½ Pf. ausfallende quotam per Decenium, ſo geſtaltig treu devoteſt verwilliget, daß nähmlich:

primo; obſchon der bis Anno 1754 angebundene Receſſe in ſeiner Gültigkeit beſtehe, ſie gleichwohlen erbietig wären, unſerer allergnädigſten Meinung mit Eingeſtehung berührter Anlag ſich vollkommen zu unter-

Solchemnach wir allergnädigst bewilligen daß die von der Total-Summe der 2008968 fl. 44 Xr. 2½ Pf. excindirende Kameral Quota pr. zweimal hundert acht tausend neun hundert acht und sechzig fl. 44 Xr. 2 Pf. sammt jenen fünfzig tausend fl., welche die Stände von den Oesterreich. ihnen mit compossess eingeraumten Tabakfundum jährlich zu beziehen haben, zu Abtragung der Supererogaten und liquidirten Hofschulden dergestalten gewidmet sein sollen, daß sie Stände von dem Belauf ihrer Forderungen sich fünf Prozent Interesse vergüten und ein Prozent zu successiver Abledigung der Kapitalien anwenden, ein folglich, so weit sich diese sechs Prozent erstrecken, nebst dem auf das Tabak-Gefäll verwiesenen m/50 fl. den übrigen Betrag von obberührten Kameralquantum deren 208968 fl. 44 Xr. 2½ Pf. innen behalten mögen, — wir seynd auch

Andertens, ganz nicht gemeinet, die gehorsamsten Stände in der hergebrachten Proportion, oder den Kontributions Dividenten, gegen die übrige Erbländer im geringsten zu beschweren, sondern wollen vielmehr auf das Feyerlichste denselben hiermit declariret haben, daß, wann auch etwas zweifelhaftes hierin unterwaltete, ein solches ihnen Ständen zu keiner Zeit einigen Nachtheil bringen, noch in eine weitere Konsequenz gezogen werden solle. Wobei wir

Drittens uns auf das Verbindlichste mittelst diesem Receß anheischig machen, mit keinem weiteren immer erdenklichen Postulat (es mögen friedliche oder kriegerische Weltläufe oder andere beträchtliche Umstände, als welche Gott gütigst verhüten wolle, sich äußeren) in unsere geist- und weltliche Stände, noch direkte noch indirekte zu dringen, sondern vielmehr dieselbe, die Bürger und Unterthanen, wie auch alle ihren Kataster unterstehende, von all solchen Bürden, als da ist, pro refortificatoria, Vermögen- Türken- Bey- Kopf- oder all anderer ullo imaginabili titulo sich hervorthun könnender Steuer, dono gratuito itinerario,

Wiegenband, hochzeitlichen Donatio, und anderen Impoſten auf inneſtehendes Decenium vollkommen zu überheben und zu entladen, und damit den Ständen unſere landesfürſtliche Milde, wie ſie es wohl verdienen, im Ueberfluß zufließe, und ſonderheitlichen der monathliche Anticipat-Erlag (welcher jederzeit drei Tag vor Eingang jeglichen Monats, und zwar den 28. zu beſchehen hat) erleichtert werde; ſo wollen wir

Viertens, ihnen treu gehorſamſten Ständen, nebſt dem Muſik-Impoſt, eingangs erwähntermaſſen nicht nur das ſechſtel der diesjährigen Bewilligung mit einmalhundert drei und dreißig tauſend drei hundert drei und dreißig fl. 20 Xr. dann den Rekruten-Ausſtand allermildeſt nachgeſehen, ſondern auch nebſtbei alle bisher bei unſerer Hofkammer ſtrittig geweſte, und unerledigte Hofabrechnungen bis Ende Dezember 1747 incluſive vollends richtig geſtellet, und dahin liquidiret haben, daß ihnen gehorſamſten oberen Ständen pro Super erogato zweimal hundert tauſend fl. zu guten kommen ſollen, mithin ſie ſolche Summe nebſt denjenigen, was ihnen für das 1748. Jahr an erweislichen Kompenſationen, wie auch pro anno 1749 vor die Rekrutir und Rimontirung etwas weiters hinausgebühret, unter die übrige Hofſchulden, mit gleichmäßig ſtipulirender Verintereſſirung aufrechnen, und aus dem ſchon angezeigt mehr dann erklecklichen Fond mit jährlichen ſechs Prozent erhohlen mögen.

Und wie die drei oberen Stände ihren gewöhnlichen Kontributions-Antheil nach Abzug des Fünftels in den verſtandenen monatlichen Terminen abzuführen haben, als ſeynd wir ferners, und

Fünftens auf ſolche Mittel bedacht, mittelſt welchen der vierte Stand den übrigen Theil, das iſt, das demſelben betreffende Fünftel zu der Hauptſumme für ſich vollkommen beitrage und anmit das ſeinige in realitate, ohne das Hauptquantum zu ſchmälern, zu dem Landes-Obereinnehmer-Amte baar, und zwar ad fundum militarem erlegen könne.

Wir befehlen auch hiermit ausdrücklich, daß ſogleich bei Eingang des neuen Haupt-Syſtematis

Sechſtens, den drei oberen gehorſamſten Ständen nicht allein die vicedomiſche Quota der 1802½ Haus ſondern in genere all und jede dieſem unſeren Amte derzeit einverleibte, und dahin ſteuerbare, ſowohl aufrechte, öde, als atteſtirte Haus, ohne Ausnahm oder einig vorbehaltender Befreiung, ingleichen die ſogenannte Graf Trautſon'ſche 600, wie auch die auf der Mauth zu Traiskirchen haftende 3 Pfund 4 Schilling ſammt allen übrigen Herrn-Gülten, welche zu unſeren Vicedom-Amt gehörig, zu billiger Beleg- und aushülflicher Kontributions-Erzeugung gegen dem vollends überlaſſen werden ſollen:

Daß die drei obern Stände ihre erhobene öde, und noch unbelegte Häuſer und Herrn Pfund, in die Einlag ziehen, mithin das ſo nöthige peraequations Werk vor die Hand nehmen, und bis dieſes Werk nicht geſchehen, auch die vicedomiſchen dermahligen Einlag nicht verändern, und daß unter einſtens a proportione dieſes vicedomiſchen Zutrags der vierte Stand das Fünftel mit genieße.

Wir laſſen uns auch allermildeſt gefallen, daß ſie drei obere Stände unſere übrigen vicedomiſchen Dominical-Gefälle nach ihren wahren Ertrag und Valor zu vier Prozent käuflich zu übernehmen, und die ausfallende Kaufsſumme, bis wir eine andere anſtändige Herrſchaft an uns bringen, mit fünf Prozent zu verzinſen, erbietig ſeyn.

Wir haben daher zu all deſſen förderlicher und realer Bewirkung den Befehl an die Kammer-Buchhalterei bereits ausgeſtellet, daß ſelbe den drei oberen Ständen alle Rechnungen urbaria und andere Urkunden, welche immer zu Juſticifirung des verfaßten Kamerals und ſo weiters hin zu entwerfen etwan nöthigen Gegenanſchlag, folglich zu Erhebung der wahren Beſchaffenheit dienlich ſeyn mögen, ohne allen Hinterhalt vorlege, und

wollen nebstbei allergnädigst, daß die erfolgende Uebergab, wann wir anderst ratione praetii einig werden möchten, frei und von allen Schuldenlast depurirter beschehe, als zu welchem Ende die an diesem Gefäll versicherte Kreditores, durch das neue Schuldensystema und die demselben gewidmete fundos ihre vollkommene Bedeckung haben, ja zu allem Ueberfluß ihnen inmittelst und bis sie zu ihrer Befriedigung gelangen, auch der vicedomische Kaufschilling oder allenfalls die mit demselben erhandlete Realität in Kraft unserer allergnädigsten intimirten Hofresolution ddo. 31. August anni curentis verhaftet bleiben solle, folglich sie Stände so wohl Geist- als weltlich nachgestalt der Sachen mit Erhandlung dieses vicedomischen und alsdann in ihr Eigenthum transferirenden Dominicalis nach Belieben zu schalten, und zu walten, solches für sich selbsten zu beschützen und zu genießen, oder andere Orten hin ohne Jemandes Hinderniß zu verkaufen berechtiget seyn und bleiben sollen und obschon

Siebentens, gegenwärtige Umstände nicht zulassen bei jenen Aufschlägen, so auf den Konsumo einiger inländischen productorum, als Wein, Haber, Gersten, Heu und Stroh, vor Jahren angelegt, und dem allhiesigen Stadt-Banko, für geleistete Anticipationen übergeben worden, die mindeste Abänderung zu machen; so haben wir jedoch zu etwelchen Kennzeichen der besonderen Attention, so wie den drei oberen Ständen zutragen allergnädigst resolviret, und an seine Gehörde verordnet, daß denselben für die allhier zu subsistiren bemüssigte und in den ständischen Officiis stehende Landesmitglieder anstatt der gebetenen Befreiung auf 8000 Eimer Wein der Betrag des Letzteren fünf Groschen Aufschlags mit zwei tausend fl., dann

Achtens, wegen Haber, Gersten, Heu und Stroh ein æquivalens mit eintausend fl. von dem Interessebetrag des Kaufschillings von dem vicedomischen Dominikalgefäll, oder allenfalls bei dessen Abgang von anderen

richtigen Cameral-Fonds jährlich abgeführet werde.*) Wir gehen ferners

Neuntens, allen denen Vorschlägen mit Vergnügen entgegen, welche immer den gemeinen Handel und Wandel befördern, und sonderlich zu mehrerer Ausfuhr des österreichischen Weins als worauf sich der hiesige Contributionsstand großentheils gründet, einigen Vorschub geben können.

In solcher Betrachtung haben wir bereits allermildest verordnet, daß der an den mährischen Gränzen von jedem Eimer Oesterreichischen Wein abnehmende Aufschlag pr. 24 Xr. sogleich wieder abgethan werden solle, und gedenken auch nicht in denen Mauten

Zehntens, so weit sie dem Comerz hinderlich seyn können, einige Erhöhung vornehmen zu lassen, sondern setzen vielmehr unser Augenmerk beständig dahin, damit fürohin eine mehrere Handelschaft blühen möge, wie dann eben derohalben

Eilftens, uns zum allerhöchsten Vergnügen gereichet, daß anstatt des Weins-Aufschlags zu Ybbs und Struden zusammen pr. 40 Xr. Dann des ebenmäßigen Wein-Aufschlags in den beiden Vierteln Ober, und Unter-Manhords-Berg pr. 20 Xr. und endlichen auch des so genannten Patzm-Aufschlags dagegen aber, um die Surrogirung anderer minders nachtheiligen Impoſten allerunterthänigst gebeten worden.

Wir lassen uns also den vorgeschlagenen Impost auf die hungarischen Weine, welche zum Consumo ein- oder zu Wasser durchgeführet worden, wie imgleichen auf die einführende hungarische Körner und junges Vieh allermildest gefallen, und begreifen dabei gar wohl, daß bei vorgedachter Ein- und Durchfuhr des hungarischen Weines es hauptsächlich auf eine bescheidene

---

*) Die Stände hatten die gänzliche Aufhebung der sub 7 und 8 erwähnten Aufschläge beantragt.

Maß und darauf ankomme, damit durch allzuheftige Einlassung des hungarischen der allhiesige Landwein nicht merklich verschlagen werde.

Solchemnach wir sie drei obere Stände bei jener Befugniß (so dieselbe wegen Erbtheil oder Denegirung der hungarischen Weinpäß von Alters hergebracht;) ganz ruhig verbleiben, auch den Aufschlag selbsten ihnen Ständen auf so lang übergeben lassen, bis die darauf noch radicirte 681668 fl. sammt laufenden sechs Prozent Interesse vollständig bezahlet seynd, zugleich uns allergnädigst versehen, daß sie Stände ersagten Aufschlag ohne all statt habender Verpachtung auf das sorgfältigste administriren, und darüber von Jahr zu Jahr die Individual-Ausweisung nach Hof geben werden.

Und gleichwie wir vor die bald mögliche Abledigung deren Hofschulden, nicht minders, als sie obere Stände selbst Sorg tragen, als haben wir aus höchsten Gnaden zugestanden, auf jeden Eimer hungarischen Wein, so mit ständischem Paß eingeführt wird 1 fl. — Xr.

Von dem hungarischen Wein, so mit ständischem Paß zu Wasser transitiret . 1 „ 15 „

Von jedem Metzen Waitzen, so aus Hungarn zur hierländigen Consumption kommt . . . . . — „ 6 „

Von Korn und Halb-Getraide, weilen es den gemeinen Mann betrifft . . . — „ 3 „

Von Haber und Gersten . . . — „ 4 „

Für eine große hungarische s. v. Schwein . . . . . — „ 12 „

Für eine mittlere . . . . . — „ 9 „

Für ein Schaf oder Schöpsen . . — „ 6 „

an den Landgrenzen abnehmen zu können.

Jedoch verlangen wir, daß der zu Wasser transferende hungarische Wein in dem Lande Oesterreich ob der Ens nicht abgelegt, sondern wenigstens über dessen Grenzen gebracht und derohalben allnöthige Vorsehung genommen werde.

Wir wollen auch nebstdem in Ansehen der Könner mit Viehaufschlages, im Falle derselbe zu einiger Theurung etwa Anlaß geben sollte, ungehinderte Hände haben, eine anderweitige Fürkehrung zu treffen, und was ihnen drei oberen Ständen sowohl an den fordernden Capital als dem Interesse abgehen möchte, durch andere mit denenselben concertirende Mittel anderorum zu ersetzen.

Entzwischen aber werden wir durch unsere ausfertigende Patent im Land, und wo es vonnöthen, kund machen, daß dieser neuere an oberstandene hungarische Producte gelegte Aufschlag von uns errichtet, und den drei oberen Ständen in Surrogatum ihres auf den Grenzen Imposten zu dato haftenden Anticipations-Quantums pr. 681,668 fl. und des hiervon abfallenden sechs prozent Interesse eingeraumet, mithin dieselbe bis zu erlangender vollkommener Richtigkeit solchen ungehindert zu beheben berechtiget seyen.

Wornach also die Stände zu der wirklichen Einrichtung schreiten, und alles in seine Wege so gestaltig leiten können, auf daß bei Anfang dieses neueren Aufschlags der bei den österreichischen Grenzen bisher erzeigte Aufschlag an den Landweinen, und allerhand anderen Feilschaften eo ipso abgethan seyn möge.

Ueber welches dann wir sie Stände allergnädigst versichern, die cassirenden Gränzen-Aufschläge in keiner Zeit unter was immer für Vorwand es seyn könne, mehr zu erheben, noch auf die demselben unterworfen gewesten Landserzeigungen etwas zuschlagen, sondern vielmehr zu gemeinsamen Handel und Wandel die Hand willigst zu biethen. Sie gehorsamste oberen Stände können auch

Zwölftens, sich gesichert halten, daß wir dieses getreueste Erbland, wie auch all übrige Länder bei dem Buchstaben des neuen Reglement kräftigst beschützen, die etwa vorkommenden Excessen, Gewaltthätigkeiten, Beeinträchtigung in den herrschaftlichen Regalien oder andere Bedrückungen durch eine besondere von dem Mili-

tar und Politikum zusammengesetzte Hofkomission, ohne allen Umschweif und erforderenden Falls auch mit Zuziehung der ständischen Deputirten werden untersuchen, folgendes aber ihnen Ständen zur Justizmäßigen Ausrichtung förderlich verhelfen lassen, wie dann auch wir bedeutlich, und mit Nachdruck in erst besagten Reglement verordnet haben; daß der Insaß oder Bauersmann mit dem Soldaten keiner Dingen etwas zu thun, noch einiger Beschwerde, außer des in marche nöthigen bloßen Obdachs zu unterliegen habe, indem die Miliz durchgehends und ohne Ausnahm sowohl in dem Quartier, als auf den Marsch um eigenes mithabendes baare Geld, alle Erfordernisse gut machen und sogar keiner Vorspann sich bedienen solle. Es wäre dann solche mit Vorwissen, des in loco befindlichen kommandirenden Officieres und sofort concertatim mit dem Landesober-Comissariat verwilliget, mithin auch das ausgemessene Fuhrlohn dem Unterthan ohne mindesten Hinterhalt oder Verringerung in instanti zu seinen Handen ausgezahlt, als welche Richtigkeit auf die zu unsern höchsten Dienst verschaffende Vorspan sich ebenfalls und dermaßen verstehet, daß solche aus unsern Aerario besonders solle bezahlet werden.

Gleichwie solchemnach alle Vorsicht getroffen, damit der Contribuent ruhig, und ohne mit Kost, Service, Douceur oder andere Erpressungen belästiget zu sein, bei seinem Hause verbleiben möge;

Als seynd wir auch des gewissen Dafürhaltens, es werden die Stände (als welche von dem militar onere und des anmit zeither verknüpft gewesten Schiff-Müts-Betrags gänzlich befreiet seynd) äußerst sich bemühen, ihre quotam auf das Genaueste einzutreiben, und in seinen monathlichen Terminen anticipato zu erlegen, folglichen dieses unser neues Systema seinem vollen Inhalt nach befolgen zu helfen.

Wir berufen uns hiermit unter einstens auf oft angezogenes Militär-Reglement, und wollen dasselbe hiermit in seiner Verbindlichkeit, eben so zu Kräften erkennen,

als ob es von Wort zu Wort dieſem unſern Receß beigerücket wäre.

Statuiren auch zugleich hiemit, daß von denen zur Verpflegung der Miliz aufſtellenden Lieferanten hierlandes die Dürftigkeit eingeſchaffet, auch in Verproviantirung dieſer unſerer Reſidenzſtadt ein Gleiches beobachtet und ohne höchſter Noth, oder etwan beſorgender groſſen Theuerung anderer Orten her, keine Vorſehung gemacht werde.

Da hingegen haben ſie obere Stände auf ſich genommen in dieſes unſer Erzherzogthum zu verlegen angetragenen zweien Infanterie, und einen Kavallerie Regiment die vier Stands-Kaſernen zu widmen, und wann allenfalls in denſelben genugſamer Raum nicht wäre, das reglementsmäßige Unterkommen bei haltbaren Orten und in den daſelbſt zu quasi Kaſernen zurichtenden Häuſern beziehen zu machen, auch all dieſe Ort mit den Geräthſchaften als: Tiſch, Stühl, Bänk, Pablatſchen und Rechen zu Kleidern oder Gewehr aufhängen zu adoptiren.

Wie dann nach vollbrachten Beiſchaffung all dieſer Nothwendigkeit (maßen die Better mit Strohſäk, Polſter und Leintücher zu verſehen, auch Holz, Licht, Stroh und Stall Utenſilia nebſt Mund und Pferdverpflegung anzuſchaffen unſer General-Kriegs-Commiſſariat auf ſich nimmt und unentgeldlich dieſer Landſchaft alles baar bezahlet) die Stände eine ſchriftliche Verzeichniß dem commandirenden Offizier auszuhändigen und von demſelben unter deſſen Fertigung eine Abſchrift mit der Verſicherung zu gewärtigen haben, daß die Miliz alles an erſt angemerkten geringen Hausrath, oder ſonſten an Thüren, Fenſtern, und Oefen verdorbene, oder auch andere durch ihre Schuld verurſachten Schäden zu erſetzen verobligiret ſey.

Und weilen gleich zu Eingang des auf gegenwärtigen Receß, und zwar puncto 1mo abgefaßten Entſchluſſes allergnädigſt verſichert worden, die drei oberen Stände ihrer ſo treuherzig, ſowohl an Anticipationen,

als paſſirlichen Super erogaten an unſer Aerarium zu fordern habenden Schulden hinlänglich zu bedecken, als wollen wir jene Poſten

Dreizehntens, welche allſchon von unſern zu Behandlung dieſes zu Sicherheit, Rett und Bewahrung all unſer getreueſten Vaſallen einzig und allein abgefaßten General-Systematis, bevollmächtigten Comiſſario k. k. geheimen Rath, Kämmerer, Amtspräſidenten und Cameral-Direktor in Schleſien Friedrich Wilhelm Grafen von Haugwitz, dann unſerm allhieſigen vice Kammer Präſidenten Peter Baron von Brandau, unterſchrieben und als richtig adjuſtiret, auch von den Ständen unter gleichmäßiger Fertigung ihrer Deputirten ein dergleichen Schuldens-Conſignation ausgehändiget worden. — Dieſen Receß ſpecifice hiemit inſerirend, als da iſt:

	fl.	Xr.	Pf.
Der dem nieder-öſterreichiſchen Prälatenſtand annoch gebührende Kapitals-Reſt mit	171,875	„	„
Die Anno 1741 auf die bürgerlichen Häuſer hier in Wien reparbirte Nothſteuer pr.	157,050	„	„
Die Anticipation zur Bankalität de anno 1741 mit	27,063	„	„
Eodem anno zu Beförderung des hungariſchen Proviant-Transport	70,500	„	„
Anticipation de anno 1742 an den Hof von der verwittweten Herzogin von Savoyen, pr. . . .	50,000	„	„
Anticipation dd. 28. Februar 1744	20,000	„	„
do. von 2. Januarii 1745	20,000	„	„
do. v. 20. Dezember 1745	160,000	„	„
do. v. 8. July 1746	50,000	„	„
do. de anno 1744 auf die anno 1754 offen werden ſollende brabantiſche Garantie	600,000	„	„

	fl.	Xr.	Pf.
Item im Rückstand auf den Tobak Fundum pr.	218,000	„	„
Mehr ein Auticipation dahin de anno 1746 pr.	500,000	„	„
Dann ein dergleichen Anticipation von anno 1747 mit . . .	200,000	„	„
Item die von vorstehendem Darlehen per m./500 von Monat August und September 1746 bis ultimo October 1748 ausständige, und liquidirte Interesse pr.	54,676	47¾	„
Ferners werden die zu Tilgung sämmlicher übernommenen Hofschulden vermög Receß von Anno 1739 bis inclusive 1754 alljährlich vor die ab anno 1749 bis ad annum 1754 annoch abgängige sechs Jahre angesetzet und damit alle Anforderung an unser Aerarium aufgehoben, id est	780,000	„	„
An allermildest eingestandenen Super erogatis bis inclusive 1748	264,050	5	5
Ferners die 1749 jährige Rekrutir und Rimonte Bonification pr.	237,055	30	„
Summe deren auf den Contributions-Fundum und die Tobakgefäll in diesem Erzherzogthume Nieder-Oesterreich angewiesen gewesten Schulden	3,940,270	23	2

Auf welche Hauptsumme, deren 3,940,270 fl. 23 Xr. 2 Pf. dann wir, das auf Nieder-Oesterreich excindirte Kamerale pr. 208,968 fl. 44 Xr. 2½ Pf. hiermit

constituiren, und von dem hierlandes behebenden, und ihnen Ständen pro parte mit Compassis zugestandenen Tobak-Fundo ebenfalls m./so dahin geben, also,

daß ſelbe zu Beſtreitung deren auf obigen Schuldenslaſt zahlenden Intereſſe, 5. Procent, dann zu ſucceſiver Abſtoßung der Capitalien ein pro Cento zur Richtigkeit erlangen, und von den aus obigen Cameral und Tobak-Fundo annoch erübrigenden 22,552 fl. 31 Xr. 1 Pf. auf die weitere zu unſerem ſehr angedrungenen Dienſt bei Schließung dieſes Receß noch geleiſtetete Anticipation pr. m./375 fl. ein gleiches Intereſſe zu ſechs Prozent genießen, da entgegen die zu dato unverwieſene m./50 fl. 31 Xr. unſerm Aerario gegen Quittung alle Jahr bei pflegender Schuldensberechnung, als die wir uns per expressum vorbehalten, rückbezahlen werden, mit der unſerer Seits verbindlichſten Gegenzuſage, daß auf die über Abzug der ausgemeſſenen Bezahlungen mit Ende dieſes Receß annoch verbleibende Schuldens-Poſten, wir als richtige Schuldnerin vor uns und unſere Poſterität haften, ſelbe nicht allein in unſer Verſprechen nehmen, ſondern auch ſie obere Stände deſſenthalben indemniſiren wollen.

Dieſe gepflogene Einverſtändniß und Ausgleichung der ſtändiſchen Hofſchulden und Supererogaten nun ziehet auch nach ſich, daß wir ſie Stände von allen bis ultimo October dieſes 1748. Jahrs gelegten Rechnungen frei und ledig ſprechen, auch alle und jede Sub quocunque demum nomine, machen könnenden Forderungen mit den vice versa ſtändiſcher Seits, jedoch mit Ausbedingung deren hievon liquidirten Hauptpoſten, und der zu Ende des Schuldens Syſtematis angeheften Clausulae, ſich äußeren mögenden Gegenforderungen gänzlichen aufheben; wir bewerkſtelligen auch ſolches in Kraft gegenwärtigen pro instrumento validissimo von uns ausgefertigten Receß, und abſolviren ſie Stände von allen immer erſinnlichen Cameralanſprüchen und Prätenſionen, alſo zwar, daß auch die über lang und kurz ſich hervorthuende Bedenklichkeiten eo ipso ſchon anmit abgethae und abſolviret ſeyn und bleiben ſollen, zu welch deſto mehrerer Beſtärkung eben dieſer Receß, als die gültigſte

Schadlosſtellung angeſehen werden ſolle, mit der unter einſtens gebenden Vergwiſſerung, ſie obere Stände wegen Uebertragung deren mitleidenden Orten, in dieſem receſſirten Decenio keinen Dingen anzugehen. Anlangend die brabantiſche Garantie

Vierzehntens, ſo wäre hiebei unſer einziges Verlangen, ſie drei obere Stände der aus devoteſtem Eifer geleiſteten fidei jussior ſogleich entladen zu können.

Nachdem aber hierzu die Einwilligung der brabantiſchen Stände unumgänglich erforderet wird, dieſes aber in gegenwärtigen Conjuncturen nicht beſchehen kann, als werden ſie drei obere Stände ſich hierum um ſo mehrers beruhigen, als der brabantiſche Anticipationsreſt ohne den aus dem conſtituirten Schuldens Fundo ganz richtig werde abgetragen werden, allenfalls aber wir ſie Stände (wann derohalben im geringſten angefochten würden) außer allen Schaden halten wollten, allermaßen auch wir:

Fünfzehntens, um jene Schuldforderung pr. m./500 fl. welche ſie drei obere Stände an die Mähriſche fünf Städte, Ollmütz, Brün, Znaym, Iglau, und Hradiſch ſtellen, ohne verzögerender Weitläufigkeit klar und einbringlich zu machen, veranlaſſet haben, daß unſere königliche böhmiſche und öſterreichiſche Hofkanzlei, nebſt unſerer Hofkammer demnächſtens zuſammentrete, die Sache gründlich unterſuche, und folgends ihnen Ständen zu dem, was ihnen rechtmäßig gebühret, mit Nachdruck verhelfe, auf gleiche Weiſe ſoll

Sechszehntens, fürohin kein dem Contributionsſtand angehendes Patent ohne Vernehmung der Stände von unſerer Regierung publiciret, den übrigen Landesbeſchwerden und Anſtänden

Siebenzehntens, aber (welche mittelſt unſerer allergnädigſt erlaſſenen Hofdekreten von 23. und 24. July, dann von 19. 23. und 31. Auguſt dieſes 1748. Jahres noch nicht remediret) nach einziehender Information die ebenmäßige abhelfliche Maß getroffen, mithin die

Stände in allen willfährigſt conſuliret werden, was ſie nur immer zu Erhalt und Schonung des armen Contribuentens, folgbar zu Aufnahme des Landes gedeihliches an Hand geben können. Wir wollen auch

Achtzehntens, wegen des Bettler-Schubs und was dem anhängig, alle immer nur erleichternde Vorkehrung treffen, und ſo ferners

Neunzehntens, durch Patent kund machen laſſen, daß fürohin im Land durchgehends eine gleiche Maß mit Einführung des Stockerauer-Stängel-Metzen, regulirt werde, nicht minder, daß die Comiſſions-Behandlung

Zwanzigſtens, welche unter dem Präſidio unſeres wirklichen geheimen Raths, Grafen von Königsegg-Erbs wegen deren Proviant-Märkten, Scheibs, Purgſtall und Greſten über die ſo vielfältige, und ſeit langen Jahren wider dieſelbe angebrachte Beſchwerde zum Vergnügen deren in Eiſengezirk liegenden Herrſchaften, Edelſitzen, und Pfarr-Höfen getroffen worden, von uns hiermit beſtättigt ſein. Wir thun ingleichen

Einundzwanzigſtens, die unterthänigſt gebetene Extenſion des Moratorii bis Ende October 1758, in ſo lang nämlich dieſer Rezeß dauert, mit Ausnehmung der Armen et causarum piarum, welche zur Zeit des ertheilten Moratorii arme Partheyen und causae piae geweſen, und nicht erſt nach dem bewilligten Moratorio durch Ceſſion, oder auf andere weis dergleichen dem Moratorio unterworfene Obligationen an ſich gebracht haben, gnädigſt verwilligen, wollen auch

Zweiundzwanzigſtens, keine Salva quardien, ohne höchſt erheblichen Urſach zu Beläſtigung des Unterthans ertheilen, unſere Stände annebſt bei dem Landmanns-Einſtandrecht und dem Privilegio de non evocando handhaben.

Die Kontagionsunkoſten hingegen alt üblicher Maſſen mit der Hälfte unſerem Aerario anfrechnen laſſen, allermaſſen wir ſchließlich, und

Dreiundzwanzigstens, für uns, unsere Erben und Nachfolger den drei oberen Ständen dieses Erzherzogthums Oesterreichs unter der Ens wiederholend zu Gnaden zusagen, daß wir mit Endigung dieses zehnjährigen Recessual-Termines zu des Landes Besten die Prästanda nach Thunlichkeit zu erleichtern, bedacht seyn werden, wie dann (allenfalls während der dieser Zeit sich ereignete, daß dieses unser getreues Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens außer aufrechten Stand leider versetzet, und entweders mit neuen Kriegs-Empörungen, allgemeinen Mißwachs deren lieben Feldfrüchten, Pest oder andere landesverderbliche casibus fortuitis, heimgesucht würde) diese drei obere Stände zur Richtigstellung dieser ihrer verwilligten Quota nicht gehalten seyn, sondern denenselben frei stehen solle, dergleichen betrübliche Aeußerungen an uns gelangen zu lassen, und eine billige Mäßigung ihrer Gaben zu suchen, als worinnen wir auch gütigst zu willfahren, gänzlich geneigt seyn werden.

Gestalten wir das Wohlseyn dieser unserer devotvollen Stände zu förderen, selbe bei ihren wohl hergebrachten Frei- und Gerechtigkeiten, Privilegien, Gebrauch guter Ordnung, und alten Herkommen, geheiligst zu schützen, auch diese getroffene Recessual-Einverständniß in allen seinen punctis et clausulis von uns, und unserer Nachkommenschaft in der Regierung ununterbrüchlich zu erfüllen, der einzigen und festiglichen Willens-Meinung seynd mit der verbindlichsten Vergewisserung, die von den Ständen ohne Schmälerung ihrer Rechte, und Gerechtigkeiten ganz frei bewilligte Postulata in diesem Recessual-Termino keineswegs zu erhöhen, weder die in contribuendo stehende Landesmitglieder und Unterthanen, noch die ad provinciale gehörige mit einer außerordentlichen Prästation, wie solche immer erdacht werden könnte, in corpore, oder in particulari zu belegen, sondern es bei dem über Abzug des Fünftels sie obere Stände angehend, und zu unserer

vollkommenen Zufriedenheit bewilligten, auch auslangenden Quanto ungesteigert beruhen zu lassen, und damit die Stände sehen mögen, wie wir in allen auf ihre Treu und Verdienst, das Augenmerk richten, so versprechen wir hiemit zugleich et ultimatim, alljährlich den Landtag in unserer höchsten Gegenwart alt üblichermassen zu eröffnen, diese hiemit ausgestellte Postulata allda schriftlich zu erneuern, und beinebst unsere k. k. Huld und Gnade denselben je mehr und mehr landesmütterlich zuzuwenden.

So geschehen, Wien den 18ten Monatstag September 1748 unserer Reiche im achten Jahr.

Maria Teresia.
J. Graf v. Seillern.

Ad Mandatum Sacrae Caesareo regiae Majestatis proprium

Karl Holler von Doppelhoffen
Reg. v. Müller v. Freyburg.

Beilage B.

I.

Entwurf

einer an Sr. Majeſtät gerichteten Vorſtellung der niederöſterreichiſchen Stände wegen Ablöſung ſämmtlicher Zehenten und Roboten — vom Jahre 1843.

Allerdurchlauchtigſter, Allergnädigſter Kaiſer und König, Erblandesfürſt und Herr!

Die treu gehorſamſten niederöſterreichiſchen Stände haben in Ausübung ihrer verfaſſungsmäßigen Thätigkeit zu einer, den ſtabilen Cataſter vervollſtändigenden Regulirung der Zehent- und Urbarialſteuer die Hand geboten.

Ihre Pflicht war dabei nicht auf den eigenen, ſondern lediglich auf den Vortheil der unterthänigen Contribuenten gerichtet, denn ſie haben gerechte Berückſichtigungen der großen Laſten bei Seite geſtellt, welche ſie für die Beſorgung der geſammten Adminiſtration auf dem Lande tragen, und welche ihren Dominikal-Grundbeſitz zu einen nicht minder *belaſteten* umſtalten, als dieß bei den durch herrſchaftliche Gaben und Dienſte belegten Ruſticalgrunde der Fall iſt.

Indem ſie jedoch dieſen, einſt durch Steuerbefreiung entſchädigten Aufwand nunmehr, ungeachtet ſeiner durch

die Zeitbedürfnisse eingetretenen bedeutenden Erhöhung beinahe ohne allen Ersatz zu bestreiten entschlossen waren, haben sie nur den heißersehnten Anspruch auf das Vertrauen ihres kaiserlichen Herrn und auf das damit unzertrennliche Wohl des Vaterlandes, das Ziel ihres Strebens, im Auge gehalten.

Der treu gehorsamsten Stände Absicht und Hoffnung ist unerfüllt geblieben. Die zur fraglichen Regulirung berufenen Organe haben ohne vorläufiges Einvernehmen der Stände die Ueberreichung von Zehent und Urbarial-Fassionen angeordnet, ohne der fatirenden Eigenthümer eigene Bekenntnisse des wahren Werthes ihrer der Steuer unterzogenen Giebigkeiten zuzulassen, und sie haben diesem Bekenntnisse (vor der Hand bei den Zehenten) von Amtswegen Ansätze des Werthes substituirt, welche den wirklichen Ertrag der Zehenten in hohem Grade übersteigen und bei gleichmäßiger Ausdehnung auf die Urbarialgiebigkeiten für den Grundherrn eine Steuervermehrung in Aussicht stellen, welche er ohne schonungslose Behandlung der ihm Verpflichteten zu erschwingen nicht vermag.

Dieser Vorgang und dieses Ergebniß — wir dürfen es Euer Majestät nicht länger verhehlen — hat diese Provinz mit tiefem Schmerz und mit trüben Ahnungen erfüllt, insbesondere aber müssen es die Stände laut beklagen, Veranlassung gegeben zu haben, daß der von ihnen petirte Akt der Gerechtigkeit dem alten Erfahrungssatze Summum jus, Summa injuria anheim gefallen ist.

Die niederösterreichischen Stände, erfüllt von Liebe, Treue und Verehrung für ihren gerechten und gnädigen Kaiser, würden an den Stufen Seines erhabenen Thrones eine solche Sprache nicht wagen, wenn sie für die Wahrheit dieser Behauptung nicht die vollgültigsten klarsten Beweise anzubiethen hätten, und sie werden sich zu hohem Danke verpflichtet fühlen, sobald ihnen gestat-

tet wird, dieſelben in jenem Umfange, der auf ein allgemeines Reſultat ſchließen läßt, vorzulegen.

Sie können vor jedem vorurtheilsfreien und unbefangenen Richter den unwiderlegbaren Beweis führen

daß die Erhebungen zu den Grundertragsſchätzungen, welche dem ſtabilen Cataſter in Beziehung auf die gegenwärtige Grundſteuer-Bemeſſung zur Grundlage dienten, im Allgemeinen ſehr mangelhaft und unzuverläßig waren;

daß der auf dieſe Weiſe ermittelte Reinertrag mit dem wirklichen Ertrage nur ausnahmsweiſe in Uebereinſtimmung ſtand:

daß Reklamationen theils aus Mangel richtiger Auffaſſung und theils aus Indolenz unterlaſſen, nach Ablauf des Termines aber unbedingt zurückgewieſen wurden;

und daß ſeit dem Zeitpunkte der vorgenommenen Schätzungserhebungen in dem Werthe der Produkte wie der Arbeit weſentliche Veränderungen eingetreten ſind, weßhalb ſie bereits in ihrer letzten allerunterthänigſten Landtags-Erklärung die dringendſte Nothwendigkeit einer umfaſſenden Reviſion treugehorſamſt vorgeſtellt haben.

Auf dieſem vom Anfange her ſchwankenden oder unrichtigen, durch den Widerwillen gegen Reklamationen wie gegen neuerliche Erhebungen unberichtigt gebliebenen, durch einen langen Zeitraum vollends zu todten Zahlen erſtarrten Grundertragsſchätzungen, beruhen nunmehr die Berechnungen und Anſätze des Zehentertrages, wofür der zehnte Theil des bei dem verpflichteten Grunde anfänglich ausgemittelten Bruto-Ertrages als Zehent-Reinertrag angenommen wird, ohne auf die allgemein bekannten Verkürzungen, Verfälſchungen, unvermeidlichen Verluſte jeder Art, wie auch auf die nothwendigſten Regiekoſten, nämlich Beſchreibung, Aufſicht, Einbringung, Aufbewahrung, Dreſcherlohn, Keltern, Reinigen, Gefahr und Schwendung Rückſicht zu nehmen.

ſich nicht über das Gewicht dieſer Worte, über den Umfang ihres Entſchluſſes und über die Größe des Werkes, allein ſie hegen volles Vertrauen in ihre Anſtrengungen, wenn ihnen durch das Vertrauen ihres Monarchen, durch das Vertrauen ſeiner Verwaltungsorgane, Hülfe dargeboten wird.

Dieſe Maßregel muß durchgreifen, geſtützt von einer durch die Eintracht der Stände geſtärkten Kraft der Regierung, und wird unter dem Segen des Allerhöchſten einer Zukunft entgegenführen, welche dem Lande die Früchte eines ſchwer errungenen langen Friedens in ihrem vollen Maße genießen laſſen werden.

Es wäre voreilig und anmaßend, in dieſer allerunterthänigſten Vorſtellung einen umfaſſenden Plan des Geſetzes unterbreiten zu wollen, welches zur Durchführung dieſer Maßregel die Hinderniſſe hinwegräumen und die Mittel darbiethen ſoll.

Die treu-gehorſamſten Stände bedürfen hiezu vor Allem die höchſte Willenserklärung Euer Majeſtät, welche ihnen allein Befähigung, Muth und Begeiſterung verleihen wird, und ſie bedürfen des umſichtigen Beirathes von Seite Euer Majeſtät Behörden, wenn Euer Majeſtät dieſer unterthänigen Bitte Gehör ſchenkend, zu verordnen geruhen wollten, daß ſich eine aus den niederöſterreichiſchen Ständen zuſammengeſetzte Commiſſion mit dem Entwurfe eines ſolchen Ediktes beſchäftigen möge.

Demnoch wagen es Euer Majeſtät treu-gehorſamſte Stände, ſchon in gegenwärtiger Vorlage mit kurzen Umriſſen den Modus zu bezeichnen, nach welchem, ohne Aufhebung des nexus Subditelae, und ohne das verfaſſungsmäßige Verhältniß zwiſchen Grundherren und Unterthanen zu verändern, die Ablöſung der in national-ökonomiſcher Rückſicht nachtheiligen Zehenten und Roboten zur Ausführung gelangen könnte, damit Euer Majeſtät die allergnädigſte Ueberzeugung zu ſchöpfen geruhen, daß die treu gehorſamſten Stände dieſer Pro-

vinz ſich bereits über die Grundſätze berathen haben, nach welchen, und über die Mittel, mit welchen ſie die hier vorgeſchlagene Maßregel in's Leben rufen können.

1) Die nieder-öſterreichiſchen Stände würden ſich zur Aufgabe machen, in einer Friſt von fünf Jahren eine Abolirung der auf ihren Gütern beſtehenden Zehenten und Roboten durch freies Uebereinkommen mit den Verpflichteten zu Stande zu bringen.

2) Nach Ablauf dieſer fünf Jahre hätte nach den von ihnen vorgeſchlagenen, allerhöchſt ſanctionirten Modalitäten, die zwangsweiſe Ablöſung Platz zu greifen.

3) Bis zur Finaliſirung dieſer freiwilligen und zwangsweiſen Ablöſung hätte die Zehent- und Urbarial-ſteuer-Bemeſſung nach dem alten Cataſter zu verbleiben.

4) Von Seite der Staatsverwaltung wäre zugleich zur Vermeidung aller Mißdeutung und Unordnung ausdrücklich kund zu machen, daß die bisherigen Verbindlichkeiten zur Abführung und Leiſtung dieſer Abgaben und Dienſte unweigerlich erfüllt werden müſſen, bis entweder durch das freie Uebereinkommen oder durch das Einſchreiten der hiezu berufenen Behörden die Ablöſung der Zehente und Roboten gegen billige und gerechte Entſchädigungen, gemäß der erlaſſenen Vorſchriften, zum wahren Beſten ſowohl der Verpflichteten als der Berechtigten zu Stande gekommen iſt.

5) Sowohl die freiwillige als die zwangsweiſe Durchführung dieſer Ablöſung benöthiget eigener, für dieſes Geſchäft beſonders berufener, unbefangener, mit dem Verfaſſungsrechte und politiſchen Verhältniſſen des Landes vertrauter, die Intereſſen der Einzelnen vertretender, aus Staatsbeamten und Mitgliedern der Stände zuſammengeſetzter Commiſſionen.

An der Spitze derſelben hätte eine General-Commiſſion zu ſtehen, welcher obläge die freiwilligen Ablöſungen zu beſtätigen, über die zwangsweiſen aber in

Rekurswege zu entscheiden. Dieser General-Commission wären vier Kreiskommissionen unterzuordnen, welche auf ähnliche Weise zusammengesetzt, jedoch mit zwei von den Partheien bestellten Beisitzern vermehrt würden.

6) Zur möglichen Durchführung der freiwilligen, wie der zwangsweisen Ablösungen obiger Reallasten wäre erforderlich:

a) Die allerhöchste Genehmigung zur Errichtung einer ständischen Hypothekarbank, aus welcher nicht nur jedem Besitzer einer nieder-österreichischen Gülte, sondern zum Behufe der Zehent- und Robot-Ablösungen auch Rustikalgrundbesitzern Credit verliehen würde, wenn die Gemeinde oder die Herrschaft für die pünktliche Bezahlung der Zinsen haftet;

b) die allerhöchste Genehmigung, daß alle geistlichen und weltlichen Besitzer von Gütern, welche durch Stiftungen, Fideicomisse, Lehen, Substitutionen u. s. w. vinculirt sind, ohne specieller Bewilligung die Ablösung ihrer Zehenten und Roboten gegen Ratification der General-Comission und gegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bewirken, und daß sie mit den eingehenden Ablösungs-Kapitalien, als Ersatz des verringerten Objektes sogleich oder in Folge der Zeit, Grundeigenthum jeder Categorie an sich bringen, inzwischen aber als Regiefond in Pfandbriefen erlegen, oder ein Drittheil jener Kapitalien zu nachweislichen wichtigen Meliorationen des Stammgutes verwenden können.

c) Die gesetzliche Bestimmung, daß bei gemeindeweisen Ablösungen, die nach dem Grundbesitze zu berechnende Minorität der Gemeindeglieder der, die Ablösung begehrenden Majorität zu folgen habe, dem Berechtigten aber die Wahl zustehe, entweder gemeindeweise, oder mit dem Einzelnen abzuhandeln.

d) Die allerhöchste Genehmigung endlich, daß die Ablösung entweder

Beilage B.

II.

Vorstellung

der nieder-österreichischen Stände wegen Ablösung sämmtlicher Zehenten und Robothen.

de dato Wien 24. Jänner 1844.

Allerdurchlauchtigster, allergnädigster Kaiser und König, Erblandesfürst und Herr!

Als im Laufe dieses Jahres den Zehentberechtigten dieser Provinz die Ansätze bekannt gegeben wurden, nach welchen ihre Antheile an der Nutzung der zehentpflichtigen Gründe in Geld angeschlagen und künftig versteuert werden sollen, und als die Grundsätze mitgetheilt wurden, nach welchen die Urbarialgefälle zu fatiren sind, haben sich Euer Majestät treu gehorsamste N. Oe. Stände, im Besitze des größeren Theiles dieser Rechte, der gegründeten Besorgniß nicht entschlagen können, daß ihnen eine unverhältnißmäßig große Quote der gegenwärtig auf dem Rustikal-Grundbesitze vertheilten Grundsteuer übertragen werden wird.

Dieses allgemeine Mißbehagen mag einerseits das zunehmende Gewicht der Lasten und Obliegenheiten, welches den Dominical-Grundbesitzer im Gegensatze zu

einer jährlich sinkenden Grundrente schwer drücket, und anderseits die Sorge für die Folgen rechtfertigen, welche sich aus einer künftig nothgedrungenen strengen Anforderung jener von der allgemeinen Meinung angefeindeter Zehent- und Urbarialrechte aufdringen muß.

Wie mächtig diese bange Stimmung auf die zu dem dießjährigen Landtage einberufenen Stände Nieder-Oestreichs gewirkt hatte, ist aus ihrem am 21sten September d. J. einhellig gefaßten Beschlusse zu ermessen, wonach zum Behufe der Sistirung der im Zuge befindlichen Zehentfassion Euer Majestät eine allerunterthänigste Bitte unterbreitet werden sollte, an deren Gewährung selbst die Bereitwilligkeit der N. Oe. Stände zur allgemeinen Ablösung des Zehentes und der Robot zu setzen wäre.

Nachdem jedoch ein so wichtiger Schritt — ein in die Besitzverhältnisse des ganzen Landes so tief eingreifender Akt nicht ohne vorläufige Verständigung sämmtlicher Landesmitglieder und nicht ohne deren besondere reifliche Berathung unternommen werden konnte, so sind dieselben mit anruhendem Einladungsschreiben aufgefordert worden, einer außerordentlichen, nur diesem Gegenstande gewidmeten Versammlung beizuwohnen.

Dieselbe hat am 6ten Novemher d. J. stattgefunden, und da sich bei dieser Zusammentretung von 83 Landesmitgliedern eine gleiche Uebereinstimmung wie am 21sten September nicht ergeben hat, sondern verschiedene Ansichten geltend gemacht wurden, die in einer Angelegenheit so hoher Wichtigkeit Euer Majestät Kenntnißnahme und Würdigung nicht entzogen werden dürfen, so halten sich die treu gehorsamsten Stände verpflichtet, das Protocoll dieser Versammlung sammt den nachträglich von mehreren abwesenden Mitgliedern eingelegten schriftlichen Meinungen im Anschlusse gehorsamst vorzulegen.

Aus dem Inhalte dieses Protocolles geruhen Euer Majestät zu ersehen, daß zuförderst angemessen befunden

wurde, die Frage über die Zehent- und Urbarialfaſſionen von einem Antrage zur Ablöſung der Zehnten und Roboten zu ſondern, ſomit die Beſchwerden und Bitten zur weſentlichen Abänderung fraglicher Faſſionen, ſo wie zur einſtweiligen Innehaltung mit der Betreibung derſelben, in einer beſonderen ehrerbietigen Vorſtellung vorzubringen.

Die N. Oe. Stände haben es auch bereits gewagt, Euer Majeſtät jene Vorſtellung zu unterbreiten; nachdem ſie jedoch ſolche Thatſachen umfaßt, welche dieſer zweiten auf Ablöſung der Zehente und Roboten gerichteten unterthänigſten Vorſtellung zur Veranlaſſung und in mehrfacher Beziehung zur Begründung dienen, ſo glauben die treu gehorſamſten Stände nicht verfehlen zu dürfen, von derſelben eine Abſchrift anzuſchließen.

Nach dem Ergebniſſe der motivirten Abſtimmung in Betreff eines Euer Majeſtät vorzulegenden Antrages zur Ablöſung der Zehent- und Robotrechte, — unterlegen hiemit die treu gehorſamſten Stände Nieder-Oeſterreichs die allerunterthänigſte Erklärung ihrer Bereitwilligkeit zu dieſer Ablöſung, indem ſie die Bitte um legislative Erleichterungen dießfälliger Einverſtändniſſe ſowohl, als der nöthigen Maßregeln zur Durchführung dieſer Angelegenheit, um thunlichſte Behebung der dagegen obwaltenden Schwierigkeiten und um Anweiſung der Staatsbehörden zu einem dießfälligen Einvernehmen mit den von den Ständen zu beſtimmenden Organe, ſtellen.

Dieſer Erklärung ſind laut des Verſammlungsprotokolles neunzehn Stimmen, worunter ſämmtliche Herren Prälaten, nicht beigetreten; von den übrigen mitſtimmenden Landesmitgliedern haben ſich drei und dreißig für einen beſtimmteren von den Freiherren von Walterskirchen und Doblhoff geſtellten Antrag ausgeſprochen, nach welchem gegen Bewilligung und Inſtand-

ſetzung der von ihnen angedeuteten Modalitäten und Mittel, für die freiwillige Ablöſung der Zehent- und Robotrechte ein Praeclusiv-Termin von 5 Jahren feſtzuſetzen wäre, und nach Ablauf dieſer Friſt zur endlichen Durchführung dieſer Ablöſungen ein officioſes Verfahren einzutreten hätte. Achtundzwanzig Stimmen haben ſich, — theils mit ausdrücklicher Verwahrung gegen jeden Zwang, theils mit vorläufiger Uebergehung aller näheren Beſtimmungen — für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer die Ablöſung jener Rechte begünſtigenden Maßregel, ſohin für eine Euer Majeſtät vorzulegenden Bitte erklärt, allergnädigſt anzuordnen, daß Euer Majeſtät Behörden dieſe Angelegenheit mit den Ständen berathen ſollen.

Die treu gehorſamſten Stände haben ſich erlaubt, dieſen factiſchen Hergang ihrer Berathung, welche dieſer unterthänigen Vorſtellung zum Grunde liegt, vorauszuſchicken, weil derſelbe über ihre in dieſer Angelegenheit bewährten Geſinnungen den beſten Aufſchluß liefert; — ſie erlauben ſich in Gemäßheit des nach Stimmenmehrheit gefaßten Beſchluſſes nunmehr auch die Beweggründe darzuſtellen, welche ſie beſtimmten, zu einer für ihr Vaterland wichtigen Reform die Hand zu bieten.

Sie können nicht läugnen, daß der Blick auf die Reſultate der Zehent- und Urbarialfaſſionen und die hieraus erſehene dringende Nothwendigkeit ihrer Beſeitigung, gewiſſermaßen die Kraft entbunden hat, welche erforderlich iſt zur Löſung hiſtoriſch begründeter, in Gewohnheit und Sorgloſigkeit verſunkener Rechtszuſtände und zur ernſten Erinnerung an den Fortſchritt, der die große Aufgabe hat, das Beſtehende durch ein Neues, durch Erfahrung Erprobtes, durch höhere Staatsrückſicht Gebotenes zu erſetzen.

Die nahe Ausſicht auf eine übermäßige Beſteuerung theoretiſch ausgemittelter Bezüge, welche in der Wirklichkeit nie zu dieſem Belange eingehen, noch mehr aber

die unvermeidliche Störung eines zwischen Herrschaft und Unterthan bestehenden guten Einvernehmens waren vorzugsweise die Elemente der Bewegung, welche diese Kraft in Thätigkeit setzten.

Dieselbe hat das von den N. Oe. Ständen stets festgehaltene conservative Prinzip nicht erschüttert, — allein ein untergegangenes wieder heraufzubeschwören, kann nicht im conservativen, sondern nur in einem entgegengesetzten Geiste liegen, und zu letzterem müßte der Zehent- und Urbarialberechtigte seine Zuflucht nehmen, wenn seine Bezugsrechte nach einem Maßstabe und darüber in steuerpflichtigen Anschlag gebracht werden, welcher einerseits in Folge einer schon ursprünglich für Boden, Mensch und Staat verlorenen, anderseits aber in Folge einer durch den Strom der Zeit, durch die Macht der Umstände, durch legislative Beschränkungen und durch freiwillige Begünstigungen angewachsenen Werthdifferenz entweder nie in Wahrheit bestanden, oder weit hinter den Marksteinen mittelalterlicher Kultur zurückgeblieben ist.

Die Zehent- und Urbarialfassionen haben die ganze Schwere und Last der Leistungen nicht nach ihrem wirklich vorhandenen, sondern nach ihrem anspruchlichen Umfange ziffermäßig herausgestellt, und macht daher die unabweisliche Forderung an die Berechtigten, ihr volles Recht, welches sie an wenigen Orten mehr in seinem ganzen Maße geltend gemacht haben, wieder aufzunehmen und handzuhaben. Alle zeitlichen Reluizionen, alle Verpachtungen — in Zukunft mit den durch die Steuerbehörde ermittelten Ertragsansätzen außer allem Verhältnisse — werden dadurch aufgehoben und der Berechtigte in die Nothwendigkeit versetzt, seine Zehenten mit aller Strenge einzusammeln, die Robotreluizionen aber in ihren bisherigen gewohnten Preisen zu erhöhen, oder die Robot in natura zu verlangen und darauf zu bestehen, daß die Frohnarbeit auch so ausgiebig als möglich wird.

Der Berechtigte wird hiezu genöthiget sein, weil er von nun an den großen Abgang seiner Gefälle nicht nur zu erdulden, sondern auch zu versteuern hat, und weil er zu diesen bedeutend höheren Steuerforderungen die Mittel aufbringen muß, wenn er gleich ein Heer von Streitigkeiten und Unordnungen, so wie das Erlöschen des letzten Funkens von früherer Treue und Anhänglichkeit seiner Gutsunterthanen im Hintergrunde ersieht.

Oberwähnte allerunterthänigste Vorstellung gegen die Durchführung der gegenwärtig im Zuge begriffenen Zehent- und Urbarialfassionen entfaltet die unzweideutigsten Nachweisungen, daß der angeordnete Tarifsatz den Berechtigten zu übermäßigen Steuerprocenten verurtheilt, und einen nicht unbedeutenden Theil seiner Rente in Anspruch nehmen wird; es ist hierüber nur eine Stimme, wenn gleich das Versammlungsprotokoll nur die Ansichten derjenigen vernehmbar macht, die von einer in der Idee zwar wohlgemeinten und gerechten, in der praktischen Anwendung aber unausführbaren und ungerechten Maßregel schwer betheiligt sind.

Es liegt daher nicht in der Bestimmung dieser ehrerbietigsten Vorstellung, die Daten und Gründe wiederholt auseinanderzusetzen, welche ein solches eben so unerwartetes als bedauerliches Resultat herausstellen. Dagegen glauben die treu gehorsamsten N. Oe. Stände in dieser ergebensten Vorstellung ihre Besorgniß nicht verhehlen zu können, daß von einer Umarbeitung und Modification dieser Fassionen ein solcher günstiger Erfolg nicht zu gewärtigen sei, welcher die Besteuerung der Zehent- und Urbarialrechte in ein billiges und gerechtes Gleichgewicht versetzen würde.

Die Nied. Oest. Stände sind überzeugt, daß Euer Majestät Verwaltungsorganen weder die Einsicht, noch die Absicht mangelte, die einzig richtigen Grundsätze aufzufinden, nach welchen mit Rücksicht auf den bereits bestehenden stabilen Grundsteuerkataster und zu dessen

Vervollſtändigung die Theilnutzungen an dem belaſteten Grundeigenthum zu veranſchlagen ſind. Sie ſind überzeugt, daß auf dem gegenwärtigen Standpunkte der Steuergeſetzgebung, welcher ſeit Kaiſer Karl VI. auf ein unabläſſiges Streben nach Vervollkommnung erreicht wurde, nur allgemeine Grundſätze in Antrag gebracht werden konnten, und daß individuelle Erhebungen der in einem gewiſſen Zeitpunkte erweislichen Erträgniſſe mit den gegenwärtigen Anforderungen eines geläuterten Steuerſyſtems — welche Einheit, Gleichförmigkeit und Wahrheit lauten — nicht in Einklang zu bringen waren.

Sie ſind aber auch überzeugt, daß die vollkommne, alle Theile befriedigende Löſung dieſer Angelegenheit nicht wohl zu erreichen ſein wird, weil es ſich um Naturalgaben und Dienſte handelt, welche einer abgelebten Culturperiode angehören, und welche dem formellen Rechte nach zwar noch unverändert erſcheinen, bei deſſen gegenwärtiger Ausübung aber theils durch irrige oder unlautere Rechtsbegriffe, theils durch freiwillige oder nothgedrungene Nachſicht, durch öffentliche oder locale Rückſichten mehr oder minder den urſprünglichen Maßſtab verloren und unter ſich ſelbſt in dem ganzen Lande die verſchiedenſten Geſtaltungen angenommen haben.

Dieſer Verhältniſſe ernſte Lage, und die Natur ihrer Gefahren hat in Euer Majeſtät getreueſten Unterthanen den lebhaften Wunſch rege gemacht, über dieſen Abgrund von Schwierigkeiten und Widerſprüchen eine feſte Brücke zu bauen.

Der Wunſch, heißt es, iſt oft Vater des Gedankens!

Allein der Gedanke, von altgewohnten bequemen Herrenrechten plötzlich zu ſcheiden, wird gewiß nie lebendig werden, wenn er auf einſeitiger Verſtandesreflexion oder auf einem dunklen politiſchen Gefühle beruht; er wird nur dort zur That, wo er aus der Seele des wahren Patrioten dringet.

Geruhen Euer Majestät in diesen wenigen Worten die Versicherung entgegen zu nehmen, daß die N. Oe. Stände, indem sie ihre bestimmte und ausdrückliche Bereitwilligkeit zur Ablösung der Zehent- und Robotrechte erklären, nicht allein eine völlige und finale Erledigung jener Schwierigkeiten beabsichtigen, welche durch die neue Zehent- und Urbarialbesteuerung hervorgerufen wurden, sondern daß sie sich zugleich berufen finden, zur Lösung einer großen Zeitfrage mitzuwirken, welche die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung Oesterreichs ordnen, an sichere Bürgschaften der Stabilität knüpfen, die Institutionen des Landes befestigen, seine Kräfte entwickeln und die allgemeine Wohlfarth begründen sollen.

Es dürfte an der Zeit sein, einen festen Blick auf die Angelegenheiten des flachen Landes zu werfen. Es ist das Feld, wo die verschiedenen Gewalten einträchtig wirken und unendlich vieles zu bessern finden werden, denn die Verwaltung daselbst ist schwieriger und künstlicher geworden als sie es früher war.

Durch lange Erfahrung in der Behandlung dieser Geschäfte gebildet und daran gewöhnt, den Gesetzen zu gehorchen und die kaiserliche Autorität als die stärkste Schutzwehr zu betrachten, glauben die N. Oe. Stände die Fähigkeiten und den guten Willen mitzubringen, diese wichtigen Einrichtungen zu des Landes gedeihlichem Fortschreiten zu fördern.

Oesterreichs erhabene Beherrscher gehören zu denjenigen, welche am frühesten und eifrigsten den Mängeln veralteter Grundbesitzverhältnisse abzuhelfen trachteten und die landwirthschaftlichen Interessen mit sichtbarem Erfolge in den Bereich praktisch umsichtiger Erwägung zogen.

Schon im Jahre 1722 war man auf Reluirung der Robot bedacht. Das Patent vom 1. März 1777 bestimmte die Modalitäten, unter welche die Abolirung auf den Kameralgütern vorgenommen werden sollte. Besondere Hofkommissionen wurden abgeordnet, um in

den Provinzen auf den Staatsherrſchaften, auf eingezogenen Kloſtergütern das Abolitionſyſtem in Anwendung zu bringen. Es wurde ferner verordnet, daß dieſes Syſtem ſelbſt auf allen ſtädtiſchen, geiſtlichen und Fundationsgütern, ſo wie auf den Beſitzungen der noch beſtehenden biſchöflichen Kapitel, Stiften und Klöſter wenigſtens zu verſuchen ſei. Auch bei Schutzſtädten ſollten die Obrigkeiten deſſen Ausführung einleiten, wenn wirklich in der Gemeinde nur zwei Drittheile dafür geſtimmt wären. Allen übrigen Dominien wurde die Abolition anempfohlen.

Oeſterreichs Agrar-Geſetzgebung war das Muſter für Deutſchland — im Lande ſelbſt aber fand ſie wenig Anklang, denn es mangelte ihr die Mitwirkung der Stände, und keine Nation vermag ſich anders zu erheben, als durch die vereinigte Anſtrengung aller ihrer Söhne.

Der Grundſtein iſt gelegt, — Euer Majeſtät können jetzt mit Beruhigung und Zuverſicht auf rüſtige Arbeiten an dem Baue vaterländiſcher Kultur rechnen.

Euer Majeſtät treu gehorſamſten Ständen iſt nicht unbekannt, daß der Zehent eine höchſt läſtige, den emſigen Betrieb der Landwirthſchaft hemmende, die Geſammtproduktion des Landes, ſomit ſeinen Nationalreichthum vermindernde Abgabe iſt.

Alle Unternehmungen, welche darauf hinzielen, mit Hülfe eines Kapitalaufwandes den Ertrag der Ländereien zu erhöhen, werden von den Zehenten um ſo mehr erſchwert, auf je kürzere Zeit die Wirkung einer ſolchen Operation ſich erſtreckt. Bodenverbeſſerungen und größerer Kulturaufwand ſind alſo bei zehentpflichtigen Gründen in der Regel nicht wohl denkbar, weil ſie den Vortheil derſelben nach Abzug des angewendeten Kapitales und der Zinſen deſſelben aufzehren.

Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes, um in einer Feldflur den zehentpflichtigen Acker an ſeiner Pfleger Kraft und Frucht von dem zehentfreien zu unterſcheiden;

und es wird wohl wenig Zehentherren geben, welche die Zehentkörner nicht von dem Eigenbau sondern müssen.

Der Zehent ist ein wesentliches Hinderniß, daß unergiebigere Grundstücke bebaut werden, denn ihr Ertrag kann nach Abzug des Zehents nicht mehr lohnen.

Es ist unmöglich, den Landwirth bei Entrichtung des Zehents nicht zu beirren und demselben gerade bei der Erndte bedeutenden Schaden zuzufügen, denn er kann nicht mit Benützung günstiger Witterung und mit Rücksicht auf die Reife der Gewächse zu verschiedenen Zeiten und auf einzelnen Theilen eines Grundstückes ernten.

Er ist in der Vermehrung des Futterbaues, in der Bewirkung nützlicher Kulturveränderungen, und in jedem Fortschritte der Bodenindustrie gehindert, und fühlt sich noch mehr gehemmt, als er es wirklich ist, weil der Zehentherr bei jeder durch Fleiß errungenen Steigerung des Ertrages mitgewinnet.

Anderseits vermindern die Kosten der Einsammlung und Einführung des Zehents den Ertrag desselben beträchtlich, und der Verlust, der durch das Zusammentragen der Zehentgarben auf dem Felde für Alle zugeht, ist nicht minder erheblich als die Verringerung der Qualität des Zehentproduktes.

Die größte Beachtung aber verdient die fortwährende Versuchung und Gelegenheit durch unredliches Verfahren den Antheil des Zehentherrn zu schmälern, die noch durch keine Zehentordnung, vom Jahre 1370 angefangen bis zu diesem Augenblicke, behoben oder auch nur vermindert werden konnte.

Den N. Oe. Ständen sind ferners die Nachtheile sehr wohl bekannt, welche mit der Robot verbunden sind, und welche bei zunehmender Bevölkerung und einem rationelleren Betriebe der Landwirthschaft immer mehr hervortreten.

Die Robot ist eine der wesentlichsten Ursachen der sittlichen Entartung des Volkes; Unzufriedenheit, Erbitterung der Gemüther und endlose Streitigkeiten sind die gewöhnlichen Begleiter derselben.

In der Robot lernt der Arbeiter Trägheit, Nachläſſigkeit und allerlei Unrechtlichkeiten, wodurch er ſich die Arbeit auf Koſten des Gutsherrn zu erleichtern ſucht. Den trägen Takt und die Unrechtlichkeit des Robotes nimmt auch das herrſchaftliche Geſinde, der eigene Knecht des Bauers, und der Bauer in ſeiner eigenen Arbeit an.

Verluſt an Zeit, geringer Ertrag der Gründe, Beſchränkungen in der Viehzucht und Vernachläſſigungen in derſelben ſind die Urſachen der minderen Wohlhabenheit, ja der Armuth des Volkes, ſie ſind die Hinderniſſe des geiſtigen und ſittlichen Fortſchrittes, der induſtriellen und ökonomiſchen Entwickelung.

Den Roboter leitet nur der Zwang zur Arbeit, und indem er nicht das mindeſte Intereſſe hat, dieſelbe gut und ſchnell zu vollführen, ſo iſt auch das Produkt ſeiner Leiſtung ſchlecht.

Der Verluſt, welchen große Staaten aus dem geringeren Ertrage der Ländereien in Folge deren Bearbeitung durch die Robot erleiden, iſt unberechenbar. Durch eine zweckmäßige, dem Berechtigten wie dem Verpflichteten gleich entſprechende Aufhebung der Robot gewinnen der Bauer, der Gutsherr, der Staat, inſoferne alle drei bei dem Fortſchritte der Landwirthſchaft weſentlich betheiliget ſind.

Der robotfreie Bauer wird arbeitſamer, er lernt ſeinen eigenen Vortheil, den Werth ſeines Grundes beſſer kennen, ſein Wohlſtand nimmt zu und mit demſelben ſeine Ausbildung und ſeine Zahlungsfähigkeit.

In gleichem Verhältniſſe wächſt der Geſammtertrag eines Landes aus Grund und Boden, ja ſelbſt in Handel und Gewerben.

Die Beſitz- und Gutsverhältniſſe, unter welchen Zehent und Robot eine wichtige zum Betriebe größerer Wirthſchaftscomplexe unentbehrliche Rolle geſpielt haben, gehören einer anderen Zeit an, als in welcher wir leben und welcher wir raſch entgegen gehen. Zehent und Robot müſſen über kurz oder lang fallen durch den Wi-

derwillen der Pflichtigen, durch den zeitgemäßeren Fortschritt der Landwirthschaft und durch politische wie durch nationalökonomische Rücksichten.

Es ist daher nicht mehr die seit fünfzig Jahren verhandelte Frage, ob diese Institution der Vorzeit aufzulösen sei, sondern wie diese Aufhebung mit dem geringsten Nachtheile für den Berechtigten durchzuführen sei, bevor das Verlangen nach einer Abschaffung ungestüm wird und die Zeit verloren geht, den Bedarf an Arbeitskraft sicher zu stellen.

Euer Majestät treu gehorsamste Stände erkennen die Erreichung dieses Zieles als eine Lebensfrage für das künftige Aufblühen ihres Vaterlandes. Von ihr wird die Lösung der Alternative abhängen, ob dieses schöne Land ausgeschlossen von den Regungen des allwärts in reicher Fülle erwachsenden Wohlstandes zurückbleiben, oder ob es theilnehmend an diesem fruchtbringenden Streben in seinen reichen Hülfsquellen und ihrer zweckmäßigen Benützung die Gewährleistung finden soll, die ihm durch den Gehalt seiner Erzeugnisse, durch die intellektuelle Fähigkeit seiner Bewohner und durch die ihnen inwohnende industrielle Thätigkeit angewiesene Stellung einzunehmen.

Die Mittel liegen in der Kraft Euer Majestät Regierung, und in dieser Erklärung der treu gehorsamsten Stände, welche der Hoffnung Raum geben, daß sie sich nunmehr mit den oft geäußerten Wünschen ihrer Beherrscher und deren Organe vereiniget, und auf diese Weise einen friedlichen Sieg über ihre getrennten Interessen und einen ewigen Frieden mit den tiefer gehenden Bewegungen der Zeit errungen haben.

Es sind zwar einige Stimmen, deren Ansichten dem Versammlungsprotokolle einverleibt wurden, gegen die Gültigkeit eines rechtmäßigen Titels, auf welchen sich die Maßregel einer allgemeinen Ablösung der Zehent- und Robotrechte stützen könne, aufgetreten.

Gegen diese, Euer Majestät weiser und gerechter

Beurtheilung unterlegten Meinungen, erlauben sich Hoch Dero treu gehorsamste Stände lediglich zu bemerken, daß im Königreiche Preußen durch die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 das Zehentrecht ablösbar erklärt und großen Theils abgelöset wurde; daß im Königreiche Baiern die Zehentfixirungen mit dem glücklichsten Erfolge vorwärts schreiten; daß im Königreiche Würtemberg die im Jahre 1819 eingeleitete Verwandlung des Weinzehenten in Geld beinahe ihr Ende erreicht hat; daß im Königreiche Sachsen nach dem Gesetze vom 17. März 1832, unterstützt von einer Landrentenbank, Zehente und Roboten abgelöset werden; daß im Königreiche Hannover seit dem Jahre 1831 die Ablösbarkeit der Zehenten ausgesprochen und in voller Ausführung begriffen ist; daß im Großherzogthume Baden, auf dem Landtage 1833, das Zehentablösungsgesetz zu Stande kam, bei welchem der Staat einen Zuschuß von einem Fünftheil des Kapitals beisteuert; daß in Kurhessen am 23. Juni 1832 jenes Ablösungsgesetz erschien, welches den Verpflichteten die nöthigen Summen aus der Landeskreditkasse zusichert; und daß endlich die meisten übrigen deutschen Bundesstaaten die Ablösbarkeit der Zehente und Frohnen unter Mitwirkung der Stände gesetzlich festzustellen versprochen haben, und zum Theile auch bereits zur wirklichen Beförderung deren Ausführung ernstlich geschritten sind.

Diese Maßregel ist weder neu, noch willkürlich oder rechtsverletzend.

Sie beruht nicht auf eine Neigung zu Neuerungen, auf einen Hang zu politischen Träumereien, sondern auf den stärksten Nothwendigkeiten und auf den reichsten Erfahrungen der Segnungen, welche sie über ein Land verbreiten kann. Sie entwirret den Knoten, in welchen sich unsere Agrikulturverhältnisse mit den Bedürfnissen der Zeit immer mehr verwickeln.

Sie zerschneidet in ihren Wurzeln die Hoffnung derjenigen, welche aus der allgemeinen Meinung das

faktiſche Verſchwinden dieſer wohlerworbenen Rechte wahrſagen hören.

Sie erſtickt die Gluth des Haſſes, der Erbitterung und der Scheelſucht von Seite der Verpflichteten und ihrer falſchen Freunde, welche einſt zur verderblichen Flamme auflodern könnte.

Sie durchbricht den Damm, welcher ſich jeder höheren Kultur des Bodens und des Volkes entgegenſtellt.

So werden wir zunächſt die Nachtheile vermeiden, welche mit der im Zuge befindlichen neuen Beſteuerung der Zehent- und Urbarialgefälle unverkennbar und nothwendig verbunden ſind.

So dürfen wir hoffen, einzelne, mit wahrhaft nationalen Intereſſen vermählt zu ſehen, das öffentliche Vertrauen wieder zu gewinnen, der Liebe und Anhänglichkeit unſerer Gutsunterthanen einen neuen Stützpunkt zu geben, den auf Grund und Boden ruhenden Kredit zu befeſtigen, an einer mächtigeren Herrſchaft des Rechtes Theil zu nehmen und unſere heißeſten aufrichtigſten Wünſche für das Glück und die Ruhe dieſes Landes, ſo wie für den Ruhm Eurer Majeſtät glorreichen Regierung erfüllt zu finden. —

Die treu gehorſamſten Stände müſſen es Euer Majeſtät Weisheit und Gerechtigkeit anheimſtellen, jenen ehrfurchtsvollen Andeutungen Berückſichtigung zu ſchenken, welche in dem von dreiunddreißig Stimmen unterſtützten Antrage der Freiherren von Walterskirchen und Doblhoff, ſowohl in Beziehung auf durchgreifende Maßnahmen überhaupt, als in Beziehung auf einzelne Modalitäten derſelben und zwar insbeſondere in Beziehung auf Errichtung einer ſtändiſchen Hypothekenbank enthalten ſind.

Sie können in Folge der ilio in partes, welche nach der Abſtimmung ſtattfand, nur als Beiträge eines erſt zu berathenden Geſetzes betrachtet werden, da der treu gehorſamſten Stände gegenwärtige Erklärung mit der

ehrerbietigsten Bitte enge verbunden ist, dieselben von der Theilnahme an der Berathung und Feststellung eines solchen Gesetzes nicht auszuschließen, und da es Euer Majestät alleiniger Entscheidung als der einzig rechtmäßig legislativen Autorität unterstellt bleiben muß, ob und inwiefern die Ablösung der Zehent- und Robotrechte einer organischen Reform bedarf, wobei sie sich jedoch gegen die entfernteste Absicht zu verwahren wagen, als wollten sie sich allmählich von dem zwischen Grundherrschaft und Unterthan gegenwärtig bestehenden Bande lossagen, da sie im Gegentheile die Lösung dieses in das innerste Staatsleben eingreifenden Verhältnisses in jeder Beziehung für ein höchst beklagenswerthes, Isolirung, unbeschränkte Zerstücklung, Mobilisirung des Grundeigenthumes, Pauperismus, Unordnung und Schwäche erzeugendes Ereigniß betrachten würden. —

Die treu gehorsamsten Stände Nieder-Oesterreichs sehen der huldvollen Allerhöchsten Würdigung ihrer diesfälligen Erklärungen und Anträge mit der festen Ueberzeugung entgegen, daß Euer Majestät nach Grundsätzen, wie sie Recht und höhere Einsicht einem Vater seiner Völker an die Hand giebt, entscheiden werden.

Sollten aber Euer Majestät, ungeachtet der überwiegenden Stimmenmehrheit der in seltener Anzahl versammelt gewesenen Stände, Anstand finden, die Willfährigkeit derselben als eine durchaus freiwillige und einstimmige anzusehen und anzunehmen, — so glauben sich wenigstens Euer Majestät treu gehorsamste Stände mit der Hoffnung trösten zu dürfen, daß sie sich des Vertrauens ihres gnädigsten Landesfürsten und ihres Vaterlandes würdig zu machen bemühten, des Vertrauens zur Fähigkeit und Bereitwilligkeit mit Hintansetzung ihren Sonderinteressen auch in den Zeiten der Ruhe und des Friedens die Wohlfahrt des Landes berathen zu helfen — so wie des alten Vertrauens für ihren Beruf und die Bestimmung ihres Institutes.

Beilage C.

Entwurf

zur Landtags-Erklärung der Nieder-Oeſterreichiſchen Herrn Stände für das Verwaltungsjahr 1847

wegen Erleichterung des Looſes der arbeitenden Klaſſe, resp. Abänderung der Stempel- und Verzehrungsſteuer, und Einführung einer allgemeinen Einkommensſteuer.

Allerdurchlauchtigſter!

Euer Majeſtät geruhten auch in dieſem Jahre wieder nach altherkömmlicher Weiſe dem an der Spitze einer ſtändiſchen Deputation in feierlicher Audienz vor dem Allerhöchſten Throne erſchienenen Land-Marſchalle am 17. Juni dieſes Jahres die landesfürſtlichen Poſtulate für das kommende Verwaltungsjahr 1847 eigenhändig zu übergeben, und zugleich die treu gehorſamſten Stände Nieder-Oeſterreichs ſowohl als die ſämmtlichen Bewohner dieſer Provinz Allerhöchſt ihrer landesväterlichen Huld, Wohlwollens und des Strebens zu verſichern, die Laſten der getreuen Unterthanen in dem Maße zu erleichtern als es mit der Sorge für die Bedeckung der Staatsbedürfniſſe nur immer vereinbar iſt, — wofür ſich die treu gehorſamſten Stände vor Allem

verpflichtet fühlen, ihren innigſten aufrichtigſten Dank allerunterthänigſt auszudrücken.

Das landesfürſtliche Poſtulat ſo wie das allerhöchſte Reſcript vom 12. April ſind den am 22. Juni laufenden Jahrs nach Euer Majeſtät allerhöchſter Anordnung im Landtage verſammelten vier Ständen vorgetragen worden. Die treu gehorſamſten Stände haben hierdurch vernommen, daß Euer Majeſtät zur Bedeckung der Staats-Erforderniſſe für das Verwaltungsjahr 1847

1ſtens die Summe der Grundſteuer dieſer Provinz auf 2,397,167 fl. 11²/₄ Xr., das iſt: zwei Millionen, dreimalhundert neunzig ſieben tauſend einhundert ſechzig ſieben fl., 11²/₄ Xr. feſtgeſetzt, und

2tens angeordnet haben, dieſe ganze Summe auf den ausgemittelten reinen Grundertrag nach einem durchaus gleichen Perzente umzulegen,

3tens die von den Urbarial- und Zehent-Bezügen in Nieder-Oeſterreich bisher entrichtete Urbarial- und Zehentſteuer, jedoch mit dem Vorbehalte der folgenden, über die Bitte der treu gehorſamſten Stände genehmigten definitiven Ausgleichung — von den zu ſolchen Bezügen Berechtigten in den bisherigen Beträgen zu entrichten und den Geſammtbetrag derſelben von der Geſammt-Summe der auf die mit ſolchen Giebigkeiten belaſteten Grunderträgniſſe entfallenden Grundſteuer abzuziehen, — und ſohin den auf den Gulden des Rein-Ertrages an Grundſteuer bei dem belaſteten Grundbeſitzthum entfallenden Dividend verhältnißmäßig zu vermindern, ohne darum die Vorſchreibung des ohne dieſen Abzug entfallenden Dividends zu unterlaſſen.

4tens die Gebäude Zins- ſowie die Hausklaſſenſteuer für das Verwaltungsjahr 1847 im nähmlichen Ausmaße zu berichtigen, welche im Jahre 1846 beſtanden hat, ſohin die Erſtere mit 18 % von dem für dieſes Jahr entfallenden ſteuerbaren Zinsertrage, die Letztere nach der allgemein vorgenommenen Berichtigung der

Classification nach dem im Jahre 1846 angeordneten Tarife zu entrichten.

Endlich haben die treu gehorsamsten Stände auch hieraus entnommen, daß Euer Majestät von ihnen erwarten, sie würden die allerhöchste Sorgfalt Euer Majestät anerkennen, nicht nur alle Erleichterung des Grundbesitzes, welche mit den Zwecken des Gesammtwohles Ihrer Staaten dermahlen vereinbar und möglich ist, zu bewirken, sondern auch nach ihrem Wunsche den Mißverhältnissen bei der Vertheilung der Grundsteuer thunlichst abzuhelfen, und Allerhöchst Ihrem Ansinnen mit gewohnter Bereitwilligkeit zu entsprechen bemüht sein.

Allergnädigster Kaiser und König,
Erblandesfürst und Herr!

Die treu gehorsamsten Stände sind nach dieser Aufforderung Eurer Majestät, von dem Gefühle einer doppelten Verpflichtung durchdrungen, und werden mit ihrer gewohnten unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland sich bemühen, so schwer es auch sein mag, beiden zu entsprechen.

So wie ihnen die eine dieser Pflichten vorschreibt, den Thron Eurer Majestät durch die Mittel zu unterstützen, welche die Ausübung der höchsten landesfürstlichen Macht und Fürsorge und die regelmäßige Verwaltung der Provinz erheischen, und sie, und derselben nachzukommen, die für das Verwaltungs-Jahr 1847 geforderte Postulats-Summe bereitwilligst der Art zu bewilligen, daß in Folge früherer allerhöchster Bestimmungen die ordentliche Grundsteuer von 2,191,010 fl. 48¾ Xr. und der außerordentliche Zuschuß von 8⁶/₁₀ % das ist, von 206,156 fl. 22¾ Xr. vorschriftmäßig vertheilet, nach Möglichkeit zu den festgesetzten Zeitpunkten herein und zur Abfuhr gebracht werde; — ebenso dürfen sie aber auch rücksichtlich der weiteren Verpflichtung gegen die verschiedenen Classen der Contribuenten, die ihnen

zu vertreeten obliegt, nicht unterlaſſen, Euer Majeſtät Allerunterthänigſt vorzuſtellen, daß die wenigſten Grundbeſitzer dieſer Provinz dermahlen im Stande ſind, die geforderten Steuern vom Rein-Extrage ihrer Grundſtücke zu berichtigen.

Es iſt bekannt, und Euer Majeſtät von den treu gehorſamſten Ständen mehrmalen der Allerhöchſten Berückſichtigung empfohlen worden, daß der Weinbauer verfogt von Mißwachs und Entwerthung ſeines Produktes die ihm obliegende Grundſteuer durchaus nicht von dem Einkommen ſeines Grundes zu entrichten vermöge, ſondern daß er einen Theil des Werthes von Grund und Boden als Kapitalsſteuer hingeben müſſe. Zeuge davon iſt die in den letzten Jahren ſchnell angewachſene grundbücherliche Belaſtung und Verarmung des Weinlandes, deren Nachwirkungen noch lange fühlbar bleiben werden.

In dem abgelaufenen Jahre traf auch die Erzeuger von Feldfrüchten großentheils ein gleiches Loos; wenigen Grundbeſitzern genügte der Erlös aus ihren Erzeugniſſen zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe, viele waren nicht in der Lage auch nur einen kleinen Theil ihrer Produkte zur Verwerthung zu erübrigen, andere waren gezwungen, die Ausfälle ihrer eigenen Erzeugung durch theure Ankäufe zu decken.

Die ſehr bedenklichen Ausſichten für die dießjährige Ernte dürften wohl dieſen ungünſtigen Verhältniſſen eine noch allgemeinere Ausdehnung geben, wenige Grundbeſitzer werden ihre Abgaben durch den Rein-Ertrag ihrer Beſitzungen zu bedecken, und ihre Hausbedürfniſſe zu beſtreiten in der Lage ſein, — ohne ihr Stammvermögen auf irgend eine Weiſe zu ſchwächen, und in ihrem Wohlſtande zurück zu gehen.

Unter dieſen Verhältniſſen mußte nothwendig bei den Ständen der Zweifel entſtehen, ob es auch in dem Umfange ihrer Rechte liege, für ihre Pflegebefohlenen eine Abgabe zu bewilligen, welche gegen die urſprüng-

liche Bestimmung das Kapital der Unterthanen dort in Anspruch nimmt, wo nur die Abgabe von einer Rente im Auge gehalten wird; nur das Gesetz der Nothwendigkeit der Erhaltung des Ganzen vermochte die Bedenklichkeiten der treu gehorsamsten Stände zu besiegen, und gestärkt durch den Glauben in der Anhänglichkeit Euer Majestät getreuen Unterthanen die Zustimmung zu finden, sie bestimmen, dem Ansinnen ihres gnädigsten Landesfürsten zu entsprechen, und aus dem Vermögen ihrer Schutzbefohlenen ein Opfer zu bewilligen.

Die treu gehorsamsten Stände würden sich aber eines Verrathes an ihrer Pflicht beschuldigen müssen, wenn sie in diesem Augenblicke der Prüfung unterlassen würden, Euer Majestät väterlichem Herzen die wahrhaft bedenkliche Lage der Provinz zu schildern, wenn sie unterlassen würden, in Ausübung eines ihrer Rechte auf die Mittel hinzuweisen, welche der langjährigen verhältnißmäßigen Ueberlastung des Grundbesitzes ein Ziel zu setzen vermögen.

Sie glauben sich hiezu um so mehr berechtiget, als der geschilderte traurige und besorgliche Zustand großentheils auch eine Folge der bestehenden Stempel-Vorschriften und der Verzehrungssteuer ist, und als zur Nachweisung des nachtheiligen Einflusses dieser letzteren von Euer Majestät selbst allergnädigst eine eigene Hof-Commission mit Zuziehung der Stände bereits vor mehr als einem Jahre angeordnet wurde, ohne daß dieselbe jedoch bis zur Stunde sich versammelt hätte.

Die Stempelzahlungen lasten vorzüglich auf den minder vermöglichen Grundbesitzern und unterthänigen Contribuenten mit für diese sehr beträchtlichen Auslagen, und sind überhaupt gerade für die ärmere Classe eine drückende Bürde, während die Vermöglicheren sie kaum fühlen.

Der Grundbesitzer allein hat seine jährliche Abgabe nach einem unveränderlichen Perzente zu entrichten, trägt

aber auch noch überdieß gleich allen andern Consumenten die Verzehrungssteuer, und unterliegt endlich auch noch ausnahmsweise vor allen übrigen zu dieser Steuer Verpflichteten den Nachtheilen ihrer Rückwirkung auf den Werth der Produkte.

Der Gewerbtreibende ist dagegen nur mit einer Abgabe belegt, welche seinem muthmaßlichen Erwerbe entsprechend, sich bei einem beschränkten Gewinn wohl der Wahrheit nähern kann, bei einem größeren Erwerbe aber durch die Begränzung ihrer höchsten Bemessung nicht selten zu einer solchen Unbedeutenheit herabsinkt, daß sie nicht mehr als eine Besteuerung betrachtet zu werden vermag.

Große industrielle Unternehmungen, die als Schöpfungen der neuesten Zeit im Allgemeinen zur Aufnahme des Landes beitragen, im Einzelnen aber die Erwerbsfähigkeit beirren und viele bisher einträglich gewesene Steuer-Objecte entwerthen, bezahlen eine nicht angemessene oder gar keine Abgabe. Hypothekarposten und die Staatsschuld, deren Zinsen einen großen Theil der Abgaben in Anspruch nehmen, sind ganz steuerfrei.

Der Grundbesitzer ist demnach derjenige, der vorzugsweise den größten Antheil an den Staatslasten zu tragen hat, dessen Eigenthum dem Steuergulden offen und zugänglich ist, selbst dort, wo es nicht auf ihn abgesehen war.

An ihm reihet sich eine Classe, die anerkannt als eine der unentbehrlichsten, ausgeschlossen von dem Antheile an der steigernden Entwickelung des Wohlstandes, zurück gewiesen von allen Genüssen des Lebens, unter immer steigernden Entbehrungen den Lebenskampf zum Gedeihen des Ganzen in geduldiger Ergebung bestehet — die Classe der Lohnarbeiter. Seit langen Jahren hat zum Theil keine, zum Theil keine verhältnißmäßige Erhöhung ihres Lohnes Statt gefunden. Die Lebensbedürfnisse aber sind in einer bedeutenden Progression im Werthe gestiegen, und mit ihnen die Ent-

behrungen jeder Art. Der Lohnarbeiter hat keine Gegenwart, keine Zukunft und ein möglicher ungünstiger Umschwung der Verhältnisse zeigt ihm den Bettelstab und Hungertod. Jetzt ist er noch ein nützliches vielleicht das nützlichste Werkzeug in der Hand einer weisen Staats-Verwaltung, Elend und Verzweiflung umstalten ihn jedoch augenblicklich zum ärgsten Feinde der Ordnung und Sicherheit. Sollen die Gefahren einer zufälligen Entbindung der Leidenschaften beseitigt werden, so muß der Noth dieser Klasse eine Gränze gestellt werden.

Die treu gehorsamsten Stände haben die beruhigende Ueberzeugung, eine ihrer ersten Pflichten zu erfüllen, indem sie, den Anforderungen der Freimüthigkeit, welche ihre Stellung an sie macht, genügend, auf ihre in mehreren Landtags-Erklärungen und sonstigen Vorstellungen enthaltene Andeutung zurück kommen, — daß sie die Quelle vieler gegenwärtiger und künftiger Uebel in den Bemessungen der Verzehrungssteuer suchen zu müssen glauben, welche auf die ersten, unentbehrlichsten Bedürfnisse und folglich vorzüglich auf die ärmsten, thätigsten und nützlichsten Volksklassen schwer lastet.

Die treu gehorsamsten Stände wagen es daher Euer Majestät dringendst zu bitten, dieses zum Nachtheile der Armuth und des Fleißes bestehende Mißverhältniß gnädigst zu würdigen. Sie wagen Euer Majestät zu bitten, eine Ermäßigung der Verzehrungssteuer bei den ersten Lebensbedürfnissen eintreten zu lassen, das sicherste Mittel, der Verarmung zu steuern, die ihre Verheerungen in den Schooß des beschränkten Hausstandes trägt, und den ehemaligen allgemeinen Wohlstand in die Hände einzelner Begünstigter leitet, welche Kräfte und Mittel der Gesammtheit in das steuerfreie Gebieth ihres ausschießlichen Vortheiles ziehen; — sie wagen es Euer Majestät zu bitten, die Stempel-Vorschriften dahin abändern lassen zu wollen, daß sie nicht wie bisher

vorzüglich auf der dürftigſten Claſſe einen nachtheiligen Druck ausüben.

Endlich wagen ſie es, Euer Majeſtät zu bitten; zur Deckung des in dem Staatshaushalte hierdurch entſtehenden Ausfalles, und um eine ſo wünſchenswerthe Ermäßigung der Grundſteuer möglich zu machen, ohne Ausnahme alles Einkommen, das nicht von Grund und Boden herkömmt, welches ohnedies ſchon beſteuert iſt, gleichmäßig mit Grund und Boden beſteuern zu wollen, um auf dieſe Weiſe eine gerechte, den Grundſätzen eines weiſen Steuerſyſtems entſprechende Ausgleichung der Belaſtung aller Stände zu erzwecken.

Wien am 26. Juny 1846.

Beilage D.

Erledigung

der bestehenden ständischen Propositionen—

Von der österreichisch kaiserlichen, zu Ungarn und Böhmen königlichen Apostolischen Majestät Erzherzogs zu Oesterreich ꝛc, unseres Allergnädigsten Herrn wegen: denen treu gehorsamsten drei oberen Ständen dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns in Gnaden anzuzeigen.

Seine k. k. Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. dieses Monats allergnädigst anzuordnen geruhet: es sey den Niederösterreichischen Ständen für die bereitwillige Uebernahme des das Verwaltungsjahr 1847 betreffenden Steuerpostulats die allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen.

Indem die vereinigte Hofkanzlei die drei oberen Stände hievon in die Kenntniß setzt, wird denselben in Folge allerhöchsten Befehles über die bei jenem Anlasse vorgetragenen Bitten die allergnädigste Zusicherung Sr. Majestät eröffnet, daß Allerhöchst denselben die Wohlfahrt aller Classen der Bewohner der Provinz Niederösterreich stets der Gegenstand Allerhöchst Ihrer Aufmerksamkeit bleiben werde, und zugleich beigefügt, daß

gleichzeitig die Einleitungen getroffen werden, um die von Seiner Majeſtät mit Allerhöchſter Entſchließung vom 1. Februar 1845 angeordnete commiſſionelle Verhandlung über die Beſteuerung des Weinlandes und den Einfluß der Verzehrungsſteuer auf die Weinproduction möglichſt zu beſchleunigen.

Und es verbleiben Seine Majeſtät mit kaiſerlichen königlichen und landesfürſtlichen Gnaden denenſelben wohlgewogen.

Decretum per Sacram Caesario Regiam Majestatem in Consilio Cancellariae aulicae unitae. Viennae die 14 Mensis Septembris anno Domini 1846.

Beilage E.

Staatsschrift

der nieder-österreichischen Stände vom 23sten Juny 1846.

Allerdurchlauchtigster!

Mit ruhiger und ernster Erwägung aller Verhältnisse — mit dem Gefühle unabweisbarer Pflichterfüllung — und mit festem Vertrauen auf eine gründliche und gerechte Würdigung dringender und hochwichtiger Zeitfragen sind Euer Majestät treu gehorsamste Stände zur Abfassung nachstehender allerunterthänigster Darstellung geschritten, welche sowohl die mit Allerhöchster Entschließung vom 28sten Juni v. J. abgeforderte Nachweisung über ihre in der Landtagserklärung vom 16ten September 1844 ausgedrückte Beschwerde, als auch ein getreues Bild des traurigen Zustandes umfaßt, in welchem sich die ständische Repräsentation dieser Provinz und die Dominical-Verwaltung auf dem Lande gegenwärtig befindet.

Euer Majestät treu gehorsamste Stände verlangen für das Glück und die Wohlfahrt ihres theuren Vaterlandes nichts sehnlicher und aufrichtiger, als einen das monarchische Prinzip ehrenden und sichernden Zustand. Dieser Wunsch ist ein Erbtheil ihrer Vorfahren, welche

ſelbſt Gerechtſame und Privilegien, ſobald ſie mit den Begriffen und Bedürfniſſen einer kräftig ſchützenden Regierungsgewalt unvereinbarlich wurden, freiwillig aufopferten, und welche in Zeiten der Gefahr und Noth keine andere ſtändiſche Wirkſamkeit kannten, als zur Vertheidigung ihres Fürſten und ihres Vaterlandes, Leben, Vermögen und Credit hinzugeben.

Dieſe Hingebung und Treue haben Oeſterreichs Landesfürſten im Kriege wie im Frieden als feſte Stütze eines Thrones betrachtet, deſſen Grundlagen Gerechtigkeit, deſſen Ziel die Entwickelung aller edlen Kräfte iſt. Die ſtändiſche Verfaſſung, eine, Euer Majeſtät erhabenen Ahnen anvertraute Inſtitution des Landes war alſo nicht allein der hiſtoriſchen Berechtigung wegen, ſie war nicht minder zu Folge der ihr inwohnenden moraliſchen Kraft vollgültig und wirkſam.

Welche Bürgſchaften dieſelbe ſelbſt in einem ſchon geſchwächten Zuſtande darzubieten geeignet war, beweiſet die denkwürdige Periode der letzten Bewegungen und Kriege, welche die geſchichtliche Bedeutung des öſterreichiſchen Staates zu vernichten und alle Grundlagen ſeiner bisherigen politiſchen und ſocialen Geſtaltung zu erſchüttern drohten.

Euer Majeſtät! es ſchien dennoch beſchloſſen mit dieſer letzten nationalen Erhebung die Geſchichte der Stände Niederöſterreichs abzuſchließen, denn ungeachtet ihres, im Angeſichte von Europa einem neuen deutſchen Staatenbunde verkündeten rechtlichen Beſtandes, — ungeachtet der einem ſiegreichen Volke zugeſicherten Belebung ſtändiſcher Mitwirkung ſank das Inſtitut der Stände faſt zur leeren Form herab.

Es wurde als ein überflüſſiges, in manchen Fällen ſelbſt hinderliches Element im Staate betrachtet, und auf einem anderen Wege als dem in der Allerhöchſten Entſchließung vom 4ten Auguſt 1791 bezeichneten, die genaue Kenntniß der verſchiedenen Verhältniſſe, Leiſtungskräfte, Wünſche und Bedürfniſſe aller

Classen der Bewohner dieser Provinz zu erlangen versucht.

Schweigend zogen sich diejenigen zurück, die nach ihren Erfahrungen, und nach ihrer unmittelbaren freien Ansicht der Dinge, berufen waren, mit Rath und That zur Erforschung desjenigen, was Noth thut, oder zur Befriedigung anerkannter Bedürfnisse und zur Einleitung zweckmäßiger Reformen beizutragen; — mit Ergebung in den Willen ihres Monarchen und mit Vertrauen auf seine landesväterlichen Absichten harrten sie in ruhiger Erwartung auf die Segnungen eines dauerhaften Friedens und auf die Erfolge einer erweiterten ausschließenden Regsamkeit der öffentlichen Verwaltung zum allgemeinen Besten.

Dieser Zustand der Resignation würde bereits bis zur gänzlichen Vergessenheit Niederösterreichischer Stände gediehen sein, hätten die angehofften Resultate jenen Erwartungen entsprochen; allein der Erfolg oberwähnter Maxime war, abgesehen von der Nichtbeachtung einer verbindenden Staatsform, — kein glücklicher! — das wichtigste Interesse dieses Landes, das des Grundbesitzes, wurde in den Hintergrund gedrängt, die hierauf Bezug nehmende Gesetzgebung nicht geordnet, und das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthan nicht geläutert.

Die peinlichste Sorge über diesen Gang der Dinge im tiefsten Frieden — in einem zur Regelung und Befestigung allein günstigen, allwärts benützten Zeitpunkte, und die Ueberzeugung, daß die Besitzverhältnisse Oesterreichs in einem organischen, also nothwendigen Zusammenhange mit der ständischen Verfassung stehen, vereinigte Euer Majestät treu gehorsamste Stände allmählig wieder zu dem dermal nothgedrungenen Bestreben in Gemeinschaft auf manche dringende Bedürfnisse und gefährliche Mängel aufmerksam zu machen.

Dieses neu erwachte Bewußtsein der Niederösterreichischen Stände fand wenig Beifall — und es er-

fordert kein geringes Maaß von Selbſtverläugnung und Ausdauer — ja von wahrer Vaterlandsliebe, um nicht aus Hoffnungsloſigkeit in jene Unthätigkeit zurückzuſinken, die eine ſchädliche Wirkung bequemer Hoffnungen war.

Euer Majeſtät treue gehorſamſte Stände würden aber ihren Muth erſt dann gebrochen, ihren letzten Hoffnungsſchimmer erſt dann erloſchen ſehen, wenn ſie die tödtende Ueberzeugung faſſen müßten, daß ſie auf das Vertrauen ihres Landesfürſten nicht rechnen, und in der Ausübung jener Rechte beſchränkt werden könnten, welche mit dem Namen auch das Weſen von Landſtänden verbinden. —

Das unſchätzbarſte dieſer Rechte iſt unſtreitig das Vorrecht, Bitten, Vorſtellungen und Beſchwerden ihrem Landesfürſten unmittelbar zu überreichen. Daſſelbe iſt das erſte und urſprünglichſte aller ſtändiſchen Rechte, denn es wurzelt in jener Lehenstreue des alten Oeſterreichs, die ſo freimüthig, ſo aufrecht einherging und zugleich ſo vertrauungsvoll und gläubig dem Landesfürſten zur Seite ſtand.

Daſſelbe iſt aber auch für das Inſtitut der Stände und für ihren Beruf von der höchſten Bedeutung; — denn nicht allein, daß es die Stelle bezeichnet, welche die Stände des Landes einzunehmen haben, ſo liegt in dem — Oeſterreichs Regenten angeborнen Gefühle für Recht und Wahrheit die höchſte Gewähr zur Erfüllung beſcheidener und gegründeter Vorſtellungen.

Welchen Umſchwung der Sitten und Meinungen ſeit jener urſprünglichen Form der öſterreichiſchen Verfaſſung auch eingetreten iſt, — welche raſche Entwickelungen im Staatsleben auch nachfolgten, die Stellung der Stände blieb unverändert, wie ihre Anhänglichkeit und Treue, und dieſe Stellung befähigte und berechtigte ſie zur unmittelbaren Vorlage ihrer Vorſtellungen in

allen wichtigen und dringenden Angelegenheiten ohne Unterbrechung.

Dieses unbestrittene Vorrecht gehört offenbar zu jenen guten Gewohnheiten, zu jenen alten Freiheiten, die Euer Majestät den treugehorsamsten Ständen bei der Erbhuldigung allergnädigst zu bestätigen geruhten, und schon in dieser Allerhöchsten Zusicherung glauben Eurer Majestät treue, gehorsamste Stände die tröstende Beruhigung schöpfen zu können, daß Euer Majestät, bei der mit Allerhöchster Entschließung vom 19ten September v. J. abweislich erledigten Bitte der Stände zur unmittelbaren Ueberreichung ihrer ehrfurchtsvollen Vorstellungen von Gründen geleitet waren, die mit einer grundgesetzlichen Beschränkung des alten ständischen Petitionsrechtes in keinem Zusammenhange standen.

Allein Eurer Majestät treu gehorsamste Stände müssen wenigstens die Veranlassung tief beklagen, welche Euer Majestät bestimmte, den getreuesten Unterthanen die altherkömmliche Gunst zu versagen, vor dem erhabenen Thron ihres Landesfürsten zu erscheinen, und zu dessen Stufen eine ehrfurchtsvolle Vorstellung niederzulegen, deren Würdigung und Entscheidung sie nur dem edlen und großen Herzen ihres Monarchen und nur dem kaiserlichen Willen unterwerfen können, weil sie ein von der obersten politischen Behörde in Frage gestelltes wichtiges Recht der Stände — das des ständischen Beirathes — und die Mißverhältnisse in der politischen Verwaltung auf dem Lande zum Gegenstande hatten.

Euer Majestät treu gehorsamste Stände wagen es daher zur Begründung der durch Allerhöchste Entschließung vom 28sten Juni v. J. abverlangten Nachweisung jener Nichtgeltung, die sie von Seite der Behörden erfahren müssen, vor Allem die mit Hofkanzleidekret vom 7ten Juni 1844 Z. $^{17042}/_{1980}$ zugekommene Erklärung vorzubringen: „daß die vereinigte Hofkanzlei auch „in Zukunft über alle, die Berechtigung der Nieder-

„österreichischen Stände zur Uebernahme der Repartition „und Einhebung der Steuern berührenden Verhandlun„gen ohne Unterschied vorläufig die Ansicht der N. Oe. „Stände oder ihrer Organe einholen werde, bei den „übrigen, das allgemeine Wohl betreffenden Gegen„ständen aber dies dann zu thun sich vorbehalte, wenn „sie es dem Interesse des Dienstes entsprechend oder „wünschenswerth erkennen wird."

Es kann nicht angenommen werden, daß der vereinigten Hofkanzlei der Inhalt des in Erledigung ständischer Gravamina erflossenen Hofdekretes vom 30sten September 1791 unbekannt war, in welchem des ständischen Beirathes mit den Worten Erwähnung geschieht: „daß, wenn es sich um neue, allgemeine Gesetze han„delt, die Stände allemal vorläufig um ihre abfälligen „Erinnerungen zu vernehmen seien; wie dann auch, „wenn diese Gesetze das Justizfach betreffen, die Oberste „Justizstelle den dießfälligen Entwurf der Appellation „hingeben, und diese in einer Sitzung, zu welcher so„wohl die Landmächte als ein ständischer Deputirter „und ein Magistratualis beizuziehen kommen, darüber „ihre Meinungen eröffnen, den ständischen Deputirten „jedoch freistehen solle, die dabei etwa auffallenden „Anstände ad referendum bei den Ständen zu nehmen."

Es kann von der Voraussetzung nicht ausgegangen werden, daß die vereinigte Hofkanzlei von den denkwürdigen Worten des Hofdekretes vom 9. Sept. 1791 keine Kenntniß hatte, welche ausdrücklich anordnen, daß die Stände bei allen wichtigen Veränderungen der politischen Gesetze über die wirkliche Anwendung der Grundsätze gehört werden, damit solchergestalt die Gesetze eine Einrichtung erhalten, wie dieselbe dem Wohle jeder Provinz, ohne dem Wohle der ganzen Monarchie zu widersprechen, angemessen ist.

Es ist endlich kein Grund zur Annahme vorhanden, daß die Stände gegenwärtig einen minder thätigen, oder minder fruchtbaren Antheil an dem Wohle der

Provinz, wie an dem allgemeinen Wohle nehmen — und dennoch will die vereinigte Hofkanzlei die Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes von ihrem alleinigen Befunde abhängig machen.

Euer Majestät! — es liegt nicht nur in dem Begriffe einer ständischen Verfassung, sondern ist auch ihr theuerstes Pfand, jene Theilnahme und Mitwirkung an der Gesetzgebung des Landes, welche durch den Beirath, d. i. durch die Berathung über alle die persönlichen und die Eigenthumsrechte aller Bewohner des Landes betreffenden Gesetze und Vorschriften ausgeübt wird.

Dieses Recht des Beirathes ist die geistige Grundlage jeder provinzial-ständischen Verfassung, wie es die urkundliche Basis aller Provinzialstände war; es ist kein Theil der Staats- und Regierungsgewalt; sondern nur ein Mittel zu ihrer Kräftigung und Befestigung, indem es der landesherrlichen Gewalt das tauglichste Werkzeug ist, das Gute zu wirken, was in ihr liegt, und der klare Spiegel zugleich der wahren Bedürfnisse des Volkes — offen ausgesprochen durch die Stimme der Edleren aller Stände, welche durch das Grundgesetz berufen sind, die Stimme des Volkes zu vertreten.

Stände, welche von der Berathung der Gesetze ausgeschlossen sind, erlangen weder die lebendige Anschauung der Bedürfnisse des Landes, noch die nothwendige Kenntniß seiner Gesetze. Ihr Erlernen ist todt und unfruchtbar, wenn es nicht auf der Erkenntniß der letzten Gründe, d. h. auf der Ueberzeugung der unabweislichen Nothwendigkeit und Nützlichkeit, auf der reiflichen unbefangenen Ueberlegung des wirklichen allgemeinen Bedürfnisses und auf der Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit und Gerechtigkeit der Erfüllung und Befriedigung beruht.

Wenn dieses geistige Element des Staates den Ständen fern liegt, so wird ihre Wachsamkeit auf die allgemeinen Bedürfnisse des Landes in Schlummer ge-

wiegt, ihre echte Hingebung für das gemeine Wohl ertödtet, und der wahre Standpunkt ihrer Sendung verrückt; es wird aber auch ein unentbehrliches Organ des Staates in Unthätigkeit gesetzt, weil die Behörden selbst bei dem besten Willen nicht immer in der Lage sind, die wahren Verhältnisse der Provinz genau zu kennen, weil sie daher oft von Voraussetzungen ausgehen müssen, die der Wirklichkeit widersprechen, und die Verschiedenheit der Verhältnisse unbeachtet lassen, und weil sie bei manchen Entscheidungen, in Ermangelung einer anderen Basis, auf Theorien sich stützen, die sich in der Ausführung schwankend oder unhaltbar erweisen.

Oesterreichs Landesherren suchten stets in der Institution der Stände die geeignetsten Mittel, die Detailverhältnisse und die Bedürfnisse der Provinz genau kennen zu lernen, um auf der Grundlage dieser Kenntniß mit dem Beirathe der Stände das Wohl aller ihrer Unterthanen fördern, und die allgemeinen Staatsmaßregeln den Eigenthümlichkeiten der Provinz anpassen zu können.

Die landesväterliche Fürsorge, mit welcher Euer Majestät das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen in den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung zu befördern unablässig bemüht sind, wird diese Mittel nicht verkennen, und daher auch die Bereitwilligkeit der treu gehorsamsten Stände zur pflichtschuldigen Leistung des ständischen Beirathes in den von Sr. Majestät Kaiser Leopold II. bezeichneten verfassungsmäßigen Gränzen, mit jenem gnädigen Wohlgefallen aufnehmen, das sie zur glücklichen Lösung der schwierigen Aufgabe ermuthigen und aneifern wird.

Euer Majestät werden aber zugleich die Ueberzeugung fassen, daß die treu gehorsamsten Stände bei Erstattung ihrer allerunterthänigsten Landtagserkläruug vom 16ten September 1844 schon durch obberührten Erlaß der vereinigten Hofkanzlei vollkommen gegründete

Veranlassung hatten, die Gefühle tiefster Bekümmerniß auszudrücken, über den Mangel an Geltung in einem Grade, der ihre Wirksamkeit lähmt, und sie zu einer Scheinexistenz verurtheilt.

Dieser Beleg indessen, wenn gleich der schlagendste, ist nicht der einzige, welchen Euer Majestät treu gehorsamste Stände zur Begründung ihrer Behauptung vorzubringen haben, sie müssen als eine weitere Entmuthigung und Beseitigung ständischer Aktivität auch die ungewöhnliche Verzögerung in Erledigung der meisten und gerade der wichtigeren Vorstellungen und Eingaben der Stände bedauern.

Sie haben in ihrem Hofberichte vom 21. März d. J. Z. 4191 vorläufig die wichtigeren Vorstellungen namhaft gemacht, welche seit dem Jahre 1835 der Erledigung entgegen sehen, und indem sie sich zur Vermeidung von Weitläufigkeiten auf den Inhalt dieses Hofberichtes berufen, wagen sie die freimüthige Bemerkung, daß eine solche mehrjährige Vertagung ständischer Eingaben in den meisten Fällen einer vorausbestimmten gewissen Verwerfung gleichgestellt werden kann.

Diese Eingaben betreffen nämlich entweder Vorstellungen gegen legislative und administrative bereits erlassene Verfügungen, oder Anträge im Interesse der Provinz und einzelner Stände. Durch den Verlauf von Jahren werden erstere der Berücksichtigung schon deßhalb entzogen, weil die beschwerten Verfügungen inzwischen eine so allgemeine Anwendung gefunden haben, daß ihre Abänderung, wenn sie auch noch so zweckmäßig oder billig erschiene, schon wegen einer oft bedenklichen Störung des festgestellten faktischen Zustandes unmöglich oder schwierig geworden ist; letztere aber verlieren durch die bis zu ihrer Erledigung eingetretene Aenderung der Verhältnisse und zugewachsenen Bedürfnisse allen höheren Werth, oder finden den zur Ausführung nöthigen Eifer bereits erstorben.

Euer Majestät treu gehorsamste Stände können

der Verzehrungssteuer und durch die Leichtigkeit der Erlangung von Schankbefugnissen beinahe erloschen, die Waisendienste, das Abfahrtsgeld, und so viele andere unterthänige Leistungen, das Einstands- und Vorkaufsrecht, die Privatmauthen, die Mauth- und Zollbefreiung der ständischen Dominikalbesitzer sind längst aufgehoben; über höhere Anregung wurden viele Dominikal-Gründe an die Unterthanen vertheilt, an vielen Orten die beträchtlichen Naturalküchendienste in kleine fixe Geldienste verwandelt, Getreideschüttungen und Roboten theils abolirt, theils reducirt und in der Besteuerung werden nun die Dominikal-Gründe unter der Fiktion: daß sie unbelastet seien, weit höher als die Rustikalgründe gehalten, die alten fixen Urbarial-Giebigkeiten aber seit sechsundzwanzig Jahren nach dem vollen Nennwerthe in Konventions-Münze versteuert, obschon ihr Bezug, ungeachtet wiederholter bestimmter Zusicherung nur in Wiener-Währung gestattet ist.

In dem Maaße, als diese Bezüge zum Theile schwanden, zum Theile verringert, und in ihrem verringerten Zustande immer höher besteuert wurden, sind auch die Anforderungen in der Ausübung der Rechtspflege, in der politischen, polizeilichen, Grundbuchs- und Waisenamts-Verwaltung, in den Kirchen-, Schul-, Vogtei- und Patronatsobliegenheiten und in der Einhebung aller direkten und indirekten Steuern, mit diesen Anforderungen aber zugleich die Kosten dieser ausgedehnten Geschäftsführung gestiegen.

Wer die Gesetze und Vorschriften kennt, die in allen diesen Verwaltungszweigen zu beobachten sind, und wer mit den Geschäftsformen bekannt ist, die zur Erzielung einer, durch die landesfürstlichen Behörden strenge gehandhabten Controlle vorgeschrieben sind, wird ermessen, welche Mittel zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich sind, mit welchen Auslagen dieselben herbeigeschafft werden müssen, welche Haftungen damit verbunden sind,

und in welchem Mißverhältniſſe dieß Alles mit den dafür geſtatteten Bezügen ſteht.

Es kann alſo nicht der materielle Vortheil ſein, weniger der Wunſch nach Herrſchaft und Anſehen, der nur zu oft in den verſchiedenſten Beziehungen die bitterſten Täuſchungen zu gewärtigen hätte, — wodurch Euer Majeſtät treu gehorſamſte Stände ſich beſtimmt und verpflichtet ſehen, die Ueberzeugung auszuſprechen, daß die Dominikal-Verfaſſung, ſobald ſie in ihren Grundlagen nicht erſchüttert wird, und ſobald nicht übermäßige Anſprüche geſtellt werden, dem Vertrauen des Volkes, und der Staatsverwaltung vollkommen entſprechen kann, und darauf aufmerkſam zu machen, daß dieſer Gegenſtand aus Gründen zu einer der erſten und wichtigſten Regierungsmaßregeln Sr. Majeſtät Kaiſers Leopold II. erhoben wurde, die vielleicht jetzt mehr als damals drängten.

Zur Begründung ihrer hier ausgeſprochenen feſten Ueberzeugung müſſen ſie zuvörderſt auf die Worte des Patentes vom 6. April 1790 zurückgehen, welche dahin lauteten: „Die Wiedereinſetzung der, um einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte gebrachten Obrigkeiten in „ihre rechtmäßigen Bezüge, ward uns alſo einerſeits zur „Pflicht, andererſeits fanden Wir dieſelbe mit dem „Wohlſtande der Unterthanen ſelbſt innig verbunden, „weil nur dadurch das natürliche Band zwiſchen Herrn „und Unterthan, woraus letzterem ſo weſentliche Unterſtützung in allen Umſtänden zufließet, zum beiderſeitig „gemeinſchaftlichen Beſten wieder hergeſtellt und befeſtigt „werden kann.“

Die Dominien haben, ungeachtet der ſehr unvollkommenen Erfüllung obiger Zuſicherung und ungeachtet der ungünſtigſten Verhältniſſe, welche nachfolgten — dieſen Allerhöchſten Erwartungen entſprochen, denn nur wenige wird der Vorwurf treffen können, daß ſie den ihrer Obhut und Verwaltung unterworfenen Gutsunterthanen in Fällen unverſchuldeter Bedrängniß und Noth,

Unterstützung verweigerten, daß sie ihre verschiedenen Bedürfnisse, so weit sie darauf Einfluß nehmen durften, und ihre Kräfte ausreichten, vernachlässigten, und daß sie von ihren obrigkeitlichen Befugnissen einen Mißbrauch machten.

Für die Wahrheit dieser Behauptung kann der Umstand das vollgültigste Zeugniß ablegen, daß noch einiges Vertrauen, noch einige Anhänglichkeit für diejenige Herrschaft vorhanden ist, welche alle Verordnungen und höheren Befehle zu vollziehen hat, welche strafend und verurtheilend auftreten, welche alle direkten und indirekten Steuern mit unnachsichtlicher Strenge eintreiben, kurz, welche alle Bitterkeiten des Lebens jenen Unterthanen empfinden lassen muß, die in den Kreisämtern nur ihre bereitwilligen Vertreter gegen diese ihre Herrschaft erkennen, für deren Ansprüche und Anforderungen im Zweifel, meistens die Vermuthung der Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit ausgesprochen wird.

Würde also dieses Gewicht nicht aufgewogen sein durch die unabweislichsten Ueberzeugungen vorwaltender Wohlthaten bei allen Gelegenheiten, die, mehr als guten Rath, die Unterstützung und Hülfe erheischen; so würde bei eben dargestellten Verhältnissen Alles Vertrauen schon längst entschwunden und die Patrimonialgerichtsbarkeit zur Unmöglichkeit geworden sein.

Allerdings läßt der Wohlstand des Rustikalbesitzes Vieles zu wünschen übrig; seine Bestiftung ist häufig zu gering, in andern Fällen spärlich im Ertrage, in allen Fällen hoch belastet — allein die darauf haftenden Urbarialgiebigkeiten sind auf einen Zeitpunkt zurückzuführen, wo er zu den Staatslasten nichts, oder nur sehr wenig beizusteuern hatte, und es ist also nicht die Grundherrschaft, welche an seiner Ueberbürdung Schuld trägt.

Wie diesen Mißverhältnissen durch Auflösung des bestehenden Verbandes zwischen Obrigkeit und Unterthan, durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und durch die Bestellung von Verwaltungsorganen soll abgeholfen

werden, welche einerseits die Provinzialerfordernisse, somit auch die Auflagen vermehren, und anderseits die Mittel und das Interesse entbehren, den Verwalteten in so vielen und dringenden Fällen hülfreich unter die Arme zu greifen, vermögen Euer Majestät treu gehorsamste Stände nicht zu erfassen.

Die Dominikal-Verfassung in Nieder-Oesterreich ist ursprünglich aus dem Verhältnisse zwischen Besitz und Arbeit hervorgegangen; sie entwickelte sich zu dem Verhältnisse von Ober- und Nutzungseigenthume, und beruht in der natürlichen durch das Ineinandergreifen der wechselseitigen Interessen befestigten Stellung des größeren Grundbesitzers zu dem kleinern.

Diese Stellung würde sich durch die Auflösung der Dominikal-Verfassung wesentlich verändern, und es würde entweder die Wechselseitigkeit der Interessen ganz aufhören und ein isolirter Zustand mit Verschmelzung der kleinen Bestiftungen zu größern Gütern eintreten, oder es würden sich diese wechselseitigen Interessen in einer neuen Form wieder begegnen, die gerade den kleinen Grundbesitzer in offenbarem Nachtheil versetzen dürfte.

Euer Majestät weise und gerechte Absichten können dahin nicht gerichtet sein; allein es kann dieser traurige Zustand auch dadurch hervorgerufen werden, daß:

1) die Grundbestimmungen der Dominikal-Verhältnisse immer unklarer, daß:
2) die darin begründeten Rechte immer schwankender, und daß:
3) solche Anforderungen an die Dominien gestellt werden, die ihren Wirkungskreis und ihre Kräfte überschreiten.

Zu 1, wird gehorsamst bemerkt, daß die politische Gesetzgebung zur Sicherstellung der Grundbegriffe des Dominikal-Verhältnisses und der auf denselben beruhenden rechtlichen und politischen Beziehungen keine genügenden Anhaltspunkte mehr darbietet; — es gilt noch immer der Tractatus de juribus incorporalibus vom

Jahre 1679, der ſchon von der Kaiſerin Maria Thereſia im Jahre 1748 für dunkel und der Umarbeitung bedürftig erklärt wurde; es gelten die meiſten Vorſchriften der großen Kaiſerin, wenn gleich nur dem Wortlaute nach; — es gelten die meiſten von Kaiſer Joſeph II. in ganz anderem Sinne, unter ganz anderen Verhältniſſen und Abſichten erlaſſenen Vorſchriften; ungeachtet die Grundſätze, auf welchen ſie beruhen, von ſeinem Durchlauchtigſten Regierungsnachfolger mißbilligt wurden, und ungeachtet mit dem Patente vom 6. September 1791 eine Umarbeitung und ſyſtematiſche Zuſammenſtellung aller politiſchen Geſetze zugeſichert und angeordnet worden iſt; — es gelten endlich alle ſeither in einer Zeitperiode von mehr als einem halben Jahrhunderte auf der Grundlage der verſchiedenſten Verhältniſſe und Meinungen erfloſſenen vielfältigen, oft ſich widerſprechenden Vorſchriften und Erläuterungen, und es iſt daher natürlich, daß für jede individuelle Anſicht eine geſetzliche Begründung zu finden iſt, ſomit Partikular-Entſcheidungen zum Vorſchein kommen, welche mit den gewohnten Grundſätzen in geradem Widerſpruche ſtehen, um in einiger Zeit wieder Entſcheidungen im entgegengeſetzten Sinne zu weichen.

Dieſe Partikular-Entſcheidungen werden, ungeachtet des in dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche §. 12 aufgeſtellten Rechtsgrundſatzes und ohne Rückſicht wie wichtig die Conſequenz der Grundſätze, die Gleichartigkeit der Behandlung und die entſchiedene gerade Richtung der Behörden, vorzugsweiſe in Unterthanenſachen iſt, als Normen betrachtet, was zur Folge haben wird, daß Euer Majeſtät Unterthanen in einem wichtigen Zweige der Verwaltung nicht mehr nach Geſetzen, ſondern lediglich nach Partikular-Entſcheidungen werden regieret werden. Was die

in 2, aufgeſtellte Behauptung betrifft, daß die Dominikalrechte immer ſchwankender werden, — ſo liegt zwar ſchon in den oben geſchilderten verworrenen Zu-

stande der Gesetzgebung ein hinreichender Grund der Zufälligkeit und Unsicherheit des Rechtes, — er muß aber noch greller hervortreten, wenn das Verhältniß in Betrachtung gezogen wird, welches zwischen den Dominien und den ihnen vorgesetzten entscheidenden Behörden gegenwärtig besteht.

Es ist vor allem das Kreisamt, mit welchem das Dominium in unmittelbarer fortwährender Berührung sich befindet.

„Der hohe und schöne Beruf, Schutzwehre wider „die Anmaßungen der Obrigkeiten gegen die Unterthanen zu sein, wurde vorzüglich und zunächst den Kreisämtern zu Theil;" so drückt sich das von der N. Oe. Landesstelle durch kreisämtliche Kundmachung allgemein anempfohlene Handbuch der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze aus.

Das Kreisamt ist allerdings nach den Patenten und Instruktionen vom 1. September 1781, vom 21. Jänner 1783 und 29. Jänner 1800 als Schutzbehörde der Unterthanen gegen die Herrschaft — es ist zugleich aber auch als erste richterliche Instanz in allen Unterthanensachen erklärt und in ein wie in anderer Eigenschaft an das inquisitorische Verfahren und die Aufstellung von Provisorien gewiesen.

Die Bestimmung des Kreisamtes als Schutzbehörde beschränkte sich ferner nicht darauf, daß dasselbe alle Amtshandlungen der Obrigkeiten strenge zu überwachen, und sogleich von Amtswegen einzuschreiten habe, wenn es von einem gesetz- oder ordnungswidrigen Verfahren Kunde erhält; sondern sie erstreckt sich bis zur förmlichen Curatel in einer Ausdehnung, daß die Unterthanen mit ihren Herrschaften ohne kreisämtlicher Zustimmung weder Ablösungs-, noch Reluitions-, noch selbst Pachtverträge abschließen können.

So wohlmeinend diese Einrichtung ist, und so sehr auch Euer Majestät treu gehorsamste Stände den Beruf des Kreisamtes ehren, über die pünktliche Befolgung

der Geſetze von Seite der Dominien zu wachen, unbillige oder ungerechte Forderungen hintanzuſetzen, und überhaupt die Rechte und Anſprüche des Bauern zu vertreten, ſo kann doch die Frage nicht länger unerwogen bleiben, ob dieſer mit Eifer und Liebe durchgeführte Beruf auch mit dem Richteramte in Angelegenheiten der vertretenen Partei vereinbarlich ſei, ohne der ſtrengen Gerechtigkeit und Unbefangenheit nahe zu treten, deren Behauptung die Allerhöchſten Entſchließungen vom 24. Juli 1821 und vom 24. Februar 1835 einzuſchärfen räthlich erachteten.

Eine lange Erfahrung, ruhig und von allen Seiten geprüft, muß Aufſchluß geben über die Art und Weiſe, wie dieſe pſychologiſch ſchwierig Aufgabe gegenwärtig gelöſet wird.

Euer Majeſtät treue gehorſamſte Stände müſſen die unterthänigſte Bitte ſtellen, dieſe Frage der Allerhöchſten Erwägung zu unterziehen, zugleich aber zu geſtatten, daß hiebei auch die Anſichten und Behelfe der treu gehorſamſten Stände berückſichtigt werden, welche ſich vorläufig dahin unverholen äußern müſſen, daß ſich im Allgemeinen bei den Kreisämtern durch die ihnen vor Allem am Herzen liegende Vertretung der Unterthanen, Vorausſetzungen und Grundſätze herangebildet haben, welche für die unbefangene und gerechte Ausübung ihres Richteramtes ernſtliche Bedenken erwecken.

Die Kreisämter haben nämlich die Meinung gefaßt, daß die Unterthanen durch die Dominien gedrückt ſind, und daß ihnen Erleichterung in allen Wegen geboten iſt. Sie glauben für jede Urbarial- oder ſonſtige Anforderung der Dominien an Unterthanen, wenn auch von letzteren die Rechtsmäßigkeit des Anſpruches anerkannt wird, die genaueſten Nachweiſungen des Rechtes verlangen und neue von den Unterthanen freiwillig angebotene Urbarialleiſtungen verweigern zu müſſen, — ſie glauben gütliche Zugeſtändniſſe der Dominien, ſobald ſie einige Zeit währten, als Schuldigkeit, die Eingriffe

der Unterthanen dagegen in das herrschaftliche Eigenthum, namentlich den Waldfrevel mit der größten Milde und Nachsicht behandeln zu müssen, — sie glauben ihre vorgefaßte Meinung auch bei jeder Gelegenheit auf schonungslose Weise aussprechen zu müssen, und alle diese Ansichten sind so mächtig, daß die Folgen übersehen werden, welche nicht zu vermeiden sind, wenn das Mißtrauen der Unterthanen dadurch fortwährend angeregt wird, daß die Dominien nur als ihre Bedrücker dargestellt werden, und wenn die Achtung für das Eigenthum, für die Rechte und für die Stellung der Herrschaften aufgehoben wird.

Euer Majestät treu gehorsamste Stände verkennen nicht die weise Sorgfalt, die für die Sicherstellung aller Rechte durch die Möglichkeit der Berufung an die höheren und höchsten Instanzen vorgedacht hat; allein abgesehen davon, daß bei den hier besprochenen Angelegenheiten die sonst so ersprießliche Einrichtung stufenweiser Beförderung der bei den Unterbehörden herangebildeten Staatsdiener auf das Schicksal der Dominien ungünstig einwirkt, und abgesehen von der wohlbegründeten Maxime, den Entscheidungen der Unterbehörden zur Wahrung ihres Ansehens und Vertrauens nur in aufliegenden Fällen zu widersprechen, so können sie rücksichtlich einer nicht ganz unpartheilichen Urtheilung ihrer Dominikalbefugnisse auch in höherer Sphäre den Umstand nicht unerwähnt lassen, daß in allen verwickelten Streitfällen die Kammerprokuratur und bei dieser nur der Unterthansadvokat um das Gutachten angegangen wird, welcher nicht weniger als das Kreisamt zur Vertretung der Unterthanen berufen, welcher unabläßig mit der Geltendmachung zweifelhafter Rechte und Ansprüche der Unterthanen beschäftigt, und daher aus sehr erklärlichen, ja löblichen Gründen am allerwenigsten geeignet ist, den rechtlichen Standpunkt des Streitgegenstandes zu erfassen.

Betrachtungen zu entnehmen geruhen, daß die Lage der Dominien in allen Beziehungen eine ſehr ſchwierige und gefährliche geworden iſt.

Euer Majeſtät werden ferner nicht verkennen, daß die N. Oe. Dominikal-Verfaſſung — der wechſelſeitige Verband aller Intereſſen zwiſchen der Landesverwaltung den Dominien und den Unterthanen eine ernſte und allſeitige Erwägung bedarf.

Es kann ein auf öffentliches Vertrauen und auf freie Verſtändigung der wahren Vortheile geſtütztes, auf ſelbſtſtändige Entwickelung angewieſenes Verhältniß nur dann fortbeſtehen und gedeihen, wenn in die Geſinnung, Fähigkeit und Mäßigung derjenigen, welche es zu verwirklichen haben, keine unwürdigen Zweifel geſetzt werden, ſondern wenn vielmehr ihr Bewußtſein aufgerichtet, ihr Ehrgefühl angeregt, ihr geiſtiges Vermögen geſtärkt, und ihr Eifer zur Förderung des Gemeinwohles angefeuert wird.

Auf denſelben Grundlagen beruht die ſtändiſche Verfaſſung dieſes Landes — von denſelben Bedingungen iſt ihr wahrer Werth beſtimmt; — wenn die Geſinnung, die Fähigkeit und Mäßigung der Stände in Frage geſtellt iſt, wenn ihr Bewußtſein gebeugt, und ihr Eifer für das öffentliche Wohl abgewieſen wird, ſo können ſie ihre Beſtimmung nicht erreichen.

Dieſe Ueberzeugung hat den Gefühlen tiefſter Beklommenheit in der Landtagserklärung vom 16ten September 1844 Ausdruck verliehen und dieſe Ueberzeugung hat Euer Majeſtät treu gehorſamſte Stände auch in dieſer vertrauungsvollen Darſtellung geleitet.

Sie legen dieſelbe in die Hände eines gütigen Monarchen, der Oeſterreichs unerſchütterliche Treue und Hingebung kennt, und keine Bitte ſeiner Unterthanen unbeachtet läßt.

Geruhen Euer Majeſtät auch dieſe Allerunterthä-

ist, die aufgreifende Herrschaft dasselbe für Lebensdauer zu versorgen und unter Polizei-Aufsicht zu stellen habe, und sie haben in Beziehung auf Landessicherheit und Straßenpolizei, Leistungen strengstens und pönfällig angefordert, die bei dem größten Aufwande unerreichbar sind. Diese Vorgänge können weder wohlwollend noch zweckmäßig erscheinen, da es doch gewiß ist, daß die höhere Polizei, deren Besorgung dem Staate obliegt, um so leichter und wirksamer besorgt werden kann, je besser die Lokal-Polizei überall bestellt ist, und daß daher die gute Leitung der letzteren in allen Wegen erleichtert, nicht aber durch ungebührliche Auflastung nutzloser Kosten und durch Entziehung der nöthigen Organe erschwert werden soll.

Auch in allen andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung sind die Geschäftsanforderungen an die Dominien bedeutend gestiegen. Die Dominien müssen diesen Zuwachs willig hinnehmen, insofern derselbe durch die Zeitverhältnisse und zur Sicherstellung eines geregelten Geschäftsganges in ihrem berufsmäßigen Wirkungskreise wirklich nothwendig geworden ist, wie z. B. die vielen Katastralarbeiten, welche allein schon eine Vermehrung der herrschaftlichen Beamten zur Folge haben mußten. Es sind aber den N. Oe. Domitien auch solche Geschäfte übertragen worden, welche nicht zu ihrer berufsmäßigen Obliegenheit gehören, wie z. B. die vielen durch die neuen Einrichtungen der Aerarial-Gefälle hervorgerufenen Arbeiten, die monatliche Einhebung, Verrechnung und Abfuhr der Verzehrungssteuer ꝛc., endlich auch solche, welche wirklich keinen Zweck erfüllen, wie die Verfassung der sich fortwährend noch verbielfältigenden periodischen Ausweise über alle Geschäftszweige, zu deren nur oberflächlicher Durchsicht ein bei weitem größerer Status des Kreisamtspersonals nicht zureichen würde.

Euer Majestät werden aus diesen Thatsachen und

Beilage F.

Dankadreſſe

der niederöſterreichiſchen Stände für die Herabſetzung der Militairdienſt-Zeit.

ddo. 15. Juny 1845.

Allerdurchlauchtigſter!

Euer Majeſtät allerhöchſtes Patent vom 14. Februar dieſes Jahres — die Gewährung eines ſehnlichen Wunſches, das Geſchenk eines gütigen Landesvaters verkündend — hat die Herzen aller treuen Oeſterreicher mit den lebhafteſten Gefühlen der Freude und Dankbarkeit erfüllt, und es iſt eine ſüße Pflicht, den heißen Dank, von welchen ein ganzes Volk tief bewegt iſt, an die Stufen eines erhabenen Thrones niederzulegen, von welchem herab der Geiſt des Friedens und der Liebe ſeine fruchtbaren Segnungen bis in die fernſte Hütte dieſes Landes verbreitet.

Dieſe ſchöne heilige Pflicht erfüllen wir im Namen der drei oberen Stände Nieder-Oeſterreichs — welche durch Grundbeſitz und Verfaſſung mit der ländlichen Bevölkerung dieſer Provinz, eine geſchloſſene Gemein-

ſchaft bildend — die heilbringende unſchätzbare Wohlthat der. von Euer Majeſtät allergnädigſt verordneten Herabſetzung der Capitulationszeit in ihrem ganzen bedeutungsvollen Umfange erkennen, die dankerfüllten Stimmen der Einzelnen vernehmen, und einem unwiderſtehligen Drange des Herzens folgen, dieſelben im Bunde mit den eigenen Gefühlen des innigſten Dankes für ein Geſetz landesväterlicher Fürſorge Euer Majeſtät ehrfurchtsvoll darzubringen.

Dieſes Geſetz der Liebe trocknet die Thränen und mildert den herben Schmerz jener Familien, aus deren Schooße eine noch unvermeidliche Nothwendigkeit die theuren Söhne entreißt, denn die Stunde der Heimkehr liegt nicht mehr in jener Ferne, die alle heimatylichen Verhältniſſe aufgelöſet, alle Verbindung mit dem bürgerlichen Leben abgebrochen, Arbeitsgewohnheit, Geſchäftsübung und Geſchicklichkeit für immer verzehrt hatte.

Dieſer Verluſt an produktiver Arbeitskraft jedoch hatten nicht die einzelnen vom Looſe ſchwer betroffenen Familien allein, — ihn hatte auch die Geſammtheit und das ganze Land zu beklagen; denn der wahre Nationalreichthum wurzelt in der Volksinduſtrie, in dem Ertrage der Zeit, Arbeit und Thätigkeit des Volkes, und in der ruhigen ſichern Entwickelung aller dieſer Elemente.

Das ganze Land hat ſomit ein hohes Feſt gefeiert — jenes der Steigerung von Friedenskräften in der Hand eines erleuchteten gütigen Monarchen — das ganze Land iſt von neuen ſchönen Hoffnungen erfüllt, von Hoffnungen für einen weſentlichen Kulturs fortſchritt, für die Vereinigung der Arbeits- und Geiſteskraft, zu einem zeugenden Bunde um den Wachsthum des Nationalreichthums zu befördern, um die geſellſchaftlichen Produktionsverhältniſſe zu ordnen, und um die Bildungs- und Lebensfähigkeit zuwachſender Generationen zu veredeln.

Dieſe Hoffnungen werden in Erfüllung gehen, ruhig

wie die Saat unter der Frühlingssonne freier Thätigkeit, — prunklos, wie alle großherzigen Gaben unseres geliebten Monarchen — sie werden in Erfüllung gehen ohne Gefahr für die innere Sicherheit des Staates, ohne Gefahr für dessen Unabhängigkeit nach Außen, und mit Befestigung des bisher behaupteten politischen Gewichtes in Europa.

Die gegenwärtige Militär-Verfassung berechtiget zu diesen Hoffnungen, denn sie ist der social-ökonomischen Grundlage, aus welcher allein in einem Lande die Blüthe des Ackerbaues und der Industrie, wahres National-Gedeihen und Macht hervorgehen kann, näher gerückt, — sie wird einen starken moralischen Einfluß auf ein stets schlagfertiges Heer ausüben, die Thatkraft und das Nationalgefühl entzünden, und bewirken daß die kaiserliche Gewalt immer festere Wurzeln schlägt, da — wo ihr wahrer angestammter Boden ist, — in der Gesinnung und in den Herzen ihrer Unterthanen!

Geruhen Euer Majestät diese ehrerbietigen Worte des Dankes und der Anerkennung als den lebendigen Ausdruck der Gefühle und Gesinnungen der treugehorsamsten Stände dieser Provinz anzunehmen, die mit immer festerem Vertrauen, mit unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit einer Zukunft entgegensehen, in welcher alle Interessen dieses großen Reiches durch die siegreich waltende Macht landesväterlicher Liebe und Huld einer vollkommen klaren Verständigung zugeführt sein werden. —

Beilage G.

Ständeschluß

vom 25 Juni 1846.

In der Landtagsversammlung der niederösterreichischen Herrn-Stände —

Wegen Gründung einer ständischen Kredits Anstalt in Niederösterreich. —

Allerdurchlauchtigster!

Wenn Euer Majestät treu gehorsamste Stände für sämmtliche Interessen dieses Landes von der lebhaftesten Theilnahme erfüllt sind, so ist es doch der Zustand des Grundbesitzes, welcher vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit fesselt.

Durch ihren eigenen Besitz und in Folge der ihnen anvertrauten Verwaltung auf dem Lande sind sie vielleicht am besten in der Lage hierüber Betrachtungen und Vergleiche anzustellen, die wahren Bedürfnisse aufzufassen und die geeigneten Mittel ihrer Befriedigung zu beantragen.

Diesem Berufe entsprechend, haben Euer Majestät treu gehorsamste Stände keine Gelegenheit verabsäumt das bedenkliche Mißverhältniß freimüthig darzustellen,

in welchem die Nutzung und der Ertrag des Bodens zu den von allen Seiten auf ihn eindringenden Anforderungen steht, und in welchem die harmonische Entwickelung aller Elemente des Staatslebens allmählig ihr Grab finden muß.

Allein es kann nicht genügen diesen traurigen Zustand zu schildern und noch so oft um Erleichterung und Unterstützung zu flehen, sondern es ist eine nicht minder dringende Pflicht der treugehorsamsten Stände die wunde Stelle aufzudecken, welche Wachsthum und Aufblühen von der wichtigsten Beschäftigung im Lande ableitet, und auf ein Heilmittel hinzuweisen, welches eben so sehr durch unbefangene Erwägung der Verhältnisse und klare Berechnung als durch vielseitig erprobte Erfahrung die sichersten Erfolge verbürgt.

Die sogenannte gute alte Zeit, in welcher die Landwirthschaft den Landbau in seiner einfachsten Form, die Viehzucht nur als ein Mittel zu dessen kärglicher Betreibung, und gewerbliche Anlagen beinahe gar nicht kannte, ist durch die rasche Ausbildung aller geistigen und materiellen Interessen und Bedürfnisse in den Hintergrund gedrängt, und die landwirthschaftlichen Verhältnisse — schon jetzt wesentlich verändert — gehen einer neuen Gestaltung entgegen.

Es liegt am Tage, daß mit den gesteigerten Anforderungen an die Produktion des Landes auch die geistigen und materiellen Mittel zu deren Erreichung in das Gleichgewicht gestellt werden müssen — daß der Landbau nicht weniger Ermunterung, Unterstützung und Fürsorge bedürfe, als andere Zweige der Industrie, in deren Kampf die Landwirthschaft gegenwärtig schon hineingezogen ist, und daß insbesondere für den vermehrten Bedarf an Kapital genügende und geeignete Sorge getragen werden müsse.

Diese letztgedachte und gewiß die Hauptbedingung zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Entwickelung der

Landwirthſchaft kann nur durch einen geregelten und geſicherten Credit erfüllt werden; denn es iſt eine unumſtößliche Wahrheit, daß ein lebhafter Verkehr und ein blühender Aufſchwung induſtrieller intelligenter Thätigkeit dort nie zu erwarten ſteht, wo alle nützlichen Geſchäfte nur mit dem baaren Gelde das jeder beſitzt, gemacht werden ſollen.

Der Credit iſt alſo das belebende Princip auch des landwirthſchaftlichen Unternehmungsgeiſtes; — er iſt aber im Allgemeinen eine Frucht des Vertrauens, — er ſtützt ſich auf die Vorausſetzung, daß derjenige, welchem er ertheilt wird, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen die Fähigkeit und den Willen habe. So lange jedoch der Gläubiger unmittelbar dem Schuldner gegenüber ſteht, kann ſelbſt die Verpfändung einer unbeweglichen Sache, oder das Hypothekenrecht dem erſteren weder die Sicherheit pünktlicher Rückzahlung noch regelmäßiger Zinſenerhebung gewähren; denn nur im Wege richterlicher Hülfe kann er beides erlangen, ſobald der Schuldner ſeinen Verbindlichkeiten nicht genügen kann oder will. Damit iſt immer Zeitverſäumniß, oft ſind Laſten damit verbunden, und nicht ſelten auch Verluſt an Kapital, wenn der Gläubiger den Werth des Pfandes überſchätzte, das in der freien Hand des Schuldners ſich verſchlechtern kann. Andererſeits hat es der Schuldner mit einem Gläubiger zu thun, der mit den auf- und niederſteigenden Wellen des Geldmarktes ſchwimmt, deſſen Bedingungen daher unſtät ſind, wie ſein Vertrauen in die Sicherheit ſeiner Kapitalsanlage, und unerwartet, meiſt in den ungünſtigſten Momenten, ſein Kapital zurückziehen will.

Es iſt demnach für Beide ein Bedürfniß, und es iſt für die Ausdehnung, Befeſtigung und gemeinnützige Verwendung des Realkredites eine Nothwendigkeit, wenn ein dritter zwiſchen ſie tritt, und alle läſtigen Zufälligkeiten und Gefahren übernimmt, die ſie bei ihrem unmittelbaren Verkehre bedrohen.

Dieſen wichtigen Dienſt verrichten Kredits-Anſtalten unter öffentlicher Garantie auf die vollkommenſte Weiſe. Sie verbürgen dem Gläubiger die ſichere Rückzahlung ſeines Kapitales, und ſie übernehmen ſeine pünktliche Verzinſung; der Gläubiger hat weder nöthig von der Perſönlichkeit ſeines Schuldners noch von dem Werthe der ihm verpfändeten Sache Kenntniß zu nehmen, er iſt daher der Mühe überhoben, ſich von der Sicherheit des Pfandes Ueberzeugung zu verſchaffen; und es iſt ihm überdieß ſtatt des Schuldokumentes, über welches er nicht ohne Weitläufigkeiten und Koſten verfügen könnte, ein Papier au porteur dargebothen, das ihm jeden Augenblick dieſelben Dienſte leiſtet, die ihm das Capital, welches er hingab, nur leiſten könnte.

Dem Schuldner aber, das iſt dem Grundbeſitzer verſchaffen ſie einen ſicheren, unkündbaren, durch Amortiſation ſich ſelbſt wieder tilgenden Kredit, unter unveränderlichen billigen Bedingungen, und durch denſelben einen geſicherten geordneten und nutzbringenden Beſitz.

Nur ſelten iſt der Beſitz in gegenwärtiger Zeit, mit Ausnahme von Fideikomiſſen, in Folge der Ereigniſſe und Vererbungen, noch ein ſchuldenfreier; ſoll er daher trotz der Verſchuldung dennoch ein geſicherter ſein, ſo darf es nicht in der Willkühr des Gläubigers liegen, das Kapital, welches das Gut durch ſeinen Ertrag erſt nach langjährigen Erſparniſſen herbeiſchaffen kann, deſſen Herbeiſchaffung daher immer erſt den guten Willen, das Vertrauen und das Vermögen eines Dritten, des Ceſſionars oder des neuen Darleihers vorausſetzt, in ungetrennter Summe zurückzufordern.

Der Gutsbeſitzer hat in der Regel nur eine Rente; nicht Kapitals- nur die Vermehrung der Rente durch Verbeſſerung ſeines Grundbeſitzes iſt ſeine Aufgabe; die Erfolge aller landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen treten aber nur langſam, oft erſt im Laufe vieler Jahre hervor, und die darauf gemachten Verwendungen ſind für

den Verwender nutzlos verloren, sobald eine Kapitalskündigung ihn zwingt, dem Besitze zu entsagen. Solche Kapitalskündigungen aber bleiben bei den besten Hypotheken nie ganz aus, obschon in guten Zeiten, d. h. in solchen, wo Grund und Boden eines vermehrten Credites sich erfreut, leichter neue Darleihen sich finden, und jene Opportunität vorhanden ist, welche von den wenigen Gegnern der Kreditsanstalten für die Entbehrlichkeit derselben geltend gemacht wird; dennoch ist selbst dieser Ausweg stets mit Kosten verknüpft, welche den Preis des Darlehens, das heißt seine Zinsen erhöhen. In Zeiten der Creditlosigkeit, in Zeiten sogenannter Geldkrisen aber, welche immer wiederkehren können, werden die Kapitalskündigungen sich häufen, ihre Beseitigung wird dann sehr kostbar, und der Schuldner fällt dem Wucher anheim.

Ein Schuldenverhältniß dagegen, welches zum Behufe der Rückzahlung nur einen kleinen Theil der Rente in Anspruch nimmt, sichert dem Grundbesitzer den Erfolg seiner Verbesserungen; er kann ungestört daran arbeiten, die Rente seines Gutes zu erhöhen, sein Besitz ist eben so geschützt, als wäre er schuldenfrei, wenn nur die Rente seines Gutes sich nicht mindert; nur die hat Werth für ihn, und es ist ihm gleich, ob der Preis seines Gutes hoch oder niedrig steht, so lange er es seinen Verhältnissen nach unangemessen findet aus der Reihe der Grundbesitzer auszuscheiden.

Nur ein solches Schuldenverhältniß kann dem Grundbesitze eine Stabilität und Kraft verleihen, ähnlich der, welche nur dem unbelasteten Grundbesitze eigen ist; wogegen der mit Hypothekarlasten beladene Grundbesitzer, bei jeder Erschütterung des Kredits in der Gefahr schwebt, den eigenen Vermögens-Antheil einzubüßen und ungeachtet eines, seine Schuld weit übersteigenden Aktivvermögens an den Bettelstab zu gelangen.

Nur ein solches durch niederen Zinsfuß, Unaufkündbarkeit und mäßige Amortisation verbürgtes Schulden-

verhältniß kann die höchstmögliche Produktion ländlicher Erzeugnisse und Fabrikate sichern, während der Privatkredit seiner Natur nach dem landwirthschaftlichen Unternehmungsgeiste die Hände bindet und bei jeder Schwankung, jeder Erschütterung desselben, die Produktion vermindert, somit in allen Fällen dem Staatseinkommen unheilbare Wunden schlägt.

Ein solches Schuldenverhältniß kann nur durch Credits-Institute oder Hypothekenbanken erreicht werden, welche entweder vom Staate oder von den Ständen einer Provinz im Namen aller Grundbesitzer in derselben, oder endlich von Privatvereinen garantirt werden. Letztere werden stets auf eigenen Gewinn berechnet seyn, wodurch die allgemeinen Vortheile eine vielleicht ungleiche Theilung erfahren; — wo also die Staatsverwaltung nicht vermittelnd auftreten kann, sind die Stände einer Provinz vorzugsweise berufen, zur Errichtung und Leitung einer landschaftlichen Kreditsanstalt alle Kräfte aufzubiethen.

Euer Majestät treu gehorsamste Stände müssen voraussetzen, daß die Staatsverwaltung aus Rücksichten, die ihre Stellung und ihre überschwenglich angesprochene Fürsorge in so vielen Zweigen der öffentlichen Administration gebiethen, sich nicht bestimmt finden kann unter eigener Garantie Hypothekenbanken oder Creditsanstalten zu gründen, da sie ungeachtet des aufliegenden dringenden Bedürfnisses und ungeachtet der heilsamen Wirkungen, welche sie überall hervorriefen, mit deren Errichtung zögert.

Sie müssen daher der Vermuthung Raum geben, daß die Staatsverwaltung selbst den landschaftlichen Creditsvereinen den Vorzug einräumen und sie müssen sich dieser Ueberzeugung um so mehr hingeben, als in Galizien bereits ein solches Institut in's Leben getreten ist, und für Böhmen und Ungarn die dahin abzielenden Verhandlungen im Zuge begriffen sind.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Geld-

Verhältniſſe dieſer Provinz in manchen Beziehungen günſtiger geſtellt ſind; die Schätze der Reſidenzſtadt, der Geſchäfts-Umfang der Sparkaſſe und Verſorgungsanſtalt, endlich die Waiſengelder auf dem Lande eröffnen allerdings ein weiteres Feld Kapitalien aufzufinden, und für landwirthſchaftliche Zwecke zu gewinnen, als anderswo; — demungeachtet iſt es eine Thatſache, daß der dem Landwirthe, insbeſondere dem Ruſtikalbeſitzer geſchenkte Credit ein ſehr beſchränkter und ängſtlicher iſt, daß daher für ihn die ungünſtigſten Bedingungen an der Tagesordnung ſind, und daß er bei jeder Schwankung des Geldes die gänzliche Entziehung des Credites und die Kündigung der ſchon verwendeten Kapitalien zu beſorgen hat. Zudem handelt es ſich beim Landwirthe, wie oben einleuchtend dargethan wurde, nicht ſo ſehr um die in guter Zeit theilweiſe vorhandene Gelegenheit zu Anleihen, ſondern hauptſächlich um deren Beſchaffenheit und insbeſondere darum, daß er ſie zu den geringſten und zu unveränderlichen Zinſen erlange, daß er gegen die unerwartete Kündigung derſelben geſichert ſei, ſo lange er ſeinen Verpflichtungen nachkommt, und daß er dieſe Anleihen allmählig in beſtimmten leicht erſchwinglichen Amortiſirungsquoten tilgen könne, was von Privatgläubigen ſelten zu erlangen iſt.

Das höhere Intereſſenprozent wird freilich den Kapitaliſten entzogen, allein mit dieſem Verluſte erkaufen ſie anderſeits die vollkommenſte Beruhigung für die Sicherheit ihres Kapitales wie ihres Zinſenbezuges und die jeden Augenblick freiſtehende Flüſſigmachung ihrer Kapitalien; — auch würde den Kapitaliſten für den Fall, als ſie das höhere Prozent nicht entbehren könnten noch immer unbenommen bleiben auf geringere Prioritäten ſelbſt ohne Gefahr ihr Geld unterzubringen, und am Ende muß es geradezu unbillig und unangemeſſen erſcheinen, daß eben der Grundbeſitzer, welcher zu den Staatserforderniſſen aller Art den höchſten Beitrag leiſtet, und deſſen Grundrente ein bei weitem geringeres

Perzent abwirft, auserſehen ſei, die Rente ſicher zu ſtellen, auf welche der Kapitaliſt Rechnung zu machen gewohnt war.

Dieſes Mißverhältniß iſt für alle Grundbeſitzer drückend, es iſt aber vorzugsweiſe für den bäuerlichen Beſitzer verderblich, wie die Folgen lehren, und es iſt für die Landeskultur im Allgemeinen höchſt nachtheilig, weil der Landwirth auf dieſe Weiſe unmöglich zur Verbeſſerung ſeines Grundes ſchreiten kann, und ſelbſt ſeine Erſparniſſe zur Verminderung der ihn beläſtigenden Paſſiven verwenden muß.

Die dringende Nothwendigkeit daſſelbe auszugleichen muß daher auch die Bedenken bei weitem überwiegen, welche möglicherweiſe der Allerhöchſten Berückſichtigung Euer Majeſtät unterſtellt werden könnten, daß die plötzliche Emiſſion neuer Pfandbriefe, welche Geld vorſtellen, eine ungünſtige Störung im Geldumlaufe hervorzubringen im Stande wäre; denn abgeſehen davon, daß ſich dieſer Einfluß an keinem Orte, wo Creditsanſtalten oder Landrentenbanken errichtet wurden, als ein nachtheiliger geäußert hat, daß die Emiſſion der Pfandbriefe nur allmälig erfolgt, daß im Grunde nur ein Revirement der bereits anliegenden, bei dem geſammten im Jahre 1751 mit 62,042.364 fl. 31½ Xr. fatirten Dominikal-Grundbeſitze 19,741.688 fl. 45½ Xr. belaufenden Capitalien, oder eine Umwandlung dieſer Privatſchuldſcheine in Pfandbriefe erfolget, daß alſo kein neues Vorſtellungsmittel des Geldes geſchaffen wird, und daß der Zuſtand in Preußen beweiſet, wie ſolche Pfandbriefe von commerziellen und politiſchen Criſen unangefochten bleiben, ſo könnte nur zwiſchen zwei Uebeln die Wahl getroffen werden, und in dieſem Falle würde eine problematiſche tranſitoriſche Störung des Geldumlaufes gewiß nur als das kleinere Uebel erſcheinen, gegen jenem, welches mit der Abweiſung und Aufgebung des ſo unentbehrlichen Fortſchrittes der Bodenkultur und der Kräftigung des im Staate wich-

tigsten und zahlreichsten Standes nothwendig verbunden wäre.

Wenn endlich schon die zunächst liegenden Verhältnisse für die Errichtung einer Creditsanstalt laut das Wort sprechen, so stellt sich dieselbe noch mehr als eine unabweisliche dar, wenn auf die nicht länger vermeidliche Regelung der bäuerlichen Verhältnisse und insbesondere auf die Ablösung des Zehents und der Robot hingeblickt wird, welche ohne dieser, die Mittel darbiethenden Anstalt zu einem erwünschten Ziele nie gelangen wird.

Aus allen diesen in der gedrängtesten Kürze hier entwickelten Gründen finden sich Euer Majestät treu gehorsamste Stände aufgefordert und verpflichtet ihre Bereitwilligkeit auszusprechen, die Errichtung einer ständischen Creditsanstalt in's Werk zu setzen und zur gewissenhaften volles Vertrauen verdienenden Besorgung derselben ihre besten Kräfte aufzubiethen.

Euer Majestät treu gehorsamste Stände haben sich in dieser Absicht schon lange mit dem Gegenstande der Frage eifrigst beschäftigt, und sie wagen es nunmehr die von ihnen entworfenen Statuten sammt deren Begründnng mit der gehorsamsten Bemerkung vorzulegen, daß sie zwar bei deren Abfassung die Grundzüge der bereits sankzionirten und in Anwendung befindlichen Statuten der galizischen Creditsanstalt als Richtschnur wählten, in Beziehung auf die Gemeinnützigkeit ihrer Anstalt jedoch einen Schritt weiter gehen und dieselbe auch auf den Rustikalbesitz ausdehnen zu müssen glaubten, weil gerade dieser die kräftigste und dringendste Unterstützung und Vermittlung bedarf.

Sie sind hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß nur dann, wenn auch der bäuerliche Grundbesitzer zu einem möglichst wohlfeilen Preise, den zum schwunghaften Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Credit erhaltet, und wenn auch der Bauer gegen die Folgen unerwarteter Kapitalsaufkündigung, gegen die Schwan-

lung des Geldes und gegen den in seinem Kreise häufig vorkommenden verderblichen Wucher geschützt, somit auch seine Mithaftung durch den Domestikalfond gerechtfertigt werde, die ständische Credits-Anstalt als eine Landesanstalt charakterisirt erscheine, der das Vertrauen des Landes und aller derjenigen Capitalisten zufließen werde, welche die Hülfsquellen dieser Provinz und die wohlberechneten Absichten der Anstalt werden achten lernen.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß eine solche Anstalt einem längst gefühlten Bedürfnisse entgegenkommen werde, und daß mit Hülfe derselben die Grundbesitzer in den Stand gesetzt werden den Anforderungen leichter und vollständiger zu entsprechen, welche die Zeitverhältnisse an sie stellen, — können sie nur dem hoffnungsreichen Gedanken Raum geben, daß auch Euer Majestät in den wohlthätigen Einfluß dieser Einrichtung auf das Schicksal der Grundbesitzer und auf das Wohl des Landes das Allerhöchste Vertrauen setzen, und in dieser tröstenden Voraussetzung stellen sie die unterthänigste Bitte: Euer Majestät geruhen zu bewilligen, daß die Nieder Oesterreichischen Stände nach den von ihnen entworfenen Statuten eine ständische Credits-Anstalt gründen dürfen.

Beilage H.

Seine kaiſ. königl. Majeſtät bewogen durch den ihren Herzen theuerſten Wunſch, das Wohl ihrer Staaten auch für die Zukunft zu gründen, haben unter dem vierten Auguſt des gegenwärtigen Jahrs die Entſchließung herabgelangen laſſen:

Daß die ſämmtlichen politiſchen Geſetze in Ueberſicht genommen, wo ſolche bei einem Gegenſtande zu gehäuft ſind, oder zu ſehr auf das Kleine herabſteigen, die Ueberflüſſigen ausgereihet, von den Widerſprüchen gereiniget, die wahrgenommenen Lücken ergänzet, und in ein zuſammenhängendes Syſtem geordnet werden ſollen.

Um in dieſer wichtigen Bearbeitung eine ſichere Leitung zu haben, werden Se. Majeſtät von Gegenſtand zu Gegenſtand die Grundſätze beſtimmen, durch deren Einförmigkeit die öffentliche Verwaltung Einheit, und die ſämmtlichen Provinzen der Monarchie diejenige Verbindung erhalten, deren Vortheil nicht verkennet werden kann.

Aber, um die Verordnungen auch den aus Verſchiedenheit der Umſtände entſpringenden verſchiedenen Bedürfniſſen jeder Provinz anzupaſſen, ſollen bei allen wichtigen Veränderungen die Stände über die wirkliche Anwendung der Grundſätze gehört werden, damit ſolchergeſtalt die Geſetze eine Einrichtung erhalten, wie dieſelbe dem Wohl jeder Provinz, ohne dem Wohl der ganzen Monarchie zu widerſprechen, angemeſſen iſt. Seine Majeſtät befehlen dieſe ihre Ent-

ſchließung den Ständen zu bedeuten, und verſehen ſich zu der Anhänglichkeit derſelben für ihr Vaterland, zu ihrer Ergebenheit für ihren Landesfürſten, zu ihrer Liebe für ihre Mitbürger, und zu ihrer Einſicht, dasjenige nicht zu mißkennen, was das allgemeine ſowohl, als ihr eigenes beſonders Beſte unter gegenwärtigen Umſtänden zur Nothwendigkeit machet, daß ſie durch dieſe ihnen entgegen kommende Bewilligung aufgefordert, zu dem Glücke einer dauerhaften Verfaſſung, das ihnen angeboten wird, von ihrer Seite nach Kräften beitragen werden. In dieſer Zuverſicht ſehen Se. Majeſtät mit Vergnügen den Eröffnungen entgegen, durch welche die Stände das ihnen zugeſtandene Recht mit dem Rechte der übrigen Claſſen der Nation in Vereinigung zu ſetzen, ſich willfährig zeigen werden.

Prag, den 7ten September 1791.

Beilage I.

Von der Röm. Kaiſ. zu Ungarn und Böheim kön. Apoſtoliſch. Majeſtät, Erzherzogen zu Oeſterreich, Unſeres Allergnädigſten Herrn wegen: denen getreu gehorſamſten Drei Oberen Ständen dieſes Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchſt gedachte Se. Majeſtät haben auf die von den Herrn Ständen in ſechs beſonderen Schriften vom 3ten und 6ten Auguſt wiederhollt gemachte Vorſtellungen und darüber unter Vorſitz Seiner königlichen Hoheit des Erzherzog Franz abgehaltenen Konferenz Allergnädigſt zu entſchließen geruhet

(Omissis)

desgleichen auch, wenn es ſich um neue allgemeine Geſetze handelt, die Stände allemal vorläufig um ihre allenfällige Erinnerungen zu vernehmen. Wie dann auch wann dieſe Geſetze das Juſtiz-Fach betreffen, die oberſte Juſtizſtelle dießfälligen Entwurf der Appellation hinabgeben, und dieſe in einer Sitzung, zu welcher ſowohl die Landrechte, als ein ſtändiſcher Deputirter, und ein Magistratualis beizuziehen kommen, darüber ihre Meinung eröffnen, dem Ständiſchen Deputirten jedoch freiſtehen ſolle, die dabei etwa auffallende Anſtände ad referendum bei den Ständen zu nehmen.

(Omissis)

Decretum per Sacram Caesareo Regiam Majestatem in Concilio Cancellariae Bohemico Austriaco aulicae.
Vienae die 30. mensis Septembris 1791.

Beilage K.

Landtagserklärung

vom 14. September. 1844.

der niederösterreichischen Stände —

Allerdurchlauchtigster!

Euer Majestät treu-gehorsamste Stände des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ems haben in diesem Jahre die Auszeichnung entbehren müssen, die allerhöchsten Postulate durch eine ständische Deputation aus Euer Majestät höchsteigenen Händen zu empfangen, und bei diesem Anlasse ihre aufrichtigen Gefühle unwandelbarer Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an den Stufen des allerhöchsten Thrones darzulegen; sie glauben sich jedoch mit der zuversichtlichen Hoffnung beruhigen zu dürfen, daß die Ausübung dieses alten, unschätzbaren Vorrechtes nur durch die — entfernte Provinzen beglückende Reise Eurer Majestät verhindert war, und daß Euer Majestät mit einem ungeschwächten Vertrauen in die gute Gesinnung dieser treu gehorsamsten Stände, die allerhöchsten Postulate für das Verwaltungsjahr 1845 dem niederösterreichischen Landmarschalle zuzusenden geruhten, welcher dieselben auch in dem von Euer Majestät zusammen berufenen Landtage vom 16. September mit

Beobachtung der herkömmlichen Feierlichkeiten verlautbaren ließ.

Die treu-gehorsamsten Stände haben hieraus vernommen, daß Euer Majestät zur Bedeckung der Staatserforderniße für das Jahr 1845:

1) als Grundsteuer den Betrag von 2,317,167 fl. 11¾ Xr. verlangen;

2) die Umlegung dieser ganzen Summe auf den ausgemittelten reinen Grundertrag nach einem durchaus gleichen Procente anordnen;

3) festsetzen, daß die von den Urbarial- und Zehentbezügen in Niederösterreich bisher bezahlte Urbarial- und Zehentsteuer, — jedoch mit dem Vorbehalte der folgenden, von Euer Majestät über die Bitte der Stände genehmigten, definitiven Ausgleichung — von den zu solchen Bezügen Berechtigten in dem bisherigen Betrage zu entrichten, den Gesammtbetrag dieser Urbarial- und Zehentsteuer aber von der Gesammtsumme der auf die mit solchen Giebigkeiten belasteten Grunderträgniße entfallenden Grundsteuer abzuziehen und sohin der auf den Gulden des Reinertrages an Grundsteuer bei dem belasteten Grundbesitzthum entfallende Dividend verhältnißmäßig zu vermindern sei, ohne darum die Vorschreibung des ohne diesen Abzug entfallenden Dividentes zu unterlaßen;

4) die Berichtigung der Gebäudezins-, so wie der Hausklaßensteuer in dem nämlichen Ausmaße, welches in dem Jahre 1844 bestanden hat, ansprechen, wornach somit die erstere mit achtzehn Procent von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die letztere nach der allgemein vorgenommenen Berichtigung der Classifikation nach dem im Jahre 1844 angewendeten Tarife zu entrichten käme;

endlich kund geben, daß Allerhöchstdieselben von Ihren treu gehorsamsten Ständen erwarten, sie würden die allerhöchste Sorgfalt anerkennen, nicht nur alle Erleichterung des Grundbesitzes, welche mit den Zwecken

des Geſammtwohles Ihren Staaten dermalen vereinbar und möglich iſt, zu bewirken, ſondern auch nach ihrem Wunſche den Mißverhältniſſen bei der Vertheilung der Grundſteuer thunlichſt abzuhelfen, und allerhöchſt Ihrem Anſinnen mit gewohnter Bereitwilligkeit zu entſprechen bemüht ſein!

Allergnädigſter Kaiſer und König,
Erblandesfürſt und Herr!

Dieſe Anforderungen ſind nach dem Inhalte des allerhöchſten Poſtulates in einer unumgänglichen Nothwendigkeit gegründet, — und da die Geſinnung, welche die Beſchlüſſe der Stände Niederöſterreichs leitet, nur dem Glücke und der Ehre ihres theuern Vaterlandes und ihres geliebten Fürſtenhauſes zugewendet iſt, ſo fühlen ſie ſich gedrungen, das in ſie geſetzte allergnädigſte Zutrauen neuerdings zu rechtfertigen, jede Einwendung gegen die Größe und Schwierigkeit der Leiſtung zu unterdrücken und ihre Bereitwilligkeit zu erklären, die für das Verwaltungsjahr 1845 geforderten Steuern unbedingt zu bewilligen, nach Euer Majeſtät Anordnung zu vertheilen, auszuſchreiben, mit dem bisherigen Eifer einzuſammeln und in die Staatskaſſen abzuführen.

Allein eben dieſes gläubige Vertrauen in Euere Majeſtät landesväterliche Abſichten macht es den treu gehorſamſten Ständen zur gebieteriſchen Pflicht, Euer Majeſtät auf die bedrängte Lage des öſterreichiſchen Grundbeſitzers aufmerkſam zu machen, und als Thatſache darzuſtellen, daß der gedrückte Zuſtand aller landwirthſchaftlichen Verhältniſſe immer fühlbarer wird, und daß die Verarmung des Landmannes in höchſt bedenklichem Grade fortſchreitet.

Einen untrüglichen Beweis dieſer bedauerlichen Erſcheinung liefert die immer ſeltenere Entbehrlichkeit der Militär-Executionen, welche an Executions-Gebühren Summen einbringen, deren Erpreſſung eben wieder nur

dahin führt, die Verarmung und Unzufriedenheit der Contribuenten auf das Höchste zu spannen, und die immer häufiger vorkommenden Fälle zu vervielfältigen, daß die auf Execution abgeordnete Militair-Mannschaft bei dem Landmanne auch nicht die mindeste Beköstigung mehr findet, und daher um Ausquartirung zu bitten genöthigt ist.

Bei dieser nicht länger mehr vorzuenthaltenden Lage der Dinge muß die Zahlungs-Unvermögenheit immer allgemeiner, die Strenge der Zwangsmaßregeln aber immer unzureichender werden, und es muß am Ende die Quelle versiegen, aus welcher ein mit den Kräften des Landes im Gleichgewichte stehender Staatsaufwand die sicherste Bedeckung findet. —

Zu den traurigsten Betrachtungen dieser Art aber werden Euer Majestät treu gehorsamste Stände insbesondere dann hingezogen, wenn sie auf jene Bezirke blicken, welche ganz oder größtentheils an die Production des Weines gewiesen sind; der Wohlstand des Weinerzengers ist nicht mehr bedroht, sondern bereits vernichtet, und es ist nur noch seine Existenz, welche in Frage gestellt ist, wenn ihm nicht schleunige Hilfe zu Theil wird.

Ein übermäßiger Tarif der Grundbesteuerung, eine unverhältnißmäßig hohe Verzehrungssteuer, gänzlicher Unwerth seines Produktes, Mangel an Absatz und wiederholter Mißwachs hat den Weingartenbesitzer in eine Noth versetzt, die bejammernswerth ist, und im ganzen Lande Mitgefühl erregt.

Bevor demnach Euer Majestät treu gehorsamste Stände in ihrem jede eigene Regung unterordnenden Gehorsame zur Einhebung der allerhöchst postulirten Grundsteuer in dem bisherigen Ausmaße schreiten, halten sie es für ihre strengste Pflicht, die allerunterthänigste Bitte zu wagen, ihre in den Landtagserklärungen der letzten Jahre gemachten Vorstellungen und Anträge wegen verhältnißmäßiger Herabsetzung der auf dem Weine lastenden Verzehrungssteuer; und wegen Revision des

Kataſters, insbeſondere rückſichtlich der Weingartenbeſitzer, einer gnädigen Erledigung zuführen zu laſſen.

Sie wagen ferner in Vertretung der — augenblicklichen Hilfe bedürftigen — Weingartenbeſitzer die ehrfurchtsvolle Bitte: Euer Majeſtät geruhe denſelben in allerhöchſt Ihrer angeſtammten Milde und Gerechtigkeit an der für das Verwaltungsjahr 1845 entfallenden Steuerſchuldigkeit einen Nachlaß von zwanzig Prozent huldreichſt zuzugeſtehen und zu willfahren, daß der dadurch entſtehende Ausfall von dem allerhöchſten Steuerpoſtulate durch den vorausſichtlichen Zuwachs der Gebäudezins- und Hausklaſſenſteuer, welche ihrer Natur nach ohnehin einen Theil der Grundſteuer bildet, bedeckt werde.

Euer Majeſtät haben Oeſterreich's Krone zum Mittelpunkte des Schutzes und der Hilfe für den Bedrängten und Hilfeloſen erhoben, dieſes heilige Vorrecht zu üben, iſt mehr denn jemals Gelegenheit an einer durch die ungünſtigſten Verhältniſſe ohne Verſchulden tiefgeſunkenen Klaſſe der Grundbeſitzer Niederöſterreichs.

Wie ſehr müſſen es Euer Majeſtät treugehorſamſte Stände beklagen, für die ärmſten ihrer Committenten nur bitten und nicht handeln zu können, aber ihre mit den erſchöpfendſten Nachweiſungen zu einer definitiven Schlußfaſſung längſt unterbreiteten Anſprüche auf Erſatz ihrer während der Invaſionen in den Jahren 1805 und 1809 geleiſteten Vorſchüſſe, werden der endlichen Ausgleichung, welche von Euer Majeſtät Behörden ſelbſt vorlängſt als nothwendig anerkannt wurde, und ſich auf allerhöchſte Anerkennung und Zuſagen gründet, fortwährend und mit jener Beharrlichkeit vorenthalten, welche ſelbſt die Beantwortung jeder noch ſo dringlichen Anfrage über die Löſung dieſer wichtigen Angelegenheit läſtig und überflüſſig erachtet.

Hierdurch ſind Euer Majeſtät treu gehorſamſten Ständen die Mittel entzogen, aus eigenem Vermögen die Domeſticalerforderniſſe zu bedecken, arme und verunglückte Contribuenten wirkſam zu unterſtützen, denſelben

denſelben die Beitragsleiſtungen zur Dotirung öffentlicher Anſtalten zu erleichtern, und manche zur Sicherung des Eigenthumes, zur Bildung des Volkes und zum Aufſchwung der Bodencultur in den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen unentbehrliche Anſtalt in's Leben zu rufen. Dieſe Angelegenheit ſteht mit dem Schickſale ſämmtlicher Contribuenten dieſer Provinz und mit deren Wohlfahrt überhaupt in dem innigſten Zuſammenhange und darum wagen es Euer Majeſtät treu-gehorſamſte Stände an dieſem Orte die allerunterthänigſte Bitte anzufügen, höchſtdero Behörden die endliche Durchführung jener Verhandlungen aufzutragen.

Das ehrfurchtsvollſte Vertrauen gegen die geheiligte Perſon Ihres kaiſerlichen Herrn und Landesfürſten verleiht überdies den treu-gehorſamſten Ständen nicht nur den Muth, ſondern legt ihnen ſelbſt die Verpflichtung auf, vor dem Throne Euer Majeſtät die Gefühle tiefſter Bekümmerniß auszudrücken, welche ſie im Allgemeinen und in allen ihren Beſtrebungen erfüllen muß, wenn ſie fortwährend ſehen, wie ihre dringendſten Bitten und Vorſtellungen in Angelegenheiten, die ihre Lebensintereſſen berühren oder die ſie in den Stand ſetzen, ihrem Berufe gemäß hilfeleiſtend und gemeinſam mit Euer Majeſtät Regierungsorganen das Wohl des theuern Vaterlandes zu fördern, ſo gar nicht beachtet werden. Der regſte Eifer muß an dem tödtenden Gefühle, daß der beſte Wille keine Geltung findet, erlahmen und dieſer Mangel an Geltung, welcher den treu gehorſamſten Ständen durch Euer Majeſtät Behörden zu Theil wird, iſt es, welchen ſie an den Stufen des Thrones als dem ihnen hierzu angewieſenen Orte auszuſprechen wagen und tief beklagen. Wenn die Stände Niederöſterreichs ſtolz auf ihren Beruf, Stützen des Thrones zu ſein, nie in ihrer altbewährten Treue und Unterthänigkeit wanken können, ſo können ſie doch unfähig werden, dieſem erhabenen Berufe zu genügen, wenn im Wechſel der Zeit eine Mahnung an Stände erginge, welche ohne höhere

Geltung und alles Selbſtgefühles baar zu den, dann nöthigen Anſtrengungen oder Selbſtaufopferungen wohl den Willen, aber weder die Kraft noch Mittel fänden.

Von der Wahrheit und Standhaltigkeit dieſer allerunterthänigſt vorgetragenen Bemerkungen überzeugt und in vollem Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit Euer Majeſtät leben daher die getreuen und gehorſamſten Stände Niederöſterreichs in der tröſtenden Hoffnung, daß Eure Majeſtät dieſe ehrerbietigſten Vorſtellungen huldreichſt zu würdigen und landesväterlich zu berückſichtigen allergnädigſt geruhen werden, weshalb ſie es wagen, um die baldige allerhöchſte Erledigung dieſer ihrer allerunterthänigſten Erklärung ergebenſt zu bitten.

Beilage L.

Denkschrift

über die gegenwärtigen Zustände der Censur in Oesterreich.*

„Kein Lichtstrahl, er komme woher er wolle, soll in Zukunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder seiner möglich nützlichen Wirksamkeit entzogen werden.“ —

Heißt es in der „Vorschrift für die Leitung des Censur-Wesens und für das Benehmen der Censoren“ vom 10. September 1810, welche zum Eingange einer „zweckmäßig geleiteten Lese- und Schreibe-Freiheit“ das Wort führt. —

Der §. 4. der Vorschrift spricht insbesondere den Grundsatz aus, daß wissenschaftliche Werke mit der größten Nachsicht behandelt, und ohne äußerst wichtige Gründe nicht verboten werden sollen, und der §. 8. enthält wörtlich folgende Stelle:

„Werke, in denen die Staatsverwaltung im Gan-

* Auf diese, im März 1845 überreichte Denkschrift ist jetzt, nach anderthalb Jahren, noch keine Antwort erfolgt —

ferner das Hof-Dekret derselben Hofstelle vom 2ten Oktober 1819, womit die obige Bestimmung auf sämmtliche Manuscripte und später auch auf Bilder, Landkarten, und Musikalien ausgedehnt wurde.

Die erwähnte Publikation war wohl nur Behufs der Censoren anbefohlen worden, um sie neuerdings auf die beinahe in Vergessenheit gerathene Instruktion aufmerksam zu machen, und ihnen die genaue Beachtung der darin enthaltenen Grundsätze einzuschärfen. Allein eine Kundmachung, selbst in diesem beschränkten Sinne, ist unsers Wissens bisher noch nicht erfolgt, der Censor übt sein Amt fortwährend nach Gewohnheit und Herkommen aus, und der Schriftsteller kann sich auf kein Gesetz zum Schutze seiner Rechte berufen.

Diese exceptionelle Stellung des österreichischen Schriftstellers ist es, welche die Unterzeichneten, nicht aus persönlichen Rücksichten, sondern im Interesse der gesammten vaterländischen Litteratur zu der vorliegenden Denkschrift veranlaßte, welche sich insbesondere erlaubt, auf eine schmerzlich gefühlte Lücke unserer Gesetzgebung aufmerksam zu machen, und vor dem Standpunkte des Rechtes wie der Billigkeit darzustellen, wie dringend nothwendig die Verleihung eines Censur-Gesetzes für Oesterreich erscheint.

Der Zustand der Presse, dem Censur-Institute gegenüber, ist leider ein vollkommen rechtloser, der Schriftsteller wird gerichtet nach Normen, die er nicht kennt, und verurtheilt ohne gehört zu werden, ohne sich vertheidigen zu können.

Der geringste Handwerker, der ärmste Taglöhner, überhaupt jeder Staatsbürger findet im Gesetze Schutz für seine Thätigkeit. Die Grenzen derselben sind ihm vorgezeichnet, aber innerhalb dieser Grenzen kann er sich frei und ungehindert bewegen; Niemand darf ihn in der Ausübung seiner, durch das Gesetz ihm zuerkannten Rechte stören.

Hielt man diese Vorsicht im Bereiche der materi-

1810, welche jedoch nur als Instruktion für die Censoren, nicht aber als Gesetz gelten zu sollen scheint, und die daher auch niemals öffentlich kundgemacht wurde, denn der Umstand, daß sie in mehreren Privat-Werken (in Graf Barth-Barthemhein's System der österreichischen Polizei-Administration, Faulle r's Polizei-Gesetzkunde, Kanka's Handbuch der Gesetze über schwere Polizei-Uebertretungen) abgedruckt ist, gestattet noch keineswegs, diese Censur-Vorschrift als officiell kundgemacht zu betrachten, da sich nach den bestehenden allerhöchsten Normen auf derlei Privat-Gesetzsammlungen wirksam nicht berufen werden kann. — Im Jahre 1840 soll zwar eine Publikation dieser Vorschrift, und zugleich die Aufhebung sämmtlicher, nach dieser Censur-Instruktion vom Jahre 1810 erlassenen polizeilichen Verfügungen allerhöchsten Orts angeordnet worden seyn. Unter diesen Verfügungen erscheint insbesondere das Hof-Dekret der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle vom 14ten Juli 1812, worin angeordnet wurde, daß alle Schriften, welche die neuere Kriegsgeschichte betreffen, mit dem Gutachten der Censoren zur definitiven Entscheidung der sogenannten Hofstelle vorzulegen seyen,

---

gedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, um deßwillen, weil sie in einem anderen Sinne als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen sind, wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist.« — Der preußische Regierungs-Rath Hesse macht hiezu die Bemerkung: »Diese Bestimmung ist aus dem österreichischen Censur-Patent, (Vorschrift u. s. w.) vom 14. Dezember (10. September) 1810 entnommen, und dieser Umstand beweist allein schon, daß sie nicht geeignet ist, gegen die Willkühr der Censoren einen wirksamen und dauernden Schutz zu verleihen.« — Eine spätere preußische Censur-Instruktion vom 31. Jänner 1843 (welche in Hesse's Buch noch nicht aufgenommen sein konnte) enthält eine nähere Erläuterung der früheren Instruktion vom 24. Dezember 1841.

Um dieſen Uebelſtänden zu begegnen, hat zwar die Cenſur-Inſtruktion vom Jahr 1810 dem Schriftſteller das Recht der Berufung an die „politiſche Hofſtelle ſeines Landes“ eingeräumt; allein dieſes Zugeſtändniß iſt bei der gegenwärtigen Verfaſſung der Cenſur-Anſtalt — wie man ſich's nicht verhehlen darf — ein rein illuſoriſches, — theils weil eben dieſe hohe Rekurs-Behörde (die politiſche Hofſtelle) nicht ſelten ſchon vorläufig ein Informations-Votum über das ihr im Vorberathungswege durch die Cenſurſtelle vorgelegte Manuſcript abgegeben hat, und daher der Rekurs eigentlich gegen ihre eigene (mittelbare) Entſcheidung an ſie ſelbſt gerichtet wird; — theils weil dem Schriftſteller die Motive der cenſurbehördlichen Abweiſung nicht bekannt gegeben werden, er demnach auch ſeine Beſchwerden nicht zu begründen, nicht mit einer Entkräftung der Abweiſungsgründe zu begleiten vermag: — und weil endlich die Vollziehung der durch die Rekursbehörde gefällten Entſcheidung immer wieder nur der Cenſurbehörde ſelbſt anheimgeſtellt, von derſelben aber nach allbekannter Erfahrung nur zu häufig zurückbehalten wird. Wahrhaftig, dieſer im humanſten Sinne bewilligte Rekurs-Zug müßte ganz anders organiſirt ſeyn, wenn er dem Schriftſteller auch nur die geringſte Garantie gewähren ſollte. — Nicht beſſer verhält es ſich mit der im § 8 der Inſtruktion dem Schriftſteller eingeräumten Berechtigung, das Weſen der Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen zu beſprechen, und ſelbſt Fehler und Mißgriffe aufzudecken, wenn dieß nicht aus Gehäſſigkeit, ſondern in der guten Abſicht ihrer Abſtellung, und in einem anſtändigen und beſcheidenen Tone geſchieht. Auch dieſe humane Verfügung ſcheint gänzlich in Vergeſſenheit gerathen zu ſein. Die meiſten Aufſätze, welche irgend einen Zweig der Staatsverwaltung berühren, werden nach abgegebenem Votum des Cenſors noch insbeſondere jenen Hofſtellen, in deren Reſſort die behandelten Ma-

terien gehören, ja nicht selten auch Privat-Personen, deren Selbstgefälligkeit vielleicht durch eine solche Publication verletzt werden könnte, oder auch nur als Sach- und Fachkundigen zur Begutachtung mitgetheilt. Abgesehen von der, durch dieses Verfahren herbeigeführten Verzögerung — die in mehreren Fällen **Jahre** betrug, und bei sehr gediegenen, rein wissenschaftlichen Werken nicht selten mit gänzlicher Zurückhaltung des Manuscripts endete, werden dem Schriftsteller hierdurch nur neue Hindernisse in den Weg gelegt. Hat er in seiner Arbeit irgend eine Regierungsmaßregel — wenn gleich mit gebührender Bescheidenheit — einer würdigen Kritik unterzogen, so wird sich die Verwaltungs-Behörde, von der jener Fehlgriff ausgegangen, durch den auch leise ausgesprochenen Tadel gekränkt fühlen; sie urtheilt als Partei in eigener Sache, natürlich auf Druckverweigerung — und ihr Antrag wird von der Censurbehörde, wenn er negativ lautet, jedesmal vollzogen.

Um noch einmal auf die Person des Censors zurückzukommen, welcher nicht nach einem bestimmten Gesetze, sondern nach Herkommen und Gewohnheit oder vielmehr nach seinem subjektiven Ermessen censirt, so kann es häufig geschehen, und geschieht wohl auch, daß er sich auf den ganz verschiedenen Standpunkt des Kritikers stellt, und einen Vorschlag, eine Bemerkung, eine Erörterung bloß deßhalb streicht, weil er über die vorliegende Frage anders denkt, ohne daß die Meinung des Schriftstellers irgend etwas Gemeingefährliches oder sonst durch die Censur-Vorschriften Verbothenes enthielte. Mit einem, ohne alle Motivirung hingestellten „typum non meretur“ wird nicht selten über eine Schrift ein Verdammungs-Urtheil ausgesprochen, das die literarische Kritik vielleicht nicht getheilt hätte und jedenfalls nun dieser zugestanden wäre. Wie drückend ist aber ein solcher Zustand! Er trifft nicht nur jene Erzeugnisse des Geistes, die wirklich unter der Scheere

des Censors fallen — sondern auch zahllose Keime, die gar nicht zur Entwickelung gelangen, weil man sich fürchtet, seine Mühe umsonst auf ihre Pflege zu verwenden. — Auch für die hohe Staatsverwaltung selbst werden durch ein solches System nicht unbedeutende Nachtheile herbeigeführt. Sie entbehrt dadurch des wirksamsten Mittels, zu Kenntniß der etwaigen Gebrechen zu gelangen, die eine Verbesserung bedürfen; sie beraubt sich der Unterstützung aller Intelligenzen, die außerhalb ihrer eigenen Verwaltungsorgane verbreitet sind; sie verliert den tüchtigsten Maßstab für die Beurtheilung des Einflusses, den irgend eine neue Maßregel auf die Gesinnungen und Ansichten des Volkes äußert; — endlich, wo niemals eine Rüge gehört werden darf, findet auch ein wohlverdienendes Lob keinen Glauben. Wie sehr durch ein solches Verfahren der conventionellen Lüge, der Gleißnerei und Heuchelei, diesen Ertödtern des socialen wie des Staatslebens, Thür und Thor geöffnet werden, liegt am Tage.

Bei solchem Zustande der Dinge müßte sich der besseren Schriftsteller eine solche Muthlosigkeit bemächtigen, daß sie sich freiwillig zum Schweigen verurtheilen, andere, in denen ein mächtiger Geist sich regte, sahen sich genöthigt, einen ungesetzlichen Weg einzuschlagen, und ihre Werke, von denen einige bereits zur Zierde der neuen deutschen Literatur gereichen, unter angenommenen Namen ohne Bewilligung der österreichischen Censur zu veröffentlichen. Der weitere Verlauf hat übrigens bewiesen, daß die humane österreichische Regierung der freien Aeußerung des wissenschaftlichen oder dichterischen Gedankens keineswegs so abhold ist, wie die ausführenden Organe der Censur mit allzugroßer Aengstlichkeit voraus zu setzen scheinen; denn die Regierung hat das eigenmächtige Verfahren jener Autoren dadurch stillschweigend gut geheißen, und gewisser Maßen gerechtfertigt, daß sie nachträglich dem Debit ihrer Werke kein Hinderniß in den Weg legte. Der

Schriftsteller liebt es jedoch nicht, sich in die Literatur nur einzuschwärzen; er zieht es vor, den Weg des Gesetzes zu gehen, und jeder Oesterreicher von Herz und Gesinnung hätte der Ruhm, welcher dem Talente seiner Landsleute gezollt ward, mit gedoppelter Freude erfüllt, wenn der Aeußerung dieses Talentes gleich von vorne herein die Zustimmung der österreichischen Censur zu Theil geworden wäre, was auch nach Wort und Geist der Censur-Instruktion vom Jahre 1810 unzweifelhaft geschehen konnte.

Der wunderlichste Zwiespalt zwischen der Instruktion und ihrer Handhabung, so wie der längst schmerzlich gefühlte Mangel eines Gesetzes tritt aber insbesondere dann hervor, wenn wir beobachten, was in Oesterreich und zwar mit Bewilligung der Regierung, gelesen wird, welche Masse von Ideen nur allein durch die in allen Schenken aufliegenden literarischen und politischen Zeitungen auch in den niederen Klassen der Gesellschaft sich verbreiten. Wissenschaftliche und belletristische Werke der neuen deutschen Presse, wenn deren Tendenz nicht geradezu verwerflich ist, werden selten verbothen, und im Falle ihnen Zulassung in den inländischen Journalen angezeigt, von den inländischen Buchhandlungen an Jedermann ohne Unterschied verkauft. Dasselbe Werk aber eines Preußen oder Sachsen, oder auch eines Oesterreichers, der es im sogenannten „Ausland" mit dem „admittitur für's Ausland" hat drucken lassen dürfen, — dasselbe Werk, welches dann später im Inland ungehindert verkauft und gelesen werden darf, darf — im Inland nicht gedruckt werden. Dieser Druck-Verboth für das Inland eines sonst erlaubten Werkes ist für den vaterländischen Schriftsteller als Verfasser schon an sich äußerst kränkend und schmerzlich; er bringt aber auch noch andere geistige und materielle Nachtheile mit sich. Insbesondere wird dem österreichischen Buchhändler dadurch die Ehre entzogen, ein mehr oder minder geistreiches Werk eines

In- oder Ausländers verlegt zu haben, überdieß aber auch der materielle Gewinn entriſſen; denn die Verweigerung des „Imprimatur für das Inland“ hat geradezu die Wirkung einer Prämie, die man dem nord- oder ſüddeutſchen Buchhändler zum Nachtheil des öſterreichiſchen bezahlt, und zwar für dieſelbe Waare die der Inländer gleichfalls produciren kann; — beiläufig als verböthe man die inländiſche Glas- oder Lederfabrikation, und nöthigte uns, Glas und Leder die wir zu Hauſe in derſelben Güte erzeugen können, von Ausländern um theures Geld zu kaufen. Dadurch, daß Bücher, welche im Inlande zu leſen erlaubt iſt, im Inlande nicht gedruckt werden dürfen, und dem buchhändleriſchen Verkehr jährlich wenigſtens eine Million Gulden entzogen, während die wichtigeren geiſtigen Nachtheile: die Verſumpfung der Literatur, die Verachtung von Seite unſerer Landsleute, die gänzliche Ertödtung des nationalen Sinnes, das Zurückbleiben des leſenden Publikums unter dem Niveau der gewöhnlichen Bildung, unberechenbar bleiben. Dieſer Unmöglichkeit, das Volk durch ſeine ihm angebornen Lehren, durch ſeine guten vaterländiſchen Schriftſteller zu bilden, iſt es vorzugsweiſe zuzuſchreiben, daß der öſterreichiſche Leſer ohne eigenes Urtheil und ohne geläuterten Geſchmack, begierig und mit Vorliebe nach den verpönten Büchern und Broſchüren des Auslandes greift, und zwar beſonders nach denen von verwerflichen und unſittlichen Tendenzen und nach den, über die öffentlichen Zuſtände unſeres Vaterlandes maßlos ſchmähenden Pamphleten, die eben weil ſie ihm verbothen ſind, einem gebildeten Geiſte aber durch ihren Mangel an Gehalt ſich von ſelbſt verbiethen würden, den öſterreichiſchen Leſer zum Genuſſe der verderblichen und faulen Frucht zumeiſt anzureizen ſcheinen.

Allein die mehr erwähnten Cenſur-Beſchränkungen, welche zunächſt gegen die Erzeugniſſe der ephemeren oder leichteren Literatur gerichtet ſcheinen, ſie laſten noch

mehr als man auf den erſten Blick anzunehmen geneigt ſein mag, auch auf allen ernſten Produktionen der Wiſſenſchaft mit der ganzen Schwere ihres Gewichtes und die traurige Folge eines ſo beklagenswerthen Zuſtandes iſt es, daß ſich auch der eigentliche Fachgelehrte ängſtlich die Grenzen ſeiner Aufgabe abſtecken muß, und auf jede Wirkſamkeit in weitern Kreiſen, wie ſie gerade von ihm die Richtung und das Bedürfniß der Zeit fordern, zu verzichten ſich genöthigt ſieht. So bleibt er in dem Verkehre mit dem Auslande und in dem Bezuge ſeiner Hülfsmittel vielfach gehemmt und immer abhängig, — von kleinen aber beſtändig wiederholten Plackereien ermüdet, und durch das entwürdigende Mißtrauen mit dem er überwacht und ſeine Arbeit inquirirt wird, entmuthigt als ein vielfach geängſtigter und peinlicher Stubengelehrter hinter den Forderungen der Gegenwart zurück, oder er wendet ſich im Mißbehagen über das ungerechte aber erklärbare Vorurtheil, mit welchem das einer freieren Bewegung gewohnte und ſeiner geiſtigen Rührigkeit ſich bewußte Ausland, die beſten Erzeugniſſe vaterländiſcher Wiſſenſchaft zu ignoriren oder zu beſeitigen gewohnt iſt, zuletzt dem Leben und ſeinen Forderungen entfremdet, ganz unpraktiſchen Richtungen zu, wenn er überhaupt noch Selbſtverläugnung und aufopfernde Hingebung genug beſitzt, um nicht lieber den dornenvollen Pfad einer cenſurmäßigen ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit ganz zu verlaſſen und den heiteren Weg des Schlendrians und des materiellen Erwerbes zu betreten.

Wie ſehr aber auch bei den obwaltenden Cenſur-Verhältniſſen die gänzliche Erlahmung des commerziellen Hebels der Literatur, des Buchhandels nämlich, und vor allem des ſo ſehr gehemmten, ja in einer erſprießlichen Ausdehnung ganz unmöglichen Verlaggeſchäftes, auf die Wiſſenſchaft zurückwirken muß, braucht bei einiger Kenntniß der Kräfte, welche in dem Getriebe menſchlicher Dinge wirkſam ſind, gar nicht erwähnt zu werden. Und doch ſcheint gerade dieſes Verhältniß die Rückſicht

einer einsichtigen und sonst den Interessen der Wissenschaft wohlwollenden Staatsverwaltung um so mehr zu fordern, da sie nicht wie anderwärts durch freien Ausfluß ihrer Munificenz das zu ersetzen gewohnt ist, was hier durch den Mangel reich gewordener und eine großartige Industrie entwickelnder Verleger oder dotirter wissenschaftlicher Corporationen entbehren. — —

Betrachtet man diesen ganz betrübten Zustand unserer literarischen Verhältnisse, so wird gewiß jeder billig Denkende den lebhaften Wunsch der österreichischen Schriftsteller, ja sämmtlicher, in materieller oder geistiger Richtung thätigen Volksklassen unseres Landes begreiflich finden, diesen Uebelständen endlich Schranken gesetzt zu sehen, was einzig und allein auf dem Wege des Gesetzes geschehen kann.

Nach dieser Darstellung würden sonach die Unterzeichneten folgende unvorgreifliche Maßregeln vorschlagen, welche sie nach ihrem besten Wissen zur Abhilfe der gerügten Uebelstände, so wie zur Belebung der österreichischen Literatur für eben so zweckdienlich als in der Hauptsache für unerläßlich erachten.

Diese Maßregeln sind:

1) Erlassung eines Censur-Gesetzes auf Grundlage der Instruktion vom Jahre 1810, und öffentliche Kundmachung dieses Gesetzes.

2) Verleihung einer unabhängigen Stellung für die Censoren.

3) Gründung eines wirksamen Rekurs-Zuges in Censur-Angelegenheiten.

1) Erlaſſung eines Cenſur-Geſetzes.

Die Inſtruktion vom 10ten September 1810 zum Geſetz zu erheben, ohne vorläufige Reviſion ſowohl der Form als der Materie nach, dürfte um ſo minder genügen, als ihr Ausdruck nicht immer korrekt und präcis, auch theilweiſe veraltet iſt, und überdieß verſchiedene Beſtimmungen, wie z. B. die über den Nachdruck, darin enthalten ſind, welche für die inzwiſchen geſetzlich geregelten Verhältniſſe der Literatur und des Buchhandels längſt nicht mehr paſſen. Als Grundlage einer legislativen Arbeit könnte jedoch dieſe Inſtruktion immerhin dienen, wobei wir im Allgemeinen nur bemerken zu müſſen glauben, daß der milde Geiſt der Inſtruktion vom Jahr 1810 (insbeſondere des mehr erwähnten §. 8) nicht beſchränkt werden dürfte, ſondern ihm im Jahre 1845 vielmehr ein noch humanerer Ausdruck zu verleihen wäre, was auch bei den gegenwärtigen auf tiefe und ernſte Bildung und wahrhafte Verbeſſerung der Zuſtände gerichteten Zeit-Verhältniſſen ohne alle Gefahr geſchehen kann, und zum wahren Nutzen und Frommen des Landes gereichen wird.

Im Ganzen dürften die Cenſur-Verbothe, welche gegenwärtig Regel ſind, nur ausnahmsweiſe eintretten, und dasjenige, was eigentlich dem Druckverbothe unterliegt, ſcharf und genau umgränzt ausgeſprochen, und nicht mit allgemeinen Ausdrücken angedeutet werden, durch deren Hilfe ſich jedes beliebige Verboth rechtfertigen ließe. Das Geſetz dürfte insbeſonders ſo abgefaßt ſeyn, daß es dem Cenſor nicht mehr frei ſtünde, die Drucklegung eines Werkes zu verbiethen, welches, wenn es im Auslande gedruckt würde, im Inlande ſpäter zu verkaufen und zu leſen erlaubt wäre.

Eines Mißverhältniſſes darf hier noch erwähnt werden, daß nämlich den übrigen deutſchen Journalen, insbeſonders der Augsburger allgemeinen Zeitung, manche

Nachrichten über vaterländiſche Zuſtände zu bringen geſtattet ſcheint, deren Drucklegung einem öſterreichiſchen Journale verweigert werden würde, welches doch das natürlichſte Depot für einheimiſche Intereſſen abgäbe. Falls der §. 8 der Inſtruktion zur Geſetzkraft erwüchſe, würde wohl auch dieſer Uebelſtand von ſelbſt wegfallen, daß der Oeſterreicher über literariſche, ſociale und andere Angelegenheiten die ſein eigenes Vaterland betreffen, zuerſt durch auswärtige Zeitungs-Organe unterrichtet wird. —

Eine bedeutende Erleichterung würde für den öſterreichiſchen Schriftſteller dadurch entſtehen, wenn ihm geſtattet würde, ſeine Schriften in denjenigen deutſchen Bundesſtaaten, in welchen ohnehin Cenſur beſteht, drucken zu laſſen, ohne ſie vorher der öſterreichiſchen Cenſur vorlegen zu müſſen. Dieſe Maßregel würde dem freundſchaftlichen Verhältniſſe entſprechen, welches die öſterreichiſche Regierung mit den übrigen deutſchen Bundesſtaaten verknüpft, von denen ſich dagegen wohl nicht erwarten läßt, daß ihre Cenſur die Drucklegung eines Buches bewilligen würde, welches etwas feindſeliges oder gehäſſiges gegen die öſterreichiſche Regierung enthielte. Durch eine ſolche Commiſſion würden zugleich diejenigen zum Schweigen gebracht, welche der öſterreichiſchen Regierung mit Unrecht vorwerfen, ſie wolle einem freien Gedanken-Verkehr zwiſchen den einheimiſchen und den übrigen deutſchen Schriftſtellern ſchlechterdings hemmend entgegen treten, zugleich würde aber auch bei dem deutſchen Leſe-Publikum größeres Vertrauen für die Leiſtungen unſerer, gegenwärtig häufig unbillig behandelten Literatoren erweckt, und ſelbſt an den im Inlande erſcheinenden Werken ein wärmerer Antheil gewonnen werden. Der öſterreichiſche Schriftſteller deſſen Buch in einem deutſchen Bundesſtaat ohne öſterreichiſche Cenſur erſcheint, müßte übrigens, wenn er ſich dieſer Begünſtigung erfreuen will, verpflichtet

werden, ſeinen Namen als Author auf dem Buche zu nennen.

Die öffentliche Kundmachung des gehörig redigirten Cenſur-Geſetzes, welches Rechte und Verbindlichkeiten der Schriftſteller enthält, iſt eine Folge, die ſich, wie bei jedem andern Geſetze von ſelbſt ergiebt.

Nachſtehendes glauben die Unterfertigten, die ſich auf den Standpunkt der Wiſſenſchaft ſtellen, übrigens noch bemerken zu müſſen: Das Recht, ſeine Gedanken zu veröffentlichen, gehört unter die angebornen natürlichen Rechte des Menſchen, durch deren Anerkennung im §. 17 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches ſich die öſterreichiſche Geſetzgebung nach allgemeinen Urtheil eines der herrlichſten und unvergänglichſten Monumente geſichert hat. Möge dieſe inhaltvolle Geſetzesſtelle doch auch in Beziehung auf das edelſte aller angebornen, natürlichen Rechte des Menſchen, in Beziehung auf ſein gottentſtammtes Recht der freien Mittheilung ſeiner Gedanken zur vollen Ausübung gelangen! —

Möchte ferner bedacht werden, daß der Schriftſteller, welcher vielleicht nach Jahre langer Anſtrengung und Arbeit ein bedeutendes Werk geſchaffen, welches das Reich des Wiſſens erweitert, ohne fremde Rechte zu beeinträchtigen, durch den Verboth dieſes Werkes nicht nur der geiſtigen Früchte ſeines Strebens und der Ehre der Authorſchaft verluſtig geht, ſondern ihm auch der materielle Lohn für ſeine Bemühungen, der Erſatz für die gemachten Auslagen, für die dargebrachten Opfer entzogen wird, in deſſen Erwerbe ja ſelbſt der niedrigſte Taglöhner geſchützt wird! Denn die geiſtige Thätigkeit, in ſo ferne ſie nach Außen wirkt, biethet auch eine materielle Seite dar, und darf als literiſches Eigenthum denſelben Schutz des Staates anſprechen, wie jedes andere Eigenthum.

Der tüchtige und geradſinnige Schriftſteller, der für Wiſſenſchaft, Kunſt, und ſchöne menſchliche Bildung

wirkt, und ſich in ſeinem edelſten Streben von Seite des Staates gefördert weiß, wird gewiß keinen Grund finden, in ſeinen Schriften gegen das wahre Beſte eben dieſes Staates aufzutreten, er wird vielmehr gegen das Reich der Lüge und des Truges, für das der Wahrheit und des Rechtes mit den glänzenden Waffen des Geiſtes kämpfen; er wird und ſoll aber auch nicht beſchönigen und ſchmeicheln, wo er wirkliche Uebelſtände, von denen kein irdiſches Werk frei iſt, gewahrt: er wird die Gebrechen und Irrthümer mit ſittlichem Ernſte beſprechen, und eben in dieſer Beſprechung die Mittel oder wenigſtens die Veranlaſſung geben, ihrer Herr zu werden, ſie zu heilen. Von ähnlichen Anſichten war wohl auch der große öſterreichiſche Geſetzgeber durchdrungen, als er in ſeinem Cenſur-Edikt die einfachen aber denkwürdigen Worte aufnahm, die nach mehr als einem halben Jahrhundert friſch und ermuthigend in die Gegenwart hineinklingen.

„Kritiken, wenn es nur keine Schmähſchriften ſind, ſie mögen treffen wen ſie wollen, vom Landesfürſten an bis zum Unterſten, ſollen, beſonders wenn der Verfaſſer ſeinen Namen dazu drucken läßt, und ſich alſo für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürge darſtellt, nicht verbothen werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude ſeyn muß, wenn ihm ſelbe auch in dieſem Wege zukommt.“ (Geſetz über das Cenſur- und Drucker-Fach vom 11. Juni 1781.)

2) Verleihung einer unabhängigen Stellung für die Cenſoren.

Die präventiv Maßregel der Cenſur erheiſcht nicht nur klare und humane Geſetze, ſondern auch tüchtige Organe ihrer Handhabung. Wie wichtig zumeiſt die Wahl der hiezu tauglichen Perſönlichkeiten ſey, wurde in Oeſterreich ſchon vor mehr als hundert Jahren anerkannt, indem eine Verordnung Kaiſer Karls VI. vom 18ten Juli 1715, Winkelbuchdruckereien betreffend, ausdrücklich gebiethet, „verſtändige und gelehrte Cenſores," anzuſtellen. Die Aufſicht über die noch in der Wiege befindliche Preſſe war damals der Wiener-Univerſität anvertraut; erſt im Jahre 1730 wurde der Landesſtelle aufgetragen die geregelte Cenſur einzuführen; die Univerſität habe nur res merc academicas zu cenſuriren; über publica waren beſondere Cenſoren und Reviſoren, und Final-Bericht nach Hof angeordnet. Bald darauf kam das Amt der Cenſur, trotz wiederholter Einſprüche von Seite der Wiener-Univerſität auf einige Zeit in die Hände der Geiſtlichkeit, während ſpäter von der Kaiſerinn Maria Thereſia in den einzelnen Provinzen Cenſurs-Kommiſſionen errichtet, dieſe aber von Kaiſer Joſeph II. im Jahre 1781 wieder aufgelöst wurden, und zu einer gleichförmigen Verwaltung dieſes Geſchäfts-Zweiges eine Haupt-Commiſſion errichtet ward. Im Jahr 1782 wurde die Oberleitung der Bücher-Cenſur der Studien-Hofkommiſſion aufgetragen, nach deren Aufhebung ihre Geſchäfte im Jahre 1792 auf das Studien-Referat der politiſchen Hofkanzlei übergingen, bis endlich im Jahre 1801 das ganze Cenſur-Weſen der Polizei-Hofſtelle anvertraut wurde. — Man muß zugeſtehen, daß diejenigen Anordnungen, welche dem Mißbrauche der Preſſe vorzubeugen beſtimmt ſind, in dem Bereich der Polizei-Gewalt im Allgemeinen

gehören; Einerſeits iſt aber aus der obigen Darſtellung ein bemerkenswerther Wechſel der Cenſur-Aufſichts-Behörden zu entnehmen, bei deren Wahl, wie z. B. bei der Studien-Hofkommiſſion, zum Theil mehr der Geſichtspunkt des Förderns der literariſchen Thätigkeit als der des Abwehrens vorgewaltet zu haben ſcheint. Andertheils läßt ſich nicht läugnen, daß das Inſtitut der Cenſur, als eines literariſchen Richter-Amtes, dem wiſſenſchaftlichen Berufe angehöre, und ſich auf der Höhe der wiſſenſchaftlichen Fortſchritte zu erhalten beſtrebt ſeyn müſſe, eine Richtung, welcher nachzugehen man billiger Weiſe von der polizeilichen Thätigkeit um ſo weniger erwarten kann, als ſie in der Sorge für die öffentliche Sicherheit, in der präventiven Beſeitigung eigentlicher Rechtsſtörungen, in der Entdeckung von Verbrechen u. ſ. w. vollauf Beſchäftigung findet. Dieſe Rückſichten mögen nun wohl auch die Regierungen der gebildetſten Länder Europas, in denen eine Cenſur beſteht, bewogen haben, die Oberleitung derſelben in Anerkennung der Würde der Wiſſenſchaft und des Werthes derjenigen welche ſie betreiben, aus dem Reſſort der zunächſt der Schattenſeite der ſozialen Verhältniſſe gewidmeten polizeilichen Thätigkeit auszuſcheiden, und ſie derjenigen Behörde zuzuweiſen, welche (wie in Oeſterreich die Studien Hof-Commiſſion) die geiſtige Entwicklung des Landes zu leiten berufen iſt.

Welche Behörde aber auch immer die Aufſicht über die Cenſur führen mag, die Forderung: wiſſenſchaftlich gebildete, rechtliche und humane Cenſoren aufzuſtellen, bleibt immer die nehmliche. Allein wenn der öſterreichiſche Cenſor auch alle dieſe Eigenſchaften beſitzt, dabei aber nicht in der Lage iſt, ſeine Entſcheidungen auf der deutlichen Grundlage des Geſetzes fällen zu können, ſo bleibt ſeine Stellung ſtets eine völlig untergeordnete und abhängige, was ſchon daraus hervorgeht, daß daſſelbe Werk häufig zwei auch drei Cenſoren mitgetheilt wird, welche nur ein berathendes

Votum zu liefern, die eigentliche Entscheidung aber der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle zu überlassen haben. Daß das Amt des Censors als Nebensache betrachtet wird, zeigt ferner der Umstand, daß nur wenige wirkliche, meistens aber sogenannte Aushülfs-Censoren bestellt sind, von welchen dieses Amt theils unentgeldlich theils gegen eine Art von Remmeration von 300 höchstens 400 fl. C.-M. ausgeübt wird, und die ihr Amt mit um so größerer Aengstlichkeit ausüben, als sie von dem Censurchef nach Belieben entfernt werden können.

Bei dem gegenwärtigen Verfahren, welches wir bereits erwähnt, auf Herkommen und subjektiven Ansichten beruht, konnte die Bestellung der Censur-Organe in der angezeigten Weise genügen, obwohl nicht selten vorkam, daß ausgezeichnete, wohlgesinnte und literarisch gebildete Männer das schwierige, so wenig ehrende und lohnende Amt des Censors ablehnten, oder nach kurzer Ausübung wieder zurücklegten. Sobald jedoch die hohe österreichische Regierung sich veranlaßt finden wollte, ein Censur-Gesetz zu erlassen, dürfte es auch unumgänglich nothwendig befunden werden, den Censoren eine unabhängigere Stellung zu verschaffen, in welchem Falle sich dann auch die eigentlichen Männer der Literatur zur Uebernahme dieses Amtes bereitwillig zeigen würden. Der Censor wie jeder andere Richter hätte dann über das Werk des Schriftstellers nach dem Gesetze zu entscheiden, und wäre zugleich gehalten, seine Entscheidung durch Anführung der betreffenden Gesetzesstellen motivirt hinauszugeben.

3) Gründung eines Rekurszuges in Cenſur-Angelegenheiten.

Ein zweckmäßig organiſirter Inſtanzenzug wird allgemein als eine unerläßliche Garantie für die Ausmittelung der Wahrheit, als eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit anerkannt, und beſteht auch wirklich für alle bürgerlichen und Rechtsverhältniſſe in unſerm Vaterlande. Es läßt ſich daher wie man bereits früher anzuführen ſich erlaubte, nicht wohl abſehen, weshalb der Schriftſteller in ſeinem heiligſten Rechte des Gedankens minder beſchützt ſein ſollte, als der letzte Handwerker in dem des täglichen Erwerbes, als ſelbſt der Verbrecher in dem Rechte ſeiner Vertheidigung.

Von der Entſcheidung des Cenſors in erſter Inſtanz, welcher als einzelnes Individuum in vielen Fällen irren kann, dürfte dem Autor der Rekurs an eine Oberbehörde unbenommen bleiben, wie er zum Theil in den Provinzen (von den Gubernien an die Polizei und Cenſur Hofſtelle) bereits beſteht. Dieſe Cenſur-Ober-Behörde hätte gleichfalls auf der Baſis des Geſetzes, (welches alle möglichen häufig höchſt verwickelten literariſchen Verhältniſſe nicht in Vorhinnein bedenken kann, und ſomit mehr als jedes andere Geſetz eine Auslegung nach ſeinem Geiſte erheiſcht), von einem höheren Standpunkte in zweiter Inſtanz zu entſcheiden, und würde dem Schriftſteller, theils durch die collegiale Verfaſſung des richtenden Organs, theils durch die Vorſchrift der Motivirung der richterlichen Sentenz eine doppelte Bürgſchaft gewähren. Was ferner die Art der Zuſammenſetzung dieſes Cenſur-Organs betrifft, ſo dürfte bei dem Umſtande, als man auch bei dem gewöhnlichen Civil-Richter ſtrenge Proben der Befähigung zu ſeiner Amtsthätigkeit erheiſcht, die Forderung nicht mehr als billig befunden werden, daß die Mitglieder der Ober-Cenſur-Behörde vorzugsweiſe der wiſſen-

ſchaftlichen Richtung anzugehören haben. Um endlich der Analogie mit dem in allen übrigen politiſchen und Rechts-Verhältniſſen geltenden Berufungswege vollkommen zu genügen, dürfte es dem Schriftſteller noch überdies freigelaſſen werden, ſeine Vorſtellungen gegen die Entſcheidung der enſur-Behörde unmittelbar Seiner Majeſtät zu unterbreiten.

Durch die Ausführung dieſer und ähnlicher Maßregeln wäre ſo ziemlich dasjenige geſchehen, womit ſich Schriftſteller, Buchhändler und Leſe-Publikum des heutigen induſtriellen und gewerbfleißigen Oeſterreich begnügen könnten, und wäre zugleich die Möglichkeit gegeben, in unſerem Vaterlande, welches neuerlichſt durch die ſegenreichen Schöpfungen des Staats-Eiſenbahn-Syſtems, der Induſtrie- und Ackerbau-Vereine einen ſo bedeutenden materiellen Aufſchwung nimmt, und welches ſo viele reiche geiſtige Kräfte in ſich ſchließt, eine noch halb im Keime liegende Oeſterreichiſche deutſche Literatur weiter auszubilden, deren Erſtarkung insbeſonders zu einer Zeit nicht gleichgültig erſcheint, wo ſich das geſammte deutſche Vaterland die Förderung einer ernſteren Entwickelung, einer tieferen Bildung ſtellt. Wie dringend nothwendig es bei ſolchen Verhältniſſen ſei, auch der öſterreichiſchen Literatur beſonders in dem gemeinſchaftlichen Gedanken, die gehörige Geltung zu verſchaffen, liegt am Tage; auf welche Weiſe ein zeitgemäß milderes Cenſur-Geſetz zur Erreichung dieſes Zweckes mitwirken könne, wagten dieſe Blätter jedoch nur anzudeuten, indem ſie die Modalität der Ausführung getroſt der höheren Beurtheilung der Männer überlaſſen zu dürfen glaubten, welche der hohen öſter-

reichiſchen Regierung bei Berathung ihrer wichtigſten Intereſſen, ſomit auch des der Literatur zur Seite ſtehen, und deren Einſicht, Wohlwollen und echtem Patriotismus bei Löſung der vorliegenden, minder ſchwierigen als höchſt wichtigen und unverſchiebbaren Aufgabe, ein eben ſo glänzendes als ſegenreiches Feld des Wirkens ſich erſchließen würde.

Wien am 11. März 1845.

Folgen die Unterſchriften.

Grillparzer. — A. v. Ettingshauſen. — Bauernfeld. — A. Baumgartner. — Feuchtersleben. — Otto Prechtler. — L. L. v. Littrow. — A. Schrötter. — Johann Ladislaus Pyrker. — Freiherr von Münch, Hofrath. — Dr. Moritz v. Stubenrauch. — Jmull, Hofrath. — Dr. L. Neumann. — Joſeph Bergmann, k. k. Rath. — Ferdinand Dr. Gobbi — Dr. Franz Romeo Seligmann. — Julius Krone. — Profeſſor Hye. — Kudler, Regierungsrath. — Max Löwenthal. — J. F. Caſtelli. — Ludwig Auguſt Frankl. — Johann Springer. — Joſeph Wertheimer. — Theodor Georg v. Karajan. — Anton Gf. v. Auersperg. — Somaruga junior. — Wilhelm Marſano. — Friedrich Fürſt Schwarzenberg. — Dr. Ignatz Wildner, Edler von Maithſtein. *) — Dr. Adolph

---

*) Um ſo mehr einverſtanden, als in Ungarn bereits eine viel größere Druckfreiheit beſteht, als hier angeſtrebt wird.

Schmidl. — J. F. Schlager. — Friedrich Kaiser. — Joseph Rank. — Herrmann Rollet. — Dr. von Frank. — J. N. Vogl. — Franz Stelzhammer. — Dr. Johann Herz. — Joseph Bar. Zedlitz. — Stephan Endlicher. — Hammer-Purgstall. — J. E. Löbisch. — Dr. Moritz Heyssler. — Adolph Wiesner. — Dr. Beer. — Dessary. — E. M. Selinger. — Dr. Siegfried Becher. — Ph. Rothkögel, Professor. — Dr. Joseph Neumann, k. k. Professor. — Joseph Beskiba, k. k. Professor. — Dr. L. C. Schulz von Straßnitzky, k. k. Professor der Mathematik. — Dr. Fleischmann. — Pannasch, Oberstlieutenant. — Franz Gräffer. — Joseph Siegmund Ebersberg, Fürstbischöflicher Rath, Redakteur des Wiener Zuschauers, ꝛc. — M. G. Saphier. — Siegmund Kalisch. — Baron Lannoy. — Adalbert Stifter. — Franz Stöber, k. k. Professor der Akademie der bildenden Künste. — Gottfried Preyer, k. k. Vice-Hofkapellmeister, Direktor des Conservatoriums der Musik und Professor der Compositionslehre. — Heinrich Proch, k. k. Hofoperntheater-Kapellmeister. — Dr. August Schmidt, Redakteur der allgemeinen Wiener Musikzeitung. — Carl Hugo Dr. Bernstein. — Friedrich Witthauer. — Franz Fitzinger. — Ferdinand Graf von Colloredo Mannsfeld. — Franz von Holbein. — Johann Gf. Barth von Barthenheim. — Friedrich Ritter von Bartsch, Kustos der k. k. Hofbibliothek — Ludwig Sellier von Moranville, Amanuensis der k. k. Hofbibliothek. — Albrecht Kraft, k. k. Scriptor. — Joseph Dessauer. — Gustav Barth. — Karl Hock. — Dr. Johann Mikolasch. — Dr. Schuh, Professor der Chirurgie. — Dr. E. Melly. — Dr. Rokitansky, k. k. Professor. — Dr. Scoda. — Carl Freiherr von Pratobevera zu Wiesborn, jubilirter Vice-Präsident des k. k. nieder-österreichi-

schen Appellations-Gerichts. — Adolph Freiher von Pratobevera, Appellationsrath. — Dr. Theobald Rizzi, Hof- und Gerichts-Advokat. — Josep Fischof, Professor am Conservatorium der Musi Karl Ad. Kaltenbrunner. — Joseph Kriehube — Ludwig Millichhofer. — Direktor von Schreibers. — Vinzenz Kollar. — Dr. Eduard Fenzel — Paul Partsch. — Düsing. — Leopold Fitzinger — Joseph Jak. Heckel. — Franz H. Fritsch. — Dr. Löhner.

DB
80
A4
v.2

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

APR 24 1978

AUG 2 F 1969

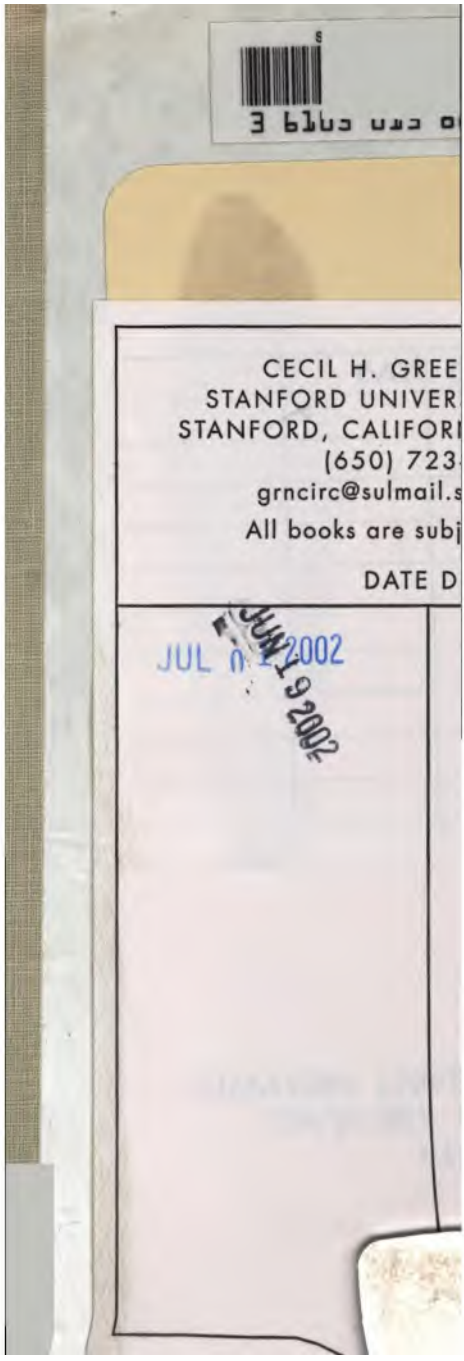
CECIL H. GREE
STANFORD UNIVER
STANFORD, CALIFOR
(650) 723
grncirc@sulmail.s
All books are subj
DATE D
JUL 0 1 2002
JUN 1 9 2002